Ewald Schmeken

DIE SÄCHSISCHE GOGERICHTSBARKEIT IM RAUM ZWISCHEN RHEIN U. WESER

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster (Westf.)
1961

G e s c h i c h t e

DIE SÄCHSISCHE GOGERICHTSBARKEIT IM RAUM ZWISCHEN RHEIN UND WESER

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der
P h i l o s o p h i s c h e n F a k u l t ä t
der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von
Ewald Schmeken
aus
Gladbeck (Westf.)

1961

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1961

Dekan: Prof.Dr. Herding

Referent: Prof.Dr. Hömberg

Korreferent: Prof.Dr. Herding

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Teil

1. Kapitel: Die Gogerichte im Oberstift Münster

2. Kapitel: Die Gogerichte im Niederstift Münster und in den Grafschaften Bentheim und Lingen-Tecklenburg

3. Kapitel: Die Gogerichte im Fürstentum Osnabrück

4. Kapitel: Die Gogerichte im Fürstentum Minden, in der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Lippe

5. Kapitel: Die Gogerichte in den Fürstentümern Paderborn und Waldeck, in der Herrschaft Büren und der Grafschaft Rietberg

6. Kapitel: Die Gogerichte im Herzogtum Westfalen, in den Grafschaften Arnsberg, Limburg und Mark, in der Reichsabtei Essen und im Vest Recklinghausen

II. Teil

7. Kapitel: Die Gogerichte und ihre Entstehung

Ortsregister

Kartenbeilage

Quellen und Literatur

a) ungedruckt

Staatsarchiv Münster

Herzogtum Westfalen, Landesarchiv
Herzogtum Westfalen, Landstände
Fürstentum Minden, Urkunden
Fürstentum Münster, Urkunden
Fürstentum Paderborn, Urkunden
Grafschaft Ravensberg, Urkunden
Grafschaft Rietberg, Urkunden
Grafschaft Tecklenburg, Urkunden und Akten
Herrschaft Büren, Urkunden und Akten
Kloster Grafschaft, Urkunden
Manuskripte Abt. I, II und VII
Manuskripte des Altertumvereins Abt. 147 und 338
Deposita:
Gräflich Landsbergisches Archiv
Gemen, Raesfeld, Velen, Urkunden
von Plettenberg - Lenhausen, Urkunden

Staatsarchiv Düsseldorf

Kurköln, Lehen, Generalia 8 I und 8 II
Kurköln, Kartular, Band 2

Staatsarchiv Marburg

Fürstentum Waldeck, Akten, Ortsrepositur Rhoden

b) gedruckt

Bär, Max: Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück, Hannover u. Leipzig 1901.

Bartmann, Johannes: Das Gerichtsverfahren vor und nach der münsterischen Landgerichtsordnung v. 1571. Deutschrechtl. Beitr. II,3.

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd.3-44 (1893-1939).

Bauermann, Johannes: herescephe. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen. WZ 97 (1947) I, S.38 ff.

Benkert, Adolf: Das Gogericht zum Sandwell. Burgsteinfurt 1929.

Benkert, Adolf: Vom Gogerichtsordel 1395 bis zur Reichsgerichtsentscheidung 1913. Heimatbl.d.Roten Erde 2 (1920/21), S.396 ff.

Bessen, Heinrich: Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1888.

Bielefelder Urkundenbuch, hrsgb. von Bernhard Vollmer, Bielefeld und Leipzig 1937.

Binterim und Mooren: Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. 2 Bde. Düsseldorf 1892/93.

Blotevogel, Heinrich: Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung. Diss. Münster 1933.

Bögelscamp, F.F. von Raet von: Bentheim-Steinfurtische, Lagische, Oberysselsche und sonstige Beyträge zur Geschichte Westphalens, zugleich ein Versuch einer Provinzial-Geschichte der merkwürdigen Grafschaft Bentheim. Burgsteinfurt 1805.

Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16.Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802. Vestische Zeitschrift 38 (1931),S.236ff.

Bömer/Degering: Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde, zum Druck gebracht v. Rudolf Schetter, hrsgb. v.d. Historischen Kommission f. Westfalen, Münster 1955.

Borgmann, Richard: Die deutschen Freigrafschaften und Freigerichte im Mittelalter. Blätter f.dtsch. Landesgeschichte 84 (1938) S.17 ff.

Borgmann, Richard: Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Festgabe für Anton Eitel, Aus Westfälischer Geschichte. 1948 S.12 ff.

Brunabend, Johannes: Attendorn. Ein Beitrag z.Gesch.d. Herzogtums Westfalen. Münster 1878.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1887 - 1892, 2.Aufl. 1906 - 1928.

Brünneck, von, Wilhelm: Geschichte der Soester Gerichtsverfassung. ZRG germ.Abtlg. Bd.33 (1912) S.1 ff.

Cramer, Claus: Neue Thesen zur althessischen Verfassungsgeschichte. Hessisches Jahrbuch f.Landesgesch. 8 (1958) S.246 ff.

Cramer, Wilhelm: Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. und 17.Jahrhundert. Oldenburg 1940.

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte Bd.I, Karlsruhe 1954.

Dannenbauer, Heinrich: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Historisches Jahrbuch 61 (1941) S.1 ff.

Dannenbauer, Heinrich: Hundertschaft, Centena und Huntari. Historisches Jahrbuch 62-69 (1949) I S.155 ff.

Dannenbauer, Heinrich: Freigrafschaften und Freigerichte. Vorträge und Forschungen Bd. II (1955)

Darpe, Fr.: Herford und Rheine. WZ 48 (1890) II S.181 ff.

Deermann, J.Bernhard: Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaues und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16.Jahrhunderts. Hannover 1912 (Forsch. z.Gesch.Niedersachsens, IV, 2-3)

Diepenbrock, Johann Bernhard: Geschichte des vormaligen Amtes Meppen. 2.Aufl. Münster 1885.

Diepholzer Urkundenbuch, hrsgb. v. Wilhelm v. Hodenberg, Hannover 1842.

Eckhardt, Karl August: Das Landrecht des Sachsenspiegels. Germanenrechte Bd.14, Göttingen 1955.

Eckhardt, Karl August: Das Lehnrecht des Sachsenspiegels. Germanenrechte Bd.15, Göttingen 1956.

Engel, Gustav: Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht. Bielefeld 1952.

Engelke, Bernhard: Das Gogericht auf dem Desum. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 14 (1905) S.1 ff.

Engelke, Bernhard: Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. Jahrbuch f.d.Gesch.d.Hzgtms. Oldenburg 16 (1906) S.145 ff.

Engelke, Bernhard: Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg. Jahrb.f.d.Gesch.d.Hzgtms.Oldenburg 17 (1909) S.177 ff.

Engelke, Bernhard: Alte Gerichte im Gau Dersi. Jahrb.f. d.Gesch.d.Hzgtms. Oldenburg 18 (1910) S.1 ff.

Engelke, Bernhard: Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta. Jahrb.f.d.Gesch.d.Hzgtms.Oldenburg 19 (1911) S.100 ff.

Engelke, Bernhard: Das Gogericht auf dem Stemwede. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jg.1908 S.58 ff.

Erhard, Heinrich August: Regesta Historiae Westfaliae. 2 Bde. Münster 1847 - 51 (WUB I u. II. Codex Diplomaticus).

Esselen, Max Friedrich: Geschichte der Grafschaft Tecklenburg. Lingen 1877.

Esser, Hermann: Hohenlimburg und Elsey. Dortmund 1907.

Esch, Theodor: Die Freigrafschaft Recklinghausen. Vestische Zeitschrift 19 (1909) S.1 ff.

Evelt, Julius: Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten WZ 23 (1863) S.1 ff.

Feldkamp, Heinrich: Verfassung des Fleckens Iburg bis zum Jahre 1657. Osnabrücker Mitteilungen 40 (1917) S.281 ff.

Frie Bernhard: Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Dissertation Münster 1903.

Friedlaender, Ernst: Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen. WZ 30 (1872) S.261 ff.

Frisch, Margarete: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr. Münster 1937. Geschichtliche Arbeiten z.westf.Landesforschung Bd.1.

Führer, A.: Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte. Naumburg 1938.

Gallmeister, Edeltrud: Königszins und westfälisches Freigericht. Dissertation Tübingen 1949.

Geisberg, Heinrich: Die Anfänge der Stadt Münster. WZ 47 (1889) S.22 ff.

Geisberg, Heinrich: Wo tagte das Gogericht zum Sandwell? WZ 52 (1894) S.23o ff.

Giefers, W.E.: Kurze Geschichte der Hinnenburg. WZ 14 (1853) S.361 ff.

Giefers, Engelbert: Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg. WZ 32 (1874) II S.92 ff.

Giefers, Engelbert: Beiträge zur Geschichte der Herren von Brakel. WZ 37 (1879) II S.91 ff.

Goldschmidt, Bernhard Anton: Geschichte der Grafschaft Lingen. Osnabrück 185o.

Graewe, Richard: Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid. Jahrbuch d.Vereins f.Orts- u. Heimatkunde i.d. Grafschaft Mark zu Witten 4o (1927) S.1 ff.

Grimm, Jacob: Weisthümer. Bd.III. 2.Aufl. Darmstadt 1957.

Grundmann, Herbert: Der Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappenberg. Münstersche Forschungen 12 (1959) S.1 ff.

Haase, Carl: Recht und Verfassung der Stadt Osnabrück im 15.Jahrhundert im Spiegel der Rechtsbelehrungen für Wiedenbrück. Osnabrücker Mitteilungen 65 (1952) S.96 ff.

Haff, Karl: Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters. ZRG Kanon.Abtl. 63 (1943) S.1 ff. 64 (1944) S.1 ff. 65 (1947) S.1 ff. und 253 ff.

Heck, Philipp: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 19o5.

Heidtmann, Ludger: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. WZ 68 (1910) I S.231 ff.

Herold, Ferdinand: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Heidelberg 1909. Deutschrechtliche Beiträge II 5.

Hirsch, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. 2.Auflage Darmstadt 1958.

Hoederath, Hans Theodor: Das Rellinghauser Land- und Stoppelrecht. Beiträge z.Geschichte v.Stadt und Stift Essen 46 (1928) S.329 ff.

Holscher, Ludwig August Theodor: Beschreibung des vormaligen Bistums Minden. WZ 33 (1875) - WZ 35 (1877).

Holscher, Ludwig August Theodor: Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiakonaten und alten Gerichten. WZ 37 (1879) - WZ 44 (1886).

Hömberg, Albert K.: Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes. Münster 1938. Geschichtl.Arbeiten z.westf. Landesforsch. 3.

Hömberg, Albert K.: Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft. Münster 1949. Schriften d.Histor.Kommission f.Westfalen 1.

Hömberg, Albert K.: Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses. WZ 100 (1951) S.9 ff.

Hömberg, Albert K.: Grundlagen und Entwicklung der mittelalterlichen Landesorganisation des heutigen Kreises Olpe. Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe 8 (1951) S.467 ff.

Hömberg, Albert K.: Heimatchronik des Kreises Olpe. Archiv f.dtsch. Heimatpflege. Köln 1958.

Hömberg, Albert K.: Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen. Westfalen 29 (1951) S.27 ff.

Hömberg, Albert K.: Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen. Westfälische Forschungen 6 (1943-1952) S.46 ff.

Hömberg, Albert K.: Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Münster 1953.

Hömberg, Albert K.: Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung. Der Raum Westfalen II, 1, S.141 ff. Münster 1955.

Hömberg, Albert K.: Die Gründung der Stadt Rüthen. Rüthener Hefte 5 (1959/60) S.5 ff.

Honselmann, Klemens: Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen. Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden. WZ 1oo (195o) S.292 ff.

Ilgen, Theodor: Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. WZ 49 (1891) S.1 ff.

Ilgen, Theodor: Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest. Die Chroniken der deutschen Städte 24 (1895) Soest und Duisburg. S. VI ff.

Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Münster 1899 - 1937. Bd.I, II, III u. Beibd. I u. III. Veröffentlichungen d.Histor.Kommission f.Westfalen.

Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde i.d.Grafschaft Mark zu Witten, Heft 2o (19o5/o6) S.52 ff.

Killing, Franz: Der kölnische Hof Hagen i. Westfalen. Dissertation Münster 1929.

Kindlinger, Nikolaus: Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bde. Münster 1787 - 1793.

Kindlinger, Nikolaus: Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft. Berlin 1819.

Kindlinger, Nikolaus: Geschichte der Grafen zu Volmestein. Bd.II,Berlin 1821.

Kligge, Heinrich: Die Landwehr des Treweresga oder Drever gaues. Grafenbezirk Salzkotten. Heimatbuch des Kreises Büren. Büren 193o.

Kloentrup, J.Aegidius: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück 1798 - 18oo.

Klohn, Otto: Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse f.d.Gründung des Klosters i.Jahre 823 b.z.Abschluß der Erbschutzverträge d.Js.1434. Dissertation Münster 1913.

Knipping, Richard, und Kisky, Wilhelm: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd.IV. Publikationen d.Gesellsch.f.rhein.Geschichtskunde 21. Bonn 19o1 - 1913.

König, Joseph: Das Fürstbischöflich-Osnabrückische Amt Reckenberg in seiner territorialen Entwicklung und inneren Gestaltung. Münster 1939. Münsterische Beiträge z.Geschichtsforsch. 77.

Kopp, Carl Friedrich, und Ulrich Friedrich: Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen 1794.

Kroeschell, Karl: Die Zehntgerichte in Hessen und die fränkischen Centene. ZRG germ.Abtlg. 73 (1956) S.3oo ff.

Kroeschel, Karl: Zur Entstehung der sächsischen Gogerichte. Festschrift f. Hugelmann 196o. Bd.2 S.295 ff.

Krömecke, Ernst: Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim. WZ 31 (1873) II S.86 ff.

Krüger, Sabine: Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9.Jahrhundert. Göttingen 195o. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 19.

Lacomblet, Theodor Joseph: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd.I, Düsseldorf 184o.

Landsberg-Velen, Geschichte der Herrschaft Gemen. WZ 22 (1862) S.127 ff.

Lindemann, Wilhelm: Das Soester Strafrecht bis zum Beginn des 16.Jahrhunderts. Dissertation Münster 1939.

Lindner, Theodor: Die Veme. 2.Auflage Paderborn 1896.

Lippische Regesten, bearbeitet von O.Preuß und A.Falkmann. Bd. I - IV. Lemgo 186o - 1868.

Loewe, Walter: Das Gerichtswesen der Grafschaft Steinfurt. Dissertation Münster 1913.

Lövinson, Hermann: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstädte. Paderborn 1889.

Lüdicke, Reinhard: Westfälische Stadtrechte Abtlg. I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Heft 3. Unna. Münster 193o.

Mayer, Ernst: Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten. Deutschrechtl.Beitr.XI, 1, Heidelberg 1916.

Mayer, Theodor: Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit. Rheinische Vierteljahrsblätter 17 (1952) S.344 ff.

Meier, Anton: Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld. Bd. I und II.

Meininghaus, August: Die Dortmunder Stadtrichterlinie. Dortmunder Beiträge 17 (1909) S.1 ff.

Meininghaus, August: Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen. Dortmunder Beiträge 19 (1910) S.1 ff.

Meininghaus, August: Zur Entstehung des Dortmunder Grafenamtes und Grafschaftlehens. Dortmunder Beiträge 25 (1918) S.

Meister, Eckard: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1912.

Meppener Urkundenbuch, hrsg. v. Wermann Wenker. 4 Teile, Meppen 1902 - 1906.

Monumenta Germaniae historica, fontes iuris Germ. ant. nova series. (Eike von Repkow, Sachsenspiegel)

Moormeyer, Willy: Die Grafschaft Diepholz. Studien und Vorarbeiten z.Historischen Atlas Niedersachsens 17, Göttingen 1938.

Mooyer, E.F.: Beitr.z.Genealogie u. Geschichte d.erloschenen Grafen v.Sternberg i.Westf. WZ 9 (1846) S.51 ff.

Mooyer, E.F.: Miscellen zur Geschichte Herfords. WZ 5 (1842) S.41 ff.

Mummenhoff, Wilhelm: Gerichtsverhältnisse in der Stadt Recklinghausen während des 16.Jahrhdts. Vestische Zeitschr. 25 (1915/16).

Netz, Heinrich: Osnabrücker Gerichte bis zum Beginn des 14.Jahrhunderts. Münster 1935.

Oeynhausen, Julius Graf von: Die Grafschaft Enenhus. Blätter zur näheren Geschichte Westfalens 9 (1871) S.66 ff. Folge 8 und 9. -

Oldenburger Urkundenbuch, Bd. V und VIII. Oldenburg 1930 und 1935.

Oppermann, Otto: Rheinische Urkundenstudien. Bd.I Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden. Utrecht 1922.

Osnabrücker Urkundenbuch, hrsgb. v. Max Bär und Friedrich Philippi. Bd. I - IV. Osnabrück 1892 - 1902.

Overmann, Alfred: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt. Münster 1901. Westfälische Stadtrechte I.

Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung. 2 Bde. Recklinghausen 1930 - 1936.

Philippi, Friedrich: Landrechte des Münsterlandes. Münster 19o7. Westfälische Landrechte I.

Philippi, Friedrich: Sachsenspiegel und Sachsenrecht. MIÖG 29 (19o8) S.225ff.

Philippi, Friedrich: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. MIÖG 35 (1914) S.2o9 ff.

Philippi, Friedrich: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung. HZ 129 (1924) S.189 ff.

Philippi, Friedrich: Geschichte Westfalens. Paderborn 1926

Prinz, Josef: Das Territorium des Bistums Osnabrück. Göttingen 1934. Studien u. Vorarbeiten z.Hist.Atlas Niedersachsens 15.

Prinz, Josef: Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue. Münster 1941.

Prinz, Josef: Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger. Archiv für Urkundenforschung 17 (1942) S.328 ff.

Prinz, Josef: Die Parochia des heiligen Liudger. Westfalia Sacra I, 1, S.1 ff. Münster 1948.

Prinz, Josef: Greven an der Ems. Die Geschichte des Amtes und der Stadt Greven. Greven 195o.

Rave, Wilhelm: Die Geschichte der Familie Rave. Münster 1948.

Ribbeck, Konrad: Geschichte der Stadt Essen. 2 Bde. Essen 1915.

Rothert, Hermann: Beitrag zur Geschichtsverfassung der Stadt Soest. Dissertation Marburg 19o1.

Rothert, Hermann: Geschichte der Stadt Osnabrück in älterer Zeit. Osnabrücker Mitteilungen 43 (192o) S.61ff

Rothert, Hermann: Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. Osnabrücker Mitteilungen 57 (1937) und 58 (1938).

Rothert, Hermann: Wie die Stadt Soest ihr Territorium, die Börde erwarb. WZ 1o6 (1956) S.

Rosenkranz, G.J.: Die ehemalige Herrschaft Büren. WZ 8 (1845) S.147 ff.

Roßberg, Alfred: Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. Dissertation Leipzig 1903.

Rübel, Karl: Geschichte der freien Reichsstadt Dortmund. Dortmund 1906.

Rübel, Karl: Grafenamt und Grafschaft in Dortmund. Dortmunder Beiträge 21 (1912) S.73 ff.

Sauer, Hugo: Die Ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16.Jahrhundert. Jahresbericht d.Histor. Vereins f.d.Grafsch. Ravensberg 24 (1910) S.1 ff.

Schaten, Nikolaus: Annales Paderbornenses.

Schäfer, Philipp: Geschichte der Stadt Haltern. Haltern 1942.

Scheyhing, Robert: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd.2. Köln 1960.

Schlesinger, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft. Sächsische Forschungen zur Geschichte 1. Voerden 1941.

Schlesinger, Walter: Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften. Hess. Jahrb.f.Landesgesch. 4 (1954)

Schmitz, Johannes: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. WZ 59 (1901) II S.93 ff.

Schulze, : Die älteste Fassung der domkapitularischen Gödingsartikel v. Jahre 1578. WZ 76 (1918) S.212 ff.

Schulze, Rudolf: Die Geschichte der Stadt Warendorf. Quellen und Forschungen z.Geschichte d.Stadt Warendorf I. Warendorf 1955.

Schriever, Ludwig: Geschichte des Kreises Lingen. 2 Bde. Lingen 1905 und 1910.

Schnettler, Otto: Grafschaft, Freigrafschaft und Grafschaft. Vestische Zeitschrift 44 (1937) S.22.

Schröder, Richard: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1889. 7.Aufl.hrsg.v.E.Frhr. v. Künßberg 1932.

Schröder, Richard: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. ZRG germ.Abtlg. 5 (1884) S.1 ff.

Seibertz, Johann Suibert: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839 - 1875.

Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens. 3 Bde. Arnsberg 1893 - 1854.

Seibertz, Johann Suibert: Zur Topographie der Freigrafschaften. WZ 23 - 29. (1863 - 1871).

Seibertz, Johann Suibert: Die alten Rathsbücher der Stadt Herford. Quellen der Westfälischen Geschichte II.

Sobbe, von, Eugen: Ausgegangene Ortschaften und Ansiedlungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten. WZ 35 (1877) S.124 f.

Sökeland, Bernhard: Chronik der Gemeinde Osterwik und Holtwik. WZ 16 (1855) S.52 ff.

Spancken, Wilhelm: Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im Paderborner Lande. WZ 4o (1882) II S.3 ff.

Spancken, Wilhelm: Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edelherren von Büren. WZ 43 (1885) II S.1 ff.

Specht, Heinrich: Das Bentheimer Land VIII, Heimatkunde eines Grenzkreises. Nordhorn 1934.

Specht, Heinrich: Das Bentheimer Land XXII, Nordhorn, Geschichte einer Grenzstadt. Nordhorn 1941.

Spilcker, B.Chr. von: Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arolsen 1833.

Spilcker, B.Chr. von: Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Everstein. Arolsen 1833.

Steinkühler, Emil: Heessen (Westf.) Die Geschichte der Gemeinde. Heessen 1952.

Steinen, von: Westphälische Geschichte. 2 Bde. Lemgo 1755.

Steinbach, Franz: Hundertschaft, Centena und Zehntgericht. Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) S.121 ff.

Stobbe, Otto: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Zeitschrift für deutsches Recht Bd.15 (1855) S.

Stüve, Carl: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

Sudendorf, H.: Urkundenbuch z.Gesch.d.Herzöge v.Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd.I, VI, VII und IX. Hannover 1855 - 1877.

Sudendorf, H.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Osnabrück. WZ 5 (1842) S.280 ff.

Sudendorf, J.: Die Bursprache im Fürstentum Osnabrück. Osnabrücker Mitteilungen 2 (1850) S.125 ff.

Tücking, Carl: Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus. WZ 28 (1869) S.60 ff.

Waas, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 2 Teile. Berlin 1919 - 1923. Arbeiten z.dtsch. Rechts- u. Verf.Gesch. 1 und 5.

Waas, Adolf: Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter. Historische Studien 335. Berlin 1938.

Wagner, Gotthold: Comitate im Bistum Paderborn. WZ 103/104 (1954) S.

Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. 1.Aufl. Berlin 1844 ff. 2.-3. Aufl. 1880 ff.

Weddingen, Theodor: Die freien Höfe und Häuser, die Exempten oder Eximierten. Jahresbericht d.hist. Vereins f.d.Grafschaft Ravensberg 21 (1895) S.25 ff.

Werneburg, Rudolf: Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Dissertation Göttingen 1910. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III 1.

Wernli, Fritz: Die mittelalterliche Bauernfreiheit. Studien z. mittelalterl. Verfassungsgeschichte 1 (1959), Affoltern a.A.

Westfälisches Urkundenbuch

Bd. 1 - 2: Erhard, Heinr.Aug. Regesta Historiae Westfaliae. Accedit Codex Diplomaticus. Münster 1847 - 1851.

Bd. 3 u.8: Die Urkunden des Bistums Münster. Münster 1859 ff. und 1913.

Bd. 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn Münster 1874 - 1894.

Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304. Münster 1888.

Bd.6u.10: Die Urkunden des Bistums Minden. Münster 1898 und 1940.

Westfälisches Urkundenbuch

Bd.7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens. Münster 1908 - 1919.

Additamenta. Münster 1877.

Supplement. Münster 1885.

Wiegand, Paul: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens. Bd. I - VII. Hamm 1826 - 1838.

Winterfeld, Luise von: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. Dortmund 1934.

Winterfeld, Luise von: Die Entstehung des Dortmunder Stadtrichteramtes. Festgabe für Philippi. 1923.

Wirtz, W.: Die Marken in den Stiftern Essen und Rellinghausen. Beitr.z.Geschichte v.Stadt u. Stift Essen 43 (1926) S.1 ff.

Wrede, Günter: Die Anfänge des Wigboldes Melle. Osnabrücker Mitteilungen 62 (1947) S.

Abkürzungen

Dep.	=	Depositum
Diss.	=	Dissertation
Fstm.	=	Fürstentum
Gemen, Urk.	=	Staatsarchiv Münster, Depositum Gräflich Landsbergisches Archiv Gemen, Urkunden
Grafsch.	=	Grafschaft
Herrsch.	=	Herrschaft
Hzgtm.	=	Herzogtum
INA	=	Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Bd. = Band; Bbd. = Beiband. Münster 1899 - 1937 . Veröffentlichung der Historischen Kommission der Provinz Westfalen
Msc.	=	Manuskripte
MIÖG	=	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Münst.Beitr.	=	Kindlinger, Nikolaus, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bde. Münster 1787 - 1793.
Osn.Mitt.	=	Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück, Band und Jahr.
Raesfeld, Urk.	=	Staatsarchiv Münster, Depositum Gräflich Landsbergisches Archiv Raesfeld, Urkunden.
Reg.d.Erzb.v. Köln	=	Knipping-Risky, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Publikationen der Geschicht Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.
StA	=	Staatsarchiv
UB	=	Urkundenbuch. Bielefelder --, Diepholzer --, Lacomblet --, Meppener --, Oldenburger --, Osnabrükker --, Seibertz --, Sudendorf --.
Velen, Urk.	=	Staatsarchiv Münster, Depositum Gräflich Landsbergisches Archiv Velen, Urkunden.
WZ	=	Westfälische Zeitschrift. Zeitschr. f. vaterländische Geschichte und Altertumskunde.
Westfalen	=	Westfalen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen.
WUB	=	Westfälisches Urkundenbuch
ZRG	=	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische oder Kanonische Abteilung.

Einleitung

Die westfälische Bibliographie [1] nennt im 1. Bande, der das gesamte Westfalen und die westfälischen Territorien und Landschaften behandelt, zur Rechtsgeschichte unter der Sparte "Einzelne Gerichte" nur drei Titel, die sich mit der Gogerichtsbarkeit und den Grafen befassen [2], während weit über hundert Veröffentlichungen die Frei- und Vemgerichte betreffen. Wenngleich diese Tatsache auch den Schluß zuläßt, daß Arbeiten über die Grafschaften nicht zu denen gehören, die sich auf Grund guter Quellenlage und günstiger allgemeiner Konstellation geradezu von selbst anbieten, so wäre doch die Annahme falsch, daß sich außer den von der Bibliographie genannten Verfassern niemand dem schwierigen Problem der Bedeutung der Gogerichte zugewandt hätte. Es gibt eine ganze Anzahl landesgeschichtlicher Veröffentlichungen, die sich mit der Entstehung der Landeshoheit, der Entwicklung von Territorien, der politischen Geschichte eines engeren Bezirks beschäftigen und bei der Betrachtung der Gerichtsverfassung auch eingehend die Gogerichte untersuchen. Es gibt spezielle Darstellungen einzelner Gogerichte oder der Gogerichte bestimmter Landschaften, es fehlen auch nicht die Aussagen über Wesen und Entstehung dieser Gerichtsform. [3] Alle diese Untersuchungen haben aber überwiegend regionale Bedeutung, und die Koordinierung ihrer Ergebnisse ist bis heute

---

1) Westfälische Bibliographie z.Geschichte,Landeskunde u.Volkskunde,bearbeitet v. Bömer/Degering, z.Druck gebracht v.Rudolf Schetter, hrsgb.v. Histor.Kommission f.Westfalen, Münster 1955.

2) Es handelt sich um Arbeiten von Stüve, Herold u. Benkert (vergleiche Literaturverzeichnis).

3) vgl. dazu im einzelnen die im Literaturverzeichnis aufgeführten Titel

nicht erfolgt. [4] Wenn die vorliegende Arbeit sich nun bemüht, über die Gogerichtsbarkeit in Sachsen allgemein gültige Aussagen zu machen, so weiß sie sich dem bisher Geleisteten durchaus verpflichtet, doch drückt sie gleichzeitig mit dieser Formulierung des Themas klar aus, was sie nicht will: Sie will auf keinen Fall die möglichst lückenlose Geschichte von mehr als hundert Gogerichten im Gebiet des Raumes zwischen Rhein und Weser bringen. Die zweifellos notwendige Beschreibung der historischen Fakten verfolgt überall nur den tieferen Zweck, aus der Fülle der vordergründigen Ereignisse einen Teil der alten Verfassung und damit des mittelalterlichen Lebens für uns verständlich und lebendig zu machen. Für diese Lösung der Aufgabe bietet sich die Gliederung der Arbeit von selbst an: Einer Darstellung der spätmittelalterlichen Verhältnisse in den Gogerichten der einzelnen Landschaften folgt eine Auswertung dieser Darstellung, die bei allen regionalen Unterschieden versuchen wird, den Begriff der Gogerichtsbarkeit in einer für Westsachsen gültigen Form zu interpretieren. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit den bisher bekannten Thesen über das Wesen dieser Gerichtsform und die sachliche und personelle Zuständigkeit der Gerichte. Den Abschluß bildet der Versuch, unter Berücksichtigung bisher nicht benutzter Quellenstellen und vor allem durch eine revidierte Auslegung des bekannten Quellenmaterials zu der umstrittenen Frage nach der Entstehung der Gogerichte Stellung zu nehmen.

---

4) Die "Untersuchungen der Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen" von Stüve erstrecken sich wohl auf das gesamte Gebiet, in dem Gogerichte vorkommen, bringen aber Einzelheiten nur über die Gogerichte im Bistum Osnabrück. Dazu sind seit ihrem Erscheinen 90 Jahre vergangen, in denen die Forschung nicht geruht hat.

ERSTES KAPITEL

Die Gogerichte im Oberstift Münster

Nicht überall sind die Voraussetzungen für eine Beschreibung der Gogerichte so günstig wie im Münsterland. Wenn sich auch hier der Mangel besonders an frühen urkundlichen Zeugnissen für die Gografschaften bemerkbar macht, so fließen im ganzen die Quellen doch reichlicher als in den anderen Landschaften. Hinzu kommt, daß Darstellungen und Quellenveröffentlichungen über die Verhältnisse in diesem Gebiet die Arbeit erleichtern. [5]

Das Gogericht Bocholt - später zur Unterscheidung vom Stadtgericht ausdrücklich als Gogericht buten Bocholt bezeichnet - hatte seine altgewohnte Gerichtsstätte vor der Stadt Bocholt "buten iren fredepael, einen schotte weges ungeferlich von der stadt gelegen", es wurde aber im allgemeinen vor dem Stadttor oder bei schlechtem Wetter im Hause des Richters gehalten. War "die Sache criminail", verhandelte man in jedem Fall an dem traditionellen Gerichtsplatz. [6] Die comitia zu Bocholt, also das Freigericht, befand sich bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung [7] im Jahre 12o1 im Besitz einer adeligen Familie, nämlich derer von Dingder die sich später Ringenberg nannte. [8] Ein halbes Jahrhundert später verpfändete ein Mitglied dieses münsterschen Ministerialengeschlechts das Stadtgericht und die

---

5) s.vor allem F.Philippi, Landrechte des Münsterlandes, Münster 19o7, darin besonders die Beamtlichen Berichte, S.150 ff., ferner J.Prinz, Die Parochia des hlg. Luidger, in Westfalia Sacra, Bd.I, Münster 1948.

6) Philippi, a.a.O., S.158.

7) WUB III 3.

8) WUB III 619, Anm.1

Freigrafschaft Bocholt an den Bischof und das Stift zu Münster, von denen sie zu Lehen gingen. [9] Anfang des 14. Jahrhunderts waren die officia in Bocholte, in Borken, in Vredene und in Bredervoert "cum universis iudiciis gogravialibus et aliis iudiciis" dem Wolterus de Koer verpfändet, wie eine Urkunde von 1316 bestätigt. Die Formulierungen der Urkunden hinsichtlich des "iudicium" und der "cometia" lassen den Schluß zu, daß die Familie von Dingden-Ringenberg sowohl die Gografschaft als auch die Freigrafschaft besaß [10]. Die enge Verbindung von Frei- und Gografschaft im Amt Bocholt ist auch im 14.Jahrhundert verschiedentlich bezeugt: Am 17. und 19.März 1375 verkauft Arnd von Baerle vor dem Gericht zu Bocholt und vor der Freienbank daselbst dem Goswine van Lembeck Güter vor dem Gografen Hinrich Tenkinch [11] und dem Freigrafen Diderich Morriken, woraus man zumindest für diesen Fall auf den gleichen Termin für das Abhalten von Frei- und Gogericht schließen kann, die beide sowohl peinlich als auch bürgerlich richteten. [12] Derselbe Hinrich Tenkinch, 1376 und 1393 als Richter "zu Bocholte binnen u. buiten" bezeichnet [13], bekundete zusammen

---

9) WUB III 619.

10) WUB VIII 1041.
Die gleiche Ansicht bei Stüve , Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u.Niedersachsen, Jena 1870, S.42, und Prinz, a.a.O., S.61.

11) INA, Bb. I, 1, 61.

12) Raesfeld, Urk. Nr. 17 u. 18.

13) Raesfeld, Urk. Nr. 21 u. INA, Bb.I, 2, 168(= 410).

mit Francke Hollen, Freigraf zu Bocholt, am 1.April 1383 den Verkauf von Gütern, [14] und am 12. August 1393 bestätigten beide, der fürstlich münsterische Richter und der Freigraf, Verkauf und Auflassung von Gütern vor dem Gogerichte und der freien Bank zu Bocholt. [15] Sachliche Zuständigkeit und Kreis der Dingpflichtigen sind hier so gleichartig, daß Kindlinger für das 13.Jahrhundert im Amt Bocholt nur eine Freigrafschaft sieht. [16] Auch aus den beamtlichen Berichten von 1571 geht deutlich hervor, wie sehr das Freigericht mit der allgemeinen Gerichtsorganisation des Landes verbunden ist [17]. Die Vereinigung des Gografenamtes mit dem des Stadtrichters in Personalunion, die auch in den genannten Bericht gezeugt ist, scheint die Regel gewesen zu sein: Zu den bereits erwähnten Belegen des 14. Jahrhunderts findet sich eine Urkunde von 1429, in der Loedde Kuchge Richter binnen und buten Bocholt genannt wird [18]. Zum Bezirk des Gogerichts gehörten die Kirchspiele Bocholt und Rhede, ausgenommen die "villa Bocholte", die schon 1201 Wigbolds-

---

14) Raesfeld, Urk. Nr.28 u.

15) INA, Bb I, 1, 235.

16) Kindlinger, Münstersche Beiträge, Bd. 3, 2, S.262.

17) Der Druck bei Philippi (a.a.O.) läßt freilich solche Schlüsse nicht zu, da bei ihm alles, was die Freigerichte angeht, weggelassen worden ist; nicht nur die gesonderten Kapitel darüber, sondern jegliche Erwähnung eines anderen Gerichts mitten im Text. So sind die Beamtlichen Berichte stark zerrissen und damit als Quelle im Wert herabgesetzt. Die Veröffentlichung der ausgewählten Stellen läßt jedenfalls den richtigen Eindruck von der gerichtlichen Organisation nicht aufkommen, den diese Berichte durchaus geben können. (Vgl. dazu N.K.Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Münster 1953, S.31 f.)

18) Gemen, Urk. Nr.163.

recht erhielt [19]. Diese Angaben gelten für den Zustand von 1571, also zu einem Zeitpunkt, da sich das Gogericht Brünen und Dingden bereits von Bocholt gelöst hatte [2o]. Dingpflichtig waren in Bocholt alle Bewohner des Gogerichtsbezirks, "sie sein vom adel frey oder nicht". [21]

Das Gogericht Brünen und Dingden umfaßte die beiden gleichnamigen Kirchspiele mit 6 Bauernschaften, jedoch ist in den wenigen bekannten Urkunden meistens vom Gericht und Richter zu Brünen die Rede. [22] Abgehalten wird das Gericht vor dem Kirchhof unter der Linden oder - vor allem im Winter - in den benachbarten Häusern, es ist für peinliche und bürgerliche Sachen zuständig [23]. Die gerichtliche Oberhoheit war wie andere Hoheitsrechte in diesem Gebiet zwischen Münster und Kleve aufgeteilt. [24]

Im Osten schließt an den Bezirk Bocholt der Großraum des Gogerichts zum Homborn an mit den zugehörigen Gerichten Borken, Ramsdorf, Gescher und Stadtlohn, wo-

---

19) WUB III 3.

2o) Philippi, a.a.O., S.158.

21) Da nach dem Original der Beamtlichen Berichte (StA Münster, Msc. d.A.V. 147) vor dem Freigericht alle Besitzer von Freigütern erscheinen müssen, ergibt sich für die Freien eine doppelte Dingpflicht eine Tatsache, die für ein gemeinsames Abhalten von Frei- und Goding spricht.
Die 4 weltlichen Gerichte im Amt Bocholt sind nach dem Original das Stadtgericht Bocholt, das Land- bzw. Gogericht, das Gogericht zu Brünen und Dingden und das Freigericht zu Bocholt, Brünen und Dingden, das anderweitig auch als Freigrafschaft Dingden-Ringenberg bezeichnet wird. (WUB VIII 423)

22) Raesfeld, Urk. Nr.118.
Velen, Urk. Nr.343 u. 347.

23) Philippi, a.a.O., S.159.

24) Verträge dazu s.StA Münster, Msc II, 10, 135 u. Fstm. Münster Urk. Nr.3791.

bei ein Zusammenhang mit Lembeck im Südosten unverkennbar ist. Die Dingstätte zum hohen Born [25] lag im Feld beim Lünsberg ungefähr eine halbe Wegstunde von Borken nahe dem Hof Walterdink. [26] Hier wurden Landgodinge gehalten, Landurteile gewiesen und viele bürgerliche Rechtsfälle erledigt, doch sind auch gelegentlich strafrechtliche Verhandlungen bezeugt. [27] Die Bezeichnung "hogericht" wechselt mit dem Namen "gogericht" [28], der Gograf nannte sich häufig noch Richter zu Borken, gelegentlich mit dem Zusatz Stadtrichter oder Richter in- und außerhalb Borken [29], seine Funktion heißt - vor allem im Hinblick auf die mitverwalteten Gerichte - das Richteramt auf'm Braem [3o].

Die zweite Malstätte dieses Gerichts lag auf dem Venne vor Borken [31]. Auch hier verhandelte man wohl ausschließlich bürgerliche Sachen, während die Kläger in strafrechtlichen Fällen ihre Angelegenheiten an der Dingstätte auf dem Mollenbrink vor Ramsdorf anbrachten [32]. Der Umfang dieses Gogerichts erstreckte sich

---

25) Philippi, a.a.O., S.X u. Anm.1 u. Prinz, a.a.O., S.57, Anm.21o machen Angaben zum Namen und zur Namensdeutung.

26) Philippi, a.a.O., S.155. Am Lünsberg zwischen Borken und Ramsdorf.

27) Zu den Landurteilen vgl. Gemen Urk. Nr.593. StA Münster Msc. II, 36, 337.

28) Philippi, a.a.O., S.155. Zu go- = hochgericht s. Kapitel 7.

29) INA I, 2, 64 (= 120). INA I, 2,56 (= 112). StA Münster Fstm. Münster Urk. Nr.3455 b.

3o) Prinz, a.a.O., S.58.
Velen, Urk. Nr.206: Gograf und Richter von Honborne und op den Braeme.
Den Namen auf'm Braem führt auch das Freigericht in diesem Bezirk. Vgl. Kindlinger, Münst.Beiträge, Bd.3, 2, S.275.

31) Philippi, a.a.O., S.155, Anm.1.
Velen Urk. Nr.238: Frederick Raven, Gograf teen Homborne u. Richter up ten Venne buthen Borcken.

32) Philippi, a.a.O., S.156, Anm.4.
Velen Urk. Nr.213: Zeugenaussage in einer Kriminalsache vor Ortwyn Raven, Gograf und Richter des Gogericht zum Homborne bei Ramstorp. - Nach den Beamtlichen Berichten wurden auch bürgerliche Sachen in Ramsdorf verhandelt.

über die Kirchspiele Borken, Ramsdorf, Heiden, Reken, Velen und Weseke. [33] Als Eigentümerin des Gerichts begegnet uns die adelige Familie von Gemen [34], seitdem im Jahre 1373 Wennemar von Heiden dem Ritter Heinrich von Gemen für 1402 alte goldene Schilde die Gerichte und Kirchspiele Borken und Ramsdorf und das Gogericht toen Hoenborne mit Ausnahme der Kirchspiele Reken und Heiden verpfändete [35]. In der Regel fand das Landgoding viermal im Jahre statt [36], doch sind die Gerichtstermine außerdem mit zunehmender Bevölkerungsdichte nach Bedarf angesetzt worden. Bei mehr als zweihundert Urkunden aus den Jahren 1360 bis 1595 verteilen sich die Daten der Ausstellung auf alle Monate des Jahres[37], wobei Urkunden aus den Monaten Mai/Juni und Oktober/November in der Häufigkeit dominieren. [38] Mehr als die Hälfte davon beschäftigt sich mit dem Verkauf von Gütern und Renten, der Rest verteilt sich auf eine Fülle der verschiedenen bürgerlichen Rechtsfälle: Schen-

---

33) Diese Angaben betreffenden Zustand von 1571; s. Philippi, a.a.O., S.157. Nach der Ansicht von Prinz, a.a.O., S.58, umfaßte das mittelalterliche Gogericht zum Homborn die Kirchspiele Borken, Ramsdorf, Heiden, Groß- und Kleinreken, Raesfeld und Gemen. Kindlinger (Münst.Beiträge 3,2 , S.264) setzt den Bezirk des Gogerichts auf'm Braem gleich mit dem der Freigrafschaft Heiden.

34) Velen Urk. Nr.123 v. 1467: Deryck Roye, Gograf und Richter ton Honborne von wegen des Bischofs von Münster und des Henricks toe Ghemen, ebenso aus dem gleichen Bestand die Urkunden Nr.124, 134, 141, 148 u. 153.

35) INA I, 2, 87 (= 143).

36) Philippi, a.a.O., S.156, Anm.4.

37) Etwa 80 Prozent dieser Urkunden befinden sich im StA Münster im Gräfl. Landsbergischen Archiv (Dep) unter den Urkundenbeständen Velen, Gemen, Raesfeld.

38) Das entspricht der in den Gödingsartikeln des 16. und 17. Jahrhunderts häufig vorkommenden Anweisungen, wonach die Dinge bei Gras und bei Stroh stattfinden sollen.

kung [39], Verpachtung [4o], Verpfändung [41], Tradition von Gütern und Renten oder Verzicht darauf [42], Erteilung von Rückkaufsrechten [43], Verkauf, Freilassung und Überlassung von Hörigen [44] und Übernahme der Hörigkeit [45], Streit um Besitz, Renten und Erbschaft [46], Schulderklärung und Zahlungsgelöbnis [47], Stiftung eines Jahresgedächtnisses [48], Aussetzung einer Leibzucht [49], Annahme von Dienstleuten [5o], Bestätigung von Geburt und Abstammung [51]. Aus alle dem geht deutlich hervor, daß alle Kreise der Bevölkerung die Rechtsfälle des täglichen Lebens vor dem Gogericht abwickelten. Auch der Adel hat dieses für seinen legitimen Gerichtsstand angesehen. Vor dem Gogericht zum Honborn haben die Herren zu Gemen, zu Velen und zu Raesfeld und andere Angehörige des Landadels eine Vielzahl von Verkäufen und Bewegungen des Grundbesitzes getätigt, [52] kleine Ministeriale und Ritterbürtige so gut wie der Graf von Holstein-Schaumburg zu Gemen [53]. Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bestätigte Johann der Richter als Gograf die Lehnsauftragung des Godyke van Ahusen an den Ritter

---

39) INA Bb. I, 1, 231 u. INA I, 2, 64 (= 120).

4o) INA Bb. I, 1, 23o u. Velen Urk. Nr.416.

41) Gemen Urk. Nr.113 u. Velen Urk. Nr.385.

42) Gemen Urk. Nr.16o, 167 u. 169.

43) Velen Urk. Nr. 25, 3o, 36 u. 38.

44) INA I, 2, 21 (= 147). Gemen Urk. Nr.114. Velen Urk. Nr.289.

45) Velen Urk. Nr.454.

46) Gemen Urk. Nr.3o7 u. 327, Velen Urk. Nr.32.

47) Velen Urk. Nr.148 u. 238.

48) INA Bb. I, 2, 379 (= 621).

49) StA Münster, Fstm. Münster Urk. Nr.1651 u. Raesfeld Urk. Nr.112.

5o) Gemen, Urk. Nr. 298.

51) Velen Urk. Nr. 54.

52) vgl. dazu die Bestände StA Münster, Urk.Gemen, Raesfeld, Velen, ferner INA Bd. I, Heft 2.

53) Gemen Urk. Nr.706 u. Nr.717.

Heinrich von Gemen [54]. Derselbe Richter bekundete 1399 zusammen mit dem genannten Heinrich von Gemen die Abtrennung des Kirchspiels Weseke von der Mutterpfarre Ramsdorf [55], vor ihm schwörten 1400 Heyne Gheisinch und seine Söhne, die Feindschaft gegen den Bischof von Münster und die Stadt Borken aufzugeben und in Zukunft sich mit ihren Leuten den Weisungen des Bischofs zu fügen. [56] Zu der Zeit, da Lambert de Hane das Richteramt innehatte, erledigten vor ihm 1422 der Komtur des Hauses der Johanniter zu Borken und der Pfarrer zu Ramsdorf ihren Streit über einen Zehnten.[57] Vor Deryck Roeye, Gograf und Richter von Honborne, übergab 1467 Bernt van Velen seinem Bruder Hermann das Schloß und Haus Velen mit allem Zubehör [58]. Derselbe Deryck nahm 1468 die Aussagen von Eigenhörigen entgegen über den Schaden, den Hermann Strick dem Hermann van Velen zugefügt hat [59]. Er leitete auch die Verhandlung, in der auf Anforderung Hermanns von Velen und seines Vorsprachen Heynen Costers namentlich genannte Zeugen aussagten, daß Lubbert Essynge im Gericht vor dem Haus "by den Hagendoirne to Velen" bekannt hat, wie er im "Beerhues by den Kerkhave tho Velen" im Jahre 1478 den Jacob Hulse erschlagen hat. [6o] Unter den

---

54) INA I, 2, 93 (= 149).
StA Münster Gemen Urk. Nr.90.

55) INA I, 2, 158 (= 214).

56) INA I, 2, 56 (= 112).

57) Velen Urk. Nr.48.

58) Velen Urk. Nr.123.

59) Velen Urk. Nr.124.

6o) Velen Urk. Nr.141.

Zeugen dieses Gerichtstermins befand sich auch der Freigraf Johann Lampe "de olde", vor dessen Gericht bereits einen Tag später die gleichen Zeugenaussagen wiederholt wurden. [61] Eine weitere peinliche Verhandlung ist bezeugt 1516 zur Amtszeit des Ortwyn Raven [62]. Vor ihm mußten die Zeugen, sämtlich durch den Gerichtsfrohn vor Gericht gerufen, über Dirike Murmanns Aufenthalt zu einem bestimmten Zeitpunkt aussagen [63]. In einem anderen Falle hatte der gleiche Gograf die Aufgabe, ein Räumungsurteil des Hofgerichts zu Lohn zu vollstrecken, da der Verurteilte sich weigerte, das unrechtmäßig in Besitz gehaltene Erbe freizugeben. [64] Von Ortwyn Raven übernahm Frederick Raven das Amt des Gografen, dem wieder ein Ortwyn der gleichen Familie folgte [65]. Dem genannten Frederick Raven verpfändete der Bischof zu Münster mit Einwilligung seines Kapitels das Gericht in der Stadt Borken auf zehn Jahre für hundert Goldgulden, nach dem es vorher dem Hinrich van der Capellen für fünfzig Goldgulden verpfändet war. Er ermahn-

---

61) Velen Urk. Nr.141.

62) s.S.7, Anm.32.

63) Als Tatbestand lag hier eine Wirtshausschlägerei zugrunde.

64) Velen Urk. Nr.503, 1589.

65) Frederick Raven war noch Richter des "Münsterschen Hofmarschalls und Drosten in seiner Herrlichkeit", Hermann von Velen, der das Amt dann mit Rücksicht auf Fredericks hohes Alter dem Ortwyn Raven, seinem Rentmeister zu Velen überträgt. Dieser wird später noch als Hofrichter zu Lohn genannt. Velen Urk. Nr.384 u. Nr.386. StA Münster Msc. VII, 48, 87.

te ihn, das Gericht getreu zu verwahren und behielt sich die Wiedereinlöse nach dem Ablauf der angegebenen Frist vor. [66] Schließlich war es auch Frederick Raeven, Gograf thon Honborn und Richter "bynnen und buthen Borcken", der auf Befragen des Bischofs zu Münster eine Erklärung abgab über die Amtspflichten des Richters zu Borken [67]. Danach hatte der Richter dem Landesherrn und der Stadt Borken den Eid zu leisten. Von den Gerichtsgefällen erhielt der Bischof den dritten Teil, während zwei Drittel der Stadt zustanden, weiterhin erhielt der Landesherr 5 Mark von bestimmten Strafen. Bei Verfahren gegen einen Bürger der Stadt stand dem Bischof nicht ohne weiteres ein Eingriffsrecht zu. Diese Bestimmungen seien zu seiner - des Frederick Raeven - und seiner Vorväter Zeit üblich gewesen [68].

---

66) StA Münster, Fstm. Münster Urk. Nr.3003 A; 1533. Vgl. W.Rave, Die Geschichte des westfälischen Geschlechtes Rave, Münster 1948, bes. Kap. 3, Die Zeit der Gografen.

67) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.3455 b, 1559.

68) Die Liste der Gografen zu Homborn stellt sich aus den Urkunden so dar:

1360 - 1367	Heyne ton Gildehus
1384	Bernt van Tylle
1388 - 1406	Johan Tencking gnt. der Richter
1408 - 1409	Bernhard Westerod
1410	Brun von Borchorst
1412 - 1429	Lambert de Hane
1430	Johann van Wyerd
1441 - 1451	Johann Sweders
1459	Evert ton Rothus (Ritthues)
1465 - 1478	Diderich Roeye
1481 - 1483	Hinrik Debbinck
1485	Hilbrand Wynen
1488 - 1489	Gherd Schulte to Ramstorpe
149o	Hilbrand Wynen
1493 - 1518	Ortwin Raven
152o - 1576	Frederick Raven
1579 - 1639	Ortwin Raven.

Das Gogericht Gescher mit dem Gerichtsplatz in diesem Dorf wurde 1571 wohl als ein eigenes Gericht bezeichnet, doch ist die Abhängigkeit von Honborn unverkennbar: Es hatte den gleichen Richter, dieselben Termine, nämlich 4 Landgodinge im Jahr, während die alltäglich anfallenden Klagen alle 14 Tage abgemacht wurden. Man kannte hier sowohl bürgerliche, wie auch peinliche Verfahren [69]. Die Personalunion war - ähnlich wie bei der Verbindung Homborn mit Borken - eine zeitweilige Erscheinung. Im 15. Jahrhundert finden wir mehrfach die Erwähnung eines selbständigen Richters zu Gescher[7o], von denen einer, Johan ton Myddendorpe, gleichzeitig münsterscher Richter zu "Zuetloen" hieß. [71] Eine erste Nachricht über das Gericht zu Gescher datiert vom Jahre 1296. Damals bekundete der Ritter Johann von Barnsfeld, daß er zusammen mit seinem Vater Gerhard die Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Gescher, die sie als münstersches Lehen besaßen, für 50 Mark dem Bischof von Münster verpfändet habe mit dem Recht der Wiedereinlöse[72]. 1298 wurde die Pfandsumme auf 80 Mark erhöht [73]. Im Zusammenhang mit der Einigung von 1326 zwischen dem Stifte Münster und dem Grafen von Geldern wegen der Streitigkeiten um das Haus und Gericht zu Barnsfeld, das Haus Bredenforde und die Verpfändung der Gerichte und Freigrafschaft zu Winterswyck, Alten und Dinxperlo [74] gelobte Reinard, Sohn des Grafen von Geldern,

---

69) Philippi, a.a.O., S.156, Anm.3 u. S.157.

7o) Gemen Urk. Nr.140; 1413.
Gemen Urk. Nr.155; 1426.
Gemen Urk. Nr.168; 1430.
Vgl. Prinz, a.a.O., S.58, Anm. 212.

71) Auch die Beamtlichen Berichte nennen ein "burgerlich gerichte bynnen Suitloen".
Philippi, a.a.O., S.156.

72) WUB III 1536. - Msc. II, 1o, 57 - 59. - Msc.d.A.V. 147.

73) WUB III 1620.

74) Dinxperlo, ursprünglich zum Gerichtsbezirk der Herrschaft Lohn gehörig, besaß im 14.Jahrhundert ein eigenes Gericht.
Prinz, a.a.O., S.61.

die Herrschaft "Bermentvelt" und daselbst "dat Gerichte hoghe and neder", womit das Gericht zu Gescher gemeint ist, dem Bischof aufzutragen und die genannten verpfändeten Gerichte mit der Freigrafschaft den Bischof für 3500 Mark einlösen zu lassen [75].

Auch das "hogericht buten -Stadtloen" gehörte nach den Berichten von 1571 zum Amtsbezirk des Richters Frederick Raven vom Gogericht zum Honborne. Es besaß jedoch eine eigene Gerichtsbank "fur Statloen an dem baeken", wo viermal im Jahr das Landgöding stattfand. Dingpflichtig waren hier die Kirchspiele Stadtlohn und Südlohn, doch besaß Südlohn für bürgerliche Fälle ein eigenes Gericht. Die Termine wurden jeweils von der Kanzel bekanntgegeben [76]. In mittelalterlicher Zeit bildete die Herrschaft Lohn einen selbständigen großen Gerichtsbezirk. Im Jahre 1152 einigte sich der Bischof Friedrich II. von Münster mit dem Edlen Godschalk von Lon nach vorausgegangenen Streitigkeiten um das Gericht über die Kirchspiele Lon, Winterswijk, Aaalten, Varsseveld, Zelhem und Hengelo. [77] Zu diesem Zeitpunkt gehörte also das Gogericht zur Herrschaft Lohn. Es kam dann 1316 an den Bischof von Münster, dem Otto von Ahaus (-Ottenstein) die Herrschaft Lohn verkaufte. [78]

---

75) StA Münster Msc. II, 10, 143; 10, 151; 19, 35.

76) Philippi, a.a.O., S.155 u. Anm.2. Item burgerlich gerichte bynnenn suitloen. Zur Selbständigkeit Südlohns vgl. Prinz, a.a.O., S.58.

77) WUB II 1786; vgl. Prinz, a.a.O., S.58.

78) WUB VIII 1o74.
Weiterhin zahlte der Bischof 120 Mark "ad emendum gograviatus in Weshem und Wullen".
Unter anderem gab der Bischof dem Otto von Ahaus die Rechte "in gograviatu Vredenensi extra opidum Vredene perpetue possidendum".

Von einem Richter zu Winterswijk hören wir im Jahre 1338 und 1396, und Anfang des 15. Jahrhunderts nannte sich Hinrich Hessinck Richter zu Stadtlohn und Gert Scrayar Richter zu Lohn [79].

Das Gericht in Lembeck über die Kirchspiele Lembeck, Lippramsdorf, Wulfen, Hervest, Holsterhausen, Schermbeck, Erle und Rhade ist bei seiner ersten Erwähnung schon ausdrücklich als Gogericht bezeugt. [80] Im Jahre 1324 verzichtete der Knappe Johannes de Dorinc mit seiner Familie auf alle Rechte in iurisdictione dicta "gogericht" des Ritters Wescelus de Lembeke [81]. Noch im selben Jahrhundert, nämlich 1385 wechselte das Gericht wieder den Besitzer. Diesmal überließ Johann von Lembeck mit seinen Angehörigen dem Ritter Byttere von Raesfeld das Gericht zu Lembeck, das als ein münstersches Lehen galt. [82] Die Übertragung scheiterte möglicherweise am Einspruch des Bischofs, denn im Jahre 1390 bekannte Johann van Lembeck, daß er den Anteil am Gericht zu Lembeck für sich und seinen verstorbenen Bruder vom Bischof Heinrich empfangen habe und machte dafür seine und seines Bruders Burg dem Bischof zu offenen Häusern [83]. 1491 ging das Gogericht über

---

79) INA I, 2, 75 (= 131). INA Bb. I, 1, 109. INA I, 2, 97 (= 153) u. Gemen Urk. Nr.137. Derselbe hieß auch Richter zu Gescher (s.S. 12, Anm.68).

80) Stüve, a.a.O., S.43 rechnet es zu den "wirkliche Gogerichte befassenden Patrimonalgerichten".

81) WUB VIII 1741.

82) Raesfeld Urk. Nr.202 als Transsumpt in Urk. v.1534 Jan. 14. Weitere Erwähnungen des Gerichts INA I, 2, 116 (= 172) u. Raesfeld Urk. Nr.16.

83) StA Münster Msc. II, 4, 14.
Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3, 2, S.784, Urk. Nr.255.

Lippramsdorf an Goswin v. Raesfeld zu Ostendorf über und wurde damit von Lembeck abgetrennt. [84] Zu den Rechtsgeschäften, die vor dem Lembecker Gericht belegt sind, gehört der Verzicht auf Eigentum [85], die Versetzung und Verpfändung von Gütern [86], gehören Verkäufe [87] und Entscheidungen in Hörigkeitssachen [88]. Verkäufe wurden auch vor dem Freistuhl getätigt [89], und bei grundsätzlichen Entscheidungen arbeiteten Frei- und Gograf wohl zusammen. So besiegelten Hinrik van Ryngenberge, Freigraf der Freistühle zum Außenkamp und Dyrckynck und zu Raesfelde und Goisen Spyrlynck, Richter des Gogerichts Lembeck und Raesfeld, den Bericht über eine Versammlung aller Eingesessenen des Kirchspiels Raesfeld, der Dienstpflichtigen zu Schermbeck und weiterer namentlich genannter Vollerben, die auf Veranlassung des Junkers Bitter von Raesfeld am 2.Mai 1482 stattfand und bei der der genannte Junker Klage führte über die Übergriffe der Amtsleute zu Schermbeck nach dem Tode des Ritters Goisen Stecke. Dazu kamen auch strittige Punkte des Markenrechts zur Sprache. [90] Aussagen über Aufgebot und Landfolge finden sich in dem Vertrag, den die Inhaber der Häuser Lembeck und Hagenbeck 1499 miteinander abgeschlossen haben. Danach mußten alle Einwohner der Herrschaft Lembeck, unabhängig von ihrer grundherrlichen Zugehörigkeit, dem Lembecker Glockenschlag folgen und die Landwehren errichten und beschützen, sofern sie dazu aufgeboten wurden. Alle Untertanen sollten nur die Lembeckischen Gerichte in Anspruch nehmen, und zwar an den Bänken, wo sie selber dingpflichtig waren, es sei

---

84) Prinz, a.a.O., S.59, Anm.219.
StA Münster Msc. II, 19, 211.

85) INA I, 2, 117 (= 173), 1391.

86) INA I, 2, 117 (= 173), 1395 u. 14oo.

87) Gemen Urk. Nr.135 u. 198. Raesfeld Urk. Nr.128.

88) Raesfeld Urk. Nr.35, 46 u. 54.

89) Raesfeld Urk. Nr. 7.

9o) Raesfeld Urk. Nr.95.

denn, daß die Sachen anderswo hingehörten, oder den Klägern das Recht über die übliche Frist hinaus verweigert wurde. [91] Ebenfalls vom Jahre 1499 datiert ein Brief des Bischofs Konrad von Münster, mit dem er die Burg und das Gericht zu Lembeck ausdrücklich als Lehen bestätigte und das alte Verhältnis erneuerte [92]. Die differenzierten grundherrlichen Verhältnisse brachten neue Streitigkeiten und ihre vertragliche Erledigung: Im Jahre 1566 einigten sich Bernhard von Westerholt, Herr zu Lembeck und Wilhelm, Herzog von Kleve wegen der Klevischen Leute und Güter in der Herrlichkeit Lembeck. Danach wollten sie die "hohe und Criminaljurisdiktion" gemeinsam besitzen, doch so, daß für die praktische Amtsausübung der Lembecker die klevische Hälfte auch zu Lehen trug. Die Accisen und die Geldbrüchten von Gewalt, Blutronnen und Totschlag, sollten zwischen beiden geteilt werden [93]. Das jahrhundertalte einheitliche Gogericht für Lembeck und Raesfeld wurde 1590 auseinandergerissen, als die Besitzer des Lembecker Gogerichts dem Hermann von Velen als Erbfolger im Hause Raesfeld das Gogericht über das Kirchspiel Raesfeld abtraten [94].

Von einer Gerichtsbarkeit zu Vreden stammt die erste Nachricht aus dem Jahre 1241, als der Erzbischof Konrad von Köln bestätigte, daß der Äbtissin von Vreden allein das weltliche Gericht in der Freiheit zukäme. [95] Die Äbtissin Sophie übertrug 1316 dem Bischof Ludwig von

---

91) StA Münster, Msc. II, 10, 110.
92) StA Münster, Msc. II, 10, 109.
93) StA Münster, Msc. II, 10, 119 + 127.
94) Kindlinger Münst. Beitr. Bd.3, 2, S.272, Urk. Nr.234.
95) WUB III 384.

Münster ihr "iudicium Gograviur extr o ni r ..e .ne situm" mit den Bewohn rn "causa defensionis". 96) Von diesem erhielten nach dem Otto von Ahaus zu Ottenstein die Grafen zu Solms das Gericht zu Lehen, sodaß 1356 der Richter in einer Vredener Urkunde als Gograf des Johannes von Solms, Herr zu Ottenstein, bezeichnet wird. 97) Sein Nachfolger im Richteramt heißt 1368 Richter des Herrn van Solms im Gogericht Vreden. 98) Für Arndt de Vrone, der im Jahre 1386 amtierte, findet sich erstmalig die Bezeichnung "Richter des Herrn van Solmisse, then Gerckincloe", von da ab kommt der Name zum Gerkingloe für das Gogericht Vreden häufig vor 99), so in Urkunden von 1437 100), 1491 101), und 1529 102).
Der Umfang des Gerichts erstreckte sich ausschließlich auf das Kirchspiel Vreden. Im 14.Jahrhundert gehörte es zu der aus der Teilung der Herrschaft Ahaus hervorgegangenen Herrschaft Ottenstein, seit 1406 stand es Münster zu. Gegen die Vermutung eines früheren Zusammenhangs der Bezirke von Vreden und Ahaus spricht der älteste Besitzstand; Vreden kam der Äbtissin, Ahaus denen von Keppelen zu, möglicherweise als Ahauser Lehen. 103)

Von altersher führte das Gogericht zu Ahaus auch die Bezeichnung zum Steinernen Kreuz. 104) Ein solches Kreuz

96) WUB VIII 1o27.

97) WUB VIII 1o74. INA Bd. I, 1, 155.

98) INA Bd. I, 1, 17 .

99) INA I, 1, S.51.

1oo) Velen Urk.Nr. 81.

1o1) Velen Urk.Nr. 173.

1o2) Gemen Urk.Nr. 53o.

1o3) Prinz,a.a.O.,S.62 tritt für diesen Zusammenhang ein.

1o4) Ahaus ist für Hindlinger ein klassisches Beispiel für seine These zur Entstehung der Gogerichtsnamen. Die Bezeichnung Gericht Ahaus kommt danach vom fürstlichen Amtshaus in Ahaus, der Name zum Steinernen Kreuze ist von der Hauptgerichtsstelle auf den Bezirk übergegangen.(Hindlinger Münst.Beitr. Bd. ?, 2, S. 268.)

stand an dem Gerichtsplatz auf dem Felde zwischen Ahaus, Wüllen und Wessum. Hier wurden vor allem Landgodinge gehalten und peinliche Klagen angebracht, während für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auch in Ahaus oder in den Dörfern Wessum und Wüllen nach Bedarf Termine liefen [105]. Das Landgoding fand dreimal im Jahr statt, auf Pauli primi Heremite, am Montag nach Quasimodogeniti und am Montag nach Trinitatis [106]. Bei Bedarf hielt der Richter auch Sitzungen alle 14 Tage bis 6 Wochen jeweils Donnerstags ab. Zum Gerichtsbezirk gehörten die Dörfer Wüllen und Wessum und Alstätte und die Bauerschaft Ammeln im Kirchspiel Ahaus [107]. Darin eingeschlossen waren die Orte Ahaus und Ottenstein [108], die ursprünglich einen eigenen Richter besaßen, aber unter den Bischöfen dem Richteramt zum Steinernen Kreuz zugeschlagen wurden [109].
Von einem Besitzer des Gerichts hören wir erstmalig im Jahre 1316. Im Rahmen der Erbteilung, die der Knappe Gerhardus de Keppellen vollzog, fiel an seinen Bruder u.a. auch das "iudicium thor Stenencruce dictum". [110] Im gleichen Jahre sollte Otto von Ahaus die Grafschaft in Wessum und Wüllen einlösen. [111] Um 1300 -

---

105) Philippi, a.a.O., S.154.

106) Für das Jahr 1571 wären das also folgende Tage: 10.Januar; 23.April; 11.Juni.

107) Philippi, a.a.O., S.154.
Zu einer früheren Selbständigkeit von Wüllen und Wesshum, vgl. S.14, Anm.78.

108) Prinz, a.a.O., S.62.

109) Tücking, Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, WZ 28 (1869) S.60 ff.

110) WUB VIII 1039.
INA I, 3, 263 (= 479).

111) WUB VIII 1074.

vielleicht auch etwas später - wurde die Herrschaft Ahaus in zwei Stücke gerissen. Der eine Teil nannte sich weiterhin Herrschaft Ahaus, gehörte bis 1393 der Familie von Ahaus, dann denen von Voerst und kam 1400 an Münster. Den anderen Teil, die Herrschaft Ottenstein, besaßen wohl von 1325 ab die Grafen von Solms, "bis das Hochstift Münster die ganze Herrschaft Ahaus 1406 käuflich an sich brachte und die Anerben auf das eroberte Schloß Ottenstein, die Gogerichte usw. 1408 und 1421 Verzicht leisteten". [112] - Die Urkunden, die der Richter zu Ahaus und zum Steinernen Kreuze gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausstellte, betrafen durchweg Verkäufe und Traditionen von Gütern, [113] ebenso war es ein Güterverkauf, den Ortwin Rave im Jahre 1489 als Richter bezeugte. [114] Für die Übertragung des Richteramtes innerhalb der gleichen Familie findet sich ein Beleg aus dem Jahre 1573, da Everhard v.d. Mark auf seine Ämter als Richter zum Steinernen Kreuz binnen Ahaus und zum Ottenstein zu Gunsten seines Sohnes verzichtete. [115]

Im Münsterland hat kein Gericht die Bedeutung und den Ruhm erlangt wie das Gogericht zum Sandwell, das für die anderen Gerichte im weiten Umkreis als Appella-

---

112) Niesert UB
Kindlinger Münst.Beitr. Bd.3, 2, S.269.

113) INA I,1, 20 u. 21.

114) StA Münster, Fstm. Münster Urk. Nr.2420.

115) StA Münster, Fstm. Münster Urk. Nr.3804.
Tücking, a.a.O., S.60, bringt Einzelangaben über die Richter in Ahaus, weitere Namen WZ 30 (1872) S.3.

tionsinstanz galt und in der Weisung seiner Landurteile eine einzigartige gesetzgeberische Tätigkeit entwickelte. Die Malstätte dieses Gerichts läßt sich gut bestimmen, sie lag zwischen Metelen und Burgsteinfurt an Sandhügeln, denen der Gauksbach entspringt [116]. Auch der Umfang des Gerichtsbezirks läßt sich leicht rekonstruieren, da schon aus dem Jahre 1395 genaue Angaben über die zugehörigen Kirchspiele vorliegen. Danach waren am Sandwell dingpflichtig die Kirchspiele Oen, Weteringen, Wellberge, Ochtorpe, Stenvorde, Borchorst, Leyre, Horstmar, Schopingen, Eggenrode, Oesterwyck und Hollwyck, Legden, Heeck, Epe und Methlen. Für einen Teil der Gerichtsgrenze ist aus dem gleichen Jahr ein Schnadzug angegeben, aus dem der Grenzverlauf sich genau bestimmen läßt [117]. Bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung gehörte das Gericht der Familie von Asbeck, die auch die Freigrafschaft Wettringen besaß. Im Jahre 1275 amtierte Egidius von Asbeck als Gograf. [118] Rudolf von Asbeck, "gogravius in

116) Philippi, a.a.O., S.X, Anm.1.
WUB III 1054. Actum apud Santwellen.
Anm. 4. "... lag dieser später durch sein Gericht so berühmte Ort auf dem Wege von Metelen nach Burgsteinfurt am Gaucksbach zwischen dem Schulzenhof Oesbeck und dem Colonate Gauksmann. Der Besitzer des ersteren war früher zur Unterhaltung der von Bäjmen umgebenen Gerichtsstätte verpflichtet."

Sökeland, Chronik der Gemeinden Osterwik und Holtwik.
WZ 16 (1855), S.52:
Das Gericht fand statt "am Sandwelle im Strömfelde, eine halbe Stunde von Metelen".

S. auch Geisberg, Wo tagte das Gogericht zum Sandwell? Miscelle in WZ 52 (1894), S.230.

Ferner Benkert, Das Gogericht zum Sandwell, 1929, S.5.

117) Philippi, a.a.O., S.186 f

118) WUB II 296. 409. 564.- WUB III 1053 u. 1054.
Ein Bernhardus de Asbeke gogravius wird bereits 1228 genannt.(Osnabrücker UB II, 237). Darin wird man zu Recht die erste Erwähnung des späteren Sandwellischen Gerichts sehen.

Santwalle", befreite 1285 die Kirchengüter in Asbeck und die darauf wohnenden Leute von der Jurisdiktion seines Godings, "ab omni onere et servitio gogravii".[119] Die Familie von Asbeck verkaufte dann 1296 das Gogericht an den Bischof Everhard von Münster, der ihnen dafür verschiedene Güter versetzte und sich das Recht vorbehielt, diese für 400 Mark wieder einzulösen. Gleichzeitig befreite der Bischof die Besitzungen derer von Asbeck vom Gogericht, dem die Bewohner dieser Güter aber weiterhin unterstanden [120]. Um diese Zeit begann die Entwicklung des Gogerichts Sandwell zum Obergericht und zur Appellationsinstanz [121]. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts fingen die Streitigkeiten des Bischofs von Münster mit dem Junker von Steinfurt an, die sich gegenseitig Übergriffe in ihre Hoheitsrechte vorwarfen [122]. Der Vertrag von 1444 zwischen Bischof Heinrich und dem Grafen Everwyn von Bentheim und Steinfurt beendete neuentstandene Wirren und bestimmte die Teilung des Kirchspiels Ohne zwischen den Kontrahenten. Von jetzt an geht die eine Hälfte des Kirchspiels to Oyn "to den stole gherichte und ghodinge ton Zantwel, die andere to Scuttorpe". [123] Ein gutes Beispiel für

---

119) WUB III 1293 u. INA, Bb. I, 2, 7 (= 249).

120) WUB III 1553, 1554 u. 1555.
Es handelt sich um eine Befreiung der Güter von den Gogerichtsabgaben, wie Gohafer, Gohühner und anderes. Auf diese Urkunde gründeten sich die späteren Ansprüche der Herren von Asbeck auf ein eigenes grundherrliches Gericht mit hochgerichtlichen Funktionen einschließlich der Verhängung der Todesstrafe. s. dazu INA I, 3, 81 (= 297).

121) vgl. WUB III 1293, Anm.1.
Stüve, a.a.O., S.43.

122) INA I, 4, 50; (= 538); 1395.

123) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. 1575.
Vgl. Philippi, a.a.O., S.188, Prinz, a.a.O., S.49.

die Funktion des Sandwellischen Gerichts als Obergogericht gibt eine Appellation des Gogerichts Warendorf nach Sandwell vom Jahre 1488, deren Verhandlungsprotokoll erhalten geblieben ist [124]. Im Gericht zu Warendorf hatte "Hermann Richter to Hosewinckel" als Mitglied des Umstands auf Befragen des Gografen als Urteil gewiesen, daß der Eid eines Bauerrichters soviel Wert sei, wie die Eide von sieben anderen Männern. Der Gograf verwarf das Urteil und legte Berufung ein "an myns gnedigen herren van Munster hogeste gogerichte tome Sandwell". Dort bestätigte man seine Auffassung, wonach "des huerrichters offt vronen getuch vor twe manne staen sall." [125] Für die Beschwerden von Klägern, die beim Stuhl zu Sandwell ihr Recht suchten, weil es ihnen woanders ihrer Ansicht nach verweigert wurde, kann der Fall des Floreken ter Stege von 1488 als typisch gelten. Er hatte beim Richter zu Dülmen wegen eines an ihm begangenen Straßenraubes Klage erhoben und gleichzeitig den Täter genannt [126]. Offenbar lief ihm das Verfahren hier zu schleppend, denn er wandte sich mit einer Beschwerde nach Sandwell. Von dort übersandte der Gograf dem Stadtrichter zu Dülmen eine Klage des Geschädigten gegen die Stadt Dülmen [127]. In einer anderen Sache war ein Osnabrücker Bürger 1569 vor dem Gogericht Warendorf verklagt worden. Er appellierte an das Gogericht zum Sandwell, und der dortige Gograf bat in einem Schreiben seinen Kollegen zu Warendorf um Übersendung der Akten, damit er sich informieren könne. Die Appellation dürfe ja von rechtswegen niemandem verweigert werden. Wenig später zitierte er den Kläger dann vor sein Gericht zur erneuten Verhandlung [128]. Die besondere Stellung des

---

124) StA Münster, Msc. II, 36, 299.

125) Philippi, a.a.O., S.84.

126) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. 2407.

127) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. 2419.

128) StA Münster, Msc. II, 36, 301, 309 u. 313.

Gogerichtes erscheint deutlich in der Tatsache, daß hier für wichtige bäuerliche Rechtsfragen "General-Landurteile" gewiesen wurden, die alle anderen Gerichte als maßgeblich anerkannten. Man kann daher mit vollem Recht von einer gesetzgeberischen Tätigkeit des Obergogerichts sprechen. Die Anweisungen waren zunächst Einzelurteile, die eine bestimmte Frage klären sollten. Sie gestalteten sich immer ausführlicher und dehnten sich auf ganze Fragenkomplexe aus. So wurden in einer Versammlung des Jahres 1510 die Strafgewalt und das Recht des Bauerrichters und Holzrichters festgelegt und gegeneinander abgegrenzt bei gleichzeitiger Klärung ihres Verhältnisses zum Grafen [129]. Dabei ergab sich, daß jeder Graf in seinem Bezirk als der oberste Holz- bezw. Bauerrichter und der Stuhl zu Sandwell als letzte Instanz in allen Fragen des Marken- und Landrechts galt. Auch strafrechtliche Bestimmungen finden sich hier über die Einforderung von Brüchten und die Bestrafung von Leuten, die Fälle der Brüchtengerichtsbarkeit verschweigen, über das alleinige Recht des Grafen, die Leiche eines erschlagenen oder tot aufgefundenen Menschen zur Bestattung freizugeben, über die Möglichkeit, in peinlichen Sachen mit Eideshelfern seine Unschuld zu beweisen. Mehrmals im Jahr habe das Goding nach alter Gewohnheit stattzufinden, zu dem alle Hausherrn bei Strafe erscheinen müßten. An dem Gerichtstag, da dieses Weistum verabschiedet wurde, nahmen Vertreter des Bischofs, des Domkapitels und der Stadt Münster teil und viele Adelige und alle Dingpflichtigen [130]. Im Jahre 1519 bestätigte das

---

129) Philippi, a.a.O., S.86.
Vgl. Geisberg, Die Anfänge der Stadt Münster WZ 47 v.1889, S.22, eine weitere Abschrift StA Münster, Msc. II, 25, 51.

130) Veranlaßt war die Befragung des Gerichts durch die Gebrüder Korff, Inhaber des Korffschen Gogerichts zu Warendorf. Diese hatten für die verschiedenen Fragen als Vorsprecher ihren Freigrafen aus dem Harkottenschen Gericht bestellt. Der äußere Ablauf war jeweils folgender: Der Vorsprecher stellte die Frage, der Graf bestimmte einen renommierten Mann aus dem Umstand seines Gerichts, der das Urteil wies.

Gaugericht zum Sandwell die Verpflichtung aller Dingnossen bei der Hinrichtung von Verbrechern Rad oder Galgen mit aufzurichten [131]. Auch die Weisungen über das Zehntrecht, von altersher eine Angelegenheit der geistlichen Gerichte, gingen mehr und mehr an das Sandwellische Gericht über. Der ersten Zusammenstellung von Weistümern, die den Zehnten betreffen, dienten als Grundlage sieben Urteile, die 1562 am Landgöding zum Sandwell gewiesen wurden [132]. Die erste große Gesetzessammlung bildete dann die Zusammenfassung der Landurteile des Stuhles zu Sandwell aus den Jahren 1566 bis 1586. Auf gut hundert alle nur denkbaren Fragen, die zu Rechtsstreitigkeiten im Alltag des Landvolkes führen können, sind die jeweiligen klärenden Antworten aufgezeichnet [133]. Die Sammlungen setzen sich fort bis ins 17. Jahrhundert hinein [134]. Keinesfalls sind solche

---

131) Philippi, a.a.O., S.90.
Abschrift StA Münster, Msc. II, 25, 47.

132) Philippi, a.a.O., S.92.

133) Philippi, a.a.O., S.66.
Außer den bei Philippi genannten Abschriften s. StA Münster, Msc. II, 36, 3 ff.

134) vgl. dazu Urteile von 1618/19 u. 165o, Philippi, a.a.O., S.117 ff. und
StA Münster, Msc., II, 36, 358; 1618. Msc.192 d.A.V.: Goedings Urthele, wonach sich die Gogräven zu richten pflegen. 1769.

Wie Philippi, a.a.O., S.1 ausführt, stellte man bei den Urteilssammlungen die Weistümer teils nach zeitlichen, teils nach systematischen Gesichtspunkten zusammen. Eine systematische Fassung ist abgedruckt bei Philippi, a.a.O., S.6 ff. Außer den dort angegebenen 4 Abschriften bleibt noch zu nennen: Msc., II, 36, 87 ff. "Sande wählisch Vrtheill fragen". Diese Fassung stimmt weitgehendst mit der Fassung B bei Philippi überein.

Vgl. noch Grimm, Weistümer, S.132 ff.

Weistümer für Sandwell allein bezeugt, wenngleich sie nirgendwo in dieser Fülle und Ordnung zu finden sind. Landurteile wurden unter anderem auch zu Homborn, in Warendorf und an den Gogerichten des Domkapitels gewiesen. Daneben gibt es die sogenannten Godingsartikel. Den verschiedenen Abschriften liegen Fassungen von 1715 sowie von 1665 und auch von 1578 zugrunde. Sie enthalten wieder Erklärungen des Landrechts und daneben formalrechtliche Bestimmungen zur Abhaltung von Godingen.[135] Danach hält der Gograf zweimal im Jahr sein Goding, eines bei Gras und eines bei Stroh nach jeweiliger Bekanntmachung von der Kanzel. Unentschuldigtes Fehlen wird bestraft. Strafen drohen auch jedem, der u.a. seine Wege und seinen Anteil an den Königsstraßen und öffentlichen Wegen nicht pflegt, die Landwehren mitsamt den Schlagbäumen nicht in Ordnung hält oder sie gar zerstört. Niemand soll sich mit verbrecherischen Elementen abgeben, und jedermann ist zur Anzeige verpflichtet, wenn er vom Diebstahl, Ehebruch, Fundunterschlagung, Wilderei oder anderen Vergehen hört. Weiterhin soll jeder Hausmann für die Zeiten der Not eine brauchbare Waffe im Hause haben und bei Brand, Aufruhr und jeglicher Gefahr unverzüglich dem Glockenschlag folgen. Alle Streitigkeiten müssen am Gogericht vorgebracht werden, und sofern jemand vom Freigericht vorgeladen wird, hat er das dem Grafen sofort anzuzeigen. Mit dem Amt des Grafen beschäftigen sich die Anweisungen des Domkapitels vom Jahre 1592, mit denen die Grafen Richtlinien erhalten für eine formaljuristisch einwandfreie Prozeßführung[136].

---

135) Philippi, a.a.O., S.123. Zu den hier angegebenen Abschriften noch: Msc. II, 36, 3, s.S.24, Anm.13o. Ferner Msc. II, 36, 255 v.27.Juli 1715. Diese entspricht bis auf den § 34 genau dem Druck bei Philippi.
Wegen der Fassung von 1578 s. Schulze, Die älteste Fassung der domkapitularischen Gödingsartikel vom Jahre 1578, WZ 76 v.1918, S.212 ff.

S.auch J.Prinz, Greven a.d.Ems, Greven 195o, S.115.

136) Philippi, a.a.O., S.133.

Nordöstlich an den Sandwellischen Gerichtsbezirk schließt sich das Gogericht Rheine an. Hier sind dingpflichtig die Einwohner der Kirchspiele Rheine (buten), Mesum, Emsdetten, Neuenkirchen und Salzbergen. Sie versammeln sich in Rheine vor dem Rathaus [137]. Im 14. Jahrhundert erwirbt der Bischof von Münster das Gericht von der Familie von Rene, und zwar kaufte er 1345 von Friedrich von Rene die erste Hälfte und 1351 von den Brüdern Erph und Hugo, Söhnen Dyderichs von Reyne, die zweite Hälfte dieses Gograviats [138]. Zu dieser Zeit gehörte zum Umfang des Gerichts auch noch das Kirchspiel Saerbeck, das 1571 zu Bevergern gerechnet wird [139].

Das Gogericht Bevergern umfaßt nach den Beamtlichen Berichten das gleichnamige Kirchspiel und die Kirchspiele Riesenbeck, das erwähnte Saerbeck, Hembergen, Hopsten und Dreierwalde [14o].
Es hat seinen eigenen Gerichtsstuhl vor dem Hause Bevergern unter der Linde, wo man bürgerlich und peinlich verhandelt, doch ist das Richteramt in Personalunion mit dem von Rheine verbunden und gilt als eine Neubildung, die nach dem Vertrag zwischen Tecklenburg und Münster von 1400 zustande kam [141]. Es ist nicht wahrscheinlich, daß beide Gerichte von da ab immer von e i n e m Richter verwaltet wurden. Im Jahre 1491 heißt Johann von Senden nur Amtmann und Gograf zu Rheine [142], und als Bischof Friedrich 1530 den Bürger Johann Dankel-

---

137) Philippi, a.a.O., S.168.

138) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.567 u. 621.
StA Münster, Msc. II, 3, 9, Abschrift der Urk.v. 1345.
Beide Urkunden sind gedruckt bei:
Darpe, Herford u. Rheine, WZ 48 (1890), S.205 f.

139) vgl. Prinz, a.a.O., S.51.

14o) Philippi, a.a.O., S.168.

141) Velen, Urk. Nr.448.
Johann Kremer, Richter und Gograf zu Bevergern u. Rheine.
Vgl. Prinz, a.a.O., S.52, ferner
Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S.24.

142) INA II, 1, 55.

mann zum Gografen macht, übergibt er ihm das Gaugericht zu Rheine [143].

Von allgemeinem Interesse ist ein Weistum des Gogerichts Rheine von 1460 über gerichtliche Formalitäten bei einem peinlichen Verfahren. Zunächst fragt der Richter ein Mitglied des Umstandes, ob er "eyn gerichte hegen mochte tot eyner pyneliken Klage, wat dar Recht umme were: darup vant he my to Rechte; na den icke de Macht und Genade hadde van mynen genedigen Heren van Munster und dat Schwerd des Gerichtes entfangen hadde und vor myt eynen Ordell vorwarde so mochte ick dar eyn Gerichte hegen to eyner pyneliken Klage". Danach erklärt der gleiche Sprecher, niemand habe im Gericht zu reden, sondern seine Angelegenheit nach alter Sitte über einen Vorsprecher anzubringen, auch möge keiner das Gericht verlassen, bis die Sache abgeschlossen sei. Das peinliche Verfahren gilt als eröffnet und wieder fragt der Richter, "wo ick my darinne hebben solde, dat ich Rechte und nemande Unrechte en dede, darup vant he my to Rechte ick solde sitten, seyen und hoeren ordelle gheven und bestaden vordern Recht, und vorbeden Unrecht." Weiter fragt er, "na den dat ene pynelik sach were, wo lange dat ick schuldig wer to sythene und to richtene", worauf der Sprecher feststellt, der Richter müsse sitzen von der "Prime" bis zur "None", von der "None" bis zur "Vesper", von der "Vesper" bis zur "Complet", ja sogar "dre Vackelen in den Avende, und worde dat Gerichte darby nicht geendet, so mochte men dat up setten bes anderen dags und richten dan na als vor". Jetzt erst tritt Ludeke Lange mit seinem Vorsprecher vor den Richter und die Verhandlung beginnt. Der Vorsprecher ist derselbe, der vorher das Weistum über die Rechtmäßig-

---

143) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.2949 a, Abschrift Msc. I, 22, 59.

keit des Verfahrens gegeben hat [144].

Als Nachbar im Süden grenzte das Gogericht Hastehausen an den Bezirk von Sandwelle. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint es zusammen mit Dülmen erstmalig in einer Urkunde, doch läßt sich die Geschichte seiner Gografen urkundlich schon hundert Jahre früher fassen.[145] Zu seinem Amtsbezirk gehörten die Kirchspiele Havixbeck, Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten, Darup und Rorup, Coesfeld, Darfeld und Billerbeck [146]. Die Abtretung der Kirchspiele Buldern und Hiddingsel an Dülmen verfügte der Bischof von Münster bereits im Jahre 1305 [147]. Dingstätten muß es mehrere im Gerichtssprengel gegeben haben, zumindestens hat man eine freiwillige Gerichtsbarkeit an verschiedenen Plätzen gepflegt. So ist für das Jahr 1332 der Verzicht auf eine Hufe vor dem Gericht des münsterschen Bischofs Ludwig in Lette bezeugt [148], und 250 Jahre später hören wir von einem Weistum, das "am Stoille tho Hastehusen im Holler Holte" gegeben wurde [149]. Hastehausen war ohne Zweifel die Hauptdingstätte, hier befand sich auch ein Freistuhl derer von Merfeld. Die wenigen erhaltenen Nachrichten betreffen durchweg bürgerliche Sachen, doch unterstanden auch peinliche Fälle der Competenz des Gografen, wie sein Streit mit dem Freigrafen über die Zuständigkeit in

---

144) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1806.
Abschrift Msc. II, 19, 72.
Die Abschrift ist für die Zitate benutzt worden.
Der Fall, der dieser Verhandlung zu Grunde lag, war eine Klage wegen Landfriedensbruch.
Vgl. auch die vielen Übereinstimmungen im Weistum des Gogerichts Bakenfeld zur Hegung eines peinlichen Halsgerichts, Philippi, a.a.O., S.143.

145) Prinz, a.a.O., S.43, Anm.122.

146) Philippi, a.a.O., S.182.

147) WUB VIII 289.

148) INA, Bb I, 2, 341 (= 583).

149) StA Münster, Msc. II, 36, 331; 1584.
Prinz, a.a.O., S.42 spricht von "der auf der Wasserscheide im Kirchspiel Darfeld gelegenen Dingstätte".

Klagesachen beweist. [150] Zu den weiteren Aufgaben des Gografen gehörte es, Leute und Güter im Gogericht getreulich zu beschirmen. Jedenfalls mußten sie dieses beim Amtsantritt dem Domkapitel versprechen [151]. Der chronische Geldmangel veranlaßte den Bischof von Münster, das Gogericht über das Vest von Hastehausen 1478 an den derzeitigen Grafen Erich von Moers für 450 Rheinische Goldgulden zu verpfänden [152]. Dieser ist nicht lange im Amt geblieben, denn bereits 1485 ging das Gericht für den gleichen Betrag zum Pfand an Heinrich Valke, mit allen Rechten und Einkünften einschließlich der Gohühner und des Gohafers, doch mit Ausnahme der Brüchten von 5 Mark an. [153] Im Besitz dieser Familie hielt sich das Gericht länger, wenn auch die Inhaber des Gerichts nicht gleich das Amt des Grafen versehen haben. Im Jahre 1487 hieß Johann Kock Graf des Bischofs von Münster im Amt zu Hastehausen und Richter des Hofes von Wigbold zu Bilrebecke [154], und 1507 nannte sich Gerhard Slyter Holzrichter in der Stockheimer Mark auf Befehl des Heinrich Valken und deputierter Richter anstatt des Heinrich Gernyncks, Grafen des Amtes und Vestes zu Hastehausen [155]. Das bereits erwähnte Weistum von 1584 wurde auf einem General-Landgöding unter Vorsitz von Heidenreich Valke tor Bergh, Grafe to Hastehausen, "in ein apen geheget gerrichte" gefunden [156]. Weitere Landurteile sind in einer Samm-

---

150) Kindlinger Münst.Beitr. Bd.3, 2, S.642, Urk.Nr.216.

151) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1582 u.2100.

152) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.2107.

153) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.2325.
Abschrift: Msc. II, 85, 5.

154) Velen Urk. Or. Nr.170.
Zur Namensverbindung mit Billerbeck vgl. Prinz, a.a.O., S.29, Anm. 24.

155) Velen, Urk. Or.Nr.200.

156) StA Münster, Msc. II, 36, 331.

lung von Godings Artikeln zusammengefaßt, die neben den Grundsatzurteilen im Landrecht auch Anweisungen zur Abhaltung des Dings bringen [157]. Sie entsprechen weitgehendst den Sandwellischen Landurteilen und Domkapitularischen Gödingsartikeln.

Das Gogericht zu Dülmen umfaßte neben den von Hastehausen abgetrennten Kirchspielen Buldern und Hiddingsel [158] noch die Kirchspiele Büssen-Dülmen, also das Landkirchspiel "buten" der Stadt, Haltern und die Bauerschaft Hulltern. Der Gerichtsplatz lag bei Dülmen vor der Luenker (= Lüdinghauser) Pforte. Dabei meint die Bezeichnung Gogericht an der Greinkuhle, den das Dülmener Gericht häufig führt, ebenfalls die Lage der Malstätte. [159] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der amtierende Richter "Gograf zu Dulmene" und das Gericht "zu Dulmene in der grenkulen" genannt [160]. Sowohl bürgerliche wie auch peinliche Fälle kamen hier vor [161].

---

157) StA Münster, Msc.d.A.V.147. Jedes Jahr sollen zwei Godinge sein, eines bei Gras, eins bei Stroh; Dienstag nach Trinitatis und St.Pauli Eremitae. Vgl. noch Philippi, a.a.O., S.182.

158) s.S.

159) Philippi, a.a.O., S.164.
P.Schäfer, Geschichte der Stadt Haltern, Haltern 1942 erwähnt als Gerichtsstätte die Greinenkuhle vor Dülmen, als Gerichtsplatz den Galgenberg in der Börnster Heide.

Prinz (a.a.O., S.44) hält das Gericht für eine Abspaltung von Hastehausen.
Kindlinger (Münst.Beitr.Bd.3, 2, S.275) läßt es zum alten Gogericht Senden gehören.

Zu dem ständigen Streit zwischen dem Gogericht Dülmen und der Stadt Haltern um die Gerichtshoheit vgl. die Angaben bei Prinz, a.a.O., S.60.

Für Kindlinger gehörte Haltern zum Gogericht wie zum Freigericht auf'm Braem. (Kindl., a.a.O., S.275)

160) INA I, 3, 261 (= 477) u. INA Bb.I, 2, 381 (= 623).

Eine ständische Begrenzung seiner Zuständigkeit läßt sich nirgendwo erkennen: Als im Jahre 1331 der Ritter Wescel von Lembeck mit dem Bischof Ludwig und der Kirche von Münster Güter tauschte, fand die Verhandlung in dem Gografengericht vor dem Schloß Dülmen statt. [162] Vor dem Grafen tätigte auch Henrik von Merfeld als Inhaber der Freigrafschaft Verkäufe [163]. Im Jahre 1407 verpfändete der Bischof eine Hälfte des Gerichts der Stadt - dem Wigbold - Dülmen mit anderen Gütern und Rechten für 250 Gulden, [164] und 1460 verlieh er das Richteramt und den Hof zu Dülmen an den Richter Johann ton Hove gegen Zahlung einer Pacht [165]. Die Urkunden, die das Gericht vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ausgestellt hat, beschäftigen sich durchweg mit Verkäufen, Schenkungen, Pfändungen und Fragen, die die Hörigkeit betreffen [166].

Wechselvoll wie die politischen Ereignisse bieten sich auch die Verhältnisse der Gogerichte in dem Großraum dar, der mit den Namen Ascheberg-Davensberg - Patzlar-Werne zwar näher bestimmt, aber keinesfalls klar umrissen ist [167].
Das Gogericht Ascheberg muß im 13. Jahrhundert der Familie von Davensberg gehört haben. Von 1269 - 1280 fungierte hier der Ritter Herbord gut. Kulen als Graf [168].

---

162) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.462 u.1227.

163) INA, Bb. I,2,381 (= 623).

164) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1227.

165) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1820.

166) Zu den bereits erwähnten Urkunden noch StA Münster, Fstm. Münster, Urk.1801 u. Velen, Urk. Nr.297.

167) Zum folgenden vgl. Prinz, a.a.O., S.38 ff. und G.J.Rosenkranz, Die ehemalige Herrschaft Büren, WZ 8 v. 1845, S.147.

168) WUB III 845, 949, 1030, 1051, 1083 u. 1107.

Im 14. Jahrhundert trägt das inzwischen geteilte Gericht zweierlei Namen: Eine Verkaufsurkunde von 1308 nennt die Lage eines Hofes im Kirchspiel Seppenrade "in superiori iudicio de Daverenbergh, quod vulgariter "gogerichte" appellatur" [169], und 1317 verpfändet der Bischof von Münster widerruflich dem Grafen von der Mark das Haus Botzlar mit dem Gogericht zu Ascheberg. Bleibt Graf Engelbert im Besitz des Gerichts, so soll er "uns ande unsen ghestichte eyn ghenedech gogreve sin," gelingt dem Bischof die Auslösung, so sollen die Leute des Grafen "vrig sin van allen gherichte, it nen were eyn dotsclach, sunder su solen holden alle iar vier godinch sunder eren scaden unde bescattinge" [17o]. Bereits 1320 geschieht der Rückkauf für 2000 Mark [171], was der Graf ausdrücklich bestätigt. Dennoch bleibt er wenig geneigt, dem Bischof wieder seine Rechte einzuräumen. Daraufhin entscheidet Graf Robert von Virneburg als Schiedsrichter zwischen beiden, "dat greve Engelbert van der Marke dat hus ton Daverenberghe unde dat gogherichte to den Daverenberghe sal wederlaten in die hand, dar he sie wederkofte." [172] 1323 kommt es zu einem Ausgleich [173]. Danach soll der Bischof 2.500,-- Mark an den Märker zahlen, und dieser erklärt sich ausdrücklich in einem Revers bereit, nach Empfang der genannten Summe das halbe Gogericht zu Ascheberg und die Gerichte zu Olfen und zu Werne "mit luden und mit gude" herauszugeben [174]. Die Rückzahlungsfristen hat der Bischof sicherlich nicht eingehalten, denn noch 1354

---

169) WUB VIII 432.

17o) WUB VIII 1134, 1135 u. 1136.
StA Münster, Msc. II, 3, 10.

171) WUB VIII 1425, StA Münster, Msc.II, 3,6.

172) WUB VIII 1632.

173) WUB VIII 1689.

174) WUB VIII 1691.

setzt Graf Engelbert von der Mark den Godeken von Hoevel gegen Vorstreckung einer Geldsumme zum Amtmann des Hauses und Amtes Porteslar ein, über Gericht, Leute und Güter [175]. Im Jahre 1390 erwirbt Wilhelm von Büren von der Familie Davensberg zu dem Gute Davensberg den Freistuhl auf dem Benningkampe und die Hälfte des Gogerichts Ascheberg [176]. Die von Büren versetzen sie siebzig Jahre später dem Münsterischen Bischof, wobei sie sich vorbehalten, daß sie in dem Dorfe und Kirchspiel Ascheberg "alleyne mogen dain richten ... tho Halße und tho buke." [177] Kurz darauf - im Jahre 1477 - bestätigt der Bischof diesen Wechsel der Besitzer ausdrücklich und tut kund, daß der verstorbene Johan v. Büren seinem - des Bischofs - Vorgänger die Hälfte des Gogerichts Poteslar und Werne verkauft habe für 200 Gulden. Die Summe sei bezahlt, und fortan bestehe das Recht der jeweiligen Bischöfe von Münster an dem Gericht. [178] Der bereits erwähnte Vorbehalt der Edelherren zu Büren hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Ascheberg ist offenbar respektiert worden, wie die Verhandlungen vor dem Richter zu Ascheberg im Namen des gnädigen Fürsten und Herrn Balthasar von Büren wegen eines Todschlags beweist [179]. Etwa um diese Zeit müssen die von Büren die Pfandsumme wieder abgelöst haben, denn sie stellen Ansprüche an das Gericht, die mit den Vereinbarungen von 1566 schließlich anerkannt werden. Danach besitzen sie mit dem Bischof zusammen das Gogericht, die Einkünfte und Brüchten werden geteilt, jedoch bleiben Glockenschlag, Kirchen-

---

175) Kindlinger, Geschichte der Grafen von Volmestein, Bd.II, S.369, Urk. Nr.96.

176) s.G.J.Rosenkranz, Die ehemalige Herrschaft Büren, WZ 8 (1845), S.147 u.Kindlinger, Münst.Beitr.Bd.III Urk.510.

177) Msc.II, 28, 61.

178) Msc.II, 26, 64.

179) Msc.II, 28, 155.

sprache und Landfolge der hohen landesfürstlichen Obrigkeit allein vorbehalten. [18o)]

Bei einer solch verworrenen politischen Geschichte ist es schwer, den Umfang des Gerichtes richtig anzugeben. Insgesamt gehörten zu diesem Bezirk die Kirchspiele Altlünen, Werne, Bockum, Hovel, Bork, Südkirchen, Herbern, Olfen, Selm, Nordkirchen, Ascheberg, Lüdinghausen und Seppenrade. [181)] Teilung und Besitzerwechsel brachten Veränderungen, aber auch die Verleihung von Wigboldsrechten, so an Werne [182)] und Lüdinghausen [182)]. An Gerichtsstätten können wir im ganzen Bezirk drei nachweisen: Die Tye zu Ascheberg, das Gericht vor dem Hause zu Patzlar und das zu Werne. Ascheberg und Werne waren zeitweilig in Personalunion verbunden. [184)]

Nach dem benachbarten Gogericht Senden hin läßt sich die Grenze des Davensbergischen Gogerichts für das Jahr 1611 genau bestimmen. [185)] Sonst sind nicht viel Nachrichten über das Gericht zu Senden überliefert, das im späten

---

18o) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr. 3664,3665,u.3725. StA Münster, Msc. II, 1o, 155.

181) Vgl. Kindlinger, Münstersche Beiträge, Bd.3,2,S.298.

182) Belege bei Prinz, a.a.O., S.38.

183) Eine grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bernhard Wulf von Lüdinghausen ist schon für 1277 und 1279 bezeugt (WUB III, 1o3o u. 1o76). Zur Entwicklung des Rechts am Wigbold und Gericht zu Lüdinghausen s. StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr. 375o, Msc. II, 1o, 263 ff.; Msc. II, 36, 291.

184) Siehe Msc. II, 28, 155.
INA I,3, 133 (349).
StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr. 1949. - Die Gerichtsstätte zu Werne lag bei dem Beckinghave auf der Hoenheide. (Prinz, a.a.O., S.4o)

185) Msc. II, 19, 177. Vertrag zwischen der Stadt Münster und den Erben des Hauses Davensberg, u.a. über die Schnad zwischen den Gogerichten Senden und Davensberg.

Mittelalter nur die beiden Kirchspiele Senden und Venne umfaßt. [186] Die Ansicht Kindlingers, wonach zum alten Gogericht Senden die Kirchspiele Dülmen diesseits des Baches, Seppenrade, Senden und Olfen und Lüdinghausen mit ihren Gebieten auf dem rechten Steverufer gehörten, wurde bereits mitgeteilt. [187] Auffällig ist hier die enge Verbindung von Frei- und Gogericht. [188] Die Richter heißen manchmal Freigrafen oder auch Freigraf und Gograf zu Senden oder zu Münster. [189]
Die "Summarisch rotulierte Kundschafft etlicher abgehörter Gezeugen" [190] über die Gerechtigkeit des Gogerichts der Junker zum Harkotten von 1558 läßt den Hermann von Melschede, Go- und Freigraf der Stadt Münster, zu Wort kommen über die sachliche Zuständigkeit des von ihm bedienten Gogerichts Senden. Danach verwaltet er als Gograf alle hohe und niedrige Obrigkeit, "Gebott, Verbott, Fangen, peinlich mit Leibstraff verrechtferdigen zu lassen", ... "ob aber sothane Hoch- und Gerechtigkeit allen Gogerichten zugehorig, darauf konne er sich nicht entscheiden", doch ist er der Ansicht, "daß Gogerichte und Halßgerichte einerlei Gerichte sein sollte, dieweil doch daß Halßgerichte dem Gogerichte zugehorig." [191]

Als ein altes und auf Grund der urkundlichen Überlieferung gut zu rekonstruierendes Gericht gilt das Gogericht Ahlen. Der "Lutbertus gogravius de Alen" steht erstmalig in den Zeugenreihen der Verhandlungen, die 1237 die Grafen Gottfried von Arnsberg und Konrad von Rietberg in

---

186) Vgl. die Karte bei Philippi, a.a.O., und die Angaben bei Prinz, a.a.O., S.44.

187) Vgl. S. 31.

188) Sie ist bereits 1331 bezeugt. Belege bei Prinz, a.a.O., S.44, Anm. 130.

189) Im Register WZ zu Band 1-50 steht unter Münster, Freigrafen der Zusatz: zugleich Gografen der Gografschaft Senden.

190) Philippi, a.a.O., S.206.

191) Philippi, a.a.O., S.215.

Erbschafts- und Bündnisangelegenheiten miteinander führten. [192] Daß bereits früher ein Gogericht zu Ahlen existierte, beweist eine Urkunde des Jahres 1245. Darin bekundet Bischof Ludolf von Münster, das durch Bischof Dietrich verpfändete Gogericht von den Brüdern Ritter Lubert und Albero von Ahlen mit Hilfe der Ahlener Bürger wieder eingelöst zu haben. Zum Dank für ihre Unterstützung verleiht er den Bürgern dasselbe Recht, das den Bewohnern der Stadt Münster zusteht. [193] Nach wie vor bleibt die Geschichte der Ahlener Gerichtsverhältnisse eng mit der der Familie von Ahlen verbunden. Bischof Ludolf erwähnt 1246 den "advocatum scilicet Lubertum gogravium" [194]. Als 1262 Bischof Gerhard einen Streit schlichtet, befinden sich Lubertus gogravius de Alen et frater suus Albero unter den Zeugen. [195] Die von Ahlen hatten hier schon 1197 die Freigrafschaft Ahlen inne, [196] für 1264 ist der Ritter Heinrich von Ahlen als Besitzer der gleichnamigen Freigrafschaft nachzuweisen. [197] Den Tausch einer Vogtei zwischen dem Edelherrn Hermann zur Lippe und seinem Bruder Bernard von Valkenberg sowie den Verzicht Hermanns auf bestimmte Güter besiegelt 1269 jeweils Henricus miles dictus Scredere, gogravius in Alen. [198] Auch die Traditionsurkunde des Grafen Dietrich von Limburg nennt ihn gogravius. [199] 127o wird wiederum eine Verhandlung geführt "ante sedem

---

192) WUB VII, 464 u. 465 und Osnabr. UB II, 364 u. 365.

193) WUB III 434.
Da der Bischof Dietrich von Münster 1218-1226 regierte, muß in dieser Zeit die Verpfändung des Gerichts geschehen sein.

194) WUB III 454 u. Osnabrücker UB II 552. Lubertus de de Alen. gogravius.

195) WUB III 7o2.

196) Erhard, Reg. 2596.

197) INA Bb. I, 1, 65.

198) WUB IV 1172 u. WUB VII 1325.

199) WUB VII 1327.

liberam et ante liberum comitem videlicet Scredere de Ahlen". [200] Inzwischen hatte es zwischen denen von Ahlen und dem Bischof von Münster Streit gegeben, der damit endet, daß der Ritter Heinrich Schröder von Ahlen im Jahre 1276 Urfehde leistet und dem Bischof Eberhard als Schadenersatz das Gogericht in den Kirchspielen Ahlen, Beckum Vellern, Ostenfelde, Ennigerloh, Vorhelm, Walstedde, Heessen, Dolberg, Ostrup und Lippborg und zur Hälfte das im Kirchspiel Sünninghausen überträgt. Damit sind wir über den Umfang des Gogerichts Ahlen im 13.Jahrhundert bestens unterrichtet. [201] Langsam aber stetig beginnt nun der Zerfall des großen Gerichtsbezirks. Im Jahre 1319 erteilt Bischof Ludwig von Münster ein Privileg über die Gerichtsbarkeit zu Ahlen und befreit die Stadt von jeglicher fremder Gerichtshoheit und bestimmt, "quod nemo eos ad iudicium debet vel poterit evocare, sive sit gograviale vel vriggraviale vel quodlibet alterius generis iudicium..." [202]. Einige Zeit vorher war schon die Stadt Beckum vom Gogericht eximiert worden.[203] Es scheinen sogar einzelne Kirchspiele zu versuchen aus dem Verband des Gogerichts auszubrechen, und einen eigenen Richter für sich zu erhalten, wie das für Heessen bezeugt ist. [204] Hier gelang es den adeligen Inhabern

---

200) WUB VII 1353.

201) WUB III 995. Heinrich resigniert "iurisdictionem nostram que gogerichte dicitur".
Philippi, a.a.O., S.XIV nennt die Übertragung von 1276 einen Verkauf und hält das Gericht für ein freies Eigentum des Ritters Heinrich Schröder von Ahlen. Dagegen spricht vor allem die Nachricht von 1245 (WUB III 434), s.S.37 u.S.267 .

202) WUB VIII 1385;
s. auch Kindlinger, Künst.Beitr. Bd.3,2, S.248.

203) Siehe Gogericht Beckum, S.40 .

204) StA Münster, Msc. II, 29, 4. Gerichtliches Zeugenverhör unter Vorsitz des Johan von Schonenburg, Richter in der "tydt tho Heesen", wonach das Gericht zu Heessen sich so weit wie das Kirchspiel erstreckt. Es handelt sich um den späteren Bifang der v.d. Reck.

des Hauses Heessen als Grundherrn, ihre Grundherrschaft aus dem Gogericht zu lösen und dafür ein eigenes Patrimonialgericht zu bilden. Bereits 1283 werden die Herren von Rinkerode als Inhaber dieses Gerichts genannt. Die Verselbständigung geht soweit, daß Protokolle des 16. Jahrhunderts das Gericht Heessen als Gogericht bezeichnen und dem Edelmannsgeschlecht des Hauses Heessen, den Herren von Recke, Hoheit und Gericht im Kirchspiel Heessen und in der Bauerschaft Oestrich seit altersher zusprechen.- [205] Aus dem 15.Jahrhundert bleibt das Gelöbnis des Peter Haleffwassen zu erwähnen, der dem Domkapitel zu Münster verspricht, während seiner Amtsführung die Leute und Güter im Gogericht Ahlen zu beschirmen. [206] Eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse des Gogerichts Ahlen geben noch einmal die Beamtlichen Berichte von 1571. [207] Danach gehören zum Umfang des Gerichts die Kirchspiele Altahlen, Neu-Ahlen, Walstedde, Dolberg und Vorhelm. Hinzu kommen die sogenannten Pelkenforder Männer, die auch dem Gogericht Ahlen unterstehen, kirchlich aber nach Untorp in der Grafschaft Mark gehören. [208] Ferner wird anerkannt, "daß Johan von der Recke zu Heissen darselbst sein eigen herlicnkeit und beyfang hatt." Das Gogericht hält man zu Ahlen vor dem Westtor, Goding und Bauernwroge daselbst vor dem Osttor. Feste Termine für ihre Abhaltung sind nicht überliefert.

---

205) Vgl. E. Steinkühler, Heessen (Westf.), Die Geschichte der Gemeinde. Heessen 1952, S.155 ff.

206) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr. 1584; 1446.

207) Philippi, a.a.O., S.174 f.

208) Die Urkunde von 1276 (WUB III 995) rechnet Untrup noch ganz zum Gogericht Ahlen, vgl. auch die Bemerkungen im 6.Kapitel (Grafschaft Mark) zum Gogericht Uentrop, S.212.

Das Gogericht Beckum haben wir schon als eine Abspaltung des Gogerichts Ahlen erwähnt. [2o9] Bereits 1269 hatte Bischof Gerhard von Münster die Stadt von der Gerichtsbarkeit seines Vogtes befreit und ihr dieselben Rechte gegeben, wie sie die Stadt Münster besaß. [21o] 1293 eximierte Bischof Everhard die Bürger von Beckum von der Jurisdiktion des Gogerichts [211], er befreite sie "coram aliquo iudictio gograviatus per clamorem ad arma cum gladio extra oppidum suum in ius vocet" [212]. 1272 übertrug Bischof Gerhard der Stadt das Eigentum an bestimmten Gütern und bestätigte deren Resignation als höchster Freigraf und Herzog. [213] In den wenigen erhaltenen Urkunden läßt sich eine scharfe Trennung von Go- und Stadtgericht nicht feststellen. [214] Den gleichen Eindruck erweckt auch der Pfandbrief von 1449, mit dem Bischof Heinrich dem Ludolf von Oer das Gericht, Gogericht und Amt binnen und buten Beckum für 15oo Goldgulden verpfändete, wobei dem Bischof das Recht blieb, einen im Amt bekannten Mann zum Richter einzusetzen. [215] Im Jahre 1482 war das Degenhart Starke, der sich Richter und Gograf zu Beckum nannte. [216] Über die Verhältnisse im 16.Jahrhundert informieren uns wieder die Beamtlichen

---

2o9) Prinz, a.a.O., S.28 u. 38 sieht in Ahlen das alte Urgericht, von dem im Frühmittelalter durch Bevölkerungszunahme die größeren wie Werne, Sendenhorst und Stromberg/Buxel sich loslösten. Mit Schaffung und Ausbau der Amtsverfassung machten sich auch die kleineren wie Beckum, Enniger, Ennigerloh usw. selbständig.

21o) WUB III 837.

211) WUB III 1464.

212) Interessant, worin die wesentlichen Funktionen des Gogerichts gesehen werden.

213) WUB III 922. "coram nobis summo comito libero, utpote dyocesis nostre duce ..." Der dux = Herzog, muß hier als Gegenstück zum höchsten Freigraf so viel wie höchster Gograf bedeuten.

214) Prinz, a.a.O., S.28 Anm. 23.

215) StA Münster, Msc. II, 15, 2o5.

216) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.2211.

Berichte. Wir erfahren, daß das Gogericht in Beckum vor der Westpforte gehalten wurde, Goding und Bauernwroge dagegen vor dem Osttor. Ferner fand einmal im Jahr ein Goding in der Stadt auf dem Domplatz statt. Dingpflichtig waren hier die Kirchspiele Beckum und Vellern mit den zugehörigen Bauerschaften. 217)

Im Amt Stromberg gab es im 16.Jahrhundert die Gogerichte Stromberg, Oelde und Herzfeld. 218)

Zum Gogericht Stromberg gehörten zu dieser Zeit die Kirchspiele Stromberg, Wadersloh, Diesstedde und Sünninghausen mit den entsprechenden Bauerschaften. Goding und Gogericht wurden in Stromberg unter der Linde gehalten, doch gab es daneben als Platz für das Landgoding den Stapel zu Buxel, der im Kirchspiel Sünninghausen "im geholts daselbst" lag. Hier brachten ihre Godingswroge außer den Stromberger Kirchspielen auch noch die Bewohner des Kirchspiels Lette an sowie eine Anzahl von Bauerschaften aus dem Kirchspiel Oelde, das Weichbild Oelde war dabei ausgenommen. Als weitere Gerichtsstätte gilt dann die Gerichtsbank im Dorf Ennigerloh, neben dem Kirchhof, an der die Kirchspiele Ennigerloh, Enniger, Ostenfelde und Westkirchen mit ihren Bauerschaften wrogen konnten. Hier befand sich auch ein Gefängnis. An der anderen Seite des Friedhofs lag der Freistuhl, an dem die vorstehend genannten Kirchspiele ihre Freistuhlswroge anbrachten. Für das Weichbild Oelde fand hier das Freiding und das Goding statt, und zwar am gleichen Tage und zur gleichen Stunde. "Die gogreve zu Olde sitzt daselbest beneben dem friggraven und nimpt von dem Wibbolde Olde ire godingeswroge." Abgesehen von der Bauerschaft Amenhorst hielten hier ihr Freiding auch die anderen

---

217) Philippi, a.a.O., S.75.

218) Für den Zustand von 1571 s. Philippi, a.a.O., S.171 f.

Oelder Bauerschaften, dieselben, die für das Goding zum Stapel nach Buxel gingen. Am Gerichtsplatz zu Oelde am Kirchhof vor dem Rathaus können mithin nur die alltäglichen Fälle bürgerlicher Gerichtsbarkeit verhandelt worden sein. Größere Bedeutung kam der Gerichtsbank neben dem Kirchhof zu Herzfeld zu, die in den Beamtlichen Berichten die dritte Gerichtsstätte des Amtes Stromberg heißt. Hier hielten die Kirchspiele Herzfeld und Liesborn mit zehn Bauerschaften ihr Goding ab. Diese hatten außerdem die Möglichkeit, Straftaten, von denen sie erst nach Beendigung ihres Herzfelder Godings erfuhren, 14 Tage später beim Nachgoding an der Bank "jenseit des wassers der Glenne hart bei dem closter Kapell" anzubringen, wo von der Bauerschaft Saurlage Freistuhl- und Godingswroge angenommen wurde.

Ein solches Ineinandergreifen der gesamten gerichtlichen Organisation läßt durchaus die Vermutung zu, daß der Raum Stromberg - Oelde - Herzberg ursprünglich ein einheitliches Gericht besaß. Einzelheiten deuten auch im Spätmittelalter noch darauf hin, wie etwa die Tatsache, daß ein Richter alle drei Gerichte durch Jahrzehnte und vielleicht auch Jahrhunderte allein verwaltete [219].

Als erster Gograf zu Stromberg stellt sich uns "Olricus de Stromberge gogravius" vor, erwähnt in einer Urkunde von 1206, mit der Bischof Otto I. dem Kloster Marienfeld ein Haus Im Kirchspiel Herzveld übertrug [22o]. In einer Zeugenreihe von 12o8 findet er sich mit seinem Bruder Omar [221] und eine Schenkungsurkunde von 1210 spricht wieder vom "Ulricus, gogravius, de Stroemberge" [222]. Der Kauf- und Tauschvertrag von 1213 zwischen den Klöstern

---

219) Prinz, a.a.O., S.30, Anm.30.

22o) WUB III 42.
Das Register WUB III schreibt: Ulrich Ritter von Stromberg, 1206 bis 1213 Gograf.

221) WUB III 47.

222) WUB III 61.
s.Landsberg-Velen, Geschichte der Herrschaft Gemen, WZ 22 (1862) S.127 ff.

Marienfeld und Herzebrock, abgeschlossen "in iudicio Widenbruge, interfuit et vidit iudex Bennicho", führt unter den Rittern die Brüder Ulrich und Lutfried von Stromberg auf [223]. Von diesem Lutfrid, der das Amt von seinem Bruder übernommen hatte, erwarb Bischof Otto II. im Jahre 1253 die Gografschaft. Er verkaufte damals Güter an die Städte Beckum und Ahlen, um von Lutfrid als Lehnsträger die "iuridicionem in Stromberge, que gografscaph vulgariter appellatur", für 120 Mark zurückzukaufen [224]. Als 1262 die Äbtissin von Freckenhorst mit dem Grafen von Rietberg Ministeriale tauschte, befand sich ein "Hermannus gogravius in Stromberge" unter den Zeugen [225]. Im Jahre 1308 klärten der Burggraf von Stromberg mit seinen Leuten , das Kloster Herzebrock und die Mitglieder der ritterlichen Familie von Wernen die Besitzrechte eines Hofes vor dem Gericht zu Oelde [226]. Von einer Anerkennung der Lehnsabhängigkeit des Gogerichts" zu Stromberg oder Olde" im Jahre 1253 durch den derzeitigen Besitzer Lüdfrid weiß Stüve unter Bezug auf Wilmans Urkundenbuch zu berichten [227]. 1403 wird Otto von Senden Gograf zu Oelde genannt, [228] 1409 wird das Gogericht Oelde in einer Darlehnssache erwähnt. [229] Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts nahm Hermann Bose, "Gogrewe in der tyt tho Stromberge", Zeugenaussagen über die Benutzung der Mark entgegen und traf damit zusammenhängende Entscheidungen [230]. Als Go-

---

223) WUB III 78.
Ein Vergleich von 1228 nennt den Gografen Lutfried von Stromberg und den Sandweller Gografen Bernhard von Asbeck. (Osnabrücker UB II 237) 1229 wird Gograf Lutfried noch einmal genannt. (Osnabrücker UB 244; 1229)

224) WUB III 550.

225) WUB VI 772, Osnabrücker UB III 258.

226) WUB VIII 474.

227) Stüve, a.a.O., S.42.

228) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1193.

229) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1242.

230) StA Münster, Msc. II, 10, 65, 67 u. 68; 1440.

graf zu Stromberg amtierte 1460 Cord Haghmeter, vor dessen Gericht sich das Kloster Liesborn mit einem Kontrahenten verständigte [231]. Ob das Gogericht aber immer die gleiche Bedeutung und Entscheidungsgewalt beanspruchen konnte wie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird niemand mit Sicherheit sagen können. Nach Urkunden des Stadtarchivs Lübeck aus den Jahren 1345 und 1374 hatte damals der Graf von Stromberg und Oelde den Rat, die Bürger und die Gemeinde von Lübeck kurzerhand "verfestet". [232]

Die Beamtlichen Berichte nennen zum Jahre 1571 als Umfang für das Gogericht Sendenhorst die Kirchspiele Sendenhorst, Drensteinfurt, Hoetmar, Albersloh und Rinkenrode mit insgesamt 29 Bauerschaften, die namentlich aufgeführt sind [233]. Ursprünglich gehörte auch noch Drensteinfurt dazu, als jedoch "Drensteinfurt Wigboldrecht erhielt, war es aus dem Frei- und Gogericht ausgehoben." [234] Daß diese Exemtion nicht ohne Schwierigkeiten verlief, beweisen die Streitigkeiten des Grafen Gerhard von Quernem mit dem Gerwin von Rinkenrod wegen der gerichtlichen Zuständigkeit in Drensteinfurt, die 1283 beigelegt werden konnten [235]. Auf eine enge Verbindung von Frei- und Gogericht deuten mehrere Urkunden des 14. Jahrhunderts. Verkäufe bzw. Verzicht vor dem Freistuhl bezeugten 1308 und 1313 "Hermannus Spaen comes et iudex" und

---

231) I.B.Nordhoff. Die Chronisten des Klosters Liesborn, WZ 26 (1866) S.225 ff.

232) Sudendorf UB IX, S.48.
Sudendorf zitiert die Ereignisse als Beleg dafür, daß die Godinge in Westfalen große Bedeutung hatten. Sie "erlangten fast dieselbe Stellung und Macht nach außen, wie die Freistühle Westfalens".

233) Philippi, a.a.O., S.176 f.

234) Kindlinger, Münst.Beitr.Bd.3,2, S.298. Die Exemtion erstreckte sich nur auf das Dorf.
Wegen der evtl. Zugehörigkeit von Enniger zum Gogericht Sendenhorst vgl. Prinz, a.a.O., S.3o.

235) WUB III 1222. - Kindlinger Münst.Beitr. Bd.3, Urk. Nr.92. StA Münster, Msc.II, 29, 149 u. 3o5.
Aus diesem Brief des Richters "in der Tyd to Stenvorde up dem Dreyne, Hermannus Ludinchus" geht hervor, daß dem Bischof der Glockenschlag und das ius sequeto, die Gogerichtsfolge, zustand bis an die Landwehr

"Hertmerus gogravius in Zendenhorst". [236] Als Bischof Florenz 1367 einen Verkauf bekundete, den ein Freier der Freigrafschaft auf dem Drene tätigte, gehörten der Freigraf Bernhard Boeze und der Gograf zu Sendenhorst, Andreas de Hegha zu den Zeugen [237]. Vor demselben wurde vier Jahre später eine Schadensersatzklage im Gericht zu Wolbeck erhoben. Die Verbindung des Richteramts zu Wolbeck mit dem des Grafen zu Sendenhorst ist zwar noch öfter, aber nicht regelmäßig bezeugt, mancher von ihnen führt beide Titel, andere wieder beschränken sich auf den des Grafen. [238] In weiteren Urkunden aus der ersten Hälfte des 15.Jahrhunderts nannte sich Hinrich Horstele Gogreve zu Sendenhorst [239]. Einige Jahrzehnte später hatte der Bischof Heinrich von Münster auch dieses Gogericht verpfändet, jedenfalls erhielt er darauf 1494 eine Zahlung von 150 Gulden [240]. Seine Sitzungen hielt das Gericht in Sendenhorst vor dem Rathaus, und zwar zweimal im Jahre zu Terminen, die die Amtleute zu Wolbeck

---

236) WUB VIII 425 u. 771.
In spätmittelalterlichen Urkunden bedeutet "comes" fast immer Freigraf und "iudex" ebenfalls dann, wenn nicht ausdrücklich von einem Stadtgericht oder grundherrlichen Gericht die Rede ist.

237) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.771.

238) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.835.
Behrend v.d.Hamme, Gogreve zu Sendenhorst.
StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1047.
Friedrich Storm, Richter zu Woltbeke und Gogreve zu Sendenhorst.
StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.915.
Johann Warendorp, Gogreve zu Woltbeke. ders. noch
StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.948.
s.auch StA Münster, Msc. II 10, 85.
Diderich von Kukelheim, Freigraf, und Amelungh, ein Richter zu Wolbeck.
Vgl. wie bei Prinz, a.a.O., S.30 angegebenen Quellenstellen und seine Erklärung für diese ungewöhnliche Personalunion.

239) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.1503, 1539 u.1542

240) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.2530.

festsetzten. Auf einer großen Viehweide vor Sendenhorst, das Meer genannt, trat man zum Landgoding zusammen, und zwar dreimal im Jahr: Am Dienstag nach Trium regum, Dienstag nach Ostern und Dienstag nach Pfingsten. Hier erschienen die Einwohner der bereits erwähnten fünf Kirchspiele [241], doch gab es für die Steinfurter und Rinkeroder noch eine Sonderregelung. Sie konnten ihre Wroge auch am Freistuhl des Herrn von Recke anbringen, doch war für "gewaltbrocke" und bloitrenne" das Gogericht allein zuständig [242].

Die Verbindung des Gogerichts Wolbeck mit dem Richteramt in Sendenhorst wurde bereits erwähnt. Wenn auch der Bericht von 1571 Wolbeck als selbständiges Gogericht bezeichnet, kann man besonders an der Art der Strafrechtspflege die alten Zusammenhänge noch gut erkennen. Die bürgerlichen Rechtsfälle verhandelte man in Wolbeck vor dem Rathaus, und zwar für die Stadt und das Kirchspiel Wolbeck, die Pfahlbauerschaft und die fünf Höfe der Westerbauerschaft. Die beiden Bürgermeister und zwei weitere Beisitzer wohnten in der Regel den Gerichtsterminen bei. Zum Landgoding erschienen die Wolbecker mit den Pfahlbauern des Kirchspiels Alberloh zweimal im Jahr. Der Platz für das peinliche Halsgericht lag "auff der Honwörde, allerneigst bei dem platz, da die ubeltheters gerechtfertigt werden." Verbrecher hielt man auf dem Haus Wolbeck gefangen und brachte sie zur Aburteilung zum Gerichtsort "uff der wyden hayden." Zu diesen strafrechtlichen Verhandlungen an dem "vrienstoell uff der Hoenwarde ... vor dem ampthuise zur Wolbecke" kamen vor allem die fürstlichen Amtleute zu Wolbeck, sieben Freischöffen aus dem Ort und als Urteilsweiser fünf Stuhlfreie aus den umliegenden Kirchspielen, von denen zur Gerichtsfolge an das peinliche

---

241) Für die Grenzen des Gerichts in jüngster Zeit s. StA Münster, Msc.d.A.V.338, 6.Protokoll über die Beschnadung u. Limiten des Gogerichts Sendenhorst 1707.

242) Philippi, a.a.O., S.177.
Sendenhorster Gödingsprotokolle von 1676/77 sind daselbst auf S.234 ff. abgedruckt.

Halsgericht die Kirchspiele Sendenhorst, Albersloh, Drensteinfurt, Rinkerode, Hoetmar und Wolbeck verpflichtet waren. [243]

Von einem Grafen zu Telgte erfahren wir erstmalig in einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Münster vom Jahre 1235, in deren Zeugenreihe ein "Godefridus gogravius de Telget" vorkommt [244]. Drei Jahre später trägt denselben Titel der Ritter Gerhard Brune, den die Zeugenreihe in einer Tauschurkunde des nämlichen Bischofs "Gerhardus Brune gogravius de Telget" nennt [245]. Im selben Jahr 1238 gründete Bischof Ludolf die Burg, wie es bezeugt ist von "Hermanno iudice de Warenthorpe, Bertramo iudice Monasteriensi, Bernardo Sudbeke gogravio de Telghet" und anderen [246]. 1240 und 1246 heißt in den Urkunden ein Gottfried Graf von Telgte [247], 1296 war Arnold dort Gogreve. [248] Zu Anfang des 14.Jahrhunderts kommt der Graf Gottfried von Telgte in einer Anzahl von Urkunden vor.[249] Um diese Zeit muß das Gogericht sein privater Besitz gewesen sein, denn er verkaufte das Gericht und eine freie Wohnung zu Telgte im Jahre 1334 mit Einwilligung Bischof Ludwigs dem Domkapitel zu Münster für 300 Mark Münstersche Denare. Der Bischof behielt sich das Recht des Rückkaufs vor und verlangte, daß der Graf die richterliche Gewalt,

---

243) Philippi, a.a.O., S.178 f.

244) WUB III 324.

245) WUB III 347.
Nach dem Register des WUB III kommt der Ritter Gerhard von Brünen, Graf in Telgte, (1215 - 1251), in den Urkunden WUB III 91, 235, 277, 278, 285, 337, 347, 413 u. 428 vor. Ausdrücklich als Graf wird er aber nur in der vorstehend zitierten Urkunde von 1238 genannt.

246) WUB III 349.

247) WUB III 373 u. WUB IV, 370.

248) WUB III 1549.

249) WUB VIII 749, 767, 1674 u.1845.

das "iudicium et gladium" von ihm, dem Bischof [250] empfange Seine Vorbehalte wurden ihm vom Propst, Dechant und Kapitel der Domkirche zu Münster ausdrücklich bestätigt [251]. Beim Domkapitel ist das Gericht dann Jahrhunderte geblieben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verpflichtete sich Egbert Slyngworm dem Domkapitel wegen des ihm aufgetragenen Gogerichts zu Telgte [252]. Von 1565 ist eine ausdrückliche bischöfliche Confirmation des vom Domkapitel zum Gogreven zu Telgte ernannten Heinrich Snaitboem erhalten [253]. Die Beamtlichen Berichte bezeichnet Telgte ebenfalls als ein Gericht des Kapitels der Domkirche zu Münster, das durch seinen Grafen alle 14 Tage Gogericht halten ließ "bynnen Telgett up ehren thobehorigen dartho deputerden have," wo auch das Landgoding stattfand. Peinliche Sachen mußte der Gograf in dem jeweiligen Kirchspiel verhandeln. Zum Gerichtsbezirk gehörten die Kirchspiele Telgte buten der Stadt, Everswinkel, Alverskirchen, Handorf und Westbevern [254]. Das Kirchspiel Ostbevern hatte schon früh seine Selbständigkeit erlangen können. Bereits 1332 bestätigte Bischof Ludwig das Gericht zu Ostbevern als ein vom Gogericht in Telgte unabhängiges Gericht [255]. Als der Bischof 1334 die Aussage Gerlachs von Bevern beurkundet, wonach dieser alle Schriftstücke über die Grafschaft Telgte, die er von dem verstorbenen Gograf Gottfried erhalten hatte, dem Domkapitel abgeliefert habe, ging es ebenfalls um die eigenartigen Verhältnisse in Ostbevern [256].

---

250) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.472 u.473.
StA Münster, Msc. II, 10, 2 u.4.

251) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.474; 1334 April 12.
StA Münster, Msc.II, 10,5 u.Msc.d.A.V.147.
Stüve sagt a.a.O., S.42: 1334 erkauft das Domkapitel das Gogericht zu Telgte von dem Lehnsträger Gottfried dem Grafen, s.Niesert UB I 101, 102 u.103.

252) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1108 u.1152.

253) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3631;
vgl.auch
Reversal des Rotger von der Rhuer über seine Bestallung als Gograf des Domkapitels zu Telgte:
StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3267.

254) Philippi, a.a.O., S.178.

255) StA Münster, Msc.II, 10, 89.

256) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.477.

Diese Sonderstellung betont auch ein Weistum von 1339, in dem Sweder de Gogreve, Holzgraf und Richter des Gerlachs von Bevern über die Mark zu Ostbevern zusammen mit verschiedenen Schulzen, Scharmannen und Markgenossen "dat olde Recht und die olde Wilkore van der Marcke tho Ostbevern" beurkundet hat [257]. So sehr der Richter zu Ostbevern auf seine Unabhängigkeit vom Gogericht Telgte bedacht war, so wenig war er geneigt, andere aus seiner Jurisdiktion zu entlassen. Das jedenfalls beweist ein Vertrag von 1573 zwischen denen von Schenking zu Ostbevern und denen von Droste zu Loburg wegen der Freiheit des Hauses Loburg vom Gerichte zu Ostbevern, um die es lange Streitigkeiten gegeben hatte [258]. - Mit den soeben genannten fünf Kirchspielen des Gogerichts Telgte entsprach dieses in seiner räumlichen Ausdehnung der Freigrafschaft der Korf zu Harkotten. Zu dieser gehörten "die Kirchspiele Everskirchen, Everswinkel, Telgte außerhalb der Stadt, Westbevern, Handorf und was von dem Kirchspiel St.Mauritz an der rechten Seite der Wersse lag." [259] Kompetenzstreitigkeiten blieben dabei unvermeidlich. So ist eine Nachricht des Grafen von Telgte überliefert, in der er sich darüber beschwert, daß die Korfe zu Harkotten unter Berufung auf ihr Freigericht zwei Leute gefangen gesetzt hatten, die der Gerichtsbarkeit des Gogerichts Telgte unterstanden [26o]. Mit den Anweisungen des Domkapitels von

---

257) INA II, 2, 10 (= 68).
Kindlinger Münst.Beitr. Bd.3, Urk.Nr.142.
Grimm, Weistümer III, S.176.
"Das Kirchspiel Ostbevern war ein Teil des Gogerichts Telgte, obwohl es schon 1342 demselben nicht mehr folgte und Gerlach von Bevern ein besonderes Gogericht daselbst hergebracht hatte, und dieses vor dem Bischofe Ludwig in einem Gerichte 1342 erwiesen und bestätigt wurde." (Kindlinger, a.a.O., Bd.3, 2,S.292)

258) StA Münster, Msc.II, 10, 97 ff.

259) Kindlinger Münst.Beitr. Bd.3, 2, S.287.

26o) StA Münster, Msc.II, 10, 53.

1592 waren auch für Telgte dem Grafen Richtlinien zur Leitung der Verhandlungen gegeben [261].

Auch das Gogericht Warendorf befand sich im 13.Jahrhundert in der Hand einer adeligen Familie. Als Bischof Ludwig von Münster 1232 die Gerichtsverhältnisse in der jungen Stadt Warendorf in seinem Sinne ordnen wollte, mußte er sich zunächst das Gericht "infra fossatum Warenthorpe in vulgari gothinc nuncupatum" von dem Ritter Friedrich von Warendorf resignieren lassen. Gleichzeitig erwarb er die Vogtei daselbst, die der genannte Ritter von dem Edelherrn Bernhard zur Lippe erhalten und an drei andere Ritter weiter verlehnt hatte, die es nun dem Bischof auftrugen [262]. Das Gogericht außerhalb der Stadt blieb im Besitz derer von Warendorf, ebenso die weiterhin von Bernhard zu Lippe lehnsabhängige Vogtei. Dazu hatte Friedrich das Recht, seine Strafgefangenen einige Tage im Stadtgefängnis zu bewahren bis zur Aburteilung außerhalb der Stadt. - Im Jahre 1240 verzichtete Bernhard von Lippe zu Gunsten des Bischofs auf die Vogteien zu Warendorf, Beckum und Ennigerlo unter der Bedingung, daß sie von ihm an Münstersche Ministeriale zu Lehen gingen [263]. Von 1279 bis 1300 nahm Wulfhard als advocatus oder Vogt die Stelle eines bischöflichen Grafen ein. [264] Die Bezeichnung für die Stellung wurde gelegentlich auch als Eigenname gebraucht, so in Urkunden von 1283 und 1296, wo er Vulfardus

---

261) vgl.S. 26.

262) WUB III 296.
INA II, 2, 56 (= 144).
Zu der Frage, ob das Gogericht zu Warendorf adeliger Privatbesitz oder bischöfliches Lehen war vgl. Stüve, a.a.O., S.42 u.S.55.
Zu den Gerichtsverhältnissen Warendorf s.Schulze, Die Geschichte der Stadt Warendorf, S.40 ff.
weitere Ausführungen dazu bei Philippi, a.a.O.,S.195.

263) WUB III 373.
s.auch WUB III, Register zu Warendorf.

264) WUB III 1064, 1087, 1105, 1161, 1178, 1217, 1416, 1449, 1623, 1662.

Advocatus [265] und Vulfhardus Vogeth [266] heißt. Eine Zeugenreihe von 1294 bezeichnet ihn als Vulfardus liber comes [267], und als er 1302 eine Hufe an das Kloster Marienfeld verkaufte, tat er das vor Bischof Otto von Münster, als "Wolfardus dictus Advocatus, gogravius opidi nostri Warendorpe." [268] Das alles begünstigt die Vermutung, daß sich hier das Amt des Vogten, des Freigrafen und des Gografen in einer Hand befand. Um diese Zeit etwa muß auch das Haus Harkotten mit dem Gogericht Warendorf an die Familie Korff gekommen sein. [269] 1315 schlossen der Graf von Ravensberg und der Herr von Korff einen Vertrag u.a. wegen der Gerichtsbarkeit über die gräflichen Leute im Korffschen Gerichtsbezirk, der hier mit "vesthe" bezeichnet wurde. [27o] Zwei Jahre später trafen die Gebrüder Heinrich und Everd Korff Absprachen wegen der Besitzverhältnisse nach dem Tode ihres Vaters und kamen überein, "die Harkotten und dat gogerichte tho Warendorpe thosamene und unverscheiden oder ungedelet tho besittene offte tho hebbene," es sei denn daß einer dem anderen seinen Teil freiwillig abgeben möchte. Sollte aber einer von ihnen später unter seinen Kindern nur Töchter haben, so müte er seinen Anteil dem andern für 300 Mark verkaufen [271]. 1325 verkaufte Graf Engelbert von der Mark den Korffs die Freigrafschaft Vadrup, so wie die Märker sie besaßen, mit allen Rechten und allem Zubehör. Die Lehnshoheit behielt

---

265) WUB III 1228. S.dort auch Anm.3.

266) WUB III 1544.

267) WUB III 1496.

268) WUB VIII 95. - Diese Urkunde ist die in WUB III 1228 Anm.3 angezogene Marienfelder Urkunde Nr.363 vom Jahre 1302.

269) WUB VIII 854.

27o) WUB VIII 994.

271) WUB VIII 1201.
INA II, 2,86 (= 174).
Die Möglichkeit, daß beide keine Söhne als Erben hatten, blieb im Vertrag unberücksichtigt.

sich der Graf allerdings vor. [272] Das richterliche Amt übernahmen die Korffs weder in der Freigrafschaft noch in der Gografschaft selbst, sondern ließen es von Leuten versehen, die sie einsetzten. Im Jahre 1365 war Ghodike gnt. de Ghogreve Gograf zu Warendorf, vor dem die Knappen Heinrich, Everd, Hermann und Bernhard, Söhne des verstorbenen Ritters Heinrich Korff, Häuser und Güter aufließen. Von größerem Interesse ist aus dieser Zeit das Protokoll eines "openen gehegeden Gerichte und Godinghe," das 1488 "Antonius ton Steynweghe gesworne Gogreve der Korffe des Gogerychtes tho Warendorpe" gehalten hat aufgrund von Streitigkeiten zwischen dem Abt von Marienfeld und der Äbtissin von Freckenhorst mit den Herren von Korff. Dabei wurde von den Bauerrichtern ein Weistum darüber gefordert, wieviel Gödinge im Jahr zu halten seien, worauf die Antwort lautete, "van older gewonthe alle jar pleghn sess Godinge tho holdene". Das zweite Urteil sollte danach fragen, wenn ein Eigenhöriger, der in einer Blutronne oder anderen peinlichen Sache angeklagt sei, "sin Unschult vor de ticht doen wolde, myt wo vele handen he de doen solde", und es wurde festgestellt, was er im einzelnen zu seiner Entlastung tun könnte. Schließlich ging es noch um die Frage, wieviel Zeit man den Leuten geben soll, die wegen einer "Schult off brocke" vor Gericht geladen werden. Darauf lautete die Weisung, daß die Beklagten 9 Tage vorher geladen werden und spätestens am 10.Tag kommen müßten und dann um weitere 14 Tage Frist bitten könnten. Hielten sie die Termine nicht ein, würde die Verhandlung nach den Angaben des Klägers geführt und entschieden [273]. Um diese Zeit wußte man noch um die alten Abhängigkeiten, und in einem Revers von 1494 erkannte Hermann Korff gnt.Schniering mit allen Familienmitgliedern ausdrücklich an, daß das Gogericht Warendorf zu Lehen gehe von den jeweiligen

---

272) WUB VIII 1879.

273) Druck bei Philippi, a.a.O., S.196 ff.
Abschrift StA Münster, Msc. II, 25, 43 ff.

Herren zu Münster; das Freigericht sei ein Lehen der jeweiligen Grafen von der Mark [274].
Zum Gogericht gehörten 1571 die Kirchspiele Freckenhorst, Warendorf alt und neu, Harsewinkel, Greffen, Milte und Einen [275], ursprünglich jedoch auch Füchtorf mit Sassenberg sowie mit Harsewinkel zusammen Marienfeld und Isselhorst und schließlich das 1571 als selbständig genannte Kirchspiel Beelen [276]. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kannte man zwei Plätze für das Abhalten des Gerichts: Die bürgerlichen Fälle wurden innerhalb Warendorfs auf der Freiheit des Nienhofes verhandelt, während Strafverhandlungen und Landgodinge an dem alten Gerichtsort außerhalb Warendorfs vor der Emspforte gehalten wurden. In früheren Zeiten fanden auch Gogerichte in den einzelnen Kirchspielen statt. Vom Jahre 1459 ist uns die Urkunde eines zu Milte gehaltenen Gogerichtes erhalten, wo es um die Einengung der Mark durch den Schulzen Dorsel und die Niederlegung eines von ihm widerrechtlich gesetzten Zaunes ging [277]. Weil sie das Zuzäunen eines Jochweges stillschweigend geduldet hatten, wurden die Einwohner einer Bauerschaft im Kirchspiel Harsewinkel 1509 mit entsprechenden Brüchten belegt, "dat se doch na gogerichts recht up an to brengen schuldich gewest weren." [278] Wegen des Verschweigens einer Blutronne verurteilte 1518 Johann Haver, Gogreve zu Warendorf, mehrere Bauerrichter und Bauern zu Brüchten von 1o und 5 Mark [279]. Ein Jahr später

---

274) StA Münster, Msc. II, 25, 85.

275) Philippi, a.a.O., S.169.

276) Prinz. a.a.O., S.33.
Belen hatte 1571 einen eigenen Gerichtsplatz vor dem Amtshaus in Sassenberg und ein besonders Halsgericht "bie den graven kampe gelegen."

277) StA Münster, Msc. II, 48, 99; schon wegen der Ortsbesichtigung wird dieses Gericht in Milte getagt haben.

278) Druck bei Philippi, a.a.O., S.203 f.
Abschrift StA Münster, Msc. II, 36, 289.

279) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.2746 u.2816.

fällten Johann Haver und Johann Belvemann, Gografen des Johann Korff gnt. Schmiesing und des Jost Korff, ein Urteil auf dem Godings-Brink bei Warendorf in einer Streitsache der Äbtissin von Freckenhorst gegen Johann von Langen [280]. Nach einem Richtschein von 1529 ist im Oktober dieses Jahres ein Gogericht zu Harkotten abgehalten worden [281]. Das Protokoll eines in einem Hause "binnen horschwinkel" gehaltenen Gogericht, bei dem es um die Zeugenvernehmung in einer Zivilsache ging, liegt vom Jahre 1595 vor [282]. Das Weistum des Gogerichts Warendorf von 1488 über die Godingstermine und strittige Punkte des Strafrechts haben wir bereits erwähnt [283]. Der damals als Graf genannte Anton Steynwege amtierte 1500 bei der Urteilsweisung in einer Frage des Markenrechts als "van keyserliker walt freygreve", während Gerdt Haver "un tor tydt gesworen gogreven der erberen junckeren und knapen der Korve ton Haerkotten" war [284]. Unter seinem Vorsitz entschied 4 Jahre später ein Weistum der Bauernrichter und Bauern in einem gemeinen Landgoding über die Kompetenzen des Gografen und des Freigrafen. Für die dabei aufgezählten Rechtsfälle des allgemeinen Landrechts wurde durchweg der Graf als zuständig genannt. Mord und Todschlag und das Erheben des Waffengeschreis ohne Not gehörten ausschließlich vor das Gogericht. Dem Freigericht verfiel nur, "we unrechte bouwe und lieckwege und konninckwege entenge." [285]

---

280) Die Lage dieses Godings-Brink ist nicht näher bestimmt. Auffällig ist die Nennung von zwei gleichzeitig amtierenden Gografen.

281) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.2940 n.

282) StA Münster, Msc. II, 48, 95.

283) s.S. [illegible].

284) Druck bei Philippi, a.a.O., S.199.

285) Druck bei Philippi, a.a.O., S.200 ff.
Wiegand Archiv VI, 354. Grimm, Weistümer III, 121.
Abschriften StA Münster, Msc. II, 25, 57; Msc.II, 36, 281, Msc.d.A.V.147,
dazu s.Geisberg, Die Anfänge der Stadt Münster, WZ Bd.47 (1889), S.23.

Gegen Ende des 16.Jahrhunderts begann das Gogericht Warendorf mit der Ausfertigung von Protokollen über jede einzelne Sitzung. Sie geben den Tag der Verhandlung, den Namen des Beklagten und des Klägers, die Art des Vergehens und die Höhe der Strafe an. Die älteste Zusammenstellung dieser Art ist die "Anzeigungh und Rechenschaft mynes Johannis Lennep Gografens zum Harkotten von dem Jaire duisend vifhundert seventich und ein upp Paschen angarende, was in demselben Jaire gerichtlichen vor my vann dene Buerrichtern gewrogt yst, und was ich dair benesten non iudici aliter von exeschen bin gewahr worden, upp Paschen in anno 72 endigend [286]. Wie in einem Brüchtenregister sind Straftaten und Sühne genannt: hier haben Bauerrichter und Bauern eine Untat verschwiegen, dort haben verschiedene Personen etliche Fichten aus der gemeinen Mark gehauen. In einem anderen Falle ist jemandem in einem Haus eine wenig sorgfältig verwahrte Waffe auf den Kopf gefallen. Da die Wunde nicht blutete, ist der Besitzer der Waffe für einen trockenen Schlag bestraft worden. Ein weiterer hat jemand mit der Faust einen trockenen Schlag am Hals beigebracht, wieder ein anderer mußte wegen unberechtigten Plaggenmähens bestraft werden. Manchmal sagt das Protokoll in einem einleitenden Satz, welches Vergehen an dem Gerichtstag am häufigsten begangen wurde, so etwa lauter Schlägerei und Blutronnen oder gar lauter blotronne und duthschläge [287]. Das Verzeichnis wurde für die Jahre 1573/74 von dem Gografen Rembrett von Sidinghausen weitergeführt. Auch ihm machte die Rauflust seiner Dingpflichtigen schwer zu schaffen. Die meisten Strafen mußte er für blutige Schlägereien und Totschläge verhängen. [288] Daneben gab es dann hin und wieder noch Gerichtsprotokolle, die Landurteile

---

286) StA Münster, Msc. II, 36, 339 ff.

287) Die olde Schulte to Horst ingebracht und gewrogt ein Duthschlag. Westhoff tno Milte hefft gewundett denne paestor darsolvest.

288) Everd zum Vechtell der für etlichen Jaeren Ruttermann zu Hosewinkel thoet geschlagen hatt für eine doppelte Blutronne gegeben 8 Mark. Meister Rüdecke der Artz so für Warendorp einen Nederschlag ahn einen Landknecht begangen für eine doppelte Blotronne gegeben 8 Mark u.s.w.

von grundsätzlicher Bedeutung festhielten, ähnlich, wie das die Sammlungen der Weistümer taten [289]. - Appellationsinstanz für das Gogericht Warendorf war das "Obergogericht" zum Sandwell. Dieser Instanzenzug ist mehrfach bezeugt, die Beispiele dafür sind bereits bei der Besprechung des Sandweller Gerichts angegeben [290].

Im Zusammenhang mit dem Gerichtsplatz vor Warendorf, auf dem nach dem Zeugnis von 1571 ein Richthaus stand, "mit bredden baven tog-deckt", bleibt ein Wort über Richthäuser allgemein zu sagen [291]. Sie sind in unserem Bezirk kaum bezeugt, dagegen gibt es eine Reihe westfälischer Orte, für die man ein Gildehaus nachweisen kann [292]. Die Möglichkeit, daß hier auch in dem einen oder anderem Falle Gerichtsversammlungen abgehalten wurden, ist nicht von der Hand zu weisen. Um Gildehaus jedoch grundsätzlich mit Richthaus gleichzusetzen, reichen die Belege nicht aus, auch wenn nicht nur irgendein Bürger, sondern sogar der Richter zum Homborn und in Borken den Namen Gildehus führte [293].

Mit der Untersuchung des Gogerichts Meest beginnt für uns die Darstellung der Gerichtsverhältnisse in und um Münster, soweit sie das Landgericht angehen. Wie Bischof Ludolf im Jahre 1230 bestätigte, hatte sein Vorgänger Dietrich, der von 1218 bis 1226 amtierte, dem Drosten Albert das iudicium verliehen "in Meseth, quod Gogerichte appelatur [294].

---

289) siehe dazu den Druck solcher Protokolle bei Philippi, a.a.O., S.2o4 f.

290) s.S. [illegible].

291) Das Richthaus zu Warendorf hat noch bis 1928 gestanden, vgl. dazu R.Schultz, Geschichte der Stadt Warendorf, S.41.

292) dazu und zum folgenden s.WUB III, Ergänzungen S.950, Nr.1670. Auf die Ähnlichkeit mit den isländischen Thingbuden hat Philippi, a.a.O., S.X hingewiesen.

293) INA Bb.I, 1, 229; 230; 231.

294) INA I, 3, 117 (= 333).

Als etwa hundert Jahre später - 1318 - Bischof Ludwig einen Streit mit dem Grafen von der Mark durch die Vermittlung unter anderem des Domkapitels und der Stadt Münster beenden konnte, verpfändete er den beiden als Bürgschaft dafür, daß der Vertrag von seiner Seite gehalten würde, neben anderen Gütern und Rechten auch die "iudicia nostra temporalia civitatis Monasteriensis" und das "iudicium gograviatus tor Meset." [295] Wenig später, nämlich 1335, versetzte der Bischof das Gogericht Meest an die Stadt und das Kapitel [296], die ihm die Möglichkeit des Wiederkaufs einräumten und bekundeten, daß ihnen das Recht, den Gografen einzusetzen, gemeinschaftlich zustehe. Dazu versprach der Stadtrat, seine anteilige Hälfte des Gerichts dem Bischof nicht einlösen zu lassen, ohne vorher die Zustimmung des Domkapitels einzuholen [297]. Der Bischof sagt den neuen Besitzern Hilfe gegen jeden zu, der ihnen das Recht an dem Gogericht aberkennen und streitig machen wolle [298], dasselbe Versprechen gaben einige benachbarte Adelige und Ritter [299]. Im Jahre 1369 erneuerte Bischof Florenz die Verpfändung mit derselben Versicherung wie sein Vorgänger, während Domkapitel und Stadt Münster die Möglichkeit des Rückkaufs ausdrücklich bestätigten [300].

---

295) WUB VIII 1267.

296) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.-Nr.485.
StA Münster, Msc. II, 10, 8.

297) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. Nr.486.
Msc.II, 10, 7 u.10. Msc.d.a.V.147.

298) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.488 u.Msc.II,1o,9.

299) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.489.
Zu den Verpfändungen vgl. noch Prinz, a.a.O., S.31 u. Stüve, a.a.O., S.42.

300) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.781 u. Msc.II, 10,7; II, 4, 86; Msc.d.A.V.147.

Diese Erklärungen gaben Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Münster drei Jahre darauf noch einmal ab [301]. Schon bald danach muß die Stadt Münster ihren Anteil dem Domkapitel übergeben haben, denn 1394 bekundete der Knappe Frederich Veerlynch in einem Brief, "dat ich von den Erwerdighen Herren Domdeken und Capitel to Monstere Mynen Herren hebbe entfangen dat Ghogerichte tor Mest myt syner Tobehoringhe" [302]. Von Bischof Otto wurde 1422 endgültig bestätigt und gutgeheißen, daß das Domkapitel der Stadt Münster die Hälfte des Gogerichts zu Meest abgekauft hat [303]. Der Knappe Kerstyen von der Dunouwe, gnt. Speckhus, der 1446 das Gericht zur Verwaltung empfing, gelobte dem Domkapitel deswegen Treue und Gehorsam [304]. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war wohl die Rede von einem Rückkauf des Gogerichts Meest durch den Bischof [305], und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab er auch gelegentlich das Gericht weiter [306], doch ist es schließlich bis in die neueste Zeit hinein eines der drei Domkapitularischen Gogerichte geblieben. Nach den Godingsartikeln des Kapitels fanden die Dingversammlungen zweimal im Jahre statt [307]. Die Gerichtsstätte für Meest befand sich an der Nordwalder Chaussee, nahe der Grenze der beiden Kirchspiele Altenberge und Greven [308], die beide zum Gogericht to Meest gehörten. Eine genaue Beschnadung der Gerichtsgrenzen ist 1653 erfolgt und schriftlich festgehalten worden [309].

---

301) StA Münster, Msc. II, 4, 85.

302) StA Münster, Msc. II, 15, 221.

303) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1338 u. Msc. II, 1o, 1o

304) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1598.

305) StA Münster, Msc.d.A.V.147.

306) StA Münster, Msc.I, 22, 59.

307) s.S. 26.

308) Prinz, a.a.O., S.31, weiteres zum Gogericht Meest s.bei Prinz, Greven an der Ems, 1950, S.110 ff.

309) Schnadzug des Domkapitularischen Gogerichtes Meest von Oktober 1653.
Philippi, a.a.O., S.188 ff.

Das zweite Landgericht im Raum Münster war das Gogericht Bakenfeld, das auch des öfteren als das Gericht zum Brockhof bezeichnet wird. Seine Malstätte lag zwischen Münster und Gievenbeck: Es ist das placitum apud Bachvelt, das bereits in einer Urkunde von 1164 vorkommt [310]. Im Jahre 1268 verpfändete der Ritter Hermann von Münster den vom dortigen Dompropst lehnrührigen Oberhof, "curiam Brochof cum omnibus athinentiis suis ... et iudicium quod Gogerigthe dicitur ...," an das Domkapitel für 300 Mark und sicherte ihm das Vorkaufsrecht zu [311]. Er erneuerte 1286 die Verpfändung mit fast den gleichen Worten, erhöhte dabei die Pfandsumme und stimmte dem Passus zu, daß er sich ohne Ersuchen des Kapitels nicht in die Streitsachen der Einwohner des Gerichtsbezirks einmischen dürfe [312]. Eine nochmalige Bestätigung dieser Besitz- und Rechtsverhältnisse erfolgte achtzehn Jahre später [313]. Um diese Zeit - nämlich 1307 - amtierte als Richter "Lubbertus de Vunne, gogravius domini Hermanni militis de Monasterio"[314] und 1316 bezeugte der Gograf Godfried einen Tauschvertrag. [315] Für einen Teil der Bewohner des Gogerichts, und zwar die Leute in den Kirchspielen Roxel, Albachten, Bösensell, Gievenbeck und Mecklenbeck, sprach der Bischof 1321 wegen der Belastung durch den Bau der Landwehren die Befreiung vom Hergewede aus. Ebenso wollte er nicht, daß sie

---

310) WUB I [illegible]
Philippi, a.a.O., S.X u. Prinz, a.a.O., S.32.

311) WUB III 808.
Das Gericht Bakenfeld "besaßen die von Münster neben dem Schultenamt des Brockhofes; ob als Teil desselben, ist nicht klar." Stüve, a.a.O., S.43.

312) WUB III 1311.

313) StA Münster Msc. d.A.V. 147.2.J.13o4.

314) WUB VIII 417 u. 418.

315) WUB VIII 1083.

"ab aliquo ad aliquod iudicium gogravionatus per gladium evocentur, sed cuilibet in eorum villis facient coram suis iudicibus dictis burichter iusticiam expeditam!" [316] Endgültig verkaufte 1324 Hermann von Münster mit seinem Sohn "dem Brochof mit dem gogherichte, dat gheheten is to dem Bachvoelde" für 800 Mark dem Münsterschen Domkapitel.[317] Im folgenden Jahre traf der neue Besitzer Bestimmungen wegen der Verfassung des Gogerichtes und Amtes zu Brockhof. Danach sollte der vom Kapitel eingesetzte Gograf gleichzeitig Amtmann sein. Die Leute des Domkapitels sollten dem Gogericht nicht unterstehen, doch mußten sie jedes Jahr ihre echten Godinge halten, und "welich ere vorbreke mit blutrenninghe oder mit anderen blikenen schine, dar mach de gogreve eyne beteringhe afnemen,na rechte ande na gnade." [318] Als Abschlag auf den Kaufpreis stellten die Herren von Münster noch 1325 eine erste Quittung über die Zahlung von 200 Mark aus, [319] und 1327 gaben sie eine Generalquittung über den erlegten Kaufschilling für den Brockhof [320]. Danach erschienen sie vor dem Bischof von Münster und verzichteten noch einmal in aller Form auf den Brockhof und das Gogericht zu Gunsten des Domkapitels[321]. Dieses bekundete 1339 mit allem Nachdruck, das Gogericht und Amt des Brockhofes niemals an irgendjemanden zu verpfänden. Gerade um diese Zeit war Ludwig Spaen hier Gograf, derselbe, der wenig später auch als Freigraf des Bischofs von Münster amtierte, [322] Gegen Ende des 14.Jahrhunderts hieß der Gograf auf dem Brockhofe vor dem Ludgeri-

---

316) WUB VIII 1518.

317) WUB VIII 1809, 1810 u. 1811. Msc.II, 15,217. In Msc.II, 10, 41 u. Msc.d.A.V.147 ist der Kaufpreis mit 1800 Mark angegeben.

318) WUB VIII 1871. Philippi, a.a.O., S.XLI. StA Münster Msc.d.A.V.147. Msc.II, 10,49. Den Satz "dat de capyteles lude ... unbeschattet bliven sun van deme gohgerichte", deutet Kindlinger dahin, daß der Gograf von ihnen keine Schatzung, also wohl keine Brüchten nehmen durfte, abgesehen von den genannten Ausnahmen.

319) StA Münster, Msc.II, 10, 44.

320) StA Münster, Fstm. Urk.Nr.432, 1327. Msc.II, 10,49.

321) StA Münster, Msc.II, 15, 187.

322) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.511.

tor Everhard van Warsten [323]. Damals wurden auch Güter verkauft, deren Lage man als innerhalb oder außerhalb des Gogerichts "up den Brockhove" angab [324]. Aus der ersten Hälfte des 15.Jahrhunderts kennen wir Everd Span als Gografen [325], und 1461 leistete Godert Wulfert als Gogreve des Gogerichts up den Brochove dem Domkapitel zu Münster den Eid [326]. Ihm folgte Johann Louwermann im Amt [327], der wiederum von Dietrich Louwermann abgelöst wurde [328]. Dessen Nachfolger war Christian Lennep, der sich 1536 beim Kapitel über das unrechtmäßige Bierbrauen der Kirchenräte zu Roxel beschwerte [329]. Derselbe stellte 1548 ein Reversal aus über seine Bestallung als Gograf zu Bakenfeld durch das Domkapitel [330]. Als letzter Gograf vor den Reformen des ausgehenden sechzehnten Jahrhunderts begegnet uns 1586 Suibert de Eill [331].

Zum Umfang des Gogerichts Bakenfeld gehörten die Kirchspiele der Stadt Münster, St.Mauritz, St.Lamberti und Überwasser, außerhalb dann Angelmodde, Hiltrup, Amelsbüren,

---

323) INA Bb.III, 445.

324) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1030.
INA Bb.III, 59.

325) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1336, 1437, 1445 u. 1459.

326) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1836 u.2274.

327) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.2362 I.

328) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3018.
Velen, Urk. 1536, März 17, Transfix an Urk.1531 Januar 17.
Velen, Urk.1536, Mai 12, Transfix an Urk.1531 " ".
Velen, Urk.Nr.255, 256 u.265.

329) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3037.

330) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3267.
Er wird noch 1560 u.1569 genannt. (Urk.Nr.3468 u.3735)

331) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3973.

Albachten, Bösensell und Roxel [332]. Die Bewohner dieses Gebiets fanden sich zweimal im Jahr, am Dienstag nach Pauli primi heremite und am Dienstag nach Sonntag Trinitatis, "thon Bakenfelde ... in den Kettel an den godinckstoel" zum Landgoding ein [333], nachdem sie vorher von der Kanzel dazu aufgefordert waren. Zuständig war das Gericht für alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Dafür zeugen eine Reihe von Weistümern, so die "Gödings-Articulen des Gogerichts Bakenfeld", die über den Umfang des Gerichts, seine Zuständigkeit und die formalen Gepflogenheiten bedeutende Aussagen machen [334]. Sie bringen - ähnlich wie die Sandwellischen Urteile - in ihrer Zusammenfassung ein vollständiges Landrecht, das mit seinen vielen einzelnen Bestimmungen zwei Ziele klar erkennen läßt: Sicherheit und Frieden im Innern, Schutz und Verteidigung nach außen [335]. Zu den Einzelanweisungen gehören auch die Richtlinien zur Hegung eines Gogerichts, peinlichen Halsgerichts und Erbgerichts, die genau die bei der Prozeßführung zu beachtenden Formalitäten angeben [336]. Neben den Domkapitularischen Gödingsartikeln, die für alle drei Gogerichte des Kapitels Gültigkeit hatten, gab es noch die Münstersche Hofsprache, eine "Hof- und Landgerichtsordnung von Haltung des Gerichts," die sich mit den Rechten und

---

332) Genaue Grenzen gibt der Schnadzug von 1654, Philippi, a.a.O., S.190.

333) Philippi, a.a.O., S.136.

334) StA Münster, Msc.II, 14, 160.
Druck Grimm, Weistümer III, S.130 ff. Die Fassungen weichen voneinander ab.

335) Gerade die Überwachung der Landwehren war eine ständige Aufgabe des Gogerichts, wofür neben den Godingsartikeln auch die protokollarisch festgehaltenen Visitationen der Landwehren von 1609 und 1622 zeugen. (StA Münster, Msc.d.A.V.338, 5 u.Msc.II, 14, 9).

336) Druck Philippi, a.a.O., S.143 ff., andere Einzelanweisungen bereits ab S.136 ff.

vor allem den Pflichten der Hofhörigen befaßte und ihr Verhältnis zu den jeweiligen Erbherren regelte. Darin wies der Gograf das Urteil auf die Anfragen eines Vorsprechers, während bei den Gogerichten der Gograf auf die Fragen des Vorsprechers hin die Urteilsweiser aus dem Umstand bestimmte [337].

In der bereits erwähnten Pfandurkunde des Gogerichts Bakenfeld steht unter den Zeugen ein Everhardus de Suneborn [338]. Mitglieder der gleichen ritterlichen Familie finden sich schon in früheren Zeugenreihen, so der Ritter Bernhard in den Jahren 1229 und 1235, im gleichen Jahr auch die Gebrüder Lubert und Everhard [339], und 1257 noch ein Heinrich de Suneborne. In einer Urkunde von 1283 heißt dann ein Sprößling dieses Geschlechts "gotscalus filius Everhardi militis quondam gogravii in Sunneborne" [340]. Trotz dieser einmaligen Erwähnung eines Grafen in Sunneborn bleibt als mögliche Erklärung, daß die genannten Ritter hier in Sunneborn im Kirchspiel Hiltrup ein grundherrliches Gericht besaßen, das schließlich doch im Gogericht aufging [341], vielleicht waren sie auch Grafen derer von Münster.

---

337) Druck Grimm , Weistümer III, S.127 ff.
StA Münster, Msc.II, 36, 1.
Diese jüngere Fassung bedeutet eine gewisse Reform insofern, als sie die bisher übliche Bankspannung und die einleitenden förmlichen Fragen an den Umstand wegfallen läßt. Wenn Richter und Schöffen bzw. Kurgenossen im Gericht Platz genommen haben, soll es als eröffnet gelten.

338) WUB III 808.

339) WUB III 259 u.326.

340) WUB III 1203.
Dazu Anm.2: Der Sunneborn fiel in der Gegend des dicken Weibes, südlich von Hiltrup in den Emmerbach.

341) s.Prinz, a.a.O., S.34.

Im Gebiet des Oberstifts Münster lag als kleine Insel die Grafschaft Steinfurt, deren Besitzer sich jahrhundertelang um die Sicherung ihrer Hoheitsrechte mit Münster streiten mußten [342]. Ihre Jurisdiction umfaßte das Freigericht und das Gogericht in ihrem Gebiet, ferner das Stadtgericht zu Steinfurt und schließlich noch - nach den Reformen des ausgehenden 16. Jahrhunderts - das gräfliche Hofgericht. Zu ihrem Gogericht Rüschau, auch Vest Rüschau oder Gogericht Laer genannt, gehörten die Kirchspiele Laer und Holthausen, die heutige Gemeinde Beerlage mit ihren Bauerschaften Aschendorf, Ising, Langenhorst und Temming und vom Kirchspiel Darfeld die Bauerschaft Höpingen. Die gewöhnlichen Verhandlungen des Gogerichts wurden in Laer abgehalten, die Malstätte des Landgodings lag unter einer Eiche auf dem von einem Wassergraben umgebenen Hügel des Rüschenfeldes [343]. Gografen dieses Gerichts werden zuerst in der zweiten Hälfte des 13.Jahrhunderts genannt [344], sonst sind die Nachrichten gerade aus älterer Zeit spärlich. Die erste Erwähnung von münsterscher Seite findet sich zum Jahre 1307, da der Ritter Hermann von Münster in Anwesenheit seines Gografen Ludbert einen Zehnten übertrug, "datum et actum ipso die, cum habui diem placiti cum nobili domino de Steynvordia in curia venerabilis domini episcopi Monasteriensis ex parte gogerichte de Ruschelo." [345] Zur Zuständigkeit des Gogerichts gehörten die vielen alltäglichen bürgerlichen Streitfälle, aber auch die Friedensverletzungen in Form von Schlägereien und Beleidigungen sowie alle strafrechtlichen Verfahren des Hochgerichts. Beim Landgoding traten die Sattelmänner, beim einfachen Gogericht die Kornoten als Urteilsweiser auf. Auffällig ist vor allem die enge Verbindung des Go-

---

342) Dazu und zum folgenden.
W.Loewe, Das Gerichtswesen der Grafschaft Steinfurt, Diss. Münster 1913.

343) Loewe, a.a.O., S.51.

344) nach Prinz,a.a.O.,S.49,Anm.157 unter Bezug auf WUB III 709 und WUB III 773 schon 1263 und 1266.
Bei Loewe, a.a.O., S.52, führt die Liste der Gografen von 1280 bis 1707. Sie wird erst von 1565 an in etwa vollständig. Die für das Jahr 1280 genannte Urkunde ist die des WUB III 1090.

345) WUB VIII 418.

gerichts mit dem Freigericht. Beide Gerichtsverfahren waren einander sehr ähnlich, der Freigraf fungierte oft als Beisitzer im Gogericht, häufig vertrat er sogar den Grafen bei der Leitung der Gerichtssitzungen [346]. Andererseits ist auch der Gograf als Beisitzer beim Freigericht nicht selten [347]. Ebenso benutzten beide Gerichte verschiedentlich dieselben Gerichtsplätze. Ein Protokoll von 1578 berichtet von einem Gogericht, das am Freistuhl zu Laer gehalten wurde. [348] Auch waren ihre Kompetenzen nicht scharf geschieden, für Schlägereien und Beleidigungen waren beispielsweise beide Richter zuständig. [349] Das Gericht über die ganze Grafschaft Steinfurt stand dem Hause Steinfurt zu Borghorst bzw. den Edlen von Steinfurt zu. Diese bestellten als Richter verschiedentlich den Rüschauer Gografen, der manchmal auch noch das Amt eines Stadtrichters in Steinfurt versah. [350]

---

346) Loewe, a.a.O., S.35.
Ein deutlicher Hinweis auf solche Gemeinsamkeiten findet sich bereits in einer Urkunde von 1280: "...presidente iudicio Wicboldo de Lare, assidente Johanne Bosen gogravio..." (WUB III 1090).

347) Loewe, a.a.O., S.40.

348) Loewe, a.a.O., S.33.

349) Loewe, a.a.O., S.41 u. 55.
Loewe, der in seiner Arbeit alle diese Gemeinsamkeiten von Frei- und Gogericht herausgearbeitet hat,häl es auf Grund der Untersuchungen von Philippi und Herold trotzdem für wahrscheinlich, "daß, entgegen der alten Ansicht, nach der die Frei- und Gogerichte durch Abzweigung aus der fränkischen Grafschaft entstanden sein sollen, diese beiden Gerichte einen vollständig verschiedenen Ursprung haben." a.a.O., S.32.

350) INA I, 4, 28 (= 516).
Vgl.Loewe, a.a.O., S.13 u. 52.

ZWEITES KAPITEL

Die Gogerichte im Niederstift Münster und in der Grafschaft Bentheim

Die Voraussetzungen für eine Bearbeitung dieses Gebietes liegen ähnlich wie bei dem Kapitel über das Oberstift: Quellen aus älterer Zeit sind nicht reichlich, aber doch vorhanden, das Bild der spätmittelalterlichen Zustände ist gut zu zeichnen, zudem sich altertümliche Einrichtungen und Gepflogenheiten weit in die Neuzeit hinein - häufig bis in das 19.Jahrhundert - erhalten haben. Die bereits bestehenden Arbeiten über die Geschichte und die Verhältnisse einzelner Gerichte kommen einer zusammenhängenden Darstellung sehr zustatten.

In den beamtlichen Berichten von 1571 bringt der Richter Cordt Raven eine genaue Schilderung des Gerichtes zu Cloppenburg. Danach fanden die Verhandlungen - peinliche wie bürgerliche - "bynnen der Cloppenborch" statt, "und werden anders keyne gerychte im velde geholden". Zum Gerichtsbezirk gehörten das Weichbild Cloppenburg und die drei Kirchspiele Crapendorf, Walbergen und Markhausen.[1] Auf dem "frie güdink" unter der Linde zu Crapendorf mußten neben den Bewohnern Cloppenburgs und der genannten Kirchspiele auch "die freien Leute" der Gerichte bzw. Kirchspiele Essen und Lastrup erscheinen, und zwar

---

1) Seit Verleihung der Weichbilds- bzw. Stadtrechte von 1411 bzw. 1435 stand dem Stadtgericht bürgerliche Gerichtsbarkeit und in peinlichen Sachen das Recht des ersten Angriffs zu.
Dazu und zum folgenden s. Engelke, Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg, Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd.17 (1903), spez. S.283 ff.

an dem jeweiligen Sonnabend nach Philippi und Jacobi, nach Bartolomei und nach Trium Regum. [2]

Das "frie güdink" zu Crapendorf war offenbar das Landgoding für die Bezirke Cloppenburg, Essen und Lastrup. Diese haben sich in gleicher Weise aus dem Gerichtsverband zu einer beschränkten gerichtlichen Selbständigkeit gelöst, wie die gleichnamigen Kirchspiele vom Urkirchdorf Crapendorf abgetrennt worden sind. Appellations-instanz für Cloppenburg soll das Vesum-Gerichts gewesen sein [3], es erscheint jedoch wenig glaubwürdig, daß die Bewohner des Bezirks Cloppenburg-Essen-Lastrup neben den Landgodingen zu Crapendorf auch noch die Termine des Vesumgerichts wahrnehemn mußten.- Die Gegend um die Burg Cloppenburg gehörte zum tecklenburgischen Einflußgebiet, bis das Land "durch die Eroberung von 1400" politisch an Münster kam. [4]

Alle Rechtsfälle des bürgerlichen Lebens unterlagen der Zuständigkeit des Cloppenburger Gerichts, doch mußten auch alle strafrechtlichen Verfehlungen hier gemeldet

---

2) Philippi, a.a.O.,S.160 f.
Engelke, a.a.O.,S.289.
Engelke hält auf Grund der typischen Termine auch dieses Gericht für ein Gogericht, das zudem Beschwerdegericht für die am Gericht Essen gewiesenen Urteile war. Die Bezeichnungen "frie gudinck" und "frie lude" erklärt er als Ungenauigkeiten im Ausdruck und verweist dabei auf das Gericht Löningen, dessen ungebotene Dinge ebenfalls als "frie gudinck" bezeichnet werden, obschon Löningen einwandfrei ein Gogericht ist. Dazu ist zu sagen, daß die sprachliche Verwechselung oder Gleichsetzung von Freiding und Goding um so wahrscheinlicher ist, je mehr beide zeitlich und örtlich zusammenfallen.--- Zu der Frage, ob Löningen ein Gogericht war, siehe S. Anm.

3) Engelke; vgl. S. 75 ff u. Anm. 44 u. 45.

4) Stüve, a.a.O., S.44. Gemeint ist die schon im 1.Kapitel besprochene Niederlage der Tecklenburger und der Friedensvertrag von 1400 mit den Abtretungen an Münster.
S. noch Kindl. Münst.Beiträge, Bd.1, Urk.Nr.25 v. 21.10.1400.

und verfolgt werden. Über peinliche Verhöre und Torturen finden sich etliche Zeugnisse. [5] Straftaten von geringerer Bedeutung verhandelte man einmal im Jahre für das gesamte Amt Cloppenburg auf einem Amtsbrüchtengericht. Die dort festgesetzten Brüchten stehen als Einnahmen in den verschiedenen Amtsrechnungen. [6] Im 16.Jahrhundert nahm die Bedeutung des Gerichts Cloppenburg noch zu, da es immer mehr die peinlichen Fälle der Gerichte Essen, Lastrup und Löningen an sich ziehen konnte. Die Formulierung der Urteile klingt schon entsprechend selbstbewußt: Im Jahre 1510 verkündete Bernd Staelman, "sworen richter tor Cloppenborch" ein Weistum "an ein geheget gerichte upp den rechten, steveliken, gemenen Godinkesdach, dar wy den stoel des gherichts myt ordelen unde myt rechte geborlyker wyse beseten hadden myt unsen tughen unde kornoten..." [7]

Das Gericht zu Essen, für dessen peinliche Gerichtsbarkeit also Cloppenburg zuständig war, blieb räumlich wie sachlich immer auf einen kleinen Bezirk beschränkt. Zu ihm gehörte die Wiek Essen mit dem gleichnamigen Kirchspiel. Seine Verhandlungen fanden nach Bedarf "tho Essen in der wyck vor dem karkhove" statt und betrafen nur bürgerliche Streitigkeiten sowie Rechtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kleinere strafrechtliche Vergehen wurden im Hause des Essener Richters abgeurteilt, die entsprechenden Geldstrafen setzte dann das bereits erwähnte Amtsbrüchtengericht zu Cloppenburg fest. [8] Als höchste Instanz und Berufungsgericht galt

---

5) Engelke, a.a.O., S.285.
Wie weit man damals noch von den modernen Auffassungen über Schuld und Strafe entfernt war, beweist uns Engelke, indem er im Zusammenhang mit einem peinlichen Verhör von 1555 aus Nieberding Nachlaß Nr.4 im Oldenburger Archiv den Satz zitiert: "Weil die Verwandten für Boumann keine Brüchten übernehmen wollten, wurde er hingerichtet."

6) Engelke, a.a.O., S.286.

7) Oldb. UB V 907.

8) Philippi, a.a.O., S.163. - Engelke, a.a.O., S.233. Bei Engelke sind einige dieser Brüchtensachen abgedruckt. Sie betreffen Landfriedensbruch, unberechtigte Markennutzung, Ehebruch und blutige Schlägerei.

auch für Essen das Desumer Gericht. Während wir von einem Freigericht zu Essen bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfahren, [9] erscheinen die ersten Urkunden eines Richters zu Essen 2oo Jahre später. [1o] Die Frage, zu welcher Gerichtsform Essen gerechnet werden muß, ist nicht leicht zu entscheiden. Das Fehlen der festen Godingstermine und der regelmäßigen Abgabe des Richtekorns spricht dafür, daß es sich bei dem Gericht Essen um ein Burgericht und nicht um ein Gogericht handelt. [11] Andererseits bleibt dann unverständlich, wieso es in den Berichten von 1571 unter den Land- und Gogerichten und nicht unter den Burgerichten aufgeführt wird. Die Frage, ob in seinem Bezirk Holz-, Bur- oder Hofgerichte vorhanden seien, verneint der Richter Clawes Meyger ausdrücklich. [12] Zudem ist von den Bewohnern anderer Gogerichte, wie etwa des zu Cloppenburg gehörenden Kirchspiels Markhausen, vom Kirchdorf Lastrup und dem Gerichtsbezirk Friesoythe bekannt, daß sie kein Gokorn entrichteten. Schließlich müßten dann Wiek und Kirchspiel Essen in den Größenangaben anderer Gogerichte genannt sein, denn es ist unwahrscheinlich, daß Essen gar nicht gogerichtlich organisiert gewesen sein soll.

Neben Cloppenburg und Essen gehörte das Gericht zu Lastrup zu den drei Gerichten, die ihr "frie gudink" unter der Linde zu Crapendorf abhielten. Seine Selbständigkeit und Zuständigkeit war sehr begrenzt, der alte Zusammenhang mit Crapendorf auch im 16.Jahrhundert

---

9) Oldb. UB V 215.
Engelke, a.a.O., S.237 nennt einen Freigrafen schon für 1272.

1o) Oldb. UB V 868, 1oo4 u. 1o12.
Die Liste der Richter von 1482 bis 18o3 ist abgedruckt bei Engelke, a.a.O., S.245.

11) So argumentiert Engelke, a.a.O., S.236.

12) Der Abdruck des Berichts von 1571 bei Engelke, a.a.O., S.241 ist vollständiger als bei Philippi, a.a.O., S.163.

unverkennbar. Die Verhandlungen, die um diese Zeit der "sworne richter to Lastorp und Linnerden" leitete [13], führte man zu Lastrup "vor dem kerkhove up einen frien have" [14]. Die Termine setzten die münsterschen Amtleute nach Gutdünken fest, "also, dat vor demselvigen gerichte burgerlich und nicht pinlich gehandelt mach werden...". Die anfallenden peinlichen Sachen brachte man - wie in Essen und Löningen - vor das Gericht zu Cloppenburg. Dreimal im Jahr fand ein "nagudinck" in bürgerlichen Sachen statt, und zwar am Montag nach Trium regum, am Montag nach Philippi und Jacobi und am Montag nach Bartholomei. [15] Zum Umfang des Gerichts teilte der Richter Robberth Dolle 1571 mit, "dat de beiden gantzen karspell Lastroppe und Lyndern an dat gericht to Lastroppe gehorich und demselvigen to folgende verpflichtet sin." [16] Für die vor dem Gericht erwiesenen Beleidigungen, Schlägereien und ähnliche Brüche setzte wie in Essen und Löningen das Amtsbrüchtengericht zu Cloppenburg die Geldstrafen fest. [17] Appellationsinstanz für Lastrup war ebenfalls das Gogericht auf dem Desum.

Auch für das Gericht Friesoythe galt das Desumgericht als die vorgesetzte Instanz. Bis 1400 war Friesoythe tecklenburgisch, dann waren seine Leute an den vier ungebotenen Desumer Godingen dingpflichtig, und bis ins 19.Jahrhundert hinein ging jährlich als Gerichtsabgabe 16 Pfund Butter nach dem Desum, lange Zeit an den Grafen, später an das Amt Vechta. Mit dem Vertrag von 1400 [18] hatte Münster seine Oberhoheit begründet und

---

13) Oldb. UB VIII 283.

14) Philippi, a.a.O., S.163.

15) Engelke, a.a.O., S.230 f.- Hier ist der Bericht von 1571 vollständig abgedruckt.

16) Engelke, a.a.O., S.231.

17) Die bei Engelke, a.a.O., S.225 angeführten Beispiele betreffen Markfrevel, Jagdfrevel, Unzucht, Schlägerei und Totschlag.
Eine Aufzählung der Richter zu Lastrup von 1449 bis 1768, soweit die Namen bekannt sind, findet sich bei Engelke, a.a.O., S.232 f., ebenso genaue Aufstellungen über das Gerichtsgefälle an Hand der Amtsrechnungen. S.226 ff.

18) Siehe die Besprechung des Gogerichts auf dem Desum, S. 75 ff.

und gefestigt und etwa zu Beginn des 15.Jahrhunderts den selbständigen Bezirk Friesoythe geschaffen, ein Gericht, das "des entschieden friesischen Charakters der Gegend ungeachtet als Gogericht bezeichnet wird." [19] Tatsächlich waren es heterogene Elemente, die hier zu einem einheitlichen Ganzen gefügt werden sollten: Die tecklenburgisch-münsterischen Bezirke Altenoythe mit Friesoythe sowie das Kirchspiel Barssel und die friesisch-saterländischen Kirchspiele Scharrel, Ramsloh und Strücklingen [20], die die Beamtlichen Berichte "dre gerynge karspel in Sagelterlant" nannten. [21] Das Saterland hatte seine eigene Landes- und Gerichtsverfassung, der die altfriesische Gliederung in Land, Mittelbezirk und Unterbezirk zu Grunde lag; als höchstes Gericht kannte es das Landgericht mit der Dingstätte in Ramsloh. [22] Schriftlich fixiert ist die Saterländische Gerichtsordnung - auch "Die Verwaltung der Zwölf" oder "Copia des Sagterlandes gerechtigkeit" genannt - in den Aufzeichnungen von 1587, [23] die nicht den ursprünglichen Zustand wiedergeben, sondern aus den münsterschen Bestrebungen entstanden, neben der für alle Bewohner gültigen sächsischen Gogerichtsverfassung Friesoythes den Saterländern eine gewisse Eigenständigkeit zuzustehen.-- Das Friesoyther Gericht - und zwar nur als gebotenes Ding - fand nach den Berichten von 1571 "bynnen Vressoite" statt [24], und zwar als Goding an der Ikenbrücke, wie wir aus einer Urkunde von 1440 wissen. [25]

---

19) Stüve, a.a.O., S.44.

20) Engelke, a.a.O., S.245.

21) Philippi, a.a.O., S.161.

22) Engelke, a.a.O., S.253.

23) Oldb. UB VIII 411 a.

24) Philippi, a.a.O., S.161.

25) Oldb. UB VIII 144.
Das Regest dieser Urkunde im Oldb.UB spricht von der Ikenbrücke zu Reinshaus bei Friesoythe, während nach Engelke, a.a.O., S.287 mit der Ikenbruegen die eichene Soestebrücke innerhalb der Stadt Friesoythe gemeint ist.

Mit diesem Schriftstück forderte der Gograf von Friesoythe über den Grafen von Osnabrück mehrere Osnabrücker Bürger auf, sich an einem von ihm festgesetzten Tage in seinem Gericht gegen die Vorwürfe bestimmter münsterscher und oldenburgischer Adeliger zu verteidigen. Im Bewußtsein seiner Macht drohte er dabei: "Doet se des nicht, so werdet se vredelos". Seiner Kompetenz unterstanden nur bürgerliche Streitfälle, die peinlichen Sachen wurden "an dat gerychte thor Cloppenborch gewyset" [26], wie auch das Amtsbrüchtengericht zu Cloppenburg die Höhe der Geldbußen für die Vergehen innerhalb des Friesoyther Bezirkes festsetzte. Dazu stand das fürstlich-münstersche Gericht Friesoythe in ständiger Konkurrenz mit der Gerichtsbarkeit, die in der Stadt Bürgermeister und Rat ausübten. Dieser kam die volle Amtsgewalt in bürgerlichen Sachen zu und in peinlichen Sachen im Stadtgebiet auch das Recht des ersten Angriffs. Zwar versuchte das Gericht des Landesherrn ständig, den Wirkungskreis des Stadtgerichts einzuengen, doch konnte es ihm das Recht der Exekution und Pfändung und eine beschränkte zivil- und strafrechtliche Hoheit über die Bürger der Stadt nicht nehmen, wie die Berichte von 1571 und 1597 deutlich beweisen. [27]

Über das Gericht im Kirchspiel Löningen liegt eine erste Nachricht vom Jahre 1341 vor. Damals verpfändeten die Knappen Gerhard und Heinrich von Werwe als Lehnsträger das "iudicium nostrum seu iudiciale territorium nostrum sive districtum parrochie seu ville in Loningen" für 300 Mark Silber an Bischof Godefridus von Osnabrück. Sollte

---

26) Philippi, a.a.O., S.181.
Soweit Urkunden erhalten sind, betreffen diese durchweg Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit: Oldb. UB VIII 195 u. 411; Oldb. UB V 860.

27) Engelke, a.a.O., S.258.
Namen und Daten der münst. Richter zu Friesoythe von 1433 bis 1803 bei Engelke, a.a.O., S.281 f., die Einkünfte des Richters um die Mitte des 16.Jahrhunderts s.260.

dieser von den Tecklenburgern das Gericht oder den Gerichtsbezirk als Eigentum erwerben können, würde die Verpfändung als Verkauf angesehen. Dazu verzichteten die Brüder für alle Zeiten auf das Recht des Rückkaufs.[28] Sie stellten noch eine besondere Urkunde über die Abtretung des Gerichts an das Stift Osnabrück aus [29], und der Knappe Werner setzte seine Burg Eckhorst als Pfand für die Erfüllung der gegebenen Versprechungen. [30] Von einer Tätigkeit des Gerichts hören wir erst im 15.Jahrhundert. Bei den geführten Verhandlungen handelt es sich einmal um eine Schenkung, sonst um Verkäufe. [31] Ort des Gerichts war in alter Zeit das freie Feld in der Bauerschaft Borkhorn [32], später versammelte man sich "an gewonthlycher gerychtstadt in der wyckh Loningen neffen den kerkhove" vor dem Jagdschloß des Bischofs von Münster [33]. Hier fand das "frie gudynk" [34] dreimal im Jahre statt, am Montag nach Philippi und Jacobi, Montag nach Michaelis und am Montag nach Trium regum. Sofern notwendig, hielt man jeweils 14 Tage später das "achtergudynk" ab. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts war - wenigstens im ausgehenden 16.Jahrhundert - auf bürgerliche Sachen beschränkt, peinliche Fälle überwies

---

28) Oldb. UB V 348. - Engelke, a.a.O., S.195, Urk.Nr.1. - Mitteil. d. hist. Vereins z.Osnabrück, Jg.3, S.289, Urk.Nr.1o.
Im übrigen haben die Tecklenburger dem Verkauf nie zugestimmt.

29) Oldb. UB V 34u.- Engelke, a.a.O., S.197, Urk.Nr.2. - Mitteil. d. hist. Vereins z. Osnabrück, Jg.3, S.291, Urk.Nr.11.

3o) Oldb. UB V 348. - Engelke, a.a.O., S.197, Urk.Nr.2.- Mitteil. d. hist. Vereins z. Osnabrück, Jg.3, S.292, Urk.Nr.12.

31) Oldbg. UB VIII 116,12o,128,169,21o,225,227,237,252, 253,256,257 und 288. Danach amtierten als Richter

1422 - 1427	Koster Gerike
146o	Johan Stalknecht
1485 - 1486	Johan van dem Stene
149o	Bernd de Meyger
1496 - 1498	Johan va n dem Stene
151o	Hinrich Tyekinck.

32) Engelke, a.a.O., S.184.

33) Philippi, a.a.O., S.162.

34) Zu "frie gudynk" siehe Anm. 2 dieses Kapitels.

man dem Gericht zu Cloppenburg [35]. Neben dem Gogericht tagte noch ein Brüchtengericht zur Aburteilung kleinerer Vergehen; nach seinen Urteilen setzte das schon verschiedentlich erwähnte Amtsbrüchtengericht zu Cloppenburg die Höhe der Geldstrafen fest. [36] Der Bezirk des Löninger Gerichts umfaßte nur das Kirchspiel Löningen [37], die Wiek war ausgenommen und hatte von altersher ihr eigenes Recht, das sie durch Jahrhunderte zäh gegen die Übergriffe des fürstlichen Richters verteidigen mußte.[38] Die Beamtlichen Berichte erwähnen seine selbständige Stellung, sagen aber, daß am Wiekgericht nicht anders "dan umb schulde und unschulde gehandelt" wird, falls aber "hoger sachen" vorkommen, werden diese an das Gogericht überwiesen. [39] Hier wird das Gericht des Landesherrn also ausdrücklich als Gogericht bezeichnet. Ebenso heißt in den Urkunden des 16.Jahrhunderts der Richter nicht nur "gesworen Richter zu Loningen", sondern auch verschiedentlich "gogreve". [4o] Das sind aber nicht die einzigen Gründe, die dafür sprechen, das Ge-

---

35) Philippi, a.a.O., S.162.

36) Engelke, a.a.O., S.186.
Die bei Engelke, a.a.O., S.187 aufgeführten Brüchtensachen betreffen Fundunterschlagung, fahrlässige Tötung, Ehebruch, Unzucht und Einbruch. Die Todesstrafe für den Einbruch wurde in eine gegenüber allen anderen Brüchten unvorstellbar hohe Geldstrafe von 12o M.4 sch. umgewandelt.

37) Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, 1934, S.37 ist der Ansicht, daß der alte Bezirk Löningen in vier Gerichte zerfallen ist: Löningen, Lastrup, Essen und Menslage. Das entspräche der bei Engelke, a.a.O., S.178 erwähnten Abtrennung der Parochialbezirke Essen, Lastrup und Menslage von der Gaukirche Löningen. Zu Menslage s. Kapitel 3, S.116

38) Ein ausführlicher Bericht über die Geschichte des Hofes bzw. der Wiek Löningen und ihre Verfassung findet sich bei Engelke, a.a.O., S.18o ff.

39) Philippi, a.a.O., S.162.

4o) Oldb. UB VIII 288, 32o, 342 u. 346.

richt Löningen als ein echtes Gogericht anzusehen. [41] Seine Termine sind von Anfang an typische Gogerichtstermine, die alte Gerichtsstätte draußen im Feld, die gleichbleibende Abgabe des Richtekorns, nach Erben aufgeteilt - das alles zeugt für ein altes Landgericht. [42] Ein Burgericht kann das Löninger Gericht nicht gewesen sein, zudem ein Burrichter noch neben dem Richter genannt wird. [43]

[illegible] schen Gogericht zukam, nahm - mit einiger Einschränkung - im Wiederstift das Gogericht auf dem Desum ein. Es war in neuerer Zeit Berufungsinstanz für Gerichte im Bereich der Ämter Cloppenburg/Wildeshausen und Vechta, woraus man nicht ohne weiteres auf die alten Abhängigkeiten schließen kann. [44] Vielmehr beweist das Beispiel Crapendorf, daß auch in diesem Gebiet Urpfarre und Urgogericht Ausgangspunkte einer analogen Entwicklung gewesen sein können. - [illegible] als im Jahre 1322 die Knappen Hermann und Johann von Sutholte das Erbe des Justatius de Sutholte unter sich teilten, erhielt Johann zu erblichem Besitz das "iudicium gogravii dictum tom Deseme" mit allen Rechten, während Hermann bestimmte Güter bekam und ausdrücklich zugunsten seines Bruders auf das Desumgericht verzichtete. [45] Von Johann von Sutholte erwarben

---

41) Stüve, a.a.O., S.144 sagt von dem in der Pfändungsurkunde von 1341 genannten iudicium: Man hat darin ein Gogericht Löningen zu finden geglaubt, allein die schwankenden Ausdrücke sind doch wohl wegen des seu villae eher auf ein Burgericht zu deuten. Engelke, a.a.O., S.184 spricht ausdrücklich vom Gogericht des Kirchspiels Löningen.

42) Zu den Angaben s. Engelke, a.a.O., S.191 f.

43) Oldb. UB VIII 2o4.

44) Engelke, a.a.O., S.34 f. sieht in dem Gogericht auf dem Desum den letzten Rest des alten Lerigau-Volksgerichts. - Stüve, a.a.O., S.44 hält die Desberger bzw. Desumer Mark für den Rest des Gaues Dersaburg.

45) Oldb. UB V 3oo.- OUB VIII 1537. - Engelke, Das Gogericht auf dem Desum. Jahrbuch f.d. Geschichte d. Herzogtums Oldenburg, Jg.14 v.19o5, S.1 ff., Urk. Nr. 3 S.38.

noch im selben Jahr die Drosten von Vechta für den Bischof von Münster das "iudicium seculare in Desme, dictum gogerichte", das sich nach dem Bericht des Drosten "super sex parochias" erstreckte, nämlich über die Kirchspiele Lutten, Langförden, Cappeln, Krapendorf, Friesoythe und Molbergen. An Gerichtsgefälle kam von jedem Erbe in fünf dieser Kirchspiele ein Scheffel Korn ein, was insgesamt 17 Malter ausmachte. [46] Jede casa gab ein Huhn. Die Ausnahme bildete Friesoythe, das 1/2 urna butiri abführte, während die Stadt Wildeshausen 15 uncias allecum geben mußte. [47] Die zehn Höfe des Vorbesitzers Johann de Sutholte blieben vom Gericht befreit. Von einer Tätigkeit des Gerichts hören wir dann annähernd hundert Jahre nichts mehr. Erst im 15.Jahrhundert kommen die Urkunden bzw. Richtscheine häufiger vor, die vom Richter auf dem Desum ausgestellt wurden oder sein Gericht betreffen. Auffällig ist dabei, das die Aussteller manchmal fürstlich-münstersche Richter und dann wieder Richter unseres gnädigen Herrn zu Bremen heißen. [48] Das hängt zusammen mit der Personalunion des Bischofs Heinrich von Münster (1466 - 1499), der zugleich als Erzbischof von Bremen amtierte. Schon 1429 war der münsterische Bischof gegenüber dem Erzbischof von Bremen und 1465 auch gegenüber dem Grafen von Hoya die Verpflichtung eingegangen, das Gogericht auf dem

---

46) Von 2o4 Vollerben 2o4 Scheffel Korn.
Genaue Aufstellungen der Einkünfte des Richters und der Abgaben der Pflichtigen zu den verschiedenen Zeitpunkten, nach Kirchspielen geordnet, s. Engelke, a.a.O., S.2o ff.

47) WUB VIII 1537. - Oldb. UB V 3o1. - Kindlinger, Geschichte d. dtsch. Hörigkeit, S.375 ff., Urk.71 a. Engelke, a.a.O., S.38, Anlage Nr.4.
Dieselben Nachrichten noch in Oldbg.UB VIII 22. Hier sind die Angaben, wonach in Friesoythe jeder Hof ein halbes Faß Butter und in Wildeshausen jeder 15 Pfund Heringe gibt, mit dem Text der Urkunde und dem darauf fußenden Bericht bei Engelke, a.a.O., S.2 und 2o ff. nicht zu vereinbaren.

48) Siehe im einzelnen die Urkundenaufstellung Anm.5o.

Desum stets durch den Richter zu Wildeshausen abhalten zu lassen. [49] Daran hat sich Münster nicht immer gehalten, denn das Amt des Gografen gelangte im ausgehenden 15.Jahrhundert an den münsterschen Richter zu Vechta. Diese Entwicklung wurde begünstigt durch die zeitweilige Personalunion des Bischofamtes zu Münster und Bremen, die einen Bremer Protest von vornherein ausschloß. Allerdings bleibt auch die Möglichkeit, daß inzwischen mehrere Gografen als Richter im Desumgericht tätig waren, wie das für das folgende Jahrhundert verschiedentlich bezeugt ist. Die Urkunden des 15.Jahrhunderts betreffen Verkäufe von Gütern, Renten und Leibeigenen, Traditionen und Schenkungen, Entscheidungen in Grenz- und Erbstreitigkeiten, Aufnahmen von Geld gegen Zahlung einer Rente. [5o] Um die gleichen Fälle handelt es sich durchweg bei den Rechtsgeschäften, die im 16.Jahrhundert urkundlich belegt sind. Offensichtlich war es inzwischen für e i n e n Gografen allein zu schwierig und zeitraubend geworden, alle Verhandlungen zu führen. Jedenfalls finden sich jetzt des öfteren für die gleichen Jahre mindestens zwei Desumer Richter im Amt, für die Zeit von 154o bis 1542 lassen sich sogar drei Gografen

---

49) Engelke, a.a.O., S.43 Anlage Nr.8 und Nr.1o.

5o) Oldb. UB VIII 1oo,13o,162,193,197,2o7,2o8,228, 23o,231,232,233,239,245 und 255. - Oldb. UB V 817. - Engelke, a.a.O., S.3 und S.42, Urk. Nr.7.

Aus diesen Belegen ergibt sich die Liste der Desumer Richter bzw. Gografen im 15.Jahrhundert folgendermaßen:

1412	Marquard Tecklenburg
1422	Gerd von dem Kogelnbarge
1428 - 1429	Bernhardus Kröger
1452 - 1474	Johann von Grolle
1476	Diderick Borchmeyer
1479	Johann von Grolle
1487 - 1497	Cort Schonhovet

nennen: Panthaleone von Honnigen, Wilhelm Greveken und Dirick Eckholt. [51] Neben einer Fülle von alltäglichen bürgerlichen Rechtsentscheidungen wurden auf dem Desum auch gelegentlich Landurteile gewiesen, so 1531 über die Zehntfreiheit der Markgenossen, unter Vorsitz des Grafen und in Anwesenheit der Vorspraken, der 24 Geschworenen, der Kornoten und Zeugen, [52] oder 1544 über Punkte des Marken- und Landrechts: Plaggenmath, Grabenzüge, Fahrwege, Wasserstauung und die Frage, "wo wieth dath man eine imme folgen moghe." [53] Als sich 1529 der Bürgermeister Jakob Lickenberg von Wildeshausen gegenüber Eigenhörigen des Bischofs des schweren Landfriedensbruchs schuldig gemacht hatte, verurteilte ihn das Gogericht auf dem Desum unter Vorsitz des Grafen Johann Sadelmaker zum Tode durch das Schwert. [54] Im Jahre 1553 mußte sich Arndt Bullingk in einem gebotenen Ding wegen eines Totschlags verantworten. Die peinliche Verhandlung leitete der Gogreve, anwesend waren "na gewontlicher wise ... die twelff geschwaren", der dazu bestellte "vorspraken" und die "umbstendern des gerichts". Zu Beginn forderte der Vorsprecher von den

---

51) 15o1 - 1516 Sander Merswin
Oldb. UB VIII 258 a, 261,262,27o,27[illegible],278,28o,281, 282,284,286,287,296a und 299.

1518 - 1545 Panthaleone von Honnigen
Oldb. UB VIII 3o2,317,323,328,334,335,341,354 u.385.

1529 - 1531 Johann Sadelmaker,
Oldb. UB V 967 u. 8,338.

1536 Johann Koeck

1538 - 1542 Wilhelm Greveken
Oldb. UB VIII 357,359,362,363,365,375 u. 376.

154o - 1557 Dirick Eckholt
Oldb. UB VIII 37o,38o,381,391 u. 398.
Engelke, a.a.O., S.52,Urk.Nr.12 u. S.54,Urk.Nr.13, S.57, Urk.Nr.14.

52) Oldb. UB VIII 335.

53) Oldb. UB VIII 381. Dieselbe Urkunde bei Engelke, a.a.O., S.54, Anlage Nr.13.

54) Oldb. UB V 967.

Geschworenen, "dat se mochten mit eine wapengeschrei dat gerichte anthoroppen". Der Richter ließ es geschehen, "dat se ehr flesch und blot mochten mit ein wapen geschrei beschreien und mit tagen swerde, de ehr flesch und bloth vom levende thom dode gebracht hadde", und erst, "so die beschreiginge geschehen waß", ging die Gerichtssitzung weiter. [55] Nach den Angaben der Beamtlichen Berichte von 1571 haben solche peinlichen Gerichte in Vechta vor dem Rathaus stattgefunden, während die altgewohnte Gerichtsstätte des Desumgerichts nahe bei dem Kirchdorf Emstek im Felde unter einem Baum lag. Hier hielt die Gerichtsgemeinde viermal im Jahr - am Montag nach Trium regum, am Montag nach Philippi und Jacobi, am Dienstag vor Trinitatis und am Tage Remigii Confessoris - ihr Landgoding: Aus dem Amt Vechta die Kirchspiele Cappeln, Emstek, Langförden, Visbek, Lutten, und Oythe, aus dem Amt Cloppenburg die Kirchspiele Krapendorf und Molbergen und vom Amt Wildeshausen die Kirchspiele Wildeshausen, Groß-Kneten und Huntlosen. [56] Auf die besondere Stellung des Gogerichts Desum weist ein Urteil des Stadtgerichts Vechta in einer Zehntsache hin. Dort heißt es, daß jemand, der mit dem Weistum nicht einverstanden sei, das Urteil möge schelten "in dat hogeste recht als mit namen in dat lantrecht tho den Desem". [57] In der Oldenburger Fehde hatte das Gericht schwer gelitten, "vast alle segel und breve und sunderlings de gerictsschyne" waren verbrannt und vernichtet worden. Deshalb schrieb

---

55) Engelke, a.a.O., S.57 Anlage 14.

56) Philippi, a.a.O., S.173.
Engelke, a.a.O., S.4.
Die Termine finden sich in dem Bericht der Burgmänner zu Vechta an den Bischof von Münster über das Gogericht Desum von 1574, Februar 25. Engelke, a.a.O., S.63 Urk. Anlage Nr.16.

57) Wegen der Verhältnisse in Vechta s. Engelke, Ein Beitrag zur älteren Geschichte der Stadt Vechta, Jahrb.f.d.Gesch.d.Herzogt.Oldenburg, Jg.19 v.1911, S.1oo ff.

Bischof Franz von Münster 1538 an die Burgmannen von Vechta, daß er das Landgericht Desum wieder in Ordnung zu bringen wünsche. [58] Mit den tagtäglich vorfallenden Brüchen, wie Beleidigung, Schlägerei, Unzucht konnte sich das Gogericht schon lange nicht mehr beschäftigen. Diese Dinge wurden im Amt Vechta wie in Wildeshausen und Cloppenburg von einem Amtsbrüchtengericht abgeurteilt und mit entsprechenden Geldstrafen belegt. [59] Im übrigen gibt auch das Desumgericht wie fast alle Gerichte im Niederstift Münster ein gutes Beispiel dafür, wie zäh man hier an allem Alten festhielt: Als 1571 von Münster aus die neue Hof- und Landgerichtsordnung erlassen wurde, hegten dessen ungeachtet die Vechtaer Burgmannen und die Dingpflichtigen das Gericht auf dem Desum nach alter Weise. Dazu baten sie ständig, man möchte sie in ihren alten Rechten und Gewohnheiten belassen und erreichten schließlich auch eine Sonderregelung in der "Vechtischen Gerichtz=Ordnungh, wie vor dem Gogericht auffm Desum zu procediren." [6o]

Im Amte Vechta lag noch ein zweites altes Landgericht: Das Gogericht Damme. Seine Geschichte ist ein einziger Bericht von Jahrhunderte währenden Streitigkeiten zwischen Osnabrück und Münster. Den ersten und beständig fortwirkenden Anlaß dazu gab schon 1225 König Heinrich (VII), als er dem Bischof Engelbert von Osnabrück das Recht verlieh, für die Gogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Bissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück die Grafen zu ernennen und einzusetzen. [61] In Damme

---

58) Oldb. UB V 1o13.
Auf die besondere Stellung der Burgmannen als Umstand bzw. Urteilsfinder weist Engelke, a.a.O., S.5 und Anm.5 hin.

59) Engelke, a.a.O., S.7.

6o) Engelke, a.a.O., S.11 f., ferner S.63 Anlage 16,1574, u. S.68, Anlage 17,1578.

61) Osn. UB II 2oo u. Oldb. UB V 81.
Engelke, Jahrb.f.d.Gesch.d.Herzogtums Oldenburg Jg.18 v. 191o, S.3o.

hat Osnabrück den Anspruch dieses Privilegs nicht realisieren können. Im 14.Jahrhundert befand sich das Gogericht Damme im unangefochtenen Besitz einer adeligen Familie: Der Knappe Helembert von der Horst verkaufte 1332 das "iudicium in Damme .... quod vulgariter gograue scop dicitur" an den Edelherrn Rudolf zu Diepholz [62]. Von den Diepholzern kam das Gericht wohl schon bald an den Bischof von Münster [63]. Damit begann der ständige Kampf zwischen Münster und Osnabrück um die Ausübung der Hoheitsrechte im Gogericht Damme, das die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen umfaßte [64]. Münster stützte sich auf den Besitz der Gografschaft,Osnabrück auf das königliche Privileg und das ihm gehörende Holzgericht, wobei ihm der durch die Erwerbung der Burg Vörden gewonnene Machtzuwachs sehr zustatten kam [65]. Nach mehreren vergeblichen Schlichtungsversuchen sollten die Reibereien schließlich ihren Abschluß finden in dem Vertrag von 1568, "Quakenbruykische Abscheide" genannt. Diese sprachen Münster das Gogericht und die Aburteilung aller "todtschlage und blotronne" zu, den Osnabrückern das Holzgericht, die Wroge und die geistliche Gerichtsbarkeit.Das Recht des ersten Angriffs und der Glockenschlag für ihre Leute sollte beiden zustehen. Dazu wurden noch eine Reihe von Einzelfragen des Geleitrechts, des Markenrechts und andere Dinge geregelt. [66] Rechtskräftig konnte diese Vereinbarung so wenig werden wie die früher und später aufgesetzten Verträge, da keine der beiden Parteien sie ratifizierte [67].

---

62) Diepholzer UB 31.

63) Darüber gibt es keine urkundlichen Belege, wohl aber den Bericht des Osnabrücker Chronisten Erdwin Erdmann aus dem 15.Jhdt. - Osnabrücker Geschichtsquellen Bd.1 von 1891, S.144; Engelke, Alte Gerichte im Gau Dersi, Jahrb.f.d.Gesch.des Herzogtums Oldenburg, Jg.18 v. 1910, S.1 ff., spez. S.6 u. Anm.6.- Stüve, a.a.O., S.136 ff.

64) Philippi, a.a.O.,S.173 nach d.Beamtl.Bericht v.1571.

65) Ausführliche Nachrichten über die Art und Häufigkeit der Übergriffe und Ausschreitungen beider Parteien und die verschiedenen Versuche der Vermittlung und Einigung finden sich bei Engelke, a.a.O., S.6 ff.

66) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.3714, Druck bei Engelke, a.a.O., S.55, Anlage 10.

Das Gogericht Damme tagte dreimal jährlich im Dorfe Damme auf dem Kirchhof unter einer alten Linde, und zwar am Sonntag nach Trium regum, am Sonntag Misericordias Domini und am Sonntag nach Michaelis, wozu in der Regel durch Kirchensprache eingeladen wurde. Ihm unterstanden die Freien so gut wie die Eigenhörigen. Seine sachliche Zuständigkeit war schlechthin unbegrenzt, doch wurde das peinliche Halsgericht nur in Vechta "fur dem raedthuse" geführt [68]. Hier hielt man nach althergebrachten Prozeßvorschriften Gericht über Mörder und Todschläger. Überliefert ist uns ein Bericht über ein Schreigericht von 1559 gegen zwei flüchtige Totschläger, bei dem die Verwandten des Erschlagenen den Toten in das Gogericht trugen "mit einen getagen swerde unde mit einen wapen geschrei". Die Täter wurden für friedelos erklärt und den Angehörigen das Recht zugestanden, diese bis in den dritten Gerichtsbezirk hinein zu verfolgen und demjenigen, den sie ergreifen könnten, den Kopf abzuschlagen. Das Haupt sollten sie in einen Sack stecken und bringen mit "getagen swerde int gerichte und mit einen wapen geschri". Stellte man den Gejagten aber anderswo vor Gericht, konnten die Geschworenen ihn dort wegholen, jedoch "want se mit orhen fredelosen man quemen up der ersten wegschede, scholden se ein crutzepenninck steken up einen witten stock unde ropen dre mall wapen." [69] Zur Kompetenz des Gogerichts gehörten auch alle Brüchtensachen, doch wurden diese in Damme im ausgehenden Mittelalter von besonderen Brüchtengerichten abgeurteilt, die den Schuldspruch fällten. Danach setzten dann die Amts-

---

67) Geregelt wurden die Verhältnisse endgültig erst durch den Wiener Kongreß von 1815. Siehe Engelke, a.a.O., S.29.

68) Philippi, a.a.O., S.178.
Engelke, a.a.O., S.13 und S.21.

69) Engelke, a.a.O., S.43, Nr. 9a.

leute die Höhe der Geldbuße fest. Als Berufungsinstanz für Damme galt das Desum-Gericht, dessen Richter auch dem Sondergericht vorsaß, das das Kirchspiel Twistränghe für sich unter der Dorflinde abhielt [70]. Das Gerichtsgefälle im Bezirk Damme betrug einen Scheffel Roggen von jedem Erbe und 1 Heller Gerichtsgeld von jedem Kotten. Dazu erhielt der Gograf für sich persönlich von den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen Roggengarben, von den Bewohnern des Kirchspiels Steinfeld dagegen Geld, sofern sie den Richter in Anspruch nahmen [71].

Das Gogericht Sutholte gehörte den Rittern von Sutholt, ebenso das Desumgericht, das sich - wie bereits erwähnt - im ausgehenden 13. Jahrhundert im Besitz dieser ritterlichen Familie befand. Für einen kleinen Teil des

Barnstorf und Goldenstedt, verpfändete 1291 der Ritter Justatius von Sutholte, das "iudicium vulgariter Gerichte dicitur" an die Edelherren von Diepholz [72], ferner verpflichtete er sich,das Gericht in seinem Leben nicht wieder einzulösen [73]. Diese Erwerbung brachte die Diepholzer sofort in Kollision mit münsterschen Ansprüchen, besonders im Kirchspiel Goldenstedt. Der Drost, die Burgmannschaft und der Rat der Stadt Vechta erklärten 1321 ausdrücklich, daß dem Rudolf von Diepholz die hoheitlichen

---

70) Philippi, a.a.O., S.173.

71) Engelke, a.a.O., S.22 f. - Eine Liste der bekannten Grografen von 1458 bis 1803 bei Engelke a.a.O., S.80 f.
Zeugnisse für Verhandlungen vor dem Grafen zu Damme: Oldb. UB V 784,885,886, Oldb.UB VIII, 314,322,361 und 373.
An dem gemeinen Godingstag in Damme am 7.Jan.1515 stellte der Richter die Grenzen des Gogerichts Damme fest. Weiterhin wird ein Weistum über die Einkünfte des Gerichts gegeben. Danach leisten die Erben einen Scheffel Richterroggen, die Kotten einen Heller jährlich. (Oldb.UB V,921.)

72) Oldb.UB V 232, Diepholzer UB V. - Engelke, Das Gogericht auf dem Desum, Jahrbuch f.d.Geschichte d.Herzogtums Oldenburg, Jg. 14 v. 1905, S.36, Anlage Nr.1.- Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt, Jahrb.f.d.Gesch. d.Herzogtums Oldenburg, Jg.15 v.1906,S.189, Anlage 1. Später kam zum Gerichtsbezirk noch das Diepholzer Kirchspiel Colnrade dazu, vgl. Stüve, a.a.O.,S.44.

73) Engelke, a.a.O., S.189, Anlage 2.

Funktionen, die er in Goldenstedt ausübe, von Rechtswegen nicht zukämen. [74] Die Gegensätze verschärften sich, als Münster ein Jahr später das Gogericht auf dem Desum erwerben konnte [75]. Dazu drängte der Bischof den Johann von Sutholte, das verpfändete Gericht Sutholte wieder einzulösen, wogegen sich die Diepholzer mit allen Mitteln und schließlich mit Erfolg wehrten. [76] Vor allem versuchten sie durch Erwerb von Gütern und eigenhörigen Leuten ihren Einfluß zu heben. Darüber und über die Erhebung des Städtepfennigs auf dem Jahrmarkt zu Goldenstedt gab es den heftigsten Streit, der 1346 in einem Vergleich vorläufig beigelegt wurde [77]. Nach wenigen Jahren der Ruhe begannen die Zwistigkeiten von neuem. Sie endeten zunächst mit dem Vertrag von 1383, bei dem es vor allem um die Rechte im Kirchspiel Goldenstedt ging. Darin erkannte Johann von Diepholz an, daß Freigrafschaft, Freie und Freistuhl mit allem Zubehör dem Stifte Münster gehöre und das Gogericht für ihn münstersches Mannlehen sei. [78] Damit war die Möglichkeit eines Rückfalls des Gerichts an Münster gegeben. Nunmehr versuchten die Diepholzer Edelherren, die Herrschaftsrechte in ihrem Interessengebiete mit anderen Besitz- und Rechtstiteln zu begründen, schließlich behaupteten sie sogar, die Hochgerichtsbarkeit stände ihnen nicht als Attribut des Gogerichts zu, sondern sei Ausdruck ihrer Stellung als

---

74) Oldb.UB V 299.
Kindlinger, Gesch. d. dtsch. Hörigkeit, S.377f., Urk.Nr.71b.
Engelke, a.a.O., S.19o f., Anlage 3 u. 4.

75) Siehe Desumgericht S. 75, Anm. 45.

76) Engelke, a.a.O., S.157 bringt das Einlenken Münsters mit der Tatsache in Verbindung, daß Diepholz das Gogericht Damme an Münster abgab, siehe Damme S. Anm. 62 u. 63.

77) Oldb. UB V 385.
Engelke, a.a.O., S.193, Anl. Nr.6.

78) Diepholzer UB 85.
Engelke, a.a.O., S.197 f., Anlage Nr.8
StA Münster, Msc. II, 4, 35.

Reichsgrafen. Da im 16.Jahrhundert Münster über sein Amt in Vechta ebenfalls versuchte, hochgerichtliche Funktionen in dem Gebiet auszuüben, das die Diepholzer für sich beanspruchten, kam es zu schweren Zusammenstößen und Übergriffen. Die Lage spitzte sich zu, als nach dem Tode des letzten Diepholzer Edelherren das Gogericht Sutholte als Lehen an Münster zurückfallen sollten, von der Diepholzer Regierung und dem Anwärter auf die Herrschaft Diepholz, Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, aber nicht freigegeben wurde. Verhandlungen zwischen Münster und Lüneburg wurden 1587 wohl begonnen, aber nie zu Ende gebracht. Schließlich aber hielt sich Münster im Besitz des Gogerichts Sutholte, das es von Vechta aus mitverwalten ließ. [79] Die Malstätte des Gerichts lag im Kirchspiel Goldenstedt im Südholz zwischen der Bauerschaft Lahr und dem Moor, seine ständigen Gerichtstage waren Mittwoch nach Trium regum, Dienstag nach Ostern, Mittwoch nach Trinitatis und Mittwoch in der Woche nach Michaelis. [8o] Nach jeweils 14 Tagen fand für die unerledigten Sachen des Kirchspiels Barnsdorf in Barnstorf ein Achtergöding statt, an dem auch die Dingpflichtigen aus den anderen Kirchspielen, sofern sie wollten, ihre unerledigten Fälle zu Ende bringen konnten. [81] Die sachliche Zuständigkeit des Gogerichts Sutholte war praktisch unbegrenzt, sie betraf neben freiwilliger und bürgerlicher Gerichtsbarkeit auch Verhandlungen um Leib und Leben, wie die von Sutholter Grafen gehaltener Schreigerichte bei verübten Totschlägen beweisen. [82] Die

---

79) Dazu Einzelheiten bei Engelke, a.a.O., S.159 ff. und Anlagen 1o,11,13,14,16,17,25,26,27 u. 29. Vgl. auch StA Münster, Fastm. Münster, Urk.Nr. 29o6 u. 3717.

8o) Engelke, a.a.O., S.162 u. S.248, Anlage Nr.3o.

81) Engelke, a.a.O., S.165.

82) Engelke, a.a.O., S.2o8, Anlage Nr.15 und S.216, Anlage Nr.18.

alte Gerichtsabgabe machte für jedes Vollerbe einen Scheffel Roggen aus. Als Appellationsinstanz für Sutholte galt das Desumgericht, in den Zeiten entsprechender Abhängigkeit auch das gräfliche Gericht zu Diepholz.

Das Gogericht Lohne kann man nicht als Abspaltung von Damme ansehen, auch in der kirchlichen Organisation ist die Abpfarrung Lohnes von Damme unwahrscheinlich, da Lohne zum Corveyischen, Damme zum osnabrückischen Missionsbezirk gehörte. Es umfaßte die Kirchspiele Lohne und Dinklage [83]. Die Gerichtsstätte lag auf einer Wegekreuzung am westlichen Ausgang des Lohner Friedhofs [84]. Hier fanden drei- oder viermal im Jahr die ungebotenen Dinge statt. Andere Gerichtstermine setzte der Gograf nach Bedarf an und hielt sie auch gelegentlich in seiner Wohnung in Vechta ab, zu dem der Gograf zu Lohne stets gleichzeitig das Amt eines bischöflichen Richters zu Vechta innehatte. Es ist schwer zu sagen, ob die Kompetenz des Lohner Gogerichts ursprünglich genau so umfassend war wie die des Gogerichts Damme, die wenigen erhaltenen Richtscheine bezw. Protokolle berichten nur von freiwilliger und bürgerlicher Gerichtsbarkeit sowie den alltäglichen Brüchtensachen. Für peinliche Fälle waren die Amtleute in Vechta zuständig. [85] Oberstes Beschwerdegericht war auch für Lohne das Gogericht auf dem Desum. Als Gerichtsabgabe dominiert hier ebenfalls ein Scheffel Roggen für ein Erbe, ein Huhn für einen Kotten. Im 17.Jahr-

---

83) Stüve, a.a.O., S.44 bringt es in Verbindung mit dem osnabrückischen Gogerichte über Badbergen. Engelke (s.Anm.84) bringt es mit Damme zusammen.

84) Engelke, Alte Gerichte im Gau Dersi, Jb.f.d.Gesch.des Herzogtums Oldenburg, Jg.18 v.1910, S.1 ff, spez. S.81 ff. - Der Gerichtsplatz war noch im 19.Jahrhundert bekannt.

85) Nach Engelke, a.a.O., S.83 war auch in Lohne - wie in Sutholte und Damme - bei einem geschehenen Totschlag die Blutsühne Vorbedingung für die rechtliche Aburteilung. Erst wenn der Täter die Verwandten des Toten mit einer entsprechenden Geldzahlung versöhnt hatte, erhielt er freies Geleit zum Gericht, wo nicht peinlich mit ihm verfahren, sondern seine Tat mit einer Geldbuße belegt wurde (30 bis 60 Goldgulden).

hundert ist Lohne als Gogericht ganz untergegangen und zum Patrimonialgericht gemacht worden. [86]

Altertümlich und in Jahrhunderten unverändert wie die Landschaft blieb auch das Gericht zum Hümmling. Im Jahre 1335 verkaufte der Knappe Otto von Düthe dem Grafen Nikolaus von Tecklenburg für vierhundert Mark das "ghogerichte upper Homelingen" [87]. Die Tecklenburger haben durch Krieg schon 1394 das Gericht an Münster verloren. Im gleichen Jahr hieß Abele von Sogelen "eyn gesworner richter uppen Hummelingen" des Bischofs Otto von Münster. In dieser Eigenschaft bezeugte er, daß vor ihm in einem "gehegten gerichte to Sogelen" die Freien auf dem Hümmling und von den umliegenden Ortschaften Stavern, Groß- und Klein-Wahn, Wapeloh, Börger, Span, Ostenwalde, Esterwegen, Sögel, Werlte, Lorup, Harrenstätt, Wehn, Wieste, Lahn, Hüven "unde vortmer de gemeynen vryen uppen Hummelynghen" erschienen waren, um dem "guoden sunte Paule", dem Bischof Otto und seinem Stift zu huldigen. Sie versprachen, dem Bischof nach dem gleichen freien Recht zu dienen, wie es die anderen im Emsland hatten, und verpflichteten sich ausdrücklich, nichts für den Grafen Otto von Tecklenburg zu tun. [88] Der hier als Gerichtsplatz erwähnte Sögel auf dem Hümmling ist derselbe, den auch die Beamtlichen

---

86) Stüve, a.a.O., S.44.

87) Oldb. UB V 331. - Niesert Urk.Buch II, Nr.125.-
StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Urk.Nr. 32a.
S. auch Stüve, a.a.O., S.44.

88) Oldb. UB V 527a. Meppener UB 144.
StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr. 1092.
Nicht ganz 40 Jahre später amtierte Zweder Sparck "als eyn zwaren rychter mynes heren van Munster uppen Hummelyngen". (Meppener UB 208).
Vom Jahre 1458 ist der Verkauf eines Zehnten bezeugt vor Herman van Huven, "eyn zworn richter up den Hummelinghen van bevele des edelen heren, heren Erikes van der Heyge, nu tor tid vorwarer unde vorstender des amptes to meppen in Emeslande". (Meppener UB 301). Eine solche Bezugnahme des Richters auf den Amtmann anstatt auf den Bischof ist selten.

Berichte von 1571 nennen: "Hefft gine andere richtplatz, alse binnen Sogel ...." Um die Zeit gehörten zum Gerichtsbezirk "twe zimelich grothe kerspell und twe capellen mit iren ingehorigen buerschaften - so Sogell horen nabenompte buerschafften Werplo, Weden, Groten- und Lutken-Staveren, Spane, Eisten und Woelde, to dem and. en kerspell nemptlich Werlthe horen nabescrevene buerschaften Wrees, Wyste, Wedem, Lahen, Huven und Hardenstede; de beiden capellen heten Lorup und Borger." Die sachliche Zuständigkeit des Hümmlinggerichts war praktisch unbegrenzt, denn an dem althergebrachten Richtplatz "weert pynlichen und burgerlichen gehandelth". 89)

Von allen Gerichten des Amtes Emsland lag das Gericht Aschendorf am weitesten nördlich, es grenzte unmittelbar an friesisches Gebiet 90). Zum Gerichtsbezirk gehörte einmal Aschendorf selbst mit sechs dazu gehörigen Bauerschaften, ferner das Kirchspiel Rhede mit zwei Bauerschaften einschließlich des Kirchspiels Hede. Das Landgoding fand dreimal im Jahr zu Aschendorf "vor dem nyen huse under der Loven" statt, und zwar jeweils zu Trium regum, zu Ostern und zu Michaelis. An diesen ungebotenen Dingen wurden vornehmlich Fragen des allgemeinen Landrechts gestellt und in entsprechenden Weistümern beantwortet. Den gleichen Gerichtsplatz benutzte man auch bei peinlichen Verfahren, während bürgerliche Fälle und die Brüchensachen im Ort Aschendorf abgemacht wurden. 91)

---

89) Philippi, a.a.O., S.165 f.

90) Die Landgerichte im Emsland waren 1571 Aschendorf, Düthe (Lathen), Hümmling, Haselünne, Haren und Meppen. Stüve, a.a.O., S.44 schreibt, daß Aschendorf wohl friesischen Sitten unterlag, ohne uns allerdings mit den Gründen für diese Annahme bekannt zu machen.

91) Philippi, a.a.O., S.164 f.

Aus dem 15.Jhdt. sind als Richter bekannt:

1400	Sweder Rorynck. Meppener UB 154.
1412	Henicke van Hede. Meppener UB 188.
1447	Hinric Brawe, Knappe. Meppener UB 265.
1460 - 1479	Coep v. Hede, Knappe. Meppener UB 314, 363 und 378.

Südlich an den Aschendorfer Bezirk schloß sich das Gericht zu Düthe an, nach seinem Hauptort auch gelegentlich das Gericht zu Lathen genannt. Im Jahre 1317 verkaufte die ritterliche Familie von Düthe das iudicium nostrum in Duthe cum omni iure suo an den Bischof von Münster [92], der es dann durch Jahrhunderte bis zu seiner Auflösung in Besitz gehalten hat [93]. Zum Landgoding kamen hier die Einwohner des Kirchspiels Lathen mit neun zugehörigen Bauerschaften und die des Kirchspiels Steinbild mit fünf und einer weiteren halben Bauerschaft zusammen, und zwar an dem Gerichtsstuhl, der in der Bauerschaft Düthe eine halbe Meile von Lathen entfernt lag. Bürgerliche Klage und das Brüchtengericht hielt der Richter im Dorfe Lathen an der gewohnten Gerichtsbank unter der Linde. [94]

In den wenigen überlieferten Urkunden des 15.Jahrhunderts beschäftigte sich der "sworen richter in der tyd to Duethe" mit Erbauseinandersetzungen, Verkauf von Gütern, ausdrücklich auch Freigut, mit der Freilassung von Hörigen, die er anschließend als Pauls-Freie aufnahm. Fast immer gab der Richter seine Erklärung mit der formelhafter Einleitung, daß die Parteien vor ihm erschienen seien, "in ein heghet gherichte, dar wy hadden beseten den stoell des gherichtes myt rechte ..." [95]

---

92) WUB VIII 1179.

93) Noch im 17.Jahrhundert hieß Faustinus Cock bischöflich-münsterscher Richter zu Duethe: Velen Urk.Nr.664 und 665.

94) Philippi, a.a.O., S.165.

95) Die Richter in Düthe waren:

14o3	Otto van Alden,Knappe.	Meppener UB 169.
1447	Steven an Aelden.	Meppener UB 266.
1457-146o	Johan Cloet.	Meppener UB 298,3o4 u.317.
147o	Henrich Schade.	Meppener UB 355.

Auch im Gericht Haselünne stand die Hoheit dem Bischof von Münster zu, der im Jahre 1323 der Stadt im bescheidenen Rahmen eine eigene Gerichtsbarkeit zubilligte.[96] Diese entfaltete recht bald eine rege Tätigkeit, denn im 14. und 15.Jahrhundert urkundete in der "stad to Lünne" oder der "stad to Hazelunne" durchweg der "swaren rychtere mynes heren van Münster". Es ist durchaus anzunehmen, daß es in Haselünne immer nur einen Richter gegeben hat. Von den sechs Urkunden aus den Jahren 1386 bis 1394 und den annähernd dreißig, die von 1402 bis 1480 ausgestellt worden sind, befassen sich die meisten mit Verkäufen von Gütern, Erben, Kotten, Häusern, Baugrundstücken und Renten, ein kleiner Teil betrifft Schenkungen, Pfändungen, Darlehnssachen und Gütertausch.[97] Eine Überprüfung der Ausstellungsdaten ergibt keine festen und regelmäßig wiederkehrenden Gerichtstermine, es läßt sich allenfalls eine etwas intensivere Inanspruchnahme des Richters für die Dinge der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Monaten März bis Mai und November bis Januar feststellen, doch können diese errechneten Schwerpunkte durchaus mit der Zufälligkeit der Überlieferung zusammenhängen. Nach den Berichten von 1571 sind feste Termine nur für das Landgoding bekannt, das an bestimmten Tagen um Trium regum,

---

96) WUB VIII 1697.

97) Meppener UB 106,146,163,164,170,172,173,178,180,186, 190,192,204,209,210,228,238,251,263,269,277,305,315, 360,361,371,381 u. 388.
INA II,3,87 (=415).- INA II,3,88 (=416).-INA I,4,38 (=526).
Danach hießen die Richter zu Haselünne:

1379 - 1386	Hermann Vridach
1386	Wille de Sculte
1392	Hinrich Schowe
1394	Clawes van den Ryne
1402 - 1408	Clawes Amerkorn (Merkorn, van dem Ryne)
1411 - 1427	Johan Bredenbeke
1436 - 1431	Meynhard to der Linden
1438	Otto Merkorn (van den Ryne)
1441	Hermen Snuck
1444 - 1450	Otto van Ryne
1458	Otto Monick
1460	Hermann van Vullen
1471 - 1479	Johan Merswin
1480	Hermann Monick

Ostern und Michaelis gehalten wurde, an denen dann "dat gantze gerichte byeinanderen qwem und nhur gemeine ordell gefrageth werden". Bürgerlich und peinlich verhandelte man an der Gerichtsbank vor dem Rathaus in Haselünne, während die Versammlung des gemeinen Landes und die Weisungen von Urteilen nach dem Landrecht in einem Holz nahe der Bauerschaft Flechtmen im Kirchspiel Haselünne stattfanden; sie waren 1571 "gerume tidt nicht geholden". Der Gerichtsbezirk umfaßte den Ort Haselünne und das Kirchspiel außerhalb der Stadt mit zehn Bauerschaften, das Kirchspiel Herzlake mit drei, Kirchspiel Holte mit sechs, Kirchspiel Berssen mit zwei und das Kirchspiel Bokelo mit vierzehn Bauerschaften. Die Einkünfte des Richters geben ebenfalls die beamtlichen Berichte an [98], während eine Nachricht aus der Mitte des 15.Jahrhunderts Angaben macht zum Gerichtsgefälle an Brokkorn und Brokhühnern. Diese Aufstellung gibt wohl die Höhe der Abgabe an und die Bauerschaft, wo sie eingezogen wurde; es handelt sich offenbar um die regelmäßigen Abgaben, die an das Gogericht zu leisten waren. [99]

Eine Darstellung des Gerichtes zu Haren muß sich völlig auf die Beamtlichen Berichte von 1571 stützen. Aus früherer Zeit erfahren wir nur, daß 1446 Johan van Lone, "in der tyt eyn sworen richter to Haren van bevele myns leven gnedigen heren Hinrikes van Moirse van Gotts gnaden bisschops to Munster" die gerichtliche Erklärung mehrerer Vogtleute und Freien des Emslandes über ihre Verpflichtungen gegen den Abt von Corvey und den Bischof von Münster entgegennahm. [100] Der gleiche Johan van Lone wird ab 1447 als Richter zu Meppen genannt. [101] Auf eine enge

---

98) Philippi, a.a.O., S.166.
Die Termine des Landdings stimmen mit denen von Meppen überein.

99) Wegener UB 217. Gefälle an Brokkorn und Brokhühnern, z.B. Bauerschaft Huden ein Scheffel Roggen usw.

100) s.o. [illegible], Anm.97.

101) Philippi, a.a.O., S.166 f.

Verbindung zwischen den Gerichten Haren und Meppen deutet auch der Hinweis in den Nachrichten von Ende des 16.Jahrhunderts, wonach es den Amtleuten freistand, zur Einforderung der Brüchten und wegen anderer Sachen "dat godink woll to Meppen to leggen" und die Parteien dort vorzuladen, jedoch hatte das Gericht Haren im Orte selbst seine althergebrachte Gerichtsstätte, wo beide Landgodinge und bürgerliche und peinliche Verhandlungen nach Bedarf und Anordnung durch den Richter stattfanden. Den Gerichtsumfang machten die Kirchspiele Haren und Wesewe mit insgesamt sechs Bauerschaften aus. [102]

Das Gericht zu Meppen erscheint nach seinen ersten urkundlichen Nachrichten als ein Freigericht, denn der Hermannus iudex in Meppen, der im Jahre 1307 allen Osnabrücker Bürgern zum Meppener Martini-Markt freies Geleit gewährte, muß nach der im 14.Jahrhundert üblichen Bedeutung von iudex ein Freigraf gewesen sein. [103] Sechzig Jahre später verkaufte Konrad von Meppen an Johann den Freigrafen von Meppen die halbe Hasebrücke daselbst [104]. 1378 geschah ein Verkauf vor Johan Bruninch, "eyn zworn richter in der tyt to Meppen..." in eyn heghet gherichte, dar he den stoel myd rechte und myd den kornothen ... bezethen hadde." [105] Eine solche Formulierung ist sowohl für ein Freigericht wie auch für ein Gogericht möglich. Derselbe Johann Bruninch hieß 1382 noch einmal ein geschworener Richter zu Meppen [106], und 1385 nannte er sich "vrygreve im Emeslande end in der tyd richter to Meppen" [107]. Damals verzichteten zwei namentlich genannte

---

102) Philippi, a.a.O., S.166 f.

103) Meppener UB 74.
Das schon sehr früh in dieser Gegend erwähnte Gericht zu Lotten (Lathen) war ein grundherrliches Gericht.(WUB II 2264, 1190-1205)

104) Meppener UB 98.

105) Meppener UB 104.

106) Meppener UB 111.

107) Meppener UB 122.

Bürger auf ihre Rechte an der Emsfähre und auf Land für den Bau einer Emsbrücke zugunsten des Bischofs von Münster. Ebenfalls vor Johan Brunink versetzten Otto und Holt Dereken ein Jahr später das Burgericht, die Wroge und die Stedepennynge für dreißig Mark auf sieben Jahre der Stadt Meppen [108], der Bischof Heydenreich dann zu Beginn des Jahres 1387 Gerichtsrechte verlieh. Sie sollte aber niemanden von den Bauern und Bürgern vor das Stadtgericht ziehen, es sei denn, "se en doen dat myt vulbord end willen unses richters in der tyd end der schepenen to Meppen". Weiter fährt der Bischof in diesem Privileg fort: "Vortmer hebb wy en de ghenade ghegeven, dat se nymand en sal uytkaden eder uyt eysschen vor jenich unse gogerichte also verre alse de ghene, den men uyt eysschet to rechte staen wil vor uns eder vor unsen gogerichte bynnen Meppen." [109] Frei- und Gogericht sind also auch hier - wie überall im Emsland - miteinander zum Friegoding verschmolzen. Als 1393 Friedrich de Scryver als Richter zu Meppen amtierte ~~erneuerte Bischof~~ Otto das Privileg über die Gerichtsbarkeit in der Stadt, das sein Vorgänger ausgestellt hatte. Auch er gebot ausdrücklich, niemanden zu hindern, "de vor uns offte unser gogerichte to Meppen to rechte staen willen". [111] Davon haben die Bürger durchaus Gebrauch gemacht und so liegen aus dem 15.Jahrhundert eine Menge urkundlicher Zeugnisse über die Tätigkeit des bischöflich-münsterischen Richters zu Meppen vor. Die 60 Urkunden aus den Jahren 1403 bis 1485 beschäftigen sich vor allem mit Verkäufen von Höfen und Häusern, Länderein, Erben und Renten, mit Verpfändungen, Testamenten, Erbstreitigkeiten und Schenkungen.

---

108) Meppener UB 125.

109) Meppener UB 130.- Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, Münster 1838, S.659 Urk.-Nr.8.

110) 1392-1399 Friedrich de Scryver. Meppener UB 139 u. 151. - INA II,3,88 (= 416).

111) Meppener UB 141.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Personenkreises, der das Gericht in Anspruch nimmt, läßt sich nirgendwo feststellen, es erscheinen hier Hörige, Freie und Leute des Landadels. Mehrmals findet sich die Freilassung von Hörigen - meist nach Zahlung des Freienkaufgeldes - und ihre Aufnahme als Paulsfreie durch den Richter. [112] Die Ausstellungsdaten der Urkunden verteilen sich fast gleichmäßig über das ganze Jahr, sie lassen jedoch für die arbeitsreiche Sommer- und Erntezeit einen Rückgang der Gerichtsgeschäfte feststellen. [113]

Die Namen der Richter und ihre Amtsjahre sind aus dem gleichen Material gut zu bestimmen. Sie nennen sich durchweg geschworene Richter des Bischofs von Münster "in der tyt to Meppen". [114] Einer von ihnen, Otto Buttel, "ein ehrliger ingesettener to Meppen", machte 1571 die geforderten Angaben für das Gericht Meppen. Danach tagte

---

112) Meppener UB 22o, 225, 244, 283, 321, 322, 323 u.357.

113) Feste Termine lassen sich aus den Daten nicht ermitteln.

114) Die Richter im 15.Jahrhundert hießen:

1403 - 1410 Johan Kerspeltowe,
Meppener UB 167, 171, 181 u. 184.

1412 Hennecke Nust
Meppener UB 189.

1419 Hinrick Schade
Meppener UB 194.

1425 Bernd Busselman
Meppener UB 201.

1435 - 1445 Herman Hording, gnt. de Schutte
Meppener UB 220,221,222,224,225,227,228,230,235,240, 241,243,244,247,248,249,250,253,255 u. 256.

1447 - 1463 Johan van Lone
Meppener UB 267,270,283,273,293,297,300,309,310,316, 320,321,322,323,326,327 u. 329.

1469 - 1481 Cord Hordinck gnt. Schutte
Meppener UB 351,353,357,359,373,377,380 u. 389.

1484 - 1485 Egbertus Swaluwe
Meppener UB 402,403,410,411 u. 415.

das gewöhnliche Gogericht sowohl für bürgerliche wie auch für peinliche Klagen sooft wie nötig in Meppen unter dem Hagedorn auf dem Markt, dort fanden auch die drei Landgodinge statt, und zwar zu den auch in den anderen Gerichten üblichen Terminen, also wohl um Trium regum, Ostern und Michaelis. Dingpflichtig waren hier die Einwohner der Kirchspiele Meppen und Hesepe. Beim Landgoding wiesen die Freien aus den Bauerschaften die Urteile, bei den einfachen Sitzungen des Gogerichts gehörten Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt zum Umstand. [115]

Seiner geographischen Lage nach bildet der Bezirk des Gogerichts Emsbüren schmal und langgestreckt die Landbrücke zwischen den Territorien des Hochstiftes und Niederstiftes Münster. Durch Generationen war das Gogericht in Buren als münstersches Lehen in der Hand der ritterlichen Familie der Baren. Im Jahre 1319 verzichtete der Knappe Hugo Bar auf das Lehen zugunsten des Grafen Johannes von Bentheim, den der Bischof Ludwig unter anderer mit den Gerichten zu Büren und Nordhorn belehnte, nachdem er von ihm 55o Mark erhalten hatte. [116] Die Eigenleute des Bischofs und des Kapitels befreite der Graf von der Verpflichtung bestimmter Dienstleistungen,"necnon ut ad servandum iudicium, quod vulgo "godinch" appellatur ... nullatenus exigantur." [117] Von einer Tätigkeit des Gerichts hören wir dann nicht viel; die spärlichen späteren Nachrichten verdanken wir lediglich dem Zuständigkeitsstreiten zwischen Münster und Bentheim. [118] Über die Verhältnisse im 15.Jahrhundert unterrichten uns Briefe

---

115) Philippi, a.a.O., S.167.

116) WUB VIII 1382. INA I,4,83 (= 571).
Wegen einer evtl. Vorverlegung dieses Ereignisses auf 13o8 siehe die Besprechung der Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim, speziell Nordhorn, S.99, Anm.131.

117) WUB VIII 1384.

118) s. S. 97

aus den Jahren 1419, 1444 und 1452. [119] Danach gab es in Büren "binnen den dorpen und pelen" einen Schulzen, dessen Gerichtsbarkeit aber sehr begrenzt war. Alles, was nicht unter seine Jurisdiktion fiel, hatte er dem Grafen anzuzeigen oder den münsterschen Amtleuten, vor allem Blutronne und Angriff innerhalb Bürens. Der Bericht fährt dann fort: Das Gogericht im Kirchspiel Büren hat der Graf von Bentheim, und des Gogerichts rechte Dingstätte ist in dem Dorf Büren, und was draußen auf freier Heide geschieht und vor dem Grafen kommt, mag er an dieser Dingstätte richten. Glockenschlag und Geleit kommen in den Kirchspielen Büren und Schepsdorf dem Bischof und dem Stift von Münster zu, ebenso gehen dorthin alle Brüchten für Blutronnen und schwere Schlägereien.- Auch 1571 gehörten zum Gogericht Büren die Einwohner der Kirchspiele Büren und Schepsdorf, "uthbescheiden de ime dorpe und den veer pelen der fryheit Buren wonnen". Alle Eigenhörige des Bischofs und alle Freien im Bezirk des Gogerichts unterstanden dazu des Schulzen Gerichtsbarkeit. [120] Von diesem Rivalen des Grafen erfahren wir wieder in den zu Anfang des 17.Jahrhunderts schriftlich fixierten Emsburischen Gravamina, deren voller Titel lautet: Memoriale des Emsburischen Gravaminums, sowohl wegen der Landscheidung als des Gogerichts Gerichtigkeit. [121] Dort heißt es zum Umfang des Gerichts, daß das Gogericht sich erstreckt über das ganze Kirchspiel Emsbüren und alle dazugehörigen

---

119) StA Münster Msc. II,35,21.
Kindlinger hat diese Nachrichten gesammelt und mit Erklärungen versehen unter dem Titel: Nachrichten von dem Gogericht, Bauergerichten und anderen Gerechtsamen im Gogericht zu Emsbüren. Er weist dabei auf den fehlerhaften Druck bei Nünning hin.(Nünning, Münsterische Monumente.)
In dem Vertrag zwischen Münster und Steinfurt vom Jahre 1444 (StA Münster, Fstm. Münster,Urk.Nr.1575) verzichtet Graf Everwyn von Bentheim-Steinfurt ausdrücklich auf das Gericht zu Büren.

120) Philippi, a.a.O., S.159.

121) StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Akten IX,12a. Der erste Teil bringt unter der Überschrift "Den schnadt betreffend" eine Beschreibung der Grenze der Grafschaft Bentheim gegen Emsbüren, der zweite Teil ist überschrieben "Das Gogericht betreffend".

Bauerschaften, "außerhalb der Freigerichts limiten und den Embstrom welch Freigericht der Schulze zu Bähres bedienet, seine gewisse sonderbare Bepfalung hat, was außer den pfalen ist, gehöret unter das Gogericht." Eine Ausnahme bilden die Eingesessenen, die durch besondere Verträge eximiert sind, "uns hält aber Bentheim jederzeit davor, daß noch allein die Pauls-Freien und zwar in civilibus davon speciali privilegio befreyet sein." Dagegen behaupten die Münsteraner, alle Eigenhörige, die sich freigekauft haben, gehörten vor das Freigericht. Wenn nun der letzte Hörige freigeworden, müßte alsdann das Gogericht gänzlich erlöschen, welches wieder die Vernunft und Institution streitet und ohne erschreckliche absurditeth nicht sustiniert werden kann." Von altersher sind alle Kriminalsachen und Angriffsdelikte eine Angelegenheit des Gogerichts, ohne Unterscheid für Freie und Eigenhörige. Das Geleitrecht steht ebenfalls dem Grafen zu. Ebenso hat er in allen Markensachen ein wichtiges Wort mitzureden. Der Gograf kann im Gerichtsbezirk jederzeit Verbot und Gebot tun, Pfändungen kommen ihm alleine zu, alle Straffälle, denen Ausschreitungen und Tätlichkeiten zugrunde liegen, kann er an sich ziehen und bestrafen.- So begründen die Gravamina Punkt für Punkt die alten Rechte des Grafen und beanspruchen sie auch weiterhin.

In der Grafschaft Bentheim entsprechen die alten Kirchspiele auch den ursprünglichen Gerichtsbezirken, nämlich Schüttorf und Nordhorn in der Obergrafschaft, Ülsen und Emlichheim in der Niedergrafschaft. [122] Die Bentheimer Grafen erwarben schon früh die politische Macht und als Grundlage der späteren Landeshoheit den maßgeblichen

122) Vgl. H.Specht, Das Bentheimer Land, VIII, Heimatkunde eines Grenzkreises. Nordhorn 1934, S.34 u. S.38.

Einfluß auf die Gerichte des Landes. [123] Eine im Jahre 1272 erfolgte Verzichtleistung zu Gunsten des Stiftes Langenhorst verkündete Ekbertus, comes de Benthem, coram iudicio nostro Scottorpe. [124] Mit dem Aufblühen gewerblicher Tätigkeit und Einsetzen eines lebhaften Handels stieg der Siedlungsausbau, der eine Teilung der alten Gerichtsbezirke mit sich brachte. So wurde 1295 die Stadt Schüttorf aus dem Gogerichtsverband herausgenommen. Nach dem Privileg des Grafen Egbert gehörten zwei Drittel der Gerichtseinkünfte der Stadt, während ein Drittel dem Grafen zufiel, und alles was solche Sachen einbrächten, die mit dem Schwert entschieden werden müßten, sollte dem Grafen zugute kommen. [125] Damit blieb die hohe Kriminalgerichtsbarkeit in der Hand des Landesherrn. [126] Im 14.Jahrhundert hören wir einmal von einem Güterverzicht vor dem Schöffen und dem Richter zu Schüttorf [127], ein andermal von einem Verkauf vor Jacob de Dempegne, dem Richter des Grafen van Benthem in der Stadt Schuttorpe [128]. Die Teilung des Kirchspiels Ohne zwischen den Gogerichten Schüttorf und Sandwell erfolgte 1444 nach vorausgegangenen Streitigkeiten zwischen Münster und Bentheim. [129]. In Nordhorn trug der Graf das Gericht als münstersches Lehen, sein Vorgänger war der münstersche Droste Hermann. Bischof Ludwig gab 1319 gegen eine Zahlung von 55o Denaren die Gerichte von Büren und Nordhorn an den Grafen Johannes aus [13o], der

---

123) "Schon 1184 besaßen sie den bedeutenden Schüttorfer Freistuhl und den dortigen Haupthof". Specht, a.a.O., S.39.

124) WUB III 92o. - Osnabrücker UB III 457.

125) Bentheim-Steinfurtische, Lagische, Oberysselsche und sonstige Beyträge zur Geschichte Westphalens, zugleich ein Versuch einer Provinzial-Geschichte der merkwürdigen Grafschaft Bentheim. Aus Urkunden und gleichartigen Nachrichten von F.F. von Raet von Bögelscamp. Burgsteinfurt 18o5. S.92 § 66: Privilegium des Grafen Egbert für die Stadt Schüttorf von 1295.

126) Die Deutung bei Bögelscamp, daß es sich bei den durch das Schwert zu entscheidenden Sachen um Streitfälle handelt, deretwegen Zweikämpfe ausgetragen werden müßten, wirkt sehr romantisch, aber wenig wahrscheinlich.

127) INA Bb. I,2,15o (= 392).

128) INA Bb. I,2,94 (= 336).

129) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.1575.

13o) WUB VIII 1382.

sich seinerseits verpflichtete, die Eigenhörigen des Bischofs und des Kapitels nicht zum Graben, Nachjagen und zu den Gödingen heranzuziehen. [131] Als Nordhorn 1379 durch den Grafen Bernd von Bentheim Stadtrechte erhielt, konnten die Bewohner zwar eine beschränkte städtische Gerichtsbarkeit pflegen, doch hatte sich der Graf bestimmte Rechte seines Gogerichts auch über die Bürger der Stadt vorbehalten: "Ock so sollen Se volghen vnser herlichkeit Klockenschlage, wapenscreye, dar vns des to done is, na wonheit vnde rechte vnses Gerichtes, Zunder arglist." [132] Die älteste bekannte Urkunde vom Nordhorner Gericht stammt aus dem Jahre 1408; sie verbietet das Beschimpfen der städtischen Obrigkeit [133]. Graf Bernd II. bestätigte 1417 die Nordhorner Privilegien, und 1465 gab derselbe zusammen mit seinem Sohn Everwyn erweiterte Rechte für den Rat und das Gericht an Schüttorf, die ebenfalls für Nordhorn gelten sollten. Eine letzte Bestätigung der Stadtrechte Nordhorns durch den Grafen Arnold datiert vom Jahre 1531. [134] Die münstersche Lehnsabhängigkeit ist seit Jahrhunderten nicht mehr spürbar, doch wird sie noch 1560 vom Grafen von Bentheim in einem Lehnsrevers nachdrücklich anerkannt. [135]

---

131) WUB VIII 1384.
Nach Bögelscamp, a.a.O., S.106 erwarb der Graf von Bentheim das Gogericht zu Büren von Fürstbischof Conrad v. Münster bereits 1308, worüber 1319 noch nähere Vereinbarungen getroffen wurden. Als Quelle dafür gibt er eine ihm vorliegende Originalurkunde an.

132) H.Specht, Das Bentheimer Land, XXII, Nordhorn. Geschichte einer Grenzstadt. Nordhorn 1941.
Das Privileg der Nordhornschen Stadtgründung ist abgedruckt S.14. In den noch heute bekannten Flurnamen Gildkamp und Gericht und der Wegbezeichnung Hillpad sieht Specht Hinweise auf die Lage des alten Gerichtsplatzes in Nordhorn. S.16.

133) Specht, Heimatkunde eines Grenzkreises, S.43.

134) Specht, Geschichte einer Grenzstadt, S.15.

135) StA Münster, Fstm.Münster, Urk.Nr.3462. - Lehnrevers des Grafen von Bentheim über seine Belehnung mit dem Gogericht zu Büren und Nordhorn.
Eine Aufzählung der Richter in Nordhorn vom 15.Jhdt. bis 1804 findet sich bei Specht, a.a.O., S.38 f.

Das Gericht Ülsen befand sich im 14.Jahrhundert in der Hand der Familie van Toren. Johannes comes in Benthem überließ 1312 dem Eilardo de Turri erblich die Zehnten aus bestimmten Erben und erhielt dafür das plebiscitum sive iudicium im Kirchspiel Ülsen, das Bur- und Holzgericht verblieb dem Eilard van Toren. [136] Um diese Zeit besaßen die Bentheimer bereits das Gericht zu Emblichheim, das Graf Johannes 1324 dem Dynasten Gottfried von Borkelo für bestimmte Güter und Rechte verkaufte. Die Möglichkeit des Rückkaufs nutzten die Bentheimer und erwarben 144o die Herrlichkeit Emblichheim für 2ooo altfränkische goldene Schilde. [137] Auch hier in der Niedergrafschaft wurden einzelne Städte mit einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgestattet und aus dem Gerichtsbezirk Ülsen/Emblichheim herausgehoben, so Neuenhaus und viel später Veldhausen. [138] Im 14. und 15.Jahrhundert nannte sich der Gograf von Ülsen auch wohl Richter in Veldhausen, wo er ebenfalls Gericht hielt. [139] Eine Beschränkung hinsichtlich des Personenkreises, der es in Anspruch nahm, scheint das Ülsener Gericht nicht gekannt zu haben: Vor Arndt Buchelkamp, Gograf zu Ulsen und Richter zu Velthausen des Grafen Everwin zu Bentheim, verkaufte 1486 die Familie von der Schulenborch, gnt. Goegreven dem Clawes Grafen zu Tekenneburch eine Besitzung, die sie von ihrem Verwandten Cord dem Gogreven geerbt hatte. [14o] Eine Auswirkung der früheren Besitzverhältnisse kann man in der Erklärung von 14oo für Hinrich von den Torne sehen, dessen Leute und Güter in den Gerichten und der

---

136) INA I,4,36 (= 524).
Nach Bögelscamp, a.a.O., S.127 bestätigt Graf Johann II. von Bentheim dem Eilard van Toren den Besitz dieser Zehnten, die er als Kaufpreis für das Gogericht Ulsen empfangen hätte.

137) Bögelscamp, a.a.O., S.113 u. S.119.
Specht, a.a.O., S.39.

138) Neuenhaus erhielt 1369 vom Grafen Bernd I.Stadtrechte

139) Bögelscamp, a.a.O., S.146: Verkauf eines Hauses vor dem Richter Egbert Vos zu Uelzen und seinen Kurgenossen, gehalten in Veldhausen.

14o) StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Urk.Nr.322.

Herrschaft von Bentheim für richtefrei und frei von Diensten, Kuhschlag und Glockenschlag galten unter Berufung auf die früher von dem Grafen von Bentheim erteilten Privilegien. [141]

Als das älteste Landgericht im Bezirk der Grafschaft Lingen-Tecklenburg gilt zweifelsohne zu Recht das Landgoding zu den Thuiner Bänken. Dafür spricht schon die Lage des Gerichtsplatzes draußen auf einem Hügel in der Bauerschaft Lohe unweit von Freren. Dingpflichtig waren hier alle Laten und Freie; letztere hatten dazu noch ihr Freiding vor dem Freigrafen. Dieses wurde in seinen Kompetenzen immer mehr eingeschränkt zu Gunsten des Gografen, dessen Gericht schließlich die gesamte hohe Strafgerichtsbarkeit an sich zog, wie es auch als Gerichtsstand für jeglichen Grundbesitz ohne Unterschied der Standeszugehörigkeit des Grundbesitzers galt. Der Gograf führte den Vorsitz im Gericht, das Urteil fanden nach Befragung des Umstandes im allgemeinen die sechs Sadelfreien Beisitzer, doch wurde die Frage nach einem rechten Urteil gelegentlich auch an andere Erbmänner gestellt.Mit dem Ansteigen der Bevölkerungsdichte und der Zunahme der Gerichtstätigkeit konnte ein Landgericht für den Raum der späteren Niedergrafschaft Lingen nicht ausreichen. So bildete sich zunächst die Gewohnheit heraus, das Gogericht in Freren abzuhalten und dort in gebotenen Dingen alle anfallenden Gerichtsgeschäfte zu erledigen. Solche Verhandlungen fanden alle zwei Wochen auf dem landesherrlichen Schulzenhof zu Freren statt. Auch dabei fanden Kornoten und Umstand das Urteil, das der Richter verkündete und später auch schriftlich protokollierte. [142] Zum Frerener Gerichtsbezirk gehörte

141) INA I,4,37 (= 525).

142) W.Cramer, Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. und 17. Jahrhundert. Oldenburg 194o.

die Kirchspiele Lengerich, Thuine, Beesten, Schapen, Plantlünne und Freren, also der südöstliche Bezirk des alten Thuiner Landgodings, während der Raum nordwestlich von Thuine mit den Kirchspielen Lingen, Baccum, Bawinkel und Bramsche sein Gogericht in Lingen abhielt, wobei das Stadtgebiet Lingen und die Dorffreiheit zu Bramsche eine Ausnahme machten. Zuständigkeit und Art des Verfahrens am Lingener Gogericht entsprach den Gewohnheiten des Gogerichts Freren; beide Gerichte befanden sich um 1500 im Besitz des Herrn zu Lingen, der durch die Gogerichte auch die Polizeiaufsicht besaß. War das Gogericht Lingen alter tecklenburgischer Besitz, so konnten die Grafen von Tecklenburg das Goding zu den Thuiner Bänken erst 1321 von dem Knappen Bernhard von Lingen für 500 Mark erwerben. In einem Brief aus demselben Jahre bestätigte Graf Otto zu Tekeneborch, daß er das Gogericht to den Thunrebenken als ein Tecklenburger Lehen von Bernhard de Linghe, famulus, gekauft und ihm für den Rest des Kaufpreises gewisse Güter verpfändet hat. [143] Auf alte Zusammenhänge mit Münster deutet die Tatsache, daß noch um die Mitte des 16.Jahrhunderts einer der Urteilsweiser am Thuiner Landgoding von Münster lehnsabhängig war. Nach wie vor fand für die Bewohner der Gogerichte Lingen und Freren das Landgoding an den Thuiner Bänken statt, und zwar dreimal im Jahr als ungebotenes Dinge. Inzwischen hatte man sich mehr und mehr daran gewöhnt, hier nur noch Weistümer in Sachen des Landrechts zu erfragen. Das Amt des Gografen versah dabei der Frerener Richter. Da auch gelegentlich die Personalunion des Richteramtes in Freren und Lingen bezeugt ist, hat zeitweise ein Richter alle richterlichen Funktionen in der Niedergrafschaft Lingen ausgeübt. [144] Schließlich war das Thuiner

143) StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Urk.Nr.19.

144) StA Münster, Fstm. Münster, Urk.Nr.2681.- Verkauf vor Otto von Büren, Gogreve zu Frederen und Richter zu Lingen. 1471 nannte sich Luder van Anderfene "in der tydt ein ghesworen richter tho Lynge van bevelle des edelen mindes genedighen lever junckgeren Clawes greven tho Tekeneborch". Meppener UB 362.

Landgoding auch Berufungsinstanz für alle Landurteile und Burgerichtsprozesse, während alle anderen Appellationen von Lingen und Freren an das Haus Tecklenburg und von da an das oberste Gogericht des Fürstentums Osnabrück gingen, das vor dem Domhofe in Osnabrück an dem Standbild des Löwen gehalten wurde.-[145] Die Obergrafschaft Lingen besaß in Ibbenbüren ihr eigenes Gogericht.[146] Für die Grafschaft Tecklenburg liegen eine Reihe von Zeugnissen eines Gografen und Richters zu Tekenneborch vor. Im Jahre 1361 fand ein Verkauf vor dem Richter zu

---

145) Vgl. I.B. Deermann, Ländliche Siedelungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16.Jahrhunderts, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd.4, Heft 2-3, Hannover 1912, speziell die Seiten 33, 61 und 127 ff., ferner Cramer, a.a.O., S.25 f.
Deermann rechnet ana.O., S.127 das Kirchspiel Plantlünne zu Freren, während es Cramer, a.a.O., S.47 zu Lingen zieht. Ebenso findet sich die Angabe über drei Landgodinge bei Deermann, a.a.O., S.131, während Cramer, a.a.O., S.26 eine Quelle des 16.Jahrhunderts zitiert, in der es heißt: "Idt sollen oock na olden landesgebruick henferner de landtgodinge, up gewontlicke plaetsen, tweemal des jaers geholden, eins den anderen maendach nae Christdag und eins den anderen Mandach nae paeschen..." Die Unterschiede lassen sich allenfalls so erklären, daß Deermann mehr die mittelalterlichen, Cramer hingegen die neuzeitlichen Verhältnisse erfaßt.

Für eine weitergehende Beschäftigung mit der Geschichte Lingens wäre vor allem heranzuziehen:

L.Schriever, Geschichte des Kreises Lingen, Bd.I und II, Lingen 19o5 und 191o;

B.A.Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 185o.

146) Cramer, a.a.O., S.26.

Tekeneborch statt, bei dem als Zeuge Stacies de Ghogreve fungierte. [147] Als 1385 der Richter Amelung von Varendorpe dem Grafen Otto von Tecklenburg das Gogericht zu Iburg verkaufte, tat er das vor dem Tecklenburgischen Richter Everd von der Retlage. Genau wie diese Urkunde beweisen weitere Nachrichten aus der ersten Hälfte des 15.Jahrhunderts, daß die personelle Zuständigkeit des Gogerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit praktisch unbeschränkt war: Vor dem Gografen Roleff Sectorp verzichten 14o1 Johan Hake und seine Frau auf Güter, die sie dem Grafen verkauften, 141o schwören vor ihm Dyderich von Horne und Arndt von der Strickert, daß sie die Briefe halten wollen, welche sie auf Löse des Schlosses Lypperode dem Clawes Grafen zu Tekenneborch mit seinen anderen Burgmännern besiegelt haben. Vor Jacob von Egher, Gograf und Richter, übertrugen 1477 der Knappe Balwin von Twislo und seine Frau mehrere Häuser dem Grafenhaus zu Tecklenburg. Schließlich verkaufte 15o3 Francke von der Strickert mit seinen Angehörigen vor dem Gografen und Richter Gert Buschoff bestimmte Güter an die Tecklenburger Grafen. [148]. Einzelheiten über die Struktur und Verfassung des Tecklenburger Gogerichts sind den bisher bekannten Urkunden nicht zu entnehmen. Neben dem Gografen sind in Tecklenburg im 14.Jahrhundert noch Freigraf und Burrichter bezeugt.[149]

---

147) INA II,1,41.

148) StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Urk.Nr. 112, 145, 169, 3o8 8und 362.- Zur Geschichte der Grafschaft s. M.F.Esselen, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg, 1877.

149) Meppener UB 15o.
Hermann de Ryve, Freigraf des Herrn von Tecklenburg.
StA Münster, Grafschaft Tecklenburg, Urk.Nr.74.
Johan Dame, geschworener Burrichter zu Thekeneborch.

DRITTES KAPITEL

Die Gogerichte im Fürstentum Osnabrück

Das Bild, das wir aus den Quellen von den Gogerichten des Hochstifts Osnabrück gewinnen, sieht den Verhältnisser im Fürstbistum Münster sehr ähnlich. Die durchweg erstmalig im 13.Jahrhundert in den Urkunden genannten Gerichte finden sich teils als Lehen, teils als Allod im Besitz adeliger Familien. Im Zuge des Aufbaues und der Festigung ihrer Landeshoheit sind die Osnabrücker Bischöfe bemüht, sie zu erwerben und mit ihren Ministerialen zu besetzen. Nicht ohne Grund entspricht das spätere Territorium des Bistums im wesentlichen dem Gebiet, das die Gogerichte ausmachen, die dem Bischof Engelbert in der Königsurkunde von 1225 zugesprochen wurden. [1] Wegen der guten Darstellungen [2], die die Gogerichte in früherer und jüngster Zeit gefunden haben, ist auf den folgenden Seiten nur noch das zusammengetragen, was zum Verständnis der gesamten Arbeit und ihrer inneren Geschlossenheit notwendig erschien.

Als erste Erwähnung eines Grafen und damit eines Gogerichts in Osnabrück gilt der Vertrag von 1186 zwischen Osnabrück und Tecklenburg, bei dem sich "Gerardus gogreve" unter den Zeugen findet. [3] Urkunden aus den Jahren 1215 bis 1225 bezeichnen den Wescel von Schledehausen

---

1) Worms 1225 September 3: König Heinrich gibt dem Bischof Engelbert das Recht, in den Gogerichten Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück die Grafen zu ernennen.(Osn.UB II 2oo)

2) Carl Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 187o.
Josef Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. 15. Heft. Göttingen 1934.

3) Osn. UB I 385.

als Grafen. [4] Wescelus Gogravius bezeugt 1225 den Verkauf des halben Burgerichts durch Bischof Engelbert an die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück. [5] Um die Mitte des 13.Jahrhunderts amtiert der Graf Hermann, bei dem die Amtsbezeichnung gogravius sich gleichzeitig auch zum Zunamen Gogravius bzw. Gogreve umzuwandeln scheint. [6] Der Schiedsspruch von 1277, der sich auch mit den Strafgeldern am Gogericht befaßt, spricht von dem iudicium, "que gogerichte vocatur", von "ervexen" und "marchenoten". [7] Bei einem Vergleich von 1284 geschieht die Einigung auch "coram ... Hermanno de Rietlage tunc gogravio..." [8] und 1300 bestäti en Johannes de Haren "iudex nove civitatis" und Gerhardus Vinko "gogravius

---

4) Osn. UB I 61,69,93,101,121,128,134,175,185 u. 196.

5) Osn. UB I 196.
Das Burgericht ist zu unterscheiden von der Bursprache, einer gerichtlichen Sonderform im Osnabrücker Raum. Siehe dazu Sudendorf, Die Bursprache im Fürstentum Osnabrück, Osn.Mitt. 2 (1850), S.125 ff. - Danach ist die Bursprache des 16.Jahrhunderts ein Gericht, das nur der Graf oder Landrichter ansetzen konnte, wobei ausschließlich Streitigkeiten über Liegenschaften, Besitz und Grenzen verhandelt wurden und die ältesten Grundnachbarn das Urteil fanden. Sudendorf sieht eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Gogericht und Bursprache, stellt aber fest, daß die Bursprache etwas völlig anderes sei "durch den Ort der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts, die Art des Verfahrens, die beschränkte Zuständigkeit und durch die Wirkung des Urteils." Er betont dabei, daß das Gogericht "über alle Rechtsstreitigkeitn zu erkennen befugt war". (S.130)

6) Osn. UB II 481 u. 515.
Osn. UB III 38.
Wegen der urkundlichen Nennungen der Familie Gogreve s. Osnabrücker UB III, Register unter Gogravius. Vgl. auch die Darstellung des Gogerichts Herford S. 138.

7) Osn. UB III 589.

8) Osn. UB IV 130.
Wegen der gerichtlichen Verhältnisse in Osnabrück vom 12. bis zum 14.Jahrhundert siehe
H.Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, Osn. Mitt. 57 (1937), S.1 ff., bes. Kapitel III, Verfassung und Verwaltung, S.79 ff.
Den gleichen Zeitraum behandelt
Netz, H., Osnabrücker Gerichte bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Münster 1935.

Osnaburgensis" eine geleistete Zahlung. [9] Im 14. Jahrhundert gewinnt das Gogericht innerhalb Osnabrücks entscheidende Bedeutung gegenüber dem fast untergegangenen Vogteigericht, andererseits gerät es unter einen starken städtischen Einfluß. [1o] In diese Zeit fällt auch sein Aufstieg zur Appellationsinstanz für alle Gerichte des Fürstbistums. Diese Berufungen gehen an den Löwen zu Osnabrück, an das Gogericht also, das vor dem Standbild des steinernen Löwen am Zugang zum Domplatz oder auf der Rathaustreppe tagt, wobei die Ratsherren der Altstadt als Urteilsweiser mitwirken. [11] Zum Landgoding trifft sich die bäuerliche Bevölkerung draußen im Feld an der Lüstringer Bank.Bei der starken Stellung des Gogerichtes in und

---

9) Osn. UB IV 6o4.

1o) Einzelheiten aus der Geschichte des Gerichts im 14. und 15. Jahrhundert siehe bei Stüve, a.a.O., S.128. Eine weitere Beschreibung der für das Gericht bedeutsamen äußeren Ereignisse im Spätmittelalter bei: Herm. Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, Osnabr.Mitt. 58 (1938) S.1 ff., S.47 ff.

11) Zu der Frage, wie weit hier die ganze Gerichtsgemeinde, also Stadtgemeinde, als Umstand an der Urteilsfindung beteiligt war, siehe C.Haase, Recht und Verfassung der Stadt Osnabrück im 15.Jahrhundert im Spiegel Osnabrücker Rechtsbelehrungen für Wiedenbrück, Osn. Mitt. 65 (1952), S.96 ff., spez. Kapitel V, S.112 ff. Für Haase gibt es in Osnabrück im 15.Jahrhundert nur das Burgericht, das mit dem Stadtgericht identisch ist, und die höhere Instanz, das Gogericht. Auf die Entwicklung des Gogerichts zum Hoch- und Blutgericht aus dem Handhaftprozeß weist Haase mit Nachdruck hin und belegt seine Ansicht mit spätmittelalterlichen Verfahrensformen, die den Ursprung der hochgerichtlichen Gewalt des Grafen aus dem Notgericht wahrscheinlich machen; S.119 ff. Ebenso vertritt Haase energisch den Standpunkt, daß das Osnabrücker Gericht ein echtes Gogericht ist und verweist auf seine typischen Merkmale eines Landgerichts.

um Osnabrück entwickelt sich auch das Gericht am Fuße des Lüstringer Berges zu einem Berufungsgericht in Sachen des Landrechts. Die räumliche Ausdehnung des Osnabrücker Gogerichts erstreckt sich über die Kirchspiele Osnabrück, Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf und Schledehausen. [12] Dieser Bezirk hat sich bis in die Neuzeit hinein unverändert erhalten.

In Iburg konkurrierten miteinander das Burgericht, aus dem sich das Fleckengericht bzw. die Gerichtsbarkeit von Amtmann und Rat entwickelte, und das Gogericht, von dem auch das Wigbold Iburg nicht eximiert war. [13] Der Ritter Amelung von Varendorpe, mit seinem Bruder zusammen bereits 1359 als Besitzer des Gogerichts genannt, nahm sein Gericht 1385 von dem Grafen Otto von Tecklenburg zu Lehen. Nach der Auflassungsurkunde gehörten zum Gerichtsbezirk die Kirchspiele Glane, Glandorf, Lienen, Hagen und Kloster Ösede. [14] Von der Familie von Varendorf kam das Gericht im 15.Jahrhundert zunächst an Wilhelm von Stael, von diesem schließlich an den Osnabrücker Bischof. Die ursprüngliche Lehnsabhängigkeit - wie sie die Königsurkunde von 1225 ausweist - war wie viele andere um diese Zeit längst vergessen. [15] Die Stellung des Gerichtsherrn machten die Tecklenburger Grafen den Osnabrücker Bischöfen streitig. Sie fanden Unterstützung bei dem Herzog Johann von Sachsen-

12) Stüve, a.a.O., S.129.
Prinz, a.a.O., S.139.

13) Zur Geschichte beider Gerichte und des Ortes Iburg siehe H. Feldkamp, Verfassung des Fleckens Iburg bis zum Jahre 1657. Osn. Mitt. 4o(1917), S.281 ff., ferner Stüve, a.a.O., S.129, und Prinz, a.a.O.,S.141

Daß die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Grafen und Fleckensrichter trotz aller zwischenzeitlichen Bemühungen jahrhundertelang nicht abgerissen sind, beweist eine Nachricht von 1746 bei Kloentrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück, 3 Bde. 1798-18oo. Bd.II unter Iburg.

14) StA Münster, Fstm. Münster, Urk. 112.

15) Schon in der Urkunde von 1225 wird Iburg dem Osnabrücker Bischof zugesprochen. (Osn.UB II 2oo)

Lauenburg, der den Grafen Nikolaus 1479 mit dem halben Gogericht zu Iburg belehnte in der Weise, wie es von altersher von der Herrschaft und dem Fürstentum des Landes Sachsen zu Lehen verliehen worden sei. [16] Die Tecklenburger Position verbesserte sich außerordentlich, als im Jahre 1510 der Herzog Erich von Braunschweig, gleichzeitig Bischof von Osnabrück und Paderborn, dem Grafen Otto zu Tecklenburg mit Genehmigung des Osnabrücker Domkapitel für ein Kapital von 4000 rheinischen Gulden und dessen Verzinsung von 300 Gulden das Schloß, die Stadt und das Amt Iburg mit dem Gogericht verpfändete. [17] Zwar konnten die Nachfolger auf dem Bischofsstuhl das Gericht wieder an sich bringen, mußten sich aber mit der Abtretung des Kirchspiels Lienen an Tecklenburg schließlich zufrieden geben. - Gewöhnlich wurde das Gogericht an der Kloetbahn vor dem Schloß Iburg gehalten, der Platz für Hinrichtungen lag auf dem Stallbrink bei Oesede. Zum Landgoding versammelten sich die Dingpflichtigen an dem Hagenberg bei Iburg. Ein Protokoll von 1592 über "ein Landt Gödink ufm Hagenbergen gehalten" gibt uns Auskunft über die Gewohnheiten und Zuständigkeiten am Gogericht. [18] Danach fand das Landgoding viermal im Jahre statt. Alle Straftaten, die der Kirchspielsvogt nicht erfahren hatte, mußten hier gewrogt werden. Besonders genannt sind "Tuinrichtungh groffte, Bekesteuwung, heimliche Deuerye, Hasenscheiten, Wapengerochte, schlegerey und dergleichen straffbahre Handell." Von jedem "Erffmann" aus dem Kirchspiel Glandorf erhielt der Gograf eine "ringste voll Hewes", aus den Kirchspielen Oesede und Hagen zum Teil Hafer und Gerste, ebenso gehörte ihm ein gewisser Anteil von den

---

16) Sudendorf UB IX 84,6.

17) StA Münster, Grafsch.Tecklenburg, Urk. 372.

18) Osn. Mitt. 3 (1853), Nachtrag S.410.

einkommenden Brüchtengeldern. Auf das Versäumen des Gerichts, des Landgodings und des Waffengeschreis stand eine Geldbuße, die für den Vollerben doppelt so hoch war wie für den Kötter.

Das Gogericht Dissen, 1225 ebenfalls dem Bischof zugesprochen, war im Mittelalter durchweg an adelige Familien verlehnt und geriet auf diesem Umweg im 14.Jahrhundert an das Grafenhaus zu Ravensberg. Etwa von da an fand das Gogericht für die Kirchspiele Dissen, Hilter, Laer und Glane in Versmold statt, zum Landgoding traf sich die Gerichtsgemeinde auf der Stapelheide im Kirchspiel Hilter. Fast der gleiche Bezirk gehörte zum Freistuhl zu Berchfeld, "da hoert Dissen, Hilter, Laer inne und Glandorf halff". Bei Glandorf stand ein weiterer Freistuhl, an dem man vor allem Diebstahl, Mord, Ketzerei und Ehebruch wrogte. Die Todesurteile des Dissener Gogerichts konnten nur durch das Freigericht vollstreckt werden. - Im Jahre 1664 fiel das Gericht durch Vertrag wieder an Osnabrück zurück. [19] Das Kirchspiel Laer hat schon früh eine gewisse Selbständigkeit erlangt. Der Bericht von 1535 spricht von einem Gogericht Laer [2o], während dann wieder 1558 die Ravensberger das Kirchspiel Laer als einen Teil Ihres Gogerichts Versmold bezeichnen. [21]

---

19) StA Münster Msc. VII, 31o1 A II Bl.1.
Stüve, a.a.O., S.131 f. Prinz, a.a.O., S.142.

2o) StA Münster, Msc. VII, 31o1 A II Bl.3.

21) StA Münster, Msc. VII, 31o1 H Bl.58 f.
Bei den Verhandlungen von 1558 zwischen Osnabrück und Ravensberg (Jülich) beanspruchte Ravensberg für sein Gogericht Versmold räumlich die Kirchspiele Dissen, Hilter und Laer bis an die Glane, etwa einen Bogenschuß vom Hause Iburg entfernt, sachlich Bauersprache, Blutronnen und Wroge der Maße und Gewichte. Die Osnabrücker forderten als eine Sache, die der Obrigkeit zu strafen gebühre, die Blutronne mit Gewalt, d.h. wenn einer jemandem auf Kirchwegen oder Landstraßen vorsätzlich Gewalt zufüge oder in sein Haus einfalle.(StA Münster, Msc.VII, 31o1 H Bl.58 f.) Vgl. auch die Darstellung des Gogerichts Versmold S.

Das ebenfalls in der Königsurkunde von 1225 genannte Gogericht Melle umfaßte nach den Angaben Stüves die osnabrückischen Kirchspiele Melle, Gesmold, Oldendorf, Riemslo, Neuenkirchen und Wellingholzhausen und auf ravensbergischem Gebiet die Kirchspiele Borgholzhausen, Halle, Waldenbrück, Jöllenbeck, Spenge, Enger, Bünde, Hiddenhausen, Kirchlengern sowie einen Teil des Klosterkirchspiels Quernheim. [22] Vielleicht gab es aber auch, entsprechend der kirchlichen Organisation, von jeher die getrennten Gogerichte Melle und Bünde, was Stüve völlig außer Acht läßt. Zu Ende des Mittelalters gehörten

Grönenberg mit Ausnahme des Kirchspiels Buer. Gerichtsplatz war die Schiplager Heide an der Kirchspielsgrenze zwischen Neuenkirchen und Wallenbrück. Nachrichten von einer Tätigkeit des Gogerichtes sind spärlich und zufällig: Vom Jahre 1404 datiert eine Verpfändung vor Gherd Snellynck, geschworener Richter des Bischofs von Osnabrück zu Melle, 1484 und 1487 führte Bertolt Gobbelinck den gleichen Titel [23], und 1581 war Conrad Bispinck Gograf zu Melle. [24]

Das Gogericht Buer besaß sein eigenes Gericht für den kleinen Raum des osnabrückischen Kirchspiels Buer und des ravensbergischen Kirchspiels Rödinghausen. Nach Berichten von 1543 fand das Landgoding zweimal im Jahre statt, am Sonntag nach Ostern "in dem Develo" im Kirchspiel Buer, am Sonntag vor Jacobi "upp dem Stapeldail" im Kirchspiel Rödinghausen. Zu diesen Dingen mußten

---

22) Das Gogericht Melle ist beschrieben bei Stüve, a.a.O., S.132 f., und Prinz, a.a.O., S.149 f. - Vgl. noch G.Wrede, Die Anfänge des Wigboldes Melle, Osn.Mitt. 62 (1947).

23) Bielefelder UB 553, 1010 u. 1021.
StA Münster, Grafschaft Tecklenburg Urk.Nr.326.

24) Über sein Siegel berichtet
A.Friedlaender, Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen, WZ 30 (1872) S.261.

jeweils beide Kirchspiele folgen. Nachrichten von 1556 beschreiben ein "landtgoeding von Rodinckhuisen", das gehalten wird "uff dem Mullenberg" im Amt Limberg und das der "ghogreff zu Versmeld sambt den freyen" besetzt, während das Gogericht im Dorfe Rodinghausen vom Grafen zu Wetter mit den Wetterischen und Rodinghauser Freien gehalten wird. Das Buersche Gericht heißt hier das "landtgoeding über die landwher im Stifft Oßnabrug", das ebenfalls der Versmolder Gograf mit seinen Freien abzuhalten habe, die als Urteilsweiser fungierten. Zum Gerichtsgefälle gaben zwei Jahre lang die "Bowhaftigen" jeweils ein Huhn, die Kötter einen Pfennig, jedes dritte Jahr die "erffhaftigen" einen Sack Hafer, die Kötter ein Huhn.- Als Gerichtsherren behaupteten sich nach vielen Streitigkeiten zuletzt doch die Ravensberger Grafen. [25]

Das Gogericht Ankum ist das große Gericht im Osnabrücker Nordland, das immer dem Bischof gehörte, der das Amt des Grafen durchweg mit dem Richteramt in seinem Vogteigericht verband. Den Gerichtssprengel machten die Kirchspiele Ankum, Alfhausen, Bersenbrück und Gehrde aus, nachdem in alter Zeit Badbergen mit Quakenbrück bereits verselbständigt war. Das Landgoding fand jeweils in Ankum statt. Es wurde noch bis in das 19.Jahrhundert hinein gehalten, doch verlor es nach der Einführung der Amtsverfassung mehr und mehr an Bedeutung. [26]

Als erste Erwähnung eines Grafen zu Schwagstorf können wir die Urkunde des Freigerichts Engeler von 1264 ansehen, in der neben dem dincgravius Rozo der Heinricus gogravius als Zeuge auftritt. [27] Den Bezirk des Gogerichts machten die Kirchspiele Schwagstorf, Voltlage, Neuenkirchen im Hülsen, Merzen, Bippen und Berge aus.

---

25) StA Münster, Msc. VII, 31o1 C Bl.111 f.
StA Münster, Msc. VII, 31o1 E Bl.36 u. 39.
StA Münster, Msc. VII, 31o1 H Bl.59,62,66 u. 85.

26) Stüve, a.a.O., S.135 f. - Prinz, a.a.O., S.132.

27) Osn. UB III 298. - Das Register des Osnabrücker UB III nennt ihn Heinrich, Gograf in Engelern.

Frei- und Gogericht lagen hier in einer Hand, doch unterstanden ohne Zweifel die Freien auch dem Gogericht, das im Zuge der allgemeinen spätmittelalterlichen Entwicklung zu einer sachlich unbeschränkten Zuständigkeit aufgestiegen war und vor allem in der Verfolgung von Strafsachen große Bedeutung erlangt hatte. Von den Edlen von Steinfur die beide Gerichte von Ravensberg zu Lehen trugen, erwarb sie das Haus Tecklenburg und verkaufte sie im 16. Jahrhundert an Franz Lüning, den Drosten zu Fürstenau. Dessen Erben veräußerten wenig später Frei- und Gogericht an den Bischof von Osnabrück. [28]

Auch vom Gogericht Bramsche hören wir erstmalig in der Königsurkunde von 1225. Sodann kommt der Osnabrücker Ministeriale Gerhardus gogravius de Bramesche in den Jahren 1235 bis 1243 in vier Urkunden vor. [29] Einer seiner Amtsnachfolger schrieb um 1300 als Gogravius in Bramesche einen Brief an den Osnabrücker Grafen und zitierte einige Osnabrücker Bürger "coram nobis ad godinghum Hencken up der Brucghen" in einer Klagesache. [30] Wenig später, nämlich 1323, erwarb Bischof Godfried von Osnabrück das Gericht von dem Knappen Heinrich von Braken und hielt es von da ab ohne Unterbrechung in seinem Besitz. Räumlich unterstanden dem Gogericht die Kirchspiele Bramsche, Engter und Üffeln. Seine sachliche Zuständigkeit war praktisch unbegrenzt und übertrug sich - vor allem in Zeiten richterlicher Personalunion - zum Teil auf die Weichbildgerichte Bramsche und Vörden. [31]

Den ersten namentlich bekannten Grafen der Grafschaft Angelbeck bzw. des Gogerichts zu Osterkappeln nennt uns 1231 die Zeugenreihe einer Freigerichtsurkunde. [32] Im

---

28) Stüve, a.a.O., S.145 ff. - Prinz, a.a.O., S.133 f.
29) Osn. UB II 328, 351, 412 u. 438.
30) Osn. UB IV 658.
31) Stüve, a.a.O., S.136 f. - Prinz, a.a.O., S.155.
32) WUB III 1718;

Jahre 1244 heißt Henricus de Hamme gogravius de Angelbeke. [33] Nach einer Urkunde des 14.Jahrhunderts gehörten zum Gerichtsbezirk die Kirchspiele Osterkappeln, Venne, Essen, Barkhausen, Lintorf, Oldendorf, die Hälfte von Börninghausen, ferner Dielingen, Wehdem und Burlage.[34] Die drei letztgenannten Kirchspiele gingen wenig später als Gogericht Stemwede an Minden verloren. [35] Das Gebiet des Gogerichts Angelbeck-Osterkappeln umfaßte jedenfalls Teile der Diözesen Osnabrück und Minden und der Territorien Osnabrück, Minden und Ravensberg. Damit entsprach es weder der kirchlichen Einteilung des Landes noch seiner spätmittelalterlichen weltlichen Organisation, kann also auch nicht mit ihr zusammen entstanden sein. Der Name Gogericht Osterkappeln hat sich von dem Ort als Sitz des Gerichts auf das Gericht selbst übertragen. Der Gerichtsstapel lag vor der Burg Wittlage, die dem Amt den Namen gab. [36] Nachrichten über Gografen und ihre Tätigkeit finden sich für die Gografschaft

---

33) Osn. UB II 447.

34) Prinz, a.a.O., S.162.

35) Vgl. die Beschreibung des Gogerichts Stemwede S. L.A.Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden WZ 35 (1877) II, S.1 ff. gibt auf S.69 den Umfang des Gogerichts Angelbeck an mit den Kirchspielen Wittlage, Hunteburg, Oldendorf, Börninghausen nebst zwei Seiten des Turms zum Limberge und dem Land Stemwede.
Für den Umfang des 16.Jahrhunderts sagt Stüve a.a.O., S.149, daß auch Dielingen, Drohne, Halden, Arnekamp, Ihlwede, Wehdem vom Stifte Minden und das Kirchspiel Oldendorf mit den Bauerschaften Schröttinghausen, Getmold, Engershausen, Offelten, Oldendorf, Harlinghausen bis auf die Offelter Landwehr; sodann beide Seiten des Turmes auf dem Limberge und die Bauerschaft Börninghausen bis an den Bach und Enninghausen ganz nach Angelbeck dingpflichtig waren.

36) Prinz, a.a.O., S.165.

Angelbeck reichlicher als anderswo. [37] Von der gleichnamigen Freigrafschaft fehlt nach dem 13.Jahrhundert jede Überlieferung, sie ist offenbar in ihrer Wirksamkeit vom Gogericht abgelöst worden. [38] Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert konnte es der Bischof von Osnabrück nach verschiedenen Bemühungen endlich für sich gewinnen. - Nach dem Bericht des Drosten zu Limberg von 1556 gehörten von seinem Amt das Kirchspiel Oldendorf und das halbe Dorf Börninghausen bis an das Haus Limberg zum Gogericht Osterkappeln. War jemand im Amt Limberg gefangen gesetzt, so schrieb der Amtmann zu Limberg an den Amtmann zu Wittlage, daß er den Gografen zu Osterkappeln zum Limberg schicken möchte. Hier fand vor dem Limberg unter der Linde die Verhandlung statt. Urteiler waren die Fraien und "sattelhoevers". Der Gograf durfte nur auf Anforderung des Amtmanns dort erscheinen. Für einen Totschlag erfolgte die Friedloslegung des Täters vor dem Stuhle zu Kappeln, die Sühneverhandlung dagegen hielt der Gograf mit Einwilligung der Amtleute zu Limberg am Ort der Tat. Berufungen gingen von Osterkappeln nach Osnabrück "undter die lewen". [39]

---

37) Gografen waren

1368 Johann de Dregere 137o Heineke de Baar
1376 u. 1383 Werneke de Rode
141o u. 1422 Holtermann 1486 Gerd Bodeker
1497 u. 15o5 Arend Hoewide 1555 Gerdt Beckerinck

Nennungen und Belege bei Stüve, a.a.O., S.148 f., ferner StA Münster Grafsch.Tecklenburg,Urk.Nr.325; 1486 Okt.29.
StA Münster Grafsch.Tecklenburg, Urk.Nr. 349;1497 Sept.2o.
H.Sudendorf, Beitr.z.Gesch.d.Stadt Osnabrück, NZ 5 (1842), S.28o ff.
J.Grimm, Weistümer Bd.III. S.2o4.
Urteile des Gaugerichts Osterkappeln.

38) Holscher vertritt a.a.O., S.69, die Ansicht, daß sich die Freigrafschaft inter Angelbecke et Wiseram, die große comitia libera in verschiedene Gerichte aufgelöst habe, von denen eins die Gografschaft Angelbeck sei.

39) StA Münster, Msc. VII, 31o1 E Bl. 34 u. 38.

Das Gogericht Menslage wurde im 13.Jahrhundert vom Gogericht Löningen abgetrennt. [40] Auch aus dem 14.Jahrhundert sind Nachrichten vom Gogericht bzw. Gograviatus Menslage überliefert. Um diese Zeit konnte sich der Bischof von Osnabrück den Besitz des Gerichts sichern. Vom 16.Jahrhundert an verwaltete der Graf zu Menslage in Personalunion die Gerichte zu Quakenbrück und Badbergen. [41] Das Quakenbrücker Gericht, das schon seit der Mitte des 15.Jahrhunderts von dem Gogericht Badbergen aus bedient wurde, kam unter gogräflicher Verwaltung zu einem gesteigerten Ansehen auf Grund der umfassenderen Zuständigkeit, die ihm damit gegeben war. Die Blutgerichtsbarkeit beanspruchte der Quakenbrücker Richter schon mit dem ausgehenden 15.Jahrhundert, wenngleich sich eine Rechtsgrundlage dafür schwerlich finden läßt. Sie ist - wie überhaupt der Ursprung des Gerichts zu Quakenbrück - nicht ganz einfach zu erklären. [42]

---

40) Vgl. Löningen, S. 72 .

41) Einzelheiten und Belege bei Stüve, a.a.O., S.143 f., und Prinz, a.a.O., S.37 u. 133, ferner Osn.mitt. 3 (1851), S.295. Topographisches Nr. 14, Druck der Kaufurkunde von 1371.

42) Stüve, a.a.O., S.143: Das Gericht zu Quakenbrück können wir als ein Burgericht betrachten, "dessen man sich dann zu allen richterlichen Geschäften bediente".

Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück in älterer Zeit, Osn.mitt. 43 (1920), S.61: Das Amt des Stadtrichters zu Quakenbrück war dem des Grafen gleichgestellt und der städtische Gerichtsbezirk aus dem Gogericht Badbergen ausgeschieden. Für die Auffassung Stüves, der Quakenbrücker Richter sei ursprünglich Burrichter gewesen, fehlt ein genügender Grund.

Prinz, a.a.O., S.133 f.: Das Quakenbrücker Gericht war anfangs ein reines Burgmannengericht. Es bildete sich um zu einem städtischen Gericht, hatte als solches aber nur niedere Gerichtsbarkeit. Die Kompetenzerweiterung geht auf die Tatsache zurück, daß der Graf zu Badbergen von der Mitte des 15.Jahrhunderts an gleichzeitig Richter zu Quakenbrück war. Die von Rothert angenommene Befreiung Quakenbrücks vom Gogericht Badbergen läßt sich nicht nachweisen.

Das Gogericht Badbergen gehörte ursprünglich zum Ankumer Gogericht. Im 14.Jahrhundert erreichte es seine selbständige Gerichtsbarkeit über die Kirchspiele Badbergen und Quakenbrück, wo gut hundert Jahre später der Gograf von Badbergen auch das Amt des Richters im Ort versah. Diese Vereinigung steigerte die Bedeutung des Quakenbrücker Gerichts ständig und ließ Badbergen dagegen absinken, da die Erledigung der Gerichtsgeschäfte innerhalb der Stadt Quakenbrück einfacher und zweckmäßiger war. Die Zusammenlegung des Richteramts Badbergen - Quakenbrück mit dem des Grafen zu Menslage im 16.Jahrhundert förderte nur diese für Badbergen ungünstige Entwicklung. [43]

An weltlichen Gerichten finden sich im Raum Wiedenbrück-Rheda das Freigericht, das Gogericht und die Stadtgerichte zu Wiedenbrück und Rheda. [44] Das Gericht und die Schöffen zu Wiedenbrück erwähnt schon eine Urkunde von 1189 [45], die Tätigkeit des Freigerichts auf der Wiese, auch pratum genannt, ist in der ersten Hälfte des 13.Jahrhunderts öfter belegt. [46] Als Gograf zu Wiedenbrück wird urkundlich zuerst der Eilardus gogravius genannt, der 12o1 eine Zehntangelegenheit in Wiedenbrück bezeugt. [47] 1225 gehört auch Wiedenbrück zu den Gogerichten, die König Heinrich (VII.) dem Osnabrücker Bischof zuspricht. [48] In der Zeugenreihe eines Verkaufs von 1277 steht neben dem Otbertus thincgravius liber der Henricus gogravius

---

43) Einzelheiten bei Stüve, a.a.O., S.142, und Prinz, a.a.O., S.28.

44) J.König, Das Fürstbischöflich-Osnabrückische Amt Reckenberg in seiner territorialen Entwickelung und inneren Gestaltung. Münster 1939. Besonders Kap.III,3. Die Gerichte.

45) Osn. UB I 389.

46) Osn. UB II 1o7,166,226,265 u. 462.

47) Osn. UB II 8.

48) Osn. UB II 2oo.

de Widenbrucke. [49] 1477 besiegelte Johann Tarsche Rückzahlungsversprechen der Grafen von Rietberg als Gograf des Bischofs von Osnabrück zu Wiedenbrück, und 1499 versah Johann Tetmars dasselbe Amt. [50] Zum Bezirk des Gogerichts gehörte die ganze Osnabrücker Exklave, nämlich die Kirchspiele Wiedenbrück, St.Vit, Gütersloh, Rheda, Neuenkirchen, Rietberg, Herzebrock und Clarholz. [51] Gerichtsherr war der Bischof von Osnabrück, der mühe hatte, sein Gericht gegen die mächtige Rhedaer Freigrafschaft zu behaupten, vor allem, als diese sich im ausgehenden 15.Jahrhundert in der Hand des Grafen von Tecklenburg befand. Die verschiedenen Auseinandersetzungen endeten 1565 mit der Teilung des Gogerichts. [52] Einen Einblick in die Verfassung des Wiedenbrücker Gogerichts gibt ein später, aber doch aufschlußreicher Bericht, der etwa um 1630 verfaßt worden ist. [53] Danach wurden am Mittwoch nach Trium regum, Pfingsten und Michaelis jeweils allgemeine Landgodinge gehalten. [54] Jeder Hausmann hatte sich unter Führung des Bauerrichters pünktlich um 10 Uhr vor dem Rathaus einzufinden. Jeder mußte wrogen, was er wußte, vor allem Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Schimpf, Schlägerei, Nachtsaufen, Stehlen, Rauben, Morden und Totschlag. Bei schweren Verwundungen mußte angegeben werden, wo diese geschehen sind. Offensichtlich hat hier also das

---

49) Osn. UB II 226.

50) StA Münster, Grafsch. Rietberg, Urk.z.J. 1477 u.1499. 1213 trat Gograf Lutfried von Stromberg, 1285 Hinricus gogravius Hervordensis als Zeuge in Wiedenbrück auf. (Osn. UB II 56 u. 155.)

51) Stüve, a.a.O., S.140, und Prinz, a.a.O., S.43.

52) Zu den Grenzstreitigkeiten 1529-1533 s.Osn.Mitt. 2 (1850), S.1 ff. Danach gehörten zum Gogericht die Kirchspiele St.Vit, Langenberg, Gütersloh, Herzebrock, ein Teil von Clarholz nebst dem Ulbrocke und Rheda.- Nach Grimm, Weistümer II, S.107 ff., umfaßte das Gogericht 1549 die Kirchspiele Gütersloh, Herzebrock, Clarholz, Langenberge, St.Vit, Rheda und Wiedenbrück. Verhandelt wurde "under den raethuse bynnen Wydenbrügge".

53) Osn.Mitt. 3 (1853), S.407 f.

54) Stüve und Möser nennen 4 Termine, ebenso König.

Gogericht für sein Gebiet die Straffälle des Freigerichts mit übernommen. [55] Ferner wurden auf dem Ding die Angelegenheiten des bäuerlichen Alltags geregelt, die Plaggenmahd, Schaftrift, Fischen, Jagen, Brot und Bier, Besserung der Wege und Stege und ähnliches betreffen. Schließlich war darauf zu achten, daß "ein jeder stetz bereidt sei mit der Wehr, dar ehr vff gesetzt ist, damit man der Vnderthanen bei tagh vnd nacht vff erfurderen mechtig sein konne." Auch im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Rheda bzw. Tecklenburg und Osnabrück finden sich bemerkenswerte Angaben über das, was die einzelnen Parteien für den Zuständigkeitsbereich des Gogerichts halten und was sie dem Freigericht zubilligen. Osnabrück beanspruchte für das Gogericht die Scheffel- und Kannenwroge, die Probe von Maß und Gewicht, Zuständigkeit für alle Blutronnen, Waffengeschrei, Messerzüge, Dieberei, Zauberei, Sodomie, Totschlag, Landschaden, Abgraben, Abpflügen und Abzäunen, Leichenschau, Bestattung von Selbstmördern, das Recht auf die Pferde, die dem Gericht verfallen, weil jemand mit ihnen verunglückt ist, die Verfestung oder Ausstoßung von Ungehorsamen aus dem Frieden des Go und

---

55) König Bußert a.a.O., S.34, die Ansicht, daß dem Gogericht von altersher nicht nur Blauschlag und Blutronne, sondern volle hochgerichtliche Kompetenz zukam. Der einzige Beleg aus dem Jahre 1481, den er dazu bringt, vermag diese Behauptung kaum zu stützen; König selbst weist darauf hin, daß in den spätmittelalterlichen Kompetenzstreitigkeiten sowohl das Gogericht als auch das Freigericht möglichst viel für sich beanspruchten und die alten Zustände aus den Verhältnissen dieser Zeit nicht mehr zu rekonstruieren sind. Seine Ansicht über die Gogerichte als Hochgerichte scheint demnach weniger von entsprechendem Urkundenmaterial als von den Arbeiten Philippis abzuhängen, der in den Gogerichten die Nachfolger altsächsischer Hochgerichte sieht.

ihre Wiederaufnahme nach geleisteter Sühne, "endlich auch ausschließlich alle peinlichen und bürgerlichen Sachen im ganzen Gobezirk, weil der Herr von Rheda mit einem bloßen Freigericht über keine Personen und Güter erkennen könne". Dagegen beanspruchte der Herr von Rheda vor allem Gebot und Verbot, Ahndung und Schatzung, Geschrei und Glockenschlag, Geleit und Folge, die Königsstraße und alle Gewaltbuße und wies darauf hin, daß den Orten dieses Bezirks in der Lippischen Fehde von Osnabrück kein Schutz zuteil geworden sei. [56]

56) Osn. Mitt. 2 (1850) S.1 ff.

VIERTES KAPITEL

Die Gogerichte im Fürstbistum Minden, in der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Lippe

Im Gebiet des späteren Fürstbistums Minden hatten sich im 13. bis 14. Jahrhundert zwei kleine Territorien gebildet, nämlich das der Mindener Bischöfe, deren Hoheitsbereich etwa umrissen ist mit den Orten Minden, Lübbecke, Stemwede und Schlüsselburg, und das Territorium der Vögte von Minden, das die Landschaft mit den Orten Hausberge, Frille und Wedigenstein umfaßte. Gegen Ende des 14.Jahrhunderts starben die Vögte aus; Erbe und Nachfolger wurden die Bischöfe von Minden. Bei den Gogerichten im Fürstbistum ist also zu unterscheiden, ob sie von altersher bischöflich oder vorher im Besitz der Vögte waren. Der Rückfall der Vogtei und die Erwerbung der Gerichte, die bisher den Vögten zustanden, bildeten die Grundlage für den Ausbau der Ämterverfassung. Mit dem 15./16. Jahrhundert waren dann auch die Frei- und Gogerichte den Amtleuten unterstellt, war das Amt entscheidend für die Organisation von Gericht und Verwaltung.-
Von den verschiedenen Typen der Gerichte in der Grafschaft Ravensberg kam den Gogerichten besondere Bedeutung zu. Sie griffen über das spätmittelalterliche Territorium weit hinaus. Ravensberger besuchten regelmäßig auswärtige Gogerichte, wie andererseits Bewohner der Nachbargebiete die Ravensberger Gogerichte besuchten. Erst die territoriale Erstarrung brachte Schwierigkeiten und eine teilweise Neuordnung der alten Zustände.
In der Herrschaft Lippe hat sich der Landesherr schon früh der gesamten gerichtlichen Organisation bemächtigt. Die Gerichtshoheit der Edelherren zu Lippe erfaßte über das Freigericht auch das Gogericht und vereinigte sich schließlich mit der territorialen Amtsgewalt zur Landeshoheit.

1. Die Gogerichte im Fürstbistum Minden

Als altes Gericht im Lande Stemwede finden wir im Hochmittelalter das Freigericht, die comitia Stemwede, die der Bischof von Minden 1253 durch Kauf erwerben konnte.[1] Gogerichtlich gehörte ihr Bezirk zu der großen, im Hochstift Osnabrück gelegenen und ursprünglich von den askanischen Herzögen lehnsabhängigen Gografschaft auf der Angelbeck und zu Osterkappeln.[2] Diese war an das adlige Geschlecht der Bare ausgeliehen, denen im Lehnsbrief von 1388 Herzog Erich von Sachsen den Vorwurf machte, daß sie das Gogericht geteilt und drei Kirchspiele unter andere Herren, nämlich den Bischof und das Kapitel von Minden, gebracht hatten.[3] So hieß schon 1368 Johann von Brocham Graf des Stiftes Minden auf dem Stemwede.[4] Dieses Gogericht umfaßte die drei Kirchspiele Dielingen, Wehdem und Burlage mit Hude und Marl.[5] Es blieb nun endgültig bei Minden, doch hatten die Bischöfe ihre Rechte immer wieder gegen die Diepholzer Grafen zu verteidigen, die zwar noch im Vergleich von 1494 den Mindener

---

1) Zu den Verpfändungen der Grafschaft Stemwede siehe WUB VI 595, 595, 597, 598, 612. - Wegen der früheren Besitzer, der Verlehnungen und des Umfangs dieses Freigerichts siehe L.A.Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, WZ 35 (1877) Abt. II S. 1 ff, speziell S.7o f., ferner B.Engelke, Das Gogericht auf dem Stemwede, Ztschrft. d. hist.Vereins f. Niedersachsen, Jg.19o8, S.58 ff., speziell S.58 u. Anm. 1.

2) Holscher, a.a.O., S.69, nimmt als früheren Zustand eine riesige comitia libera zwischen Weser und Hunte an, die im Mittelalter in verschiedene Gerichte zerfiel, u.a. in die Freigrafschaft Stemwede und die Gografschaft Angelbeck.

3) Engelke, a.a.O., S.69, u. Urk.Anl. Nr.2.- Sudendorf UB VII 9.

4) Engelke, a.a.O., S.6o u. Urk.Anl. Nr.1 v. 1368, dazu vgl. noch H.Blotevogel, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und seiner Ämter und Gerichtsverfassung. Diss. Münster 1933, speziell S.54.

5) Stüve, a.a.O., S.149.

Anspruch de iure anerkannten, de facto aber im 15. und 16. Jahrhundert nichts unversucht ließen, den Einfluß des Mindener Gogerichts einzuschränken und die hochgerichtlichen Befugnisse für sich zu fordern. [6] Verständlicherweise fürchteten die Diepholzer um den Ausbau ihrer eigenen Landeshoheit und stützten sich bei der gerichtlichen Auseinandersetzung mit Minden auf ihre Reichsgrafschaft, kraft derer ihnen die Gerichtshoheit über ihr Land und ihre Leute zustehe. [7] Gelegentlich führte das Mindener Gogericht über die Stemweder Mark auch den Namen Gogericht Wehdem. Dieser leitete sich ab vom Ort des Gerichts, dem Stuhl zu Wehdem, der auf dem Kirchhof vor des Küsters Haus unter einer alten Linde stand. Hier fand dreimal im Jahr das Landgöding statt, und zwar am jeweiligen Montag nach Quasimodogeniti, nach Michaelis und nach Trium regum. Zu diesen ständigen Terminen, an die auch von der Kanzel her erinnert wurde, waren alle Hausleute des Gerichtsbezirks dingpflichtig, Freie wie Eigenhörige, gleich, welchem Herrn sie unterstanden. [8]

Den Vorsitz im Gericht führte der Gograf, meist ein Hausmann aus dem Kreise der Dingpflichtigen, das Urteil fand der Umstand, Einspruchsmöglichkeit war mit der Urteilsschelte gegeben, die sachliche Kompetenz des Gerichts war unbeschränkt. Ein Nachgericht hielt man noch auf der Auebrücke zwischen Wehdem und Rhaden. Wer als Beklagter nicht zum ungebotenen Ding und nicht zum Nachgoding erschien, hatte sich vor dem Amtshaus zu Rhaden unter dem

---

6) Zum Streit zwischen Diepholz und Minden um die Hoheit im Lande Stemwede und zu den Gerichtsverhältnissen daselbst siehe
W.Moormeyer, Die Grafschaft Diepholz. Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens. Heft 17. Göttingen 1938.

7) Engelke, a.a.O., S.63 und Blotevogel, a.a.O., S.55

8) Engelke, a.a.O., S.63 f.
Nach Engelke gehörte zu den Erbexen auch der Propst zu Levern. Vgl. dazu die Verhältnisse in Bünde, wo der Propst von Quernheim zu den Dingpflichtigen gehörte, (S.128).
Bei Engelke, a.a.O., S.61, findet sich die Reihe der Mindener Grafen von 1368 bis 1560.

Hagedorn zu verantworten, wo auch mit Einführung der Amtsverwaltung allmählich alle peinlichen Verhandlungen geführt wurden. [9]

Aus dem benachbarten Amt Petershagen, das im Norden an die Grafschaft Hoya grenzt, fehlen uns jegliche Nachrichten über die gerichtlichen Verhältnisse. Von der Grafschaft Windheim auf der rechten Seite der Weser wissen wir nur, daß sie von dem Edlen zu Berge 1318 an Hoya verpfändet wurde und 1512 nach der Vertreibung der Grafen durch die sächsischen Herzöge an das Stift Minden kam. [10]

Der Sitz des Gogerichts Bogenstelle ist nicht genau bekannt, wahrscheinlich lag es in der Nähe des Ortes Petershagen westlich der Weser. Es kommt zum ersten Male 1303 in einem Schreiben vor, daß Bischof Ludolf von Minden an die Herzöge Johannes und Albrecht von Sachsen richtete. Er wies darin den Anspruch des Grafen von Hoya auf das Gericht, das diesem angeblich als Lehen der Mindener Kirche zustand, zurück und sprach keinesfalls sich selbst und dem Mindener Kapitel, sondern den Erbexen das alleinige Recht zu, den Gografen zu wählen; das Ergebnis ihrer Wahl mußte dann vom sächsischen Herzog bestätigt werden. [11] Als Hoya im Streit mit Minden 1330 unterlag, besetzte einstweilen Konrad von Mandelsloh, ein Lehnsmann der Mindener Kirche, das Gericht. 1331 überließen die Grafen von Hoya es den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen von Waldeck als Schiedsrichtern, zu entscheiden, ob der Bischof oder das Land den Gografen zu wählen hat. [12] Im Friedensvertrag zwischen

---

9) Einzelheiten über Verfassung und Hegung des Gerichts bei Engelke, a.a.O., S.65 ff.

10) Stüve, a.a.O., S.29. Blotevogel, a.a.O., S.35. Hölscher, a.a.O., S.29.

11) Sudendorf UB I 513. - WUB X 84.

"... populares et provinciales, qui vulgariter appellantur erfexen, iudicen sub Gograuium eligunt, a vobis confirmandum."

Zur Lage des Gerichts s.WUB X, Register u. MZ 35, II, S. 31 f.

12) Sudendorf UB I 513.

Hoya und Minden von 1334 wurde der Streit noch einmal an die genannten Schiedsrichter verwiesen, von ihrer Entscheidung ist so wenig bekannt wie von einer späteren Tätigkeit des Gogerichts Bogenstelle. [13]

Die Grafschaft von Wietersheim, Frille, Dankersen und Lerbeck auf der rechten Weserseite steht im Zusammenhang mit dem späteren Mindener Gogericht auf der Weserbrücke. Im März des Jahres 1323 schenkte der Knappe Reinerus de Wittersheim für sein und seiner Eltern Seelenheil den dortigen Johannitern das "iudicium, quod vulgariter dicitur ghogerichte, per villam Witersheim et Heppinghausen" [14] Bereits im April des gleichen Jahres bestätigte Herzog Erich von Sachsen, Engern und Westfalen diese Übertragung. [15] Im Juni des Jahres 1323 verkaufte derselbe Knappe Reiner widerruflich sein Gogericht "cum omnibus attentiis suis super tres parochias videlicet Vrille, Dankerdissen et Lerbeck, Whitersen solum exepto" an Johann und Dietrich von Uffeln [16], und schließlich veräußerte er 1328 sein Gogericht zu Vrilede an Wedekind von Berghe [17], den der Herzog noch im selben Jahr in seinem Besitz bestätigte. [18] Die Tätigkeit eines Grafen zu Minden ist schwer zu erfassen, weil hier die Erwähnungen des Grafen und der Familie Grefe nebeneinander stehen.

---

13) Sudendorf UB I 57o; vgl. Blotevogel, a.a.O., S.38. B.Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Diss. Münster 19o3.

14) WUB X 853.

15) WUB X 856 a.

16) WUB X 872 a u. b.

17) StA Münster, Fstm. Minden, Urk.Nr. 127. Vgl. Holscher, a.a.O., S.29.

18) Vgl. Blotevogel, a.a.O., S.26 u. Anm. 1o. Sowohl bei der Schenkung an die Johanniter wie auch beim Verkauf an Wedekind de Monte wird die Veräußerung des Gogerichts erst möglich durch das herzogliche Einverständnis.

Bereits 1209 erscheint in einer Zeugenreihe des Bischofs zu Minden ein Albertus Gogravius. [19] Derselbe kommt noch 1221, 1223 und 1224 vor [20], weitere Nennungen von Gogravius und Gogreve sind für das 13.Jahrhundert bekannt. [21] Als 1257 Bischof Widukind von Minden und der Edle Bernhard zur Lippe die Beilegung eines Streites um Besitzungen zwischen Lemgo und Waldorf bestätigten, amtierten als Zeugen außer den Mindener Kanonikern u.a. auch Engelbertus gogravius und Albertus gogravius, von denen einer wohl der Mindener, der andere der Lippische Gograf war. Wahrscheinlich ist das spätmittelalterliche Gogericht an der Weserbrücke vor Minden entstanden aus einer Verbindung des Mindener Wichgrafenamtes mit dem zur Weserbrücke verlegten Gogericht Frille. [22]

Das Gogericht "Vor den sieben Eichen" bei Veltheim in der Vogtei Landwehr umfaßte ein Gebiet, das sich in etwa mit dem des späteren Amtes Hausberge deckt. Genaue Angaben über seine Grenzen enthält ein Weistum von 1562. Die erste urkundliche Erwähnung dieses Gerichts datiert vom Jahre 1388, wo es sich im Besitz der Edlen vom Berge befand. Von seinem Wirken erfahren wir nicht. [23]

---

19) WUB VI 36.

20) WUB VI 100, 120, 141.

21) Für die Zeit von 1231 bis 1286 siehe die Erwähnungen in den Urkunden WUB VI 244; 251, 341, 496, 588, 1278, 1314 und 1346.

22) Vgl. Stüve, a.a.O., S.29, ferner
E.F. Mooyer, Miscellen zur Geschichte Herfords, WZ 5 (1842), S.41 ff. Mooyer äußert (S.80) die Ansicht, daß der in einer Mindener Urkunde von 1264 vorkommende Gograuius dictur parvus der Vorsteher des Gogerichts zu Wintersheim oder Frille war,"wonach er sich Gograf nannte."
Wegen der Grenzen des Gogerichts auf der Weserbrücke siehe den genauen Schnadzug im Grenzprotokoll von 1562, gedruckt bei Blotevogel, a.a.O., S.91 f., Anlage Nr.2.

23) Blotevogel, a.a.O., S.24, S.26 und Anl.Nr. 1. Grenzprotokoll des Gogerichts "Sieben Eichen" bei Veltheim von 1562.

Das Gogericht zum Reineberg lag nicht weit von Lübbeke in dem späteren Amt Reineberg. Die hier erbaute Burg gleichen Namens befand sich 1221, bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung, bereits in der Hand des Mindener Bischofs. [24] Der alte Gerichtsplatz wird sich erst in Lübbecke und später dann hier vor der Burg Reineberg befunden haben, wenngleich die Urkunden das Gericht - ebenfalls im Besitz des Bischofs - erst zum Ende des 15.Jahrhunderts erwähnen. [25] Die steigende Bedeutung und selbständige Verwaltung der Stadt Lübbecke brachte für die städtische Gerichtsbarkeit einen Zuwachs an Einfluß und Anerkennung. [26] Die Verbindung des Gografenamtes mit dem des Stadtrichters im 16.Jahrhundert förderte diese Entwicklung und läßt die auch schon vorher neben dem Namen Reineberg gebräuchliche Bezeichnung Gogericht Lübbecke besser verstehen. [27] Vom ravensbergischen Amt Limberg gehörten zum Gerichtsbezirk Reineberg nach einer Nachricht von 1556 das Kirchspiel Holthusen und das halbe Kirchspiel Borninckhusen bis an die eine Seite des Hauses Limberg. Im Amt Limberg hatte aber der Reineberger Graf kein Recht, Gerichtstage zu halten. Die Einwohner der genannten Kirchspiele mußten zweimal im Jahr vor dem Haus Reineberg zum Landgöding erscheinen. Wurde zum Reineberg ein Halsgericht bestimmt, so mußten sie auch folgen und "das gerichte bestahen helpen". Bei einem Totschlag im Amte Limberg konnte der Amtmann auf Ersuchen der Freunde des Toten diesen begraben lassen, die Friedloslegung des Täters aber war Sache des Grafen zu Lübbecke.- [28] Appellationsinstanz für Reineberg / Lübbecke war Minden.

---

24) WUB VI 1o2.

25) Blotevogel, a.a.O., S.5o Anm. 67.

26) Die Einkünfte des Gerichts gingen an den Bischof von Minden als Stadtherrn WUB 1617.

27) Blotevogel, a.a.O., S.42, äußert die Ansicht, daß Lübbecke Sitz des Gogerichts war, bevor es zum Reineberg verlegt wurde. Dieses ist umso wahrscheinlicher, als Lübbecke Urpfarrort war und vor der Erbauung der Burg Reineberg ein Gerichtsplatz im unbesiedelten Wiehengebirge nicht anzunehmen ist.

28) StA. Münster, Msc. VII, 31o1 E Bl.39. Übereinstimmend damit eine Nachricht von 1535:
StA Münster, Msc. VII, 31o1 AIBl. 1o1.

2. Die Gogerichte in der Grafschaft Ravensberg

Für eine Beschreibung der Gogerichte im Ravensberger Land sind wir im wesentlichen auf Quellen des 16.Jahrhunderts angewiesen. Um diese Zeit befanden sich die Gerichte durchweg im Besitz des Landesherrn. Die Aufzeichnungen über ihre Verfassung, die im Zusammenhang mit den Reformen, gegen Mitte des Jahrhunderts gemacht worden sind, lassen erkennen, daß ihre Zuständigkeit in sachlicher wie auch in personeller Hinsicht jetzt recht ausgedehnt war. Um 1500 etwa befanden sich die Gogerichte - Versmold, Bielefeld, Herford-Helloh, Vlotho - im Besitz des Landesherrn. Das stärkte ihre Bedeutung gegenüber den Freigerichten, die sich in der Grafschaft Ravensberg wie überall um die Wahrung ihrer alten Rechte bemühten. So fand zweimal im Jahr das Freigericht für die Ämter Limberg und Vlotho und die Stadt Herford statt, wo über Ketzerei, Ehebruch, Dieberei, Zauberei, Schmähung, Verengung der "lyckwege", Gotteslästerung, Übertretung und Schande gerichtet wurde. [29] Im Laufe des 16.Jahrhunderts vermischten sich die Kompetenzen, der Aufstieg der Gogerichte ist unverkennbar. Die bereits erfolgte Darstellung der Verhältnisse um die Zeit der Reformen erleichterte auch hier die Arbeit. [30]

Der Bezirk des Gogerichts Bünde erstreckte sich über die Kirchspiele Bünde, Rödinghausen, Enger, Quernheim, Kirchlengern, Hiddenhausen, Spenge und Jöllenbeck. Die Lage der Gerichtsstätte "am namenlosen Baum" läßt sich nicht

---

29) StA Münster, Msc VII, 3101 E Bl. 35. S. auch Hömberg, Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Münster 1953, S.38 Anm. 15.

30) Hugo Sauer, Die ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16.Jahrhundert, Jahresber.d.hist.Vereins f.d.Grafsch.Ravensberg, 21 (1907).
Das auf den folgenden Seiten vielfach verwandte Quellenmaterial aus den Handschriften des StA Münster hat Herr Dr.Herberhold, Münster, im Zusammenhang mit seiner Herausgabe des Ravensberger Urbars gesammelt und großzügig zur Verfügung gestellt. Dafür sei ihm auch hier herzlich gedankt. (Herberhold, Ravensberger Urbar. Veröffentlichungen d.Histor.Kommission f. Westfalen. Münster 1960)

näher bestimmen [31], 1556 stand der Stuhl jedenfalls in Bünde. Hier richtete der Gograf zusammen mit den Freien zu Bünde über die Straftaten, die der Amtmann nicht aburteilen konnte. Der Instanzenzug führte - wie beim Gogericht Buer - über Melle nach Osnabrück. [32] - Im 15. Jahrhundert hatten die Edelherren zur Lippe in Bünde großen Einfluß gewonnen. Sie besetzten das Gericht, kontrollierten die Heerstraße und zogen Zoll und Stättegeld ein. Aus dieser Zeit stammt auch ein Zeugnis über die Blutgerichtsbarkeit des Bündener Grafen, der bei einer vor ihm gehaltenen "rechten Doytsone" den Parteien drohen konnte, wer die Sühne nicht halte, dem solle man nehmen sein Haupt, ihn auf den Bauch legen, in vier Teile hauen und auf vier Rädern zu vier Dingstätten bringen. [33] Aufzeichnungen, die um 1500 entstanden sind, befassen sich eingehend mit dem Recht der Edelherren zu Lippe in Bünde und dem Umfang und der Zuständigkeit des Lippischen Gerichts, das dort "zu Halse und Buke" richtete. Dabei handelt es sich um das mit dem Gogericht konkurrierende Vorgteigericht. Als Gerd Ledebur, dem das Gogericht Bünde vom Stift Osnabrück verpfändet war, einen "vangenstock" im Gericht anlegte, ließ der Lippische Junker diesen durch seinen Vogt zerschlagen. [34]

Das Gogericht Versmold grenzte im Süden und Südwesten an das Gericht der Korffen zu Harkotten, im Norden und Nordosten an die Osnabrückischen Gogerichte Iburg und Melle. Damit war die Möglichkeit zu Streitigkeiten vor allem mit Osnabrück immer gegeben, zumal die gerichtliche

---

31) Stüve, a.a.O., S.134.

32) StA Münster, Msc. VII, 3101 E Bl.35 u. 38.

33) Lipp.Reg. III 1976. - Lipp.Reg. IV 2531.
Das Urteil fanden die Dingpflichtigen, unter ihnen Garlich von Oldenburg, Probst zu Quernheim.

34) Lipp.Reg. IV 2891.-Einzelheiten über Bünde siehe Stüve, a.a.O., S.133, und Prinz, a.a.O., S.149

Organisation sich mit den späteren Landesgrenzen vielfach überschnitt. Schon bei der ersten Nachricht über das Gogericht Versmold von 1277 handelte es sich um eine Einigung zwischen dem Bischof Konrad von Osnabrück und dem Grafen Otto von Ravensberg über die Rechte in der Versmolder Mark, und das Gogericht in Versmold. [35] Die Höhe der Gerichtsgefälle wurde festgesetzt und bestimmt, daß der Bischof die durch das Schiedsgericht bestätigten Rechte und die "gogerichte" genannte Gerichtsbarkeit, wie sie der Ritter Rudolfus de Haren einst unbestritten besessen hatte, dem Grafen und seinen Untergebenen ständig unverletzt wahre. Mit dem Herrn von Korff kam es 1315 zu einer Vereinbarung wegen der Gerichtsbarkeit über die gräflichen Leute im Korffschen Gerichtsbezirk. [36] Über die Familie von Vahrendorf gelangte das Gericht 1363 pfandweise an Ravensberg. [37] Die Zeugenreihe einer Urkunde des Johannes de Borthusen, Richter des Grafen von Berg und Ravensberg nennt 1367 einen Hermannus dictus Gubert als iudex in Versmel, den man zu Recht für den dortigen Freigrafen halten kann, [38] sowie 1436 Konrad Stute als Freigraf an dem Stuhl zu Versmold amtierte. [39] Ausführlicher werden wir erst informiert durch den Bericht des Gografen Heinrich Thoniß zu Versmold von 1535. Danach gehörten zum Umfang des Versmolder Gogerichts die fünf Wibbolde Versmold, Laer, Dissen, Hilter und Bockhorst, "aber Hilter und Laer syn Osenbrugs". Auch das halbe Kirchspiel Glane "bis up die Mollenbecke" unterstand dem Gogericht Versmold. [40] Doch war nicht ohne weiteres das Gogericht in

35) WUB VI 1o94.
StA Münster, Urk.Grafsch.Ravensberg 1277 Mai 31.

36) WUB VIII 994.

37) Siehe A.Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg, Diss. Leipzig 19o9.

38) Bielefelder UB 33o. Vgl. Lindner, a.a.O., S.174. Auch der thincgrauius von 1269 war wohl ein Ravensberger Freigraf (WUB IV 1161). - Freigraf der Herrschaft Ravensberg nannte sich 1399 Rolef Rumescottele (StA Münster, Grafsch.Ravensberg, Urk.1399 Febr.12.

39) StA Münster, Grafsch.Ravensberg, Urk.1436 Sept. 3.

4o) StA Münster, Msc. VII, 31o1 A I Bl.95 u. 31o1 C Bl. 1o9 ff. Vgl. Sauer, a.a.O., S.37.

Anspruch zu nehmen, sondern "wannehe eyner den andern umb guther mit rechte ansprecht, dieselben sochen solch recht vur dem amptman in der gude." Erst wenn keine Einigung erzielt werden konnte, kam die Sache vor das Gogericht. Als nächste Instanz galt dann das Gericht zu Bielefeld oder das Landgericht; "disse lantgericht wirdt allein im Stifft Oßnabrug gehalten ... und ist de platz an der stapelheiden." Es fand viermal im Jahr statt, jeweils an den Quatembern. [41] Auch von dort ging die Appellation nach Bielefeld. [42] Der Gerichtsfrone, ebenso wie der Richter auf den Landesherrn vereidigt, forderte "die partheyen zum gericht". Der Schreiber des Richters oder der des Drosten führte das schriftliche Protokoll über die Verhandlung und das Urteil, "der drost Lunynck thut die execution und ist by dem gerichte und sterckt das recht und muss das gericht nit verhindern." [43] Bei Verhandlungen in Kriminalsachen mußten im Amt Ravensberg "aus eynem jedern huyse, da sich das gogericht henstreckt, eyn darby erscheynen". [44] Nach Ravensberg gehörten auch "alle bruchten under den osnabrugschen weybbolden biß zu Iborg fur die portze", doch "die gewalt gehort den Osenbrugschen als den landhern". [45] Die räumliche Ausdehnung und die Hoheitsverhältnisse von Go- und Holzgericht entsprachen einander. [46] Auffällig ist auch die um diese Zeit enge Verbindung von Go- und Freigericht. So hatte der genannte Gograf Henrich Thonieß von Versmold 1535 sieben freie Stühle unter sich, nämlich Versmold,

---

41) StA Münster, Mesc. VII, 31o1 E Bl.31.
Sauer, a.a.O., S.37 Anm.3, Roßberg, a.a.O., S.76.

42) StA Münster, Msc. VII, 31o1 A I Bl. 95.

43) a.a.O., A I Bl. 95,96.

44) a.a.O., A I Bl. 52.

45) a.a.O., A I Bl. 96.

46) a.a.O., A I Bl. 97. B. 79.

Halle, Glandorp, Dissen, Enger, Herford und Harsewinkel. Letzter gehörte zum Hochstift Münster; Herford erhob Anspruch, seinen Stuhl selbst zu besetzen. [47] Im Jahre 1536 wurde Johan Haver "fur ein gemeinen frygreven alle frystuel in der graffschafft Ravenßberg gehorich angenomen", ... "nachdem de ghogreff zu Verßmeld, der ouch frygreve gewest und alle frystuel ... in der graffschafft Ravenßberg gehoerendt, bynnen und buissen lands gelegen, verwart, vast alt und gar kein verstandt mehrhat". [48] Johann Haver übernahm es auch, dem Landesherrn das Gogericht Versmold zu verwalten [49], bis der Landesherr auf Vorschlag des Amtmanns, des Rentmeisters und des Landschreibers einen geeigneten Mann bestellen könnte, "de dat gogerychte tho Versmeld sampt dem gogerychte thor Halle anneme und verware." [5o] Eine Nachricht von 1545 besagt, daß für den alten Freigrafen zu Halle jemand gesucht wird, der Go- und Freigericht bedienen kann. [51] Ein Jahr später sollte der Gograf Lodewich von Versmold auch das Amt des inzwischen alt gewordenen Freigrafen Haver übernehmen, der noch das Go- und Freigericht der Junker zu Harkotten versah. Die Belehnung mußte beim Erzbischof von Köln eingeholt werden und kostete an die 1oo Gulden. Zur Erledigung dieser Sache und um eine Senkung der Kosten zu erreichen, ritt der Landschreiber mit Lodewich nach Arnsberg. [52] Vom Grafen Lodewig stammt auch die Aufzeichnung von 1558 über die Bauerrichter. [53] Nach einem anderen Bericht des gleichen Jahres versah der Gograf von Versmold um diese Zeit zusätzlich die Freistühle

---

47) StA Münster, Msc. VII, 31o1, A I Bl. 97.
48) a.a.O., B 79.
49) a.a.O., B 8o.
5o) a.a.O., B 227.
51) a.a.O., C 24o.
52) a.a.O., C 261, C 324, C 326.
53) a.a.O., H 127.

Nienburg vor Herford, Schildesche, Glandorf, Bergfeld, Versmold und Halle. [54] Zusammen mit seinen Schöffen bat er damals um die Errichtung eines Richthauses in Versmold, um gegen Witterungseinflüsse geschützt zu sein. [55] Zur sachlichen Zuständigkeit des Gogerichts gehörte unrechtmäßiges Einzäunen, Abgraben von Königsstraßen und Kirchenwegen, Zuschlagen von Jochwegen, Waffengeschrei ohne Not, unberechtigtes Plaggenmähen, Wroge der Maße und Gewichte, Erb- und Pfandkauf, sodann alle Totschläge, die mit 1o Mark, und alle Blutronnen, die mit 5 Mark an Brüchten bestraft wurden. [56] Daran erkennt man die völlige Verwirrung der Kompetenzen zwischen dem Freigericht und dem Gogericht; besonders die Aufsicht über die Königsstraßen kommt sonst unbestritten immer dem Freigericht zu. Der Ort des Gerichts lag in Versmold, das Landgericht fand auf der bereits erwähnten Stapelheide zu Hilter statt. [57]

Das Gericht in Borgholzhausen war ebenfalls in den Händen des Landesherrn. Hinrik Tacke hieß 1432 Richter des Herzogs von Berg zu Borgholthausen. [58] In dem Bericht von 1535 heißt es, daß innerhalb der Vogteien Versmold, Borgholzhausen und Halle mein gnädiger Herr "sybe friggen stoele und dat frigh gerichte und dat goegerichte" hat, [59] und etwas später, daß er "eynen eggenen richter" zu Borgholthausen einsetzt. [6o] Eine andere Notiz nennt sogar ein Gogericht zu Borgholzhausen. [61] Trotzdem kann kein

---

54) a.a.O., H 124.

55) a.a.O., H 123.

56) a.a.O., E 31 u. H 83.
Über die Behandlung von Totschlägern unterrichtet die Instruktion vom 25.Juni 1536. Danach sollen die Amtleute diejenigen, die ohne Grund (Notwehr) jemand totgeschlagen haben, zu keiner Sühne oder Geleit gelangen lassen, sondern verfolgen und zur Bestrafung bringen (31o1 B Bl.4).

57) StA Münster, Msc.VII, 31o1, G 1o1.
Siehe Roßberg, a.a.O., S.76.

58) Bielefelder UB 7o7.

59) StA Münster, Msc.VII, 31o1, A II Bl.12.

6o) StA Münster, Msc.VII, 31o1, A II Bl.49.

61) StA Münster, Msc.VII, 31o1, A I Bl.44.
Sauer, a.a.O., S.36 bezeichnet die Gerichte zu

(Forts. S.134)

Zweifel darüber sein, daß Borgholzhausen ursprünglich zum Landgoding auf der Schiplager Heide dingpflichtig war. Wie weit es sich im 16.Jahrhundert verselbständigt hat, ob es wirklich den Namen Gogericht und entsprechende Funktionen übernommen hat, läßt sich nicht feststellen. Zusammenfassend kann man von der gerichtlichen Organisation des Amtes Ravensberg sagen, daß dafür das Gogericht Versmold und das Gericht Borgholzhausen sowie die Freigerichte Versmold und Halle entscheidend waren. Diese Organisation reichte - vor allem mit den Freigerichten Glandorf Berchfeld und uff dem Herschimmen - weit in Osnabrückisches und münsterisches Hoheitsgebiet hinein, wie andererseits Leute, die unter ravensbergischer Hoheit lebten, gerichtlich ins Hochstift Osnabrück oder Münster gehörten. [62] Damit steht fest, daß nicht immer die Gerichtshoheit zur Landeshoheit geführt hat - beide sich allenfalls erst später vereinigten - und daß die Gogerichtsbarkeit sowenig wie das Freigericht erst mit der Landeshoheit entstanden sein kann.

Im Raum Bielefeld konkurrierten miteinander das Freigericht, das Gogericht und das Bielefelder Stadtgericht, bei dem häufig noch der Richter der Altstadt von dem der Neustadt zu unterscheiden ist. [63] Gelegentliche Personalunionen der verschiedenen Richterämter milderten die

---

(Forts. v. S. 133): Schildesche, Borgholzhausen, Werther und Halle als Wibboldsgerichte und Untergerichte des Gogerichts Bielefeld.

62) Vgl. Sauer, a.a.O., S.9 f.

63) Zu den Bielefelder Verhältnissen siehe Sauer, a.a.O., ferner Bernhard Vollmer, Bielefelder UB, Bielefeld 1937, Einleitung S.XVII, ferner Gustav Engel, Die Stadtgründung im Bielefelde und das münsterische Stadtrecht, Bielefeld 1952.
Theodor Weddingen, Die freien Höfe und Häuser, die Exempten oder Eximierten, Jahresb. d.hist.Vereins f.d.Grafsch. Ravensberg 21 (1895), S.25 ff. Hier wird das Gogericht vor allem in der Neuzeit beschrieben.
Aufzählung der Gografen von 1558 an bei Sauer, a.a.O., S.56.

unvermeidlichen Spannungen wenigstens für einige Zeit. In den Urkunden kommen Richter zu Bielefeld in steigender Anzahl von 1214 an vor. [64] Ein "vrigedinc extra portem Bileveldensem" fand 1332 in Anwesenheit des Gerhardus dincgravius statt [65], und 1456 wies Herzog Gerhard von Jülich-Berg die Amtleute der Herrschaft Ravensberg an, seinem vrygreven zo Bilvelde, Heinrich Permeterer, Kost, Kleidung und Pferdefutter zu stellen. [66] Das Gogericht hatte zu Beginn des 15.Jahrhunderts der Ritter Heinrich Ledebur inne, über dessen Übergriffe sich damals die militares et consules zu Lübbecke beschwerten. [67] Im Jahre 1483 erlaubte Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg zwei namentlich genannten Priestern, in der Neustadt Bielefeld ein Armen- und Krankenhaus zu bauen, "de pende vur unsem gogerichte zu Bylvelde bynnen dryn oder vier wochen na der zyt." [68] Aus dem gleichen Jahre stammen Aussagen über den Bau, Zustand und Verlauf der alten Landwehr "uppe dem olden hagen", die Dietrich Welgetan als Gograf und Richter zu Bielefeld entgegennahm. [69] Hermann Westfal amtierte 1496 und 1497 als Gograf und Richter des Herzogs und des Grafen und als Richter der Neustadt Bielefeld [7o], und um 15o4 führte Aßwerus Steinhaus den Titel eines Bielefelder Gografen. [71] Ihm folgte 15o7 Johan Asimiß, den 1511 Herman de Wendt ablöste. [72] Von 1526 an versah Gert Laver das Amt. Von ihm stammen die Aufzeich-

---

64) Das Register Bielefelder UB bringt unter Bielefeld (Allgemeines Alstadt, Neustadt) die Namen der Richter mit ihren Amtsjahren und den urkundlichen Erwähnungen.
65) Bielefelder UB 178.
66) Bielefelder UB 853.
67) Bielefelder UB 563 b.
68) Bielefelder UB 1oo5.
69) StA Münster, Grafsch.Ravensberg, Urk. 1483 Mai 28.
7o) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk. 1496 Febr. 24.
StA Münster, Grafsch.Ravensberg, Urk.1497, April 2o.
71) Bielefelder UB 1262.
72) StA Münster, Msc. VII, 31o1 G 98.

nungen von 1535, die die Verhältnisse des 16.Jahrhunderts ausführlich schilderten. Nach den Berichten der Vögte vom gleichen Jahr gehörten zum Umfang des Gerichts die Vogteien Werther, Schildesche, Brockhagen, Heepen und Brackwede. [73] Um diese Zeit drang die Amtsverfassung schon stark in die alten Gewohnheiten der Gogerichte ein, denn - so schreibt Gert Haver - "die amptluide lassen die gerichte hegen und die richter darzu bescheiden, aber der richter verdaget die partheyen und die semptlichen wibbolds menne in der kirchen oder vur sich selbs", und "die amptluyde besitzen das gerichte mit den richtern und vogten" ... "Execution und ußrichtung der urthellen thun die richtere, amptmanne und vogte." [74] Das Gerichtsverfahren ist mündlich, es gibt keine Gerichtsschreiber, wie es auch keine Boten oder Vronen gibt, allerdings wird beim Zeugenverhör am Gogericht Bielefeld "durch der amptluyde scgryvere in wichtigen sachen uffgeschryven und durch den amptman verwart." [75] "Alle bloitrennen und bruchten huyssen der stat Bilfeld und im ampte Sparenburg werden 4 mals im jahr jeder donnerßtags in den quater temporn vur dem gogreven, amptman, rentmeister und schryver erstlich richtlich erkannt und uffgeschrieven, darnach uff termyne mit burgschafft gesatzt und dem amptman nach gestalt der sache abgetragen." [76] Im Zusammenhang mit den Reformen versuchte die Stadt Bielefeld, die volle straf- und zivilrechtliche Gerichtsbarkeit über ihre Bürger zu erlangen, auch wenn das fragliche Delikt, Mord, Totschlag und Diebstahl, im Bezirk des Gogerichts begangen war. [77] Der Herzog

73) StA Münster, Msc.VII, 31o1 A II, 23,26,28,29,3o.
74) a.a.O., A I, Bl.51.
75) a.a.O., A I, Bl.51,52.
76) a.a.O., Bl.53.
77) StA Münster, Msc.VII 31o1,E, Bl.1 u. Bl.124.
Die Stadt beruft sich dabei auf die Tatsachen, Rechte und Privilegien, die in folgenden Urkunden enthalten sind:
Bielefelder UB 4, 62, 161, 243, 461, 1o41 u. 1426.
StA Münster, Msc.VII, 31o1 E, Bl.114 f.

lehnte das Ansinnen der Stadträte nach mehrfachen Verhandlungen schließlich ab. [78] Hinweise auf den Platz, an dem das Gogericht in Bielefeld abgehalten wurde, gibt einmal die Bezeichnung "Gogericht fur unser liben Frauen bynnen Bylvelt [79], zum anderen wissen wir, daß 1557 die Stadtväter dem Gogericht "das alte rhathause uf der newen stadt" zur Verfügung gestellt haben. Das wesentliche Stück der zu dieser Zeit stattfindenden Reformen der Gogerichte war die Umwandlung in Schöffengerichte, wie sie bereits in den Beratungen von 1536 geplant wurde. Schon damals war vorgesehen, dem Richter zur Urteilsfindung statt des Umstandes 7 Schöffen beizugeben, die wegen des Mangels an Freien persönlich unfrei sein konnten und auch durch ihr Amt nicht frei werden sollten. Sie sollten deswegen auch besser Beisitzer und nicht Schöffen heißen. [8o] - Eine besondere Bedeutung besaß das Bielefelder Gogericht als Appellationsinstanz für alle Wibboldsgerichte der Umgebung, aber auch für andere Gogerichte wie z.B. Versmold und Vlotho. Bei Appellationsverhandlungen wirkten zusammen Amtmann, Gograf, Rentmeister und Bürgermeister sowie der Rat der Stadt und die Bürgerschaft als Umstand. Die Execution nahm der Amtmann vor. [81] Vom Gericht der Stadt Bielefeld appellierte man an den Rat der Stadt Münster. [82] Über "den underscheidt der ghogerichte und frygerichte" wissen wir aus einer diesbezüglichen Zusammenstellung

---

78) StA Münster, Msc.VII, 31o1 E, Bl.121, 122 u. 145.

79) StA Münster, Msc.VII, 31o1 G 1oo.
vur u.L.Fr. Kapellen, StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.5o.

8o) StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.112; vgl. dazu Sauer, a.a.O., S.55. - 1557 baten die Schöffen einerseits um eine Belohnung für ihr Amt, das niemand ablehnen konnte, andererseits um Schutz gegen den Adel und andere einflußreiche Leute.
StA Münster, Msc.VII, 31o1 G 18.

81) StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.51.

82) StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.53.
Die Appellation soll in Zukunft an den Herzog gehen:
StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.99.

von 1556, daß vor dem Freigericht beklagt und verhandelt wurden "criminalsachen, alse boshaftige schmeund scheldung, auch dieberei, ketzerei, verretere, zeuberei und dergleichen", vor dem Gogericht dagegen "schult, schade, bluetrunn und buesfertigung derselben". [83] Dazu heißt es, daß dem Landesherrn vom Freigericht keinerlei Dienste zukommen, die Dienste vom Gogericht sind "in der beschreibung annotiert". Landesherr war im ausgehenden Mittelalter der Herzog von Jülich-Berg, dem die Gogerichte Bielefeld, Auf dem Heiloh, Versmold und Vlotho zugehörten. [84]

Das Gogericht Herford ist identisch mit dem alten Heiloher Gogericht, jedenfalls von dem Zeitpunkt an, da für beide die urkundliche Überlieferung einsetzt. Ein Hermannus plebis tribunus wird erstmalig 1191 in einer Herforder Urkunde genannt [85], 1212 erscheint er als Hermannus gogravius in der Zeugenreihe einer Urkunde der Äbtissin des Hochstiftes Herford. [86] 1217 hören wir von Hermanus tribunus und Johannes gogravius[87], und um 1219 noch einmal von Hermanus tribunus. [88] Offensichtlich befindet sich zu dieser Zeit das Amt des Grafen schon in der Hand der ritterlichen Herforder Familie der Gogreve, die davon ihren Namen erhalten hat. In den Zeugenreihen der Urkunden des 13.Jahrhunderts finden sich Mitglieder dieser Familie als Gogravius, Tribunus und Gogreve in großer Anzahl. [89] Bemerkenswert ist dabei die völlige Gleichsetzung von Gogravius und Tribunus sowohl als Amtsbezeichnung wie auch beim

---

83) StA Münster, Msc.VII, 31o1 F Bl.24.

84) Sauer, a.a.O., S.15.

85) WUB III 17o5, Anm.1.

86) WUB IV 52.

87) WUB IV 72 u. 73.

88) WUB III 17o5.

89) Vor allem in WUB IV, aber auch WUB III, WUB VI, WUB X und dem Osnabrücker UB finden sich für diesen Zeitraum über 6o Zeugnisse.

Gebrauch des Familiennamens. [90] Gegen Ende des 13.Jahrhunderts besaß der Edelherr Hoyer von Sternberg das Gericht und die Vogtei zu Herford, er verkaufte sie 1281 dem Erzbischof Siegfried von Köln. [91] Schon zu dieser Zeit amtierte der Gograf Heinrich [92], derselbe, der 1295 bekundete, das Richteramt in der Stadt und Gografschaft Herford mit der Burg Vlotho vom Erzbischof Siegfried empfangen zu haben und sie ihm oder der Kölner Kirche jederzeit zurückgeben zu wollen. [93] In dem um 1307 aufgezeichneten Bestand des Marschall-Amts in Westfalen erscheint auch das "judicium gograuius Heruordensis". [94] Zu seinem Umfang gehörten nach dieser Aufzeichnung fünfzehn Parochien; Nachrichten aus dem 16.Jahrhundert nennen als Gerichtsbezirk die Kirchspiele Herford Altstadt und -Berg, Schötmar, Örlinghausen, Brackwede, Heepen und Schildesche. [95] Die alte Gerichtsstätte befand sich auf dem Heienloh zwischen Biemsen und Lockhausen im Lippischen Amte Schötmar. [96] Die Instandhaltung des Richtstuhles oblag dem Dust zu Binnensen. [97] Ein andermal heißt es, daß Stuckmans Hof zu Bymsen auf Verlangen des Richters zu Herford "den richtestoel, galgen und raidt" auf dem Heiloh aufstellen mußte. [98] Hier fand dreimal im Jahr das Goding

---

90) Ein Beispiel, das sich beliebig vermehren ließe: Der in einer Urkunde vom 4.April 1252 genannte Johannes Tribunus (WUB IV 478) heißt am 16.April 1254 Johannes Gograuius (WUB IV 557). Zu der Gleichsetzung von Tribunus und Gograuius siehe WUB IV 72, Anm.2; WUB IV 477, Anm. WUB III 1705, Anm.1. Vgl. Hömberg, Die Veme, in Der Raum Westfalen II,1, S.153 Anm.29.

91) WUB IV 1640. Siehe auch C.F.Mooyer, Beitr.z.Genealogie d. erloschenen Grafen v.Sternberg in Westfalen, WZ 9 (1846), S.51 f.

92) WUB IV 1619.

93) WUB IV 2350.

94) Seibertz UB I 484.

95) StA Münster, Msc.VII, Nr.3101 A I Bl.135 a - b. Siehe auch Th.Holscher, Die ältere Diözese Paderborn, WZ 38 (1880) II S.98.

96) Es finden sich auch die Bezeichnungen Heiloe, Heienlo, Hügeloh und Hengeloh. Über die Lage der alten Gerichtsstätte "upp dem Heyenlo" siehe Ravensberger Blätter v.1904, S.65 ff., u. 1905, S.41 ff.

97) StA Münster, Msc.VII, 3101 A I Bl.135 d.

98) StA Münster, Msc.VII, 3101 G Bl.137.

statt und jeweils 14 Tage später das Achtergoding vor dem Renntor in Herford. [99] Der Instanzenzug ging vom Heiloher Gogericht zum Achtergoding in Herford, von dem an das Schöffengericht Herford und dann an das Stadtgericht Dortmund. [1oo] Nach dem Bericht des Gografen Hermann Schroeder von 1571 kam die Heiloher Gerichtsstätte im 16.Jahrhundert außer Gebrauch, die Gerichtsgemeinde ging nach Herford und Bielefeld und - soweit es sich um Lippische Leute handelte - nach Schötmar. [1o1] In Herford hielt der Gograf sein Gericht weiterhin auf der Wellen vor dem Renntore und auf dem alten Markt. [1o2] Über die Verfassung des Gogerichts erfahren wir Einzelheiten aus dem ältesten Recht der Alt- und Neustadt Herford [1o3] und aus dem Rechtsbuch der Stadt Herford, das aus dem letzten Viertel des 14.Jahrhunderts stammt. [1o4] Danach war der Gograf Vorsitzender des städtischen Vogteigerichts und des Landgerichts und der höchste Richter in Herford. Er richtete "to hande vnde to halse vnde dynghet vnder koninghes banne vmme vry vnde vmme eghen dat to heruorde ghelegen is." Das "echte voghettyng" fand dreimal im Jahre statt, "dyngsedaghes na twelften", "dyngsedaghes na sunte purinnen daghe" und "dyngsedaghes na sunte dyonisius daghe". Der Gograf hielt auch das "godyng vppe deme heyenlo drye in dem iare". Seine

---

99) Holscher, a.a.O., S.98. Sauer, a.a.O., S.37 f.

1oo) Sauer, a.a.O., S.38.

1o1) StA Münster, Msc.VII, 31o1 A I Bl.135 a-b.

1o2) Vgl. Th.Holscher, Die ältere Diözese Paderborn, WZ 44 (1886), S.112.

1o3) Th.Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. WZ 49 (1891) S.1 ff.

1o4) Das Rechtsbuch der Stadt Herford, Wigands Archiv II.7-53. - Indwieweit das herforder Rechtsbuch einen Versuch seines Verfassers darstellt, die Herforder Verhältnisse mit dem Sachsenspiegel in Einklang zu bringen, muß hier dahingestellt bleiben. Zu Vogtei- u. Gogericht vgl. Hömberg, Freigrafschaften, S.17.

richterliche Gewalt sah er als gegeben "van des ertzebiscopes weghene van kölne". Einen auf handhafter Tat gefangenen Verbrecher sollte der Kläger ins Gericht führen mit einem blanken Schwert "vnde screye drye dat gherochte", dann wandte er sich an den Herrn Gograf und klagte dem Herzog und allen Grafen die Tat. In den Besitz des Landesherrn gelangte das Herforder Gogericht 1472, als Gerhard Herzog von Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg die eine Hälfte des Gerichts von Heinrich Ledebur, die andere von den Erben des Wilhelm Westphal erwerben konnte. Letzterer hatte das Gericht in beiden Städten Herford schon früher vom Kölner Erzbischof gekauft. [105] Nach der Erwerbung durch den Herzog und Grafen Gerhard scheint Herford als Platz des Gogerichts und die Personalunion des Richteramts für das Stadt- und Gogericht Herford üblich geworden zu sein. [106] Aber auch jetzt noch sah der Richter seine Amtsgewalt in erster Linie als vom Erzbischof von Köln und dann erst vom Landesherrn gegeben, wie eine Nachricht von 1535 beweist. [107]

Vom Gogericht zu Vlotho sind nur wenige Nachrichten aus dem 16.Jahrhundert erhalten. Damals bestand im Amt Vlotho die Gewohnheit, in bürgerlichen Sachen die Klagen zunächst beim Amtmann anzubringen. Erst wenn dieser eine Einigung der Parteien nicht zuwege brachte, kam die Angelegenheit vor das Gogericht. Dieses Gericht

---

105) StA Münster, Grafschft.Ravensberg, Urk. 1472 Mai 31
Zu den Verpfändungen siehe Roßberg, a.a.O., S.81 f.

106) Bielefelder UB 1215. - Hinrich Blomberg, Richter des Herzogs von Jülich unde an beyden Steden zu Herford.

107) StA Münster, Msc.VII, 3101 A I Bl.56.
Vgl. auch Sauer, a.a.O., S.3o.

wurde 1535 vom Amtmann zusammen mit dem Herforder Grafen gehalten. In dringenden Fällen setzte der Amtmann ein sogenanntes "noitgericht" an, ebenso hielt er das Brüchtengericht ab, auf dem durchweg Strafen bis zu fünf Mark erteilt wurden. [108] Nach der Instruktion von 1536 suchte man zwar einen geeigneten Mann für das Richteramt in Vlotho [109], scheint ihn aber nicht gefunden zu haben, denn es heißt noch im selben Jahr, daß es zwar besser sei, einen eigenen Richter in Vlotho zu haben, es aber vorläufig bei der Regelung bleiben müsse, wonach die Richter zu Herford und Bielefeld die Amtsgeschäfte in Vlotho mit versähen. [110] Auch 1551 sagt eine Nachricht "des ghogerichts zu Vloto ... das man alda einen eigenen richter plegt zu haven; derweil aver jetzo gheiner alda ist, so wirdt es durch den richter von Hervorden bedienet". [111] Den Gerichtsbezirk machten die Kirchspiele Vlotho, Exter, Rehme und Wehrendorf aus. Die Appellation von Vlotho ging nach Bielefeld. Die Zuständigkeit des Landgerichts für peinliche Sachen ist ausdrücklich bezeugt [112], freilich aus der Zeit, als der Herforder Graf, ausgestattet mit der hochgerichtlichen Gewalt eines Vogteirichters, das Vlothoer Gericht verwaltete. Dazu hatten im 16.Jahrhundert wohl sämtliche Gogerichte der Grafschaft Ravensberg in allen bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen die uneingeschränkte Kompetenz erreicht. [113]

---

108) StA Münster, Msc.VII, 3101 A II Bl. 156 u. 157.

109) a.a.O., B Bl.26.

110) a.a.O., B Bl.104.

111) a.a.O., D Bl.186.

112) a.a.O., A II Bl.156.

113) Sauer, a.a.O., S.13 unter Bezug auf Msc.VII, 3101 A I Bl.108.

3. Die Gogerichte im Lande Lippe

Eine Beschreibung der Gogerichte in der Herrschaft bzw. Grafschaft Lippe macht schon bald deutlich, daß die Verhältnisse, die die Urkunden erkennen lassen, nicht die ursprünglichen sein können. Wir stellen eine ganze Anzahl kleiner Gogerichte fest, von denen uns aber feste Dingtermine oder die Zugehörigkeit bestimmter Kirchspiele kaum einmal bekannt werden. Es hatten auch nicht alle Gogerichte einen eigenen Richter, vielmehr hielten Gografen des Landesherrn an verschiedenen Orten ihr Gericht ab. Im Amt Varenholz läßt sich das besonders gut feststellen. So hieß 1487 Johann Brockschmidt Gograf des Edelherrn Bernd zur Lippe in seiner Gnaden Lande und des Drosten Statius von Barkhausen zu Varenholz in seinem Amte [114], und Hermann Quernemann amtierte als Gograf zu Langenholzhausen-Varenholz und zu Hohenhausen. [115] Der Vergleich von 1456 zwischen dem Edelherrn zur Lippe und den Grafen zu Tecklenburg beschworen die Lippischen Herren in einem von dem Gografen der Herrschaft Lippe, Johann de Veereggede, gehegten Gericht. [116] Zwar erweisen sich bestimmte Gerichte zweifellos als die alten und ursprünglichen Gogerichte gegenüber neueren Bildungen, doch eine Zusammenlegung aller erwähnten Gogerichte zu wenigen großen Urgoen ist bei der Dürftigkeit des Materials nicht möglich. Außerdem würde eine solche Rekonstruktion die Landesgrenzen vielfach sprengen.- Zum Erwerb der Landeshoheit führte in Lippe - ebenso wie in Ravensberg -

---

114) Lipp.Reg. IV 2724.

115) Lipp.Reg. III 1617.
StA Münster, Grafsch.Ravensberg, Urk.1424 April 2.
Rolf der Eifeler wird 1416 Gograf in Talle,
1409 Gograf in Langenholzhausen genannt.

116) Lipp.Reg. III 2171.

nicht der Erwerb der ohnehin schwachen Gogerichte, sondern vor allem der Besitz des Grafengerichts in Verbindung mit der Vogteigerichtsbarkeit.

Vom Gogericht Schötmar wissen wir, daß die Bewohner seiner Kirchspiele Schötmar und Oerlinghausen in alter Zeit zum Landgoding auf dem Heienloh, dem späteren Gogericht Herford, erscheinen mußten. Die umfassendere Zuständigkeit lag in diesem Gebiet zweifellos beim Freigericht. [117] Es scheint, daß die Herren zur Lippe erst im 16.Jahrhundert für den Ausbau ihrer Landeshoheit das Gogericht an sich rissen, was ihnen auf Grund ihrer starken Stellung als Inhaber der Freigrafschaft auch gelang. Wie rigoros sie dabei vorgehen konnten, beweist ihr Verhalten in Bünde. [118]

Die Bewohner der Stadt Salzuflen unterstanden wie alle Leute des Kirchspiels Schötmar zunächst dem Heiloher Gogericht, nach Aufzeichnungen eines Herforder Rechtsbuches aus dem 14.Jahrhundert gaben sie anstatt des Gografenhafers "Gogreuen solt". [119] Dann aber bildete sich schon bald ein selbständiges Stadtgericht zu Salzuflen, die erste Erwähnung eines Richters daselbst datiert von 1357. [12o] Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 15.Jahrhunderts bestätigen Salzuflens Sonderstellung als "Wigbold" und seine eigene Gerichtsbarkeit. [121]

---

117) Über den Freistuhl am Asenberge zu Schötmar siehe Holscher, a.a.O., S.1oo.

118) Vgl. die Darstellung Bünde S.

119) Wigands Archiv II, S.27 f.

12o) Bielefelder UB 286.

121) Lipp.Reg. III 21o4, 2266 u. 246o.

Von dem Gericht zu Stapellage wissen wir, daß es 1185 nicht mit einem Richter besetzt war, es handelte sich dabei allerdings auch um ein Freigericht, wie die Übertragung von allodialem Besitz vor diesem Gericht beweist. [122] 1332 verkauften es die Brüder Hermann und Albert von Iggenhusen dem Edelherrn Simon dem I. zur Lippe. Den Hof und die Mühle zu Iggenhausen und die Dörfer Rottenhausen und Waddenhausen nahmen sie dabei aus, um dort wie ihr verstorbener Vater selber Grafen zu bleiben. [123]

Von einem Grafen zu Detmold hören wir erstmalig im Jahre 1254, [124] das Gogericht im Kirchspiel Detmold wird dann 1365 erwähnt. Damals beurkundete Johann de Zedeler, Freigraf des Junkers zur Lippe und gleichzeitig Graf, die Vergabe eines Hofes zu Meierrecht. Die Verhandlung fand statt in einem gehegten Gogericht zu Bizehusen, in Gegenwart von Leuten, "de dat Richte bestande, unde dat Ordele funden."- [125]

Südlich von Detmold lag das Gogericht Horn, von dem wir nicht mehr als den Namen wissen [126], und im Norden zwischen Detmold und Lemgo das Gogericht Heiden. 1382 belehnte der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden den Hermann de Wendt unter anderem mit "iurisdictionem dictam dat gogerichte to Heiden" [127], und 1399 verkaufte Friedrich de Wendt das Gogericht und das Burgericht zu Heyden im Dorf und außerhalb für

---

122) Lipp.Reg. I 97.

123) Lipp.Reg. II 75o.

124) WUB IV 561.

125) Lipp.Reg. II 1132.
Heute heißt der Ort Biesen. Vgl. auch Holscher, a.a.O., S.1o1.

126) Stüve, a.a.O., S.36. Wegen der Gerichtsstätte am Steinernen Kreuz bei Horn siehe S. 153.

127) StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen.1, fol.46.

eine bestimmte Geldsumme an den Junker Simon III. zur Lippe. [128]

Das Gogericht St.Johann vor Lemgo [129], das sich im 14.Jahrhundert im Besitz der ritterlichen Familie de Wend befand, verpfändeten die Gebrüder Wend 1397 der Stadt Lemgo für 1ooo rheinische Gulden. Das Kapital brauchte nicht verzinst zu werden, dafür aber zog die Stadt die Gerichtsgefälle ein und ernannte jeweils den Gografen. [13o] Der Gerichtsplatz lag bei der Kirche St.Johann Bapt. vor Lemgo. Davon hat das Gericht auch seinen Namen erhalten. Das Lemgoer Stadtgericht tagte auf dem Marktplatz. [131] In einem Streit, den er 1452 mit denen von Höxter führte, rief der Lippische Freigraf zunächst das Stadtgericht Lemgo und danach das Gogericht St.Johann an. [132] Als Gograf amtierte damals Johann Steinmann, 1456 und 1465 nannte sich Kord Mestemecker Gograf zu St.Johann vor Lemgo. [133] Den Gerichtsbezirk machten damals -nach Berichten von 1432- die Orte Hörstmar, Lieme, Wittighöfer Heide, Leese, Entrup, Lüerdissen, Vogelhorst, Bodentorp, Schadelentorp, Ripen, Dinglinghausen, Lütte, Trophagen, Odinchusen (=kluckhof) und Maßbruch aus. [134] 1496

---

128) Lipp.Reg. II 1471. - 1463 verzichtete Friedrich de Wend noch einmal auf alle Ansprüche an das Gericht zu Heiden (Lipp.Reg.III 2275).

129) Holscher, a.a.O., S.1oo, nennt es in Übereinstimmung mit den Lippischen Regesten ein altes Besitztum der Familie de Wend.
Ob die Mindener Urkunde von 1257 (WUB IV 717) als erste Erwähnung eines Lippischen Grafen zu Lemgo gelten kann, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, vgl. die Beschreibung Mindens S. .
Der 1377 erwähnte Richter Hermannus de Byscop zu Lemgo war wohl der Stadtrichter (Bielefelder UB 38o)

13o) Lipp.Reg.II 1449.

131) Lipp.Reg.III 158o u. 2128.

132) Lipp.Reg.III 2128.

133) Lipp.Reg.III 217o.
StA Münster, Fstm.Paderborn, Urk.Nr. 1935.

134) Mitt. a.d.Lipp.Gesch. u. Landeskunde 17 (1939), S.18.

hielt Hans Korner als Gograf der Stadt Lemgo auf der "Merbolen" ein Gogericht, um durch Zeugenbefragung die genauen Grenzen des Gogerichts zu ermitteln. Der dabei festgelegte Schnadzug nennt genau die einzelnen Grenzpunkte im Gelände, doch ist von den genannten Örtlichkeiten lediglich die Amelungsburg heute noch bekannt. [135] Schließlich ging das Gogericht Lemgo 1531 von der Familie de Wend erblich an den Grafen und Edelherrn Simon zur Lippe, der den Wenden dafür das Gogericht Talle übergab. [136] In dem Streit um die Zugehörigkeit des Dorfes Entrup einigte man sich 1544 dahin, daß das Dorf dem Gogericht Talle folgen solle, während die Brüchten, die die Entorfer außerhalb des Dorfes schuldig würden, dem Gogericht St.Johann vor Lemgo zukommen sollten. [137]

Vor dem Gogericht zu Hillentrup - in den zeitgenössischen Urkunden auch Hilwerinktorp geschrieben - verzichtete 1364 Graf Heinrich von Sternberg auf bestimmte Güter. [138] Hermann de Scröder, der zu St.Johann vor Lemgo wohnte und Gograf zu Hillentrup war, bescheinigte 1393 einen Verkauf [139], ebenso fand 1408 vor dem Gogericht Hillentrup ein Güterverkauf statt. [140] 1475 bestätigte im gleichen Gericht Hermann Thoper als Gograf eine Schenkung an die Kirche. [141] Der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden hatte - wie bereits

---

135) Lipp.Reg. IV 2844.
136) Lipp.Reg. IV 3195.
137) Lipp.Reg. IV 3195 Anm.
138) Lipp.Reg. II 1121.
139) Lipp.Reg. II 1407.
140) Lipp.Reg. II 1121, Anm.
141) Lipp.Reg.III 2489.

erwähnt - 1382 den Hermann de Wendt mit dem Gogericht Heiden belehnt, gleichzeitig gab er ihm auch "dat gogerichte to Hildewordinctorpe prope Lemego" zu Lehen.[142] Friedrich de Wend verzichtete 1463 auf diese Ansprüche[143]. So zerbrach nach und nach das große Gebiet, in dem die Familie de Wend mit dem Besitz der Gogerichte Lemgo, Hillentrup, Heiden, Talle, Lüdenhausen, Hohenhausen und Langenholzhausen gewisse Hoheitsrechte besaß.

Vom Gericht Talle im Amte Varenholz haben wir schon im Zusammenhang mit Lemgo berichtet; 1531 trat Graf Simon zur Lippe den Gebrüdern de Wend das Gogericht Talle endgültig ab.[144] Noch 1481 hatte Friedrich von Wend in einem Vergleich das Gericht Talle ausdrücklich dem Edelherrn Bernhard zur Lippe zugestanden.[145] 1406 hieß der Gograf Rolf der Eifeler, von dessen Tätigkeit eine Verkaufs- und eine Schenkungsurkunde erhalten blieben.[146]

Zu den Gerichten, um die sich die Edelherren zur Lippe mit der Familie de Wend stritten, zählten auch die recht unbedeutenden Gogerichte Lüdenhausen und Hohenhausen. Bei einer Rechtsentscheidung des Herzogs Erich von Sachsen in Lauenburg waren 1424 auch die Grafen des Gogerichts Hohenhausen, Statius von Moninkhusen und Herman Quernemann, als Zeugen anwesend[147]. 1462 beurkundete Saek Vredewerdes, Gograf zu Langenholzhausen und Varenholz, daß er bestimmte Leute darüber vernommen habe, wem das Gogericht zu Hohenhausen gehöre und daß diese darauf bekundeten, das fragliche Gogericht sei durch die Vögte im Namen des Edelherrn zur Lippe

142) StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen.1, fol. 46.
143) Lipp.Reg. III 2275.
144) Lipp.Reg. IV 3195.
145) Lipp.Reg. IV 2640.
146) Lipp.Reg. III 1650 u. 1653.
147) StA Münster, Grafsch. Ravensberg, Urk. 1424 April 2.

gehalten worden und niemand anders habe daran Gerechtigkeit gehabt. [148] 1463 kam man überein, wegen der Ansprüche an die Gerichte zu Lüdenhausen und Hohenhausen die glaubwürdigsten Aussagen alter Leute und die besten versiegelten Briefe entscheiden zu lassen. [149] In dem Vergleich von 1481 stand Friedrich de Wend dann beide Gerichte - ebenso wie Talle und Langenholzhausen - den Edelherren zur Lippe zu. Dieser ließ 1484 durch seinen Grafen Kord Bentenberg zu Lüdenhausen einen Termin ansetzen, an dem alle geistlichen und weltlichen herren, Prioren, Klöster usw. in der Herrschaft Schaumburg und Lippe erscheinen sollten, um ihre Ansprüche in den Dörfern Lüdenhausen und Asendorf und außerhalb zu beweisen. Die Betroffenen beschwerten sich über die Kürze der Frist, die daraufhin verlängert wurde. An dem angesetzten "Pflichtdag" erschien jedoch niemand von den Geladenen, und so urteilte der Gograf, als der Tag "up dem hogesten" stand, daß die Verpflichteten mit Frevel ausgeblieben, dem Gerichte ungehorsam geworden und damit ihrer Rechte und Güter verlustig seien. [15o]

Das Gogericht zu Langenholzhausen und Varenholz kann man den Quellen nach als ein Gericht ansehen, zumal der Richter meistens Gograf zu Langenholzhausen und Varenholz genannt wird. Dabei scheint es üblich gewesen zu sein im Amt Varenholz, daß ein Richter mehrere Gerichte versah. Von dem Verkauf des Gogerichts über das Kirchspiel Langenholzhausen und der Burg zu Varenholz durch die Brüder von Varenholte an den Edelherrn zur Lippe erfahren wir durch eine Urkunde von 1323. [151] Auch die

148) Lipp.Reg. III 2264.
149) Lipp.Reg. III 2275.
15o) Lipp.Reg. IV 268o.
151) WUB X 877.

Gebrüder de Wend mußten noch Ansprüche an dieses Gericht haben, denn sie erklärten 1324, wenn sie einen Gografen über das Gogericht zu Langenholzhausen setzen würden, diesen vor dem Lippischen Herrn oder seinem Boten und vor dem Lande "zu Mantlikes Rechte schwören" zu lassen. [152] Aus dem 15.Jahrhundert liegen einige Zeugnisse vor über die Tätigkeit des Gerichts, es handelte sich durchweg um Verkäufe und Traditionen. Der Richter nannte sich meistens Graf zu Langenholzhausen und Varenholz, aber auch Graf des Edelherrn zur Lippe und des Amtes zu Varenholz, aber auch Graf des Edelherrn zur Lippe und des Amtes Varenholz, wie etwa 1437 Bartold Toper oder 1487 Johan Brokschmidt. [153] In dem Vergleich von 1481 zwischen dem Edelherrn Bernhard zur Lippe und Friedrich von Wend verblieb das Gericht Langenholzhausen - wie Talle, Hohenhausen und Lüdenhausen - den Lippischen Herren. Gleichzeitig sicherte man sich gegenseitig zu, die Leute vor das Gericht kommen zu lassen, wo sie "broikhaftig" geworden waren. [154] Der Gerichtsplatz des Gogerichts Langenholzhausen-Varenholz lag unter dem Hagedorn zu Varenholz, dorthin gingen auch die Berufungen des Holzgerichts. Wer mit dessen Entscheidungen nicht einverstanden war, konnte sich unter dem Hagedorn zu Varenholz das "Ordel vorclaren laten". [155] Bemerkenswert ist noch ein Gogericht, das der Edelherr Bernhard zur Lippe im Zusammenhang mit einem Streit um die Kickesmühle bei Wüsten 1492 als Ortstermin ansetzte.

---

152) Lipp.Reg. II 698.
Die Vereidigung auf das Land in einem herrschaftlich so stark gebundenen Gericht ist bemerkenswert.

153) Erwähnungen der genannten Gerichte und ihrer Richter im 15.Jahrhundert siehe
Lipp.Reg. III 1567,1593,1617,1694,18o7,1935, 1962, 1988, 2o1o, 2o4o, 2264,23o3 und 2795.

154) Lipp.Reg. IV 264o.

155) Lipp.Reg. IV 2995. Lipp.Reg. III 1962, Anm.

An den Kirchentüren zu Herford, Uflen, Schötmar, Langenholzhausen und Vlotho ließ er Ort und Zeit der Veranstaltung anschlagen. Dort sollte jeder Berechtigte seine Ansprüche auf die Mühle vorbringen können. Es erschien aber niemand und der Richter Deppe Molner ließ, als der Tag am höchsten stand und auch auf dreimaliges Rufen hin sich keiner mit Ansprüchen meldete, das Urteil weisen und sprach die Mühle mit den anderen Gütern dem Bernhard zur Lippe zu. [156]

Aus dem zwischen dem Amt Varenholz und der Weser gelegenen Bezirk der Grafschaft für die Orte Engern, Exten, Möllenbeck und Rinteln sind nur wenige, aber sachlich doch sehr bedeutende Nachrichten erhalten. Die zu diesem Gogericht gehörenden Ritter und Knappen baten zusammen mit der Gemeinde Rinteln 1333 den Herzog von Sachsen um die Bestätigung des von ihnen zum Grafen gewählten Knappen Konrad von Rottorp. [157] Damit ist für dieses Gericht und diesen Zeitpunkt sehr klar ausgesprochen, daß zur Folge am Gogericht nicht nur das gemeine Landvolk, sondern auch die ritterbürtigen Leute verpflichtet waren und daß die Gerichtsgemeinde den Graf wählte. Die Wahl mußte dann zu ihrer Gültigkeit vom Herzog bestätigt werden. 1385 belehnte der Herzog den Knappen Johann Domeger mit dem Gogericht zu Exten und Enger, ohne daß wir etwas von einer vorausgegangenen Wahl erfahren. [158] Späterhin wird das Gericht als ein Erbmannlehen bezeichnet, das durch Tod an den Herzog zurückfällt und von diesem zunächst für zehn Jahre an den Bürgermeister und Rat zu Rinteln kommt.

---

156) Lipp.Reg. IV 2795.

157) Sudendorf UB VI 11o, Anm. zum Jahre 1333. Stüve, a.a.O., S.29, spricht von der geteilten Grafschaft zu Möllenbeck und Exten und der Grafschaft von Engern, "letztere mit Wahl und sächsischer Bestätigung".

158) Sudendorf UB VI 11o.

Diese sollen auch Brüchten und Einkünfte aus dem Gericht behalten und das Gogericht mit Blutronnen und allem Zubehör für sich haben. Dabei stellte der Herzog in Aussicht, nach Ablauf der Frist den Rintelnern das Gericht zum Geschenk zu machen. [159] Von dem an Rinteln-Engern anschließenden Gogericht Fuhlen wissen wir nur, daß dort 1319 und 132o der Ludolfus de Hesslinge als gograv to vuwelen amtierte und der Gerichtsplatz wahrscheinlich bei dem Spielbaum im Orte Fuhlen lag. [16o]

Die gogerichtliche Organisation im Raum der späteren Ämter Blomberg und Schieder ist nicht einfach zu durchschauen, zumal die Gerichtsbezirke über die Landesgrenze hinweg in das Fürstbistum Paderborn und die Herrschaft Schwalenberg hinüberreichten. Johann de Brocksmedt, Gograf der Junker zur Lippe, ließ 1438 auf dem Leen bei Berchheim, der höchsten Gerichtsstätte seines Herrn, ein Urteil darüber weisen, welchem Stand die Kinder von "twigerhandigen tobehorigen Lüden" angehören sollten. Um das Weistum hatte der Richter von Vinsebeck gebeten, das Urteil fand der Richter von Ottenhausen nach Beratung mit den "scheppgeboren Konyngsfryggen". [161] Dieses Gericht auf den Lehnen vor Bergheim ist dasselbe, das in anderen Urkunden als Landgericht vor dem Basbrocke bei Steinheim vorkommt. Ein solches "open Jarding" vor dem Basbrocke hielt 1518 Cord Brocksmedt, geschworener Gograf des Junkers Simon zur Lippe, auf Lichtmessen Abend in Gegenwart der Freien aus den fünf Dörfern Otenhusen, Vinsbecke, Sandenbecke, Berchheim und Himminckhusen und anderer, die von dem Junker königsfreie Güter innehatten. Es wurde unter anderem ein

159) Sudendorf UB IX.

16o) L.A.Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, WZ 33 (1875), S.169.

161) Lipp.Reg. III 1974.

Weistum darüber verlangt, ob bei den dreimal jährlich abzuhaltenden Jahrdingen diejenigen, die von den Lippischen Herren königsfreie Güter besitzen, mit den gemeinen Freien aus den genannten Dörfern zum Ding erscheinen müßten. Das Urteil bestätigte, daß sie bei einer Strafe von 4 Schilling dazu verpflichtet seien. Zwei Jahrdinge fanden demnach am Donnerstag nach Pfingsten und Donnerstag nach Michaelis auf den Lehnen bei Steinheim statt, das dritte am Lichtmeßabend vor dem Basbrocke. Dazu mußten die Freien und Königsfreien dem Gericht auch dann folgen, wenn es an das Steinerne Kreuz am Montag nach Agathe verlegt wurde. [162] Am Lichtmeßabend 1529 hielt das Landrecht vor dem Basbrocke oberhalb Vinsebecke im Auftrag des Grafen und Edelherrn zur Lippe ein geschworener Königsfreier anstatt eines Gografen. Wieder waren die Freien der genannten fünf Dörfer anwesend. Der Freigraf der Herrschaft Lippe verlangte ein Urteil über die ständische Zugehörigkeit der Kinder bei ungleichem Stand der Eltern und erhielt zur Antwort, die Kinder folgten der Mutter, sie sei frei oder eigen. [163] Zu den Gewohnheiten des Gerichts erfahren wir von einem Gerichtstage, den der Lippische Gograf Berthold Senep 1531 hielt, auf Grund der Anfragen des Lippischen Freigrafen, noch folgendes: Die fünf Dörfer brauchten keinem anderen Gericht zu folgen. Auch bei Verbrechen dürften die Zeugen nur vor dieses Gericht gefordert werden. Dinge, die nicht zu klären seien, sollten von hier nach Horn als der nächsten Stadt, von da nach Lippstadt, von da nach Dortmund kommen, damit das Recht erkannt werde. Ein Bruchthaftiger solle zuerst zu dem Steinernen Kreuz vor Horn geladen werden,

---

162) Lipp.Reg. IV 3062.
Gemeint ist die Gerichtsstätte am Steinernen Kreuz bei Horn.

163) Lipp.Reg. IV 3168.

zum zweiten Mal an die andere Seite der Stadt vor Pipers Kamp, zum dritten Mal zu Bosentorp vor die Notpforte. Dann solle der Richter mit einem blanken Schwert dreimal in alle Himmelsrichtungen weisen und den Täter "wapender Stemme" verschreien. Es bleibt ihm die letzte Gelegenheit, zum Gericht an den Turm auf dem Hundslo vor Blomberg zu erscheinen, bleibt er dort aus, wird er friedlos gelegt. [164] Auch über die alten Gewohnheiten des Landgerichts auf den "Leynen vor Berchhem" wurde im Beisein des Gografen Bertold Sennep auf Anfrage des Freigrafen 1535 ein Urteil gewiesen. Dabei erklärte der Richter zu Ottenhausen, früher hätte der Bischof Simon von Paderborn und der Edelherr Bernhard zur Lippe zwei Stühle in die Emmer gegen Nieheim setzen lassen, von zwei Richtern mit einander zugekehrten Rücken besetzt, von denen der eine nach der paderbornischen, der andere nach der lippischen Seite hin bis zur Mitte des Wassers Recht gesprochen hätte. Nach dem gleichen Bericht waren bei Unglücken die Wagen und Pferde dem Gogericht, und zwar den Lippischen Herren, verfallen. [165] In einem Gerichtsschein, der 1543 ausgestellt ist, gilt der Lauf der Emmer ebenfalls als Grenze des Gogerichts zu den Lehnen und dem Basbrocke. Danach gehörten auch alle Eingesessenen des Gerichtsbezirks zu den Dingpflichtigen, nicht nur die Freien. Eine Ausnahme machten die Bewohner von Steinheim. [166] Schließlich trat 1607 Simon VI. zur Lippe das Gericht mit allen Einkünften und Rechten unter gewissen Vorbehalten an Paderborn ab. [167] Aufschlußreich für die Streitigkeiten im Grenzgebiet zwischen Lippe und Pader-

---

164) Lipp.Reg. IV 3189.

165) Lipp.Reg. IV 3238.

166) Lipp.Reg.IV 3238, Anm. z.Jahre 1543.

167) Lipp.Reg. IV 3238, Anm. z.Jahre 1607.
StA Münster, Fstm.Paderborn, Urk.Nr. 2406.

born sind die Klagen über Bedrückungen, denen die Leute von Sandebeck ausgesetzt waren. Gogerichtlich gehörten sie zur Lippe, die Hoheit in ihrem Gebiet aber hatte Paderborn. Darüber kam es zu manchen Reibereien, da auch Lippe nach der Landeshoheit strebte. [168] In der Herrschaft Schwalenberg kennen wir noch das Gericht im Felde zu Schieder und das zu Blomberg um die Spickerskuhle. Beide behielt sich der Ritter Antonius von Schwalenberg in dem Vertrag von 1515 mit dem Edelherrn Simon zur Lippe ausdrücklich vor. Den Umfang des Blomberger Gerichtes bezeichnete ein genauer Schnadzug. Alles, was innerhalb dieser Grenzen an Brüchten vorfiel, sollte in die Spickerskuhle gefordert werden. Diese sollte auch weiterhin die gewöhnliche Richtstätte zur Herrschaft Schwalenberg bleiben. [169]

168) Lipp.Reg. IV 3143.
169) Lipp.Reg. IV 3o4o.

FÜNFTES KAPITEL

Die Gogerichte in den Fürstentümern Paderborn und Waldeck, in der Herrschaft Büren und der Grafschaft Rietberg

Die gerichtlichen Verhältnisse im Fürstentum Paderborn unterscheiden sich deutlich von denen in den Bistümern Münster und Osnabrück. Während nämlich in den letztgenannten Gebieten die späteren Landesherren danach strebten, die starke Gogerichtsbarkeit zum Aufbau und zur Festigung der Landeshoheit zu erwerben, andererseits die Gogerichte als landesherrliche Gerichte noch weiter an Einfluß und Bedeutung zunahmen, verlief die Entwicklung in Paderborn völlig anders. Hier prägte sich die Dorfsiedlung im Spätmittelalter immer schärfer aus, da 60 - 70% der alten Siedlungen wüst wurden und damit die Einwohnerzahl der erhaltenen Orte vom 15.Jahrhundert an rasch zunahm. Wie in der kirchlichen Organisation die Großkirchspiele des Hochmittelalters schon frühzeitig in Kleinkirchspiele - meist grundherrlicher Eigenkirchen - zerfallen waren, so lösten sich auch die großräumigen Frei- und Gogerichtsbezirke im Spätmittelalter auf; an ihre Stelle traten durch Vereinigung älterer Frei-, Go- und Patrimonialgerichtsrechte Dorfgerichte, die zumeist in der Hand der Hauptgrundherren waren. Diese Auflösung der älteren Gerichtsverfassung begann im Südosten - mit den Gegenden um Warburg und Höxter - wo die älteren Zustände nur noch in einzelnen Bruchstücken zu erfassen sind; sie ergriff im 14. - 15. Jahrhundert auch das Sindfeld und die Herrschaft Büren. Besonders für das Entstehen der ritterlichen Dorfgerichtsbarkeit geben die Verhältnisse in Büren typische Beispiele, wo die Edelherren nachweislich mehrere Dörfer aus ihrem Go- und Freigericht herauslösten und die Gerichtshoheit ritterlichen Familien übergab. Paderborn ist das einzige Gebiet in Westfalen, wo sich die Dorfherrschaft stärker ausgeprägt hat, in allen anderen Landschaften haben sich

andere Gewalten - durchweg gräfliche Herrschaftsansprüche - zwischen die örtlichen ritterlichen Herren und das Herzogtum geschoben. Bemerkenswert sind auch Nachrichten über die Wahl des Grafen, über das Gogericht als Gericht des gemeinen Landes [1], über Belehnung des gekorenen Grafen, durch den Erzbischof und Herzog zu Köln. Zu den diesbezüglichen Nachrichten des Gogerichts Warburg von 1341 kommt noch ein wichtiges Zeugnis von 1383, das beweist, wie stark hier noch die Verbindung zum Herzogtum war: Damals schickte der Bischof Symon von Paderborn den zum Grafen gewählten Johan den Gyer zum Erzbischof Friedrich von Köln, damit dieser ihn mit dem Gericht belehne; der Erzbischof entsprach der Bitte und bestätigte Johan den Gyer als Grafen. [2] - Der Bischof von Paderborn hat in seinem Bezirk scheinbar keine alten Gogerichte besessen, doch bemühte er sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in zielbewußter Politik um ihre Erwerbung: 1324 brachte er das Gogericht Vörden, 1326 einen Teil von Brakel an sich, das Gogericht Nieheim-Pömbsen konnte er 1331 und das zu Beken 1333 erwerben. - Die Urkunden geben auch zusammen mit der bisherigen Literatur keine Möglichkeit, ein abgerundetes Bild der Grafschaften im Paderborner Land zu entwerfen. [3]

1. Die Gogerichte im Fürstbistum Paderborn

Die Gogerichte im Grenzgebiet zur Herrschaft Lippe haben wir schon besprochen, sowohl die eigenartige Verfassung des Go- und Freigerichts Steinheim/Bergheim mit den

---

1) vgl. Mederich S. 172

2) StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen.8 I fol. 158 a und 8 II fol. 167 b. - s. Hömberg, Die Entst.d.westf. Freigrafsch.S.124 Anm.47. Zu Warburg s.S. Zu Wahlrecht u. Herzogtum vgl. noch Kapitel VII.

3) Als Ergänzung ist die Beschreibung der lippischen Verhältnisse S. ff. hinzuzuziehen. Eine Vereinbarung zwischen Lippe u. Paderborn wegen der bestehenden Streitigkeiten kam erst 1607 zustande. (StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk. Nr.2406)

fünf dazugehörigen Dörfern Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Bergheim und Himminghausen als auch die besonderen Schwierigkeiten, die die Männer von Sandebeck auf Grund ihrer Stellung zwischen Paderborn und Lippe hatten. [4] Als östlichstes Paderborner Gericht an der Grenze zur Herrschaft Lippe bleibt noch das Gogericht Lügde zu nennen. In dem um 1307 entstandenen Verzeichnis über den Bestand des Marschallamts in Westfalen [5] ist zwar nur das dortige Stadtgericht aufgeführt, doch von 1354 datiert eine Auflassung von Gütern vor dem "burrichtere et gogherichtere ... in opido Lude. [6] Über die Belehnung mit dem Amt und Gericht zu Lugede durch Hermann von Köln und Paderborn stellte 1501 Bernd zur Lippe einen Revers aus. [7] Im Gebiet der Abtei Corvey dominierte das Immunitätsgericht des Klostervogts. [8] - Möglicherweise war auch das alte Gericht, dessen Malstätte zwischen Höxter und Maygadessen 1420 genannt wird, ein Gogericht. [9]

Das Gogericht in Nieheim und Pömbsen trug die ritterliche Familie Somerkalf von den Paderborner Bischöfen zu Lehen. Die Gebrüder Somerkalf verkauften 1331 das "iudicium nostrom altum, quod ghogerichte dicitur ...

---

4) vgl. Die Darstellung Lippe S. 143 f.
Eine Vereinbarung zwischen Lippe und Paderborn über das Gogericht Steinheim kam 1607 zustande (StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.2406).

5) Seibertz UB I 484.

6) Spilker, UB zur Gesch.der Grafen v.Everstein, S.235 u. 330 ff. LA.Th. Holscher, WZ 37 (1879) II, S.88.

7) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.2244.

8) Nach Stüve, a.a.O., S.34 nahm die Immunität die Gestalt einer Grafschaft an, in der die Gografschaft aufging.
Vgl.O.Klohn, Die Entwicklung der Corveyer Schutz- u. Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters i.J. 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge d.Js.1434. Diss. Münster 1913.
Nach Klohn vertraten die Edelvögte als Schutzherrn die Immunität vor dem Grafengericht. (S.31)

9) Holscher, WZ 39 (1881) S.151.

in parochiis Niyhen et Pomezen" für 120 Mark Brakelscher Denare an Bischof Bernhard und das Paderborner Domkapitel. [10]

Das Gogericht zu Brakel befand sich im Besitz des Werner von Asseburg, der 1326 einen Teil davon dem Bischof von Paderborn verkaufte und von ihm als Lehen zurückerhielt [11]. 1350 versetzten die Brüder von Brakel der Stadt Brakel ihren Teil des Gerichts zu Brakel, Vorheuer und die Hälfte des Gogerichts. Für 1377 läßt sich Johan von Enkle als geschworener Richter zu Brakel nachweisen, der bekundet, daß vor ihm "im gerichte, dar ik myt kornoten dar to heget hadde," der Richter Hermann von Brakel seinen Teil der Burg dem Bischof Heinrich zum Verkauf angibt [12]. Letzter verpfändete 1379 der Stadt Brakel für 172 Mark das dortige Gogericht [13]. Die Gerichtsstätte lag bei dem Ty in Brakel, eine Verhandlung ist auch vor dem Ostmer Tor bezeugt.

Das nördlich von Brakel gelegene Gogericht Vörden - altum iudicium quod Gogerichte vulgariter dicitur - konnte Bischof Bernhard V. 1324 vom Kloster Marienmünster erwerben [14]. Südlich schloß sich an Brakel das Gogericht Völsen bei Gehrden an, von dem wir nur wissen, daß dort 1230 der Gograf Erpo zu Volstesen tätig war [15].

---

10) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.563; 1331 s.d. Die Verkaufsurkunde ist gedruckt bei E.Krömecke, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim, WZ 31 (1873) II S.86. S.auch Holscher, WZ 37 (1879) II S.87.

11) W.E.Giefers, Kurze Geschichte der Hinnenburg, WZ 14 (1853) S.361 f.

12) W.E.Giefers, Beitr.z.Gesch.d.Herren von Brakel, WZ 37 (1879) II, Regest Nr.222. INA Bb.II S.66.

13) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.1042. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn, WZ 40 (1882) II, S.85. G.Wagner, Comitate im Bistum Paderborn, WZ 103/104 (1954) S.221 ff. Für den Gerichtsumfang gibt Wagner, a.a.O., S.249, 13 Orte an, unter Bezug auf Bessen, Gesch.d.Bist. Paderborn II S.420. Ebenso nimmt Wagner an, daß Gehrden zum Gogericht Brakel gehörte.

14) N.Schaten,Annalium Paderbornensium Bd.II,S.257. Holscher, WZ 37 (1879) II, S.87.

Das Gericht in Borgentreich - 1400 mit einem geschworenen Richter to Borghentrike erwähnt - gab Bischof Wilhelm 1401 für 1.000 Gulden der Stadt Borgentreich zum Pfand, zusammen mit dem Gogerichte in der Mark, "dar se inne pleget to buwende". [16] Diese Verpfändung bestätigte 1500 Bischof Hermann von Köln und Paderborn noch einmal und schloß mit dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt einen Vertrag über die dortige Gerichtsbarkeit [17].

Das Gogericht Warburg stand in enger Verbindung zum dortigen Freigericht, es wurde nach spätmittelalterlichen Berichten an den Freistuhl bei Warburg hinter der Burg bei dem Ziegelpfuhl in Anwesenheit des Freigrafen und der Freischöffen für die Pflichtigen des Warburger Gogerichts und die der Warburgischen und der Hardehausener Börde gehalten. [18] Ein andermal heißt es, die Dingstätte lag in der Hüffert vor der Burg [19]. Ein Gericht und ein iudex zu Warburg werden schon 123o erwähnt [2o]. Im 14.Jahrhundert führten die Richter durchweg den Titel Gogravius bzw. Gogreve [21]. Eine Urkunde von 1341 bezeugt einerseits das Recht der Gogemeinde, den Gografen zu wählen, andererseits auch die enge Verbindung des Gografenamtes mit dem Herzogtum, denn es heißt darin:

---

16) INA III 2, 138 (+ 344).
StA Münster, Fstm. Paderborn Nr.351.

17) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk. Nr.2238 u.2240.

18) Wiegands Archiv Bd.IV, S.123 f.
E.Giefers, Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg, WZ 32 (1874) II, S.92 ff.
Nach der Angabe in Wiegands Archiv über die Zugehörigkeit der Warburger Börde zum Gogericht Warburg hat Wagner, a.a.O., S.250, Anm.154 einen Teil des Gerichtsumfangs bestimmt, da nach der Darstellung bei Bessen (vgl.Anm.13) zur Warburger Börde Warburg, Gernete, Wormeln, Welda, Calenberg, Dalheim, Menne und Ossendorf gehörten.

19) Heidtmann, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit, WZ 68 (191o), S.231 ff.

2o) WUB IV 189.

21) Die Namen der Richter von 1305 - 1470 nennt - soweit bekannt - Holscher in WZ 41 (1883) II, S.199.

"Vortmer wanne eyn gogreve stervet, so schollen riddere un knechte un borchere beyder stede to wartberg un dat lant of tussit des waldes eynen biderven man kesen over er lif un over er guit, un denselven man scolen se zenden an usse unde deme wille wy uzen bref geven an den Hertogen, dat hee en etedige, unde schal rigthen eme juweliken, de des modende is." [22] Nachrichten über die Ausübung dieses Wahlrechtes sind weiter nicht bekannt. Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckte sich über alle Zivil- und Kriminalsachen und brachte Streitigkeiten mit dem Stadtgericht mit sich [23]. Im Jahre 1602 schloß Bischof Dietrich von Paderborn mit der Stadt Warburg einen Vertrag über die dortige Gerichtsbarkeit [24].

Das Paderborner Gogericht Ikenhausen kennen wir nur aus einer Urkunde von 1479, in der der Graf von Waldeck bestimmt, daß die Bürger von Rhoden dem Gografen von Ikenhausen nur zu einem bestimmten Gerichtsplatz Folge leisten müssen. [25] In derselben Urkunde wird auch ein Gogericht zu Westheim erwähnt und die Zuständigkeit dieses Gografen für die Rhodener Bürger ebenfalls eingeschränkt. [26] Fast zweihundert Jahre früher kommt schon in einer Urkunde von 1285 ein Gograf Schwicker von Westheim vor. [27]

Das Gogericht Lichtenau ist identisch mit "der vesten tho Masenheym", die 1459 und 1569 erwähnt wird. Sitz des Gerichts war das Dorf Masenheim beim niederen Holze vor Lichtenau, der Gograf wohnte in Lichtenau. Zum Gerichtsbezirk gehörten die Gemarkungen von Lichtenau, Kleinenberg, Holtheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Iggennausen, Herbram, Asseln, Hakenberg, Sudheim und Bülheim. In den Städten und Ortschaften gab es zum Teil

---

22) Heidtmann, a.a.O., S.319, Urk.Nr.4.

23) Heidtmann äußert a.a.O., S.258 die Ansicht, daß die Gogerichte nicht in der Stadt, das Stadtgericht wohl aber auf dem Land zuständig war.

24) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.2400.

25) s.Abschnitt über Gogericht Mederich, S.173. Anm.83.

26) ebenfalls bei Mederich, S.173. Anm.83.

27) WUB IV 1831.

auch Stadtrichter, deren Kompetenzen innerhalb der Orte denen entsprach, die dem Grafen in seinem Landgericht zustanden. - - Inhaber dieses Gogerichts waren der Paderborner Bischof und vier weitere adelige Familien.[28]

Von einem Gogericht zu Paderborn liegen schon frühe urkundliche Nachrichten vor: Der zu den Jahren 1039 und 1052 genannte Hermann tribunus ist vielleicht ein Paderborner Graf.[29] 1118 hören wir von Brun tribunus und Erp tribunus[30], und bei einer Verzichtserklärung gegenüber dem Bischof Bernhard IV. von Paderborn treten 1245 als Bürgen auf die Ritter Erpo und Hermann von Ethelersen tribuni.[31] Mit guten Gründen übersetzen wir auch hier tribunus mit Graf, während wir in dem Heinricus comes bzw. tunc comes von 1211 und 1227 den Stadtgrafen sehen, dessen Amt in Paderborn seit Beginn des 12.Jahrhunderts nachweisbar ist.[32] Mit der Bezeichnung Graf begegnet uns erstmalig 1272 der Godefridus gogravius, der 1276 ausdrücklich Gotfridus gogravius de Paderborne genannt wird und bis 1298 in weiteren Urkunden vorkommt.[33] 1326 führte Everhardus de Hagen den Titel liber gogravius.[34] In den Jahren 1378 - 1384 bekundete Cord Dalpenhusen als Graf des Bischofs Simon Verkäufe und Traditionen.[35] Der Vergleich über das Frei- und Gogericht, den Bischof Simon 1478 mit der Stadt Paderborn schloß, macht zum Umfang der Gerichte und zu

---

28) W.Spancken, Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im Paderborner Land, WZ 40 (1882) II, S.8 ff., bes. S.21.

29) WUB I Cod.dipl. S.101 u. S.114.

30) WUB Addit.S.32 u. 135.

31) WUB IV, Nr.342.
Das Register des WUB IV führt den Ritter Hartmann von Edelersen als tribunus in Paderborn 1229 - 45; den Ritter Erpo von Edelersen als Paderborner tribunus 1235 - 45.
Zur Gleichsetzung von tribunus und gogravius s.WUB IV Nr.49 (Anm.Wilmans), Lindner, Die Veme, 1888,S. 319, ferner die Bemerkungen und Belege im Zusammenhang mit Herford S. 139Anm.90 , dazu noch WUB Additamenta, S.135. S.auch Kapitel VII.

32) vgl. H.Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte (Fortsetzung d.Fußnoten s.S.165)

ihren Kompetenzen keine Angaben. [36] Zu einer Vereinbarung über die gleichen Institutionen kam es dann 1601 zwischen dem Bischof Dietrich und der Stadt. [37]

Das älteste Gericht im Raum Paderborn besaß ohne Zweifel die Grafschaft oder Gografschaft Enenhus. Vom 10. bis zum 12.Jahrhundert nahm der riesige Besitz dieses bischöflichen Haupthofes, von dem Paderborn nur ein Nebenhof war, immer noch zu; vom 13. bis zum 15.Jahrhundert büßte er vor allem durch Verkäufe der Bischöfe vieles von seiner früheren Größe ein. Der Gerichtsplatz von Enenhus lag auf dem Hügel "to dem Lo". Hier fanden die Dingversammlungen statt, bei denen der Gograf über Verkäufe und Traditionen von durchschlächtigem Eigen unter Königsbann urkundete. Ein Zusammenhang zwischen dem Gogericht Enenhus und der Stadt Paderborn ist unverkennbar, ihre Bürger waren "bei Majestätsverbrechen sowohl als hinsichtlich ihrer weit ausgedehnten Hude, Viehweide und Holzungen dem Land- und Freigerichte Enenhus unterworfen". [38] Der Zug der Bürger, die 1222 nach einem mißglückten Aufstand den Bischof um Gnade bitten mußten, bewegte sich von Enenhus aus zur Stadt hin. Möglicherwei-

---

Fortsetzung d.Fußnoten d.vorhergehenden Seite:
der Westfälischen Reichsstädte, Paderborn 1899,S. 73 ff.

Zu den Urkunden von 1211 (WUB IV 47) und 1227 (WUB IV 157) schreibt Wilmans unter Anm.5, daß man hier an das "öfter wechselnde Amt des Grafen" zu denken habe. Dagegen legt Lövinson, a.a.O., S.83, Anm. 2 die Gründe dar, die ihn veranlassen, die genannten Urkunden auf den Stadtgrafen zu beziehen.

33) WUB IV 1290, 1438, 1545, 1618, 2477 u. 2486.
Die Gografschaft, die sich der Junker v.Hinnenburg beim Verkauf von Gütern an das Kloster Hardehausen 1281 (WUB IV 1618) vorbehält, ist nicht näher zu bestimmen.

34) INA 3,2,99 (= 305).
Nach Lindner, a.a.O., S.155 hat der Stadtgraf etwa im Übergang vom 13. zum 14.Jahrhundert die Funktionen des Freigrafen und des Grafen übernommen. Lövinson, a.a.O., S.94 ff. sieht in dem Stadtgrafen einen Oberrichter, der "in der Stadt eine ähnliche Stellung einnahm wie der Gograf auf dem Lande".

35) StA Münster, Fstm.Paderborn, Urk.Nr.1007, 1012 u.1117

36) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.2032.

37) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.2390

se hielt auch der Stadtgraf von Paderborn zu Enenhus Godinge ab. [39] Ebenso wäre es möglich, daß die alte Grafschaft Enenhus nicht in ein Freigericht und ein Gogericht zerfallen ist, sondern daß die Gografschaft Enenhus sowohl die hochgerichtlichen Funktionen der Grafschaft als auch die niedergerichtlichen Aufgaben der Hundertschaft in sich vereinigt hat. Jedoch lassen die umfassende gerichtliche Zuständigkeit, die für eine Grafschaft geringe Ausdehnung des Bezirks Enenhus [4o] und vor allem seine Entstehung aus einem alten bischöflichen Haupthof den Schluß zu, das es sich bei Enenhus gar nicht um eine alte Grafschaft, sondern um die alte Vogtei Paderborn handelt. -

Das Gogericht Schiereichen soll entstanden sein, als die Gerichtsstelle Enenhus aus Sicherheitsgründen in den Bereich der Paderborner Landwehr verlegt wurde an den Platz unter den Schier - Eichen, auf der Höhe rechts von der Straße nach Salzkotten. [41] Hier wurde dreimal im Jahr - am jeweiligen Donnerstag nach St.Georg, St. Galli und St. Anton - das Landgericht gehegt, bei dem die Dorfrichter aus dem alten Grafschaftsbezirk als Schöffen fungierten. 1286 übergab Ludwig von Heerse das "iudicium apud Schirek quod vulgariter hogerigthe dicitur," und das er und seine Vorfahren von den Kölner Erzbischöfen gehabt haben, für 160 Mark dem Erzbischof Siegfried von Köln [42]. Dieser überließ zwei Jahre später die "iuridictionen apud Schirecken, que gogerichte vulgariter appellatur", dem Bischof Otto von Paderborn[43].

---

38) J.Graf v.Oeynhausen, Die Grafschaft Enenhus. Blätter zur näheren Geschichte Westfalens, Bd.IX (1871) Folge 8, S. 66 ff. u. Folge 9, S.75 ff.

39) Lövinson, a.a.O., S.93.

4o) Ein Schnadzug von 146o findet sich gedruckt in Wigands Archiv III, 3, S.75; den Versuch, danach die ungefähren Grenzen zu ziehen, macht Wagner, a.a.O., Anhang Karte 7.

41) v.Oeynhausen, a.a.O., S.81.

42) WUB VII 2001.

43) WUB IV 1978.

Im 16.Jahrhundert fand am Donnerstag nach Laudate das Landrecht thom Schiereicken up dem Rindelsbroke statt, der Ort des Gerichts lag damals im Ringelsbruch an der Grenze zwischen Salzkotten und Paderborn nördlich des Hellweges. [44] Die genauen Grenzen des Gerichts bestimmt ein Schnadzug von 158o, dessen markante Geländepunkte weitgehend nicht mehr auffindbar sind. Zum Gerichtsbezirk gehörten die Orte Thüle, Bentfeld, Anreppen, Rebbeke, Scharmede, Schwelle, Elsen, Wever, Nordborchen, Kirchborchen, Alfen, Niederntudorf, Obertudorf, Upsprunge, Verne, Salzkotten, Mantinghausen Sande, Verlar, Garfeln und Hörste. [45] Vorstand der Gografschaft Schiereichen war in neuerer Zeit der Gograf von Salzkotten, schließlich wurde aus dem gesamten Bezirk Enenhus das Amt Neuhaus.

Vom Gogericht Beken erfahren wir erstmalig 1277 durch eine Urkunde über eine Salzlieferung von Salzkotten nach Arolsen, die einen Godefridus gogravius de Bekene nennt. [46] In einem Rechtsstreit um bestimmte Güter bei Paderborn urkundete 1326 der liber gogravius Everhardus de Hagen, unter den Zeugen befand sich Gobelinus gogravius de Beken [47], derselbe, der zwei Jahre später vor dem Bischof Bernhard von Paderborn eine Rente veräußerte. [48] 1331 belehnte ihn der Bischof mit verschiedenen Gütern [49], und 1333 verkaufte "Gobelinus dictus gogreve de Beken", das "iudicium altum, quod Gogerichte dicitur" demselben Bischof Bernhard. Nach der Verkaufsurkunde umfaßte der Gerichtsbezirk "Brochys, Beken, Ost-

---

44) WUB IV 1978, Anm. z. Jahre 1529.
45) Wigands Archiv III, 3, S.92 ff.- Wagner, a.a.O.,S.25o
46) WUB III 1454.
47) INA III 2, 99 (= 3o5).
48) INA III 2,1o1 (= 3o7).
49) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.574.

langele, Echwordinchusen, to dem Dale und to deme Haghen" und andere zugehörige Orte. Das Gericht ging von altersher an die Paderborner Kirche zu Lehen. 5o)

Für das Gogericht Delbrück wird ein Gograf zweimal im Jahre 1292 genannt, in beiden Fällen steht er als "Heinricus gogravius in Delebruggen" in der Zeugenreihe von Urkunden des Bischofs Otto von Paderborn. 51) 1378 bekundete Dietrich Richterinck als Gograf in der Delebrugge zusammen mit dem Vogt zu Neuhaus eine Freilassung. 52) Gut hundert Jahre später - 1483 - ist der Verkauf von Gütern vor Johann tor Strate, Gograf und Richter zu Delbrügge bezeugt 53), und 1514 verpachtet der Pastor zu Dellbrück Land, das bis dahin der Gograf Johann Sechtelen in Pacht hatte. 54)

Zum Gogericht Salzkotten gehörte auch der Ort Thüle. Der Umfang des Gerichts ist schwer zu bestimmen, besonders, da andere Nachrichten Thüle und Salzkotten zum Gogericht Schiereichen rechnen. 55) Einzelheiten aus der Geschichte oder Verfassung des Gerichts lassen sich kaum ermitteln. 1494 versprach der Bischof Simon von Paderborn einem der Söhne der Witwe Heinrich Pennynges für eine Restschuld von 4o Gulden das Gografenamt zu Salzkotten. 56) Bemerkenswert ist eine Nachricht des 16.Jahrhunderts, wonach der Gograf zur Landesverteidigung zwei Pferde, der Freigraf ein Pferd zu stellen hatte. 57) Im 17.Jahrhundert haben sich in Salzkotten Frei- und Gogericht vereinigt. 58)

5o) INA III, 2, S.1o2 (= 3o8).
StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr.597.

51) WUB III 1447.

52) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr. 1o39.

53) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk. 1483 März 9.

54) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk. 1514, Okt.9.

55) Vgl. S.164. , Darstellung Schiereichen. - Zu den Grenzen vergl. H.Kligge, Die Landwehr des Treweresga oder Drevergaues, Gografenbezirk Salzkotten, Heimatbuch des Kreises Büren, Büren 193o.

56) StA Münster, Fasm. Paderborn, Urk.Nr. 2179.

57) Bessen, a.a.O., II S.215.

58) Sobbe, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedlungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten, WZ 35 (1877), S. 124 ff.

2. Die Gogerichte in der Herrschaft Büren

Das Go- und Freigericht zu Brenken stand ursprünglich dem Edelherren von Büren zu. Der Edle Bernd zu Büren gab 137o das Gogericht und die Freigrafschaft im Dorfe Brenken und außerhalb auf ewig an Friedrich von Brenken. [59] Der Edle Berthold trat seinen Anteil, nämlich das halbe Gogericht, für 4o Mark Soester Währung ebenfalls an Friedrich von Brenken ab mit dem Vorbehalt der Wiederlöse, die sich bei einer nochmaligen Bestätigung der Übergabe der Gerichtshoheit dann auch der Junker Bernd vorbehielt. [6o] Ein Jahr später versetzten die Brüder Heinrich, Johann und Symon von Büren ihr Recht an der Frei- und Grafschaft Brenken für 16 Mark Soester Währung dem Friedrich von Brenken [61], und schließlich bestätigte 1372 der Edeljunker Symon, dem genannten Ritter Friedrich die Gerichte und Güter zu Brenken fortan erblich aus besonderer Liebe und Freundschaft zu überlassen. [62]

Daß es zu Wewelsburg ein Gogericht gegeben hat, geht aus einer Nachricht von 1393 hervor. Damals bestimmte der Ritter Friedrich de Brenken bei der Teilung seiner Güter unter seine Erben, daß sie die Vogtei, Freigrafschaft und Grafschaft und alle Gerichtsbarkeit, "so my dat gesat ist myt der Wevelsborgh, gelegen in Holthusen, Borchlere und Graffenhemer Marken" ungeteilt zusammen besitzen sollen. [63]

---

59) INA III 1,69.
In ähnlicher Weise gaben die von Büren 1383 das Frei- und Gogericht über das Dorf Bodene dem Volmare van Brenken für 5o Mark (INA III 1,172) und 1386 Helemern et villam swafern bynnen unde buten et vri-gravescop, gogerichte, vogedeye, agros etc. Frederico de Brenken (INA III, 1,173).

6o) INA III 1,69.

61) INA III 1,69.

62) INA III 1,71.

63) INA III 1,8o.

Das Gogericht zu Büren stand schon bald nach der Verleihung des Lippstadter Stadtrechtes an das Dorf Büren, die 1195 durch die Edelherren erfolgte, [64] im Gegensatz zu den Bürgern der Stadt, die nach gerichtlicher Selbständigkeit strebten. Im Zusammenhang mit dem Streit über die Gerichtsbarkeit versprachen 1268 die Edelherren den Bürgern, sie nicht aus der Stadt vorzuladen "ad aliquod placitum vel iudicium quod ghoding, wogheting vel wrigding in vulgari nuncupatur", wenn sie innerhalb des Stadtbezirks eine Straftat begangen hätten, jedoch mit der Einschränkung, "nisi forsan eorum quis iudiceret in eis, que ad nostrum spectand advocatiam vel ad bona nostra propria vel nostrorum libertinorum videamtur pertinere". [65] Nach einer Urkunde von 1371 hatten die Bürger dem Gogericht auf besondere Vorladung hin bis zu einem bestimmten Bezirk außerhalb der Stadt zu folgen. [66] Zum Umfang des Gogerichts zählten die Ortschaften Keddinghausen, Volbrexen, Weiberg, Harth, Ringelstein, Barkhausen, Weine, Siddinghausen, Eikhof, Steinhausen und Kloster Holthausen sowie die Feldmark von Hegensdorf. Hier wie auch in der städtischen Feldmark standen alle bürgerlichen und strafrechtlichen Kompetenzen beim Gografen. Die Verbindung vom Gogericht und Vogteigericht mit der städtischen Gerichtsbarkeit führte innerhalb der Stadt zur Bildung eines Gerichts, mit voller bürgerlicher und peinlicher Zuständigkeit, das der Graf und der Bürgermeister abhielten, später zusammen mit dem Rentmeister. Dieses Gericht tagte vor dem Weinkeller auf dem Markt, in neuerer Zeit im Jesuitenkolleg. Der Richtplatz mit dem Galgen lag auf der Heide zwischen Büren und Eikhof, das Gogericht hatte seinen Galgen am Wege

---

64) WUB II 468 u. 469.

65) WUB IV 1148.

66) W. Spancken, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edelherren von Büren. WZ 43 (1885) II, S.1 ff., spez.S.9.

zwischen Büren und Barkhausen. [67] Auf Grund seiner gehobenen Stellung in dem neuen "Sammtgericht" nahm der Gograf auch den Namen "Großrichter" an. Die Liste der Richter, Grafen und späteren Großrichter zu Büren läßt sich von 1251 an bis in die Neuzeit vollständiger als von den meisten der anderen Gerichte aufstellen. [68] Nach dem Bericht des Sekretärs Reineke von 1635 fand das

---

67) Spancken, a.a.O., S.3, und Schmitz, WZ 59 (1901) II S.163. - Aus dem ursprünglichen Bezirk des Gogerichts haben die Edelherren im Laufe der Zeit einzelne Dörfer abgegeben, z.B. Brenken, Bodene, Helmern und Swafern; vgl. die Darstellung des Gogerichts Brenken S. und Anm.

68) 1251 Johannes gogravius, WUB IV 446.
1267 Horadus gogravius, WUB IV 1115.
1319 Reiner, Richter z. Büren.StA Münster,Herrsch. Büren, Urk.Nr. 167.
1333 Heinrich Monykemeyger, Gograf, a.a.O. Urk.Nr.128.
1327 - 50 Gobelinus Schramme, Richter, a.a.O., Urk. Nr. 27a, 33a, 41.
1368 Hermann de Scroder, Richter, a.a.O., Urk.Nr.89.
1378 Heinemann v.Zost, Richter, a.a.O.,Urk.Nr.138c.
1390 Johann Guekeleve, Großrichter, a.a.O., Urk.Nr.188
1393 Dietrich Stoltehaue, Richter, a.a.O.,Urk.Nr.173.
1394 Cord v.d.Molen, Großrichter, a.a.O.,Urk.Nr.204.
1399 Lambert Velsteykers,Richter, Grafsch.Rietberg, Urk.
1424 - 28 Diderik Rump, Richter, Herrsch.Büren Or.Urk.Nr. 251, 253 u. 260.
1429 - 35 Curt Schraiar, Richter, Grafsch.Rietberg, Urk.
1437 Conrad Tork, Richter, Herrsch.Büren,Urk.Nr.305.
1437 Gert Scraer, Gograf,Grafsch.Rietberg,Urk.
1441 Hennecke, Richter, Grafsch.Rietberg,Urk.
1441 - 46 Cord Schrayar, Großrichter, Herrsch.Büren, Urk.Nr. 320 u. 326.
1452 - 57, Heinrich Semeken, Gograf u. Großrichter, Herrsch.Büren Urk.Nr.344,370,375 u. 376.
1463 Herman Schomecker,Gograf u.Richter, a.a.O. Urk.Nr. 394.
1471 Peter Williken,Gograf u.Großrichter,a.a.O., Urk.Nr. 403.
1513 - 154o Johann Berndes, Gograf u.Richter, a.a.O., Urk.Nr. 440,448,457, 461b, 475a u.491b.
1551 Wineke Gruther, Richter, a.a.O., Urk.Nr.538.
1559 - 6o Hermann Westers, Gograf, a.a.O.,Urk.Nr. 545 c, 546.
1576 Lambert Brenkenhover, Richter, a.a.O., Urk. Nr. 45, 46, 57.
1584 Tonies Hagen, Richter, a.a.O., Urk.Nr.594a.

Gogericht alle Jahre unter dem Hagedorn innerhalb des St. Urbansweg statt, dort mußten alle "hausgesessenen Männer" erscheinen und jeder einen Pfennig bezahlen. Das Gericht wurde nach Bauerschaften als Rügegericht gehalten. Auch nach diesen Aufzeichnungen mußten die Bürger der Stadt bis zu einer bestimmten Grenze dem Gogericht folgen. Zu dieser Zeit war längst die Carolina in der Herrschaft Büren in Kraft, die die Edelherren durch ihre Gogerichtsordnung von 1597 noch ergänzten.[69]

Bürener Gogerichte muß es auch noch auf dem Sindfeld gegeben haben. 1375 belehnte der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden den Edelherrn Simon von Büren damit und übergab ihm "jurisdictionem dictum Gogerichte per districtum Seentfelt in dominio Buren".[7o]

3. Die Gogerichte im Fürstentum Waldeck

Das Gogericht Flechtorf befand sich im 13.Jahrhundert im erblichen Besitz einer adeligen Familie gleichen Namens. In einer Freigerichtsurkunde des Grafen von Waldeck von 1244 erscheint unter den Zeugen der Ritter Ambrosius gogravius de Fleicthorp.[71] In Zeugenreihen von 1248 und 125o kommt er ebenfalls vor.[72] Ihm folgte sein gleichnamiger Sohn im Amt, den 1281 eine Urkunde des Gottschalk von Padberg Ambrosius gogravius in Flegtorph nennt.[73] Von diesem erwarb Erzbischof Heinrich von Köln das Gogericht und belehnte 13o9 den Heinrich von Itter mit dem "iudicium quod dicitur hoegericht in Flechtorpe" als einem Burglehen zu Hemborch bei Brilon.[74]

---

69) Spancken, a.a.O., S.19 f.
StA Münster, Herrsch.Büren, Akten P 1, 1597, Gerichtsordnung für die Herrschaft Büren.

7o) StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen.1, fol. 53.

71) WUB VII 568. Ohne den Titel eines Grafen wird Ambrosius de Flectorp in einer Urkunde von 1234 genannt (WUB VII 418).

72) WUB VII 669 u. 713.

73) WUB IV 1638 u. WUB VII 1771.

74) Seibertz UB II 53o.
Reg.d.Erzb.v.Köln IV 487.

Damit war der Graf von Waldeck nicht einverstanden, so daß die Herren von Itter sich des Schutzes der Stadt Marsberg versicherten und dafür versprachen, das Gogericht niemals ohne Zustimmung der Stadt zu veräußern. [75] Ein um 1320 zwischen denen von Waldeck und Itter geschlossener Schiedsspruch bezeichnete die von Köln erfolgte Belehnung als unrechtmäßig und verpflichtete die Herren von Itter, das Gericht wieder freizugeben. [76] Im 16.Jahrhundert besaßen es dann auch die Grafen von Waldeck. Um diese Zeit - 1537 - wurde das Gogericht siebenmal im Jahr gehalten, zu seinem Umfang gehörte das Gebiet der Herrschaft Padberg und der Freigrafschaften Schweinsbühl und Usseln mit den Orten Beringhausen, Flechtdorf, Schweinsbühl, Ardorf, Sudeck, Benkhausen, Giebringhausen, Rhenegge, Heringhausen, Stormbruch, Ottlar, Usseln, Rattlar, Neerdar, Welleringhausen, Alberinghausen, Bömighausen, Eimelrode, Hemmighausen und Deisfeld. [77]

Zu Waldeck gehörte auch das Gogericht auf den Steppeln vor Marsberg, das ebenfalls eine große räumliche Ausdehnung besaß. Zum Jahre 1323 wird erstmalig ein Gograf zu Marsberg genannt. Im 14.Jahrhundert übernahm der Richter der Stadt Marsberg - die auch die halbe Freigerichtsbarkeit in dieser Gegend seit 1356 besaß - die Befugnisse des verschwundenen Vogteigerichts und des Gogerichts und nannte sich "major iudex", Großrichter. Für das Gebiet außerhalb der Stadt blieb jedoch ein besonderer Gograf im Amt. [78] Der Bezirk des Gerichts umfaßte Teile von Waldeck, Paderborn und vom Herzogtum Westfalen,

---

75) Reg.d.Erzb.v.Köln IV 653.

76) a.a.O., IV 487.

77) Wigands Archiv I, 3, S.64 f.
Holscher WZ 42 (1884) II, S.134.
Stüve, a.a.O., S.37.
Wagner, a.a.O., S.246.

78) J.Schmitz, WZ 59 (1901) S.93 ff., spez. S.161 f.

nämlich die Orte Lethmar, Heddinghausen, Giershagen, Lutterfeld, Hesperinghausen, Schmedhagen, Kohlgrund, Neudorf, Westheim, Oisdorf, Canstein, Adorf, Erlinghausen und Stadtberge. [79]

Zusammen mit den Ratsmännern von Marsberg urkundete im 13.Jahrhundert verschiedentlich der Gograf von Mederich. 1255 bekundete Albertus gogravius de Mederike neben dem Bertoldus iudex die Tradition von Gütern, 1257 und 1259 kommt er als Zeuge in verschiedenen Kaufurkunden vor. [80] 1324 hieß der Medericher Gograf Bodo von Brunhardessen, derselbe, der in einer Urkunde von 1339 bemerkenswerte Angaben über sein Amt macht. [81] Danach wurden die drei echten Godinge gehalten am Dienstag nach der Woche nach Michaelis, also Anfang Oktober in Mederich, am Dienstag nach Dreikönige in Massenhausen und am Dienstag nach Ostern in Esbeck bei Giershagen. Zur Zuständigkeit des Grafen gehörte das Gericht über Blutrunst; Schlägereien, bei denen Blut floß, kamen in jedem Falle vor das Gogericht, während Streit mit Worten und "trockene Schläge" nur auf die Klage einer Partei hin vor Gericht verhandelt wurden. Die Gebühren des Grafen bei bestimmten Vergehen und Anlässen lagen fest, so erhielt er

---

79) Spilcker, Gesch.d.Grafen von Eberstein u. ihrer Besitzungen. Arolsen 1833, S.151, Anm. d. Stüve, a.a.O., S.36. - Wagner, a.a.O., S.246.

80) WUB IV 603. WUB VII 829.
WUB IV 727, 775, 776 u. 791.
Das Register des WUB VII erklärt Albertus gogravius de Mederike als Albert Gograf von Meyerich (Ksp. Welver Krs.Soest), was offensichtlich falsch ist. Stüve, a.a.O., S.36 f. spricht von zwei Gogerichten in Waldeck und nennt Marsberg und "das ursprünglich Ebersteinische von Flechtdorf und Mederich". Demgegenüber muß man betonen, daß Flechtdorf und Mederich zwei verschiedene Gogerichte sind.

81) Spilcker, a.a.O., Urk.Nr. 311 b.
Spilcker, a.a.O., Urk.Nr. 362.

z.B. bei der Verfolgung von Verbrechern auf Grund des Waffengeschreis für jede Meile, die er zurücklegte, einen Pfennig. Als Gerichtsherr, von dem er seine richterliche Gewalt empfing, dem er zu schwören hatte, galt dem Grafen das "gemene landt", das auch zum guten Teil an den Gerichtsgebühren beteiligt war. Im ganzen erscheint nach dem Bericht des Grafen Bodo die Grafschaft Mederich mehr ein genossenschaftlicher Zusammenschluß des Landes als ein herrschaftliches Gericht zu sein. [82] Auf einen räumlich sehr ausgedehnten Umfang weisen schon die drei weit voneinander entfernt liegenden Gerichtsplätze Mederich, Massenhausen und Esbeck hin. Aus dem Jahre 1479 datiert das Privileg, mit dem die Grafen von Waldeck die Stadt Rhoden von der Gerichtsbarkeit der benachbarten Gogerichte in der Weise befreien, daß die Bürger den Ladungen des Grafen von Mederich nur unter den Linden vor dem Detlicher Tor folgen müssen, während der Graf von Westheim sie zum "Steinwortten Raidt" und der Graf von Ikenhausen das Kreuz zu Ramwerssen vorladen konnte. So waren die Bürger zumindest davor geschützt, weit vor der Stadt vor jedem fremden Gericht erscheinen zu müssen. [83]

---

82) Stüve, a.a.O., S.37, sagt dazu, daß "wir auch hier das Land als den eigentlichen Herrn des Gerichts zu Anfang des 14.Jahrhunderts noch urkundlich nachweisen können und sonach wohl das einzige Beispiel des Wahlrechts auf westfälischem Boden vor uns finden".

83) Spilcker, a.a.O., S.323.
Eine Abschrift der Exemtionsurkunde befindet sich im StA Marburg, Fstm. Waldeck, Akte 155/4,208; Ortsrepositur Rhoden. Sie ist hier mit dem Bericht des Grafen Bodo von 1339 zusammengeschrieben, der allerdings nicht genau mit dem Druck bei Spilcker (Urk.Nr. 362) übereinstimmt.
Mit dem Steinwortten Raidt könnte ein Steinernes Kreuz gemeint sein; Ramwerssen ist wohl Ramwarden südlich Scherfede.

4. Die Gogerichte in der Grafschaft Rietberg

In der Grafschaft Rietberg läßt sich die Tätigkeit von drei verschiedenen Richtern bzw. Gerichtsformen nachweisen. Die Stadt Rietberg, die das Stadtrecht von Lippstadt besaß und es sich nach wenigen Jahrzehnten immer wieder neu bestätigen ließ [84], hatte ihren eigenen Richter. In der Zeugenreihe einer Urkunde der Grafen Konrad und Friedrich von Rietberg von 1312 steht der Hermannus iudex opidi in Retberghe. [85] Die Freigrafschaft Rietberg wurde erst 1353 gebildet. Damals belehnte Kaiser Karl IV. den Grafen Konrad von Rietberg, der ihm Burg und Stadt Rietberg und vier Höfe zu Lehen aufgetragen hatte, mit diesen Gütern "zu einer vrien graveschaft" und gab ihm das Recht, einen Freistuhl zu errichten, Freigrafen einzusetzen und Frei- und Vemedinge zu halten wie andere Herren im Lande Westfalen. [86] Im Jahre 1377 ernannte Karl IV. auf Ersuchen des Rietberger Grafen Otto den Conrad Anrepen zum Freigrafen für die ganze Grafschaft Rietberg. [87] Als 1398 Gerd von Ense dem Grafen von Rietberg gestattete, das verpfändete Amt Ostheim innerhalb zwölf Jahren wieder einzulösen, befand sich unter den Zeugen auch Johann der Gogreve. [88] Um die Mitte des 15.Jahrhunderts nannte sich Heinrich de Dreper Richter des Grafen Curt von Rietberg zu Rietberg und Richter des Grafen in seinem Gerichte. [89] Ähnlich hieß 1517 Curt Wylsnes Richter de

---

84) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk.z.Jahre 1374, Mai 2o; 1428 Juni 15; 1516 März 26; 1545 März 5.

85) Bielefelder UB 1o3.

86) WZ 15 (1854) Urk.Nr. XIX S.276 f.

87) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk.1377 Dezember 1o Im gleichen Jahr bestellte Karl IV. den Johannes gen. Junghe zum Freigrafen des Simon (III.) zur Lippe. Später geschah die Belehnung der Freigrafen durch den Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen im Namen des Kaisers (Lipp.Reg.II 1276).

88) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk.1398 März 17.

89) a.a.O., Urk. 1449 März 19; 145o Juni 23.

Grafen, ohne daß seine genaue richterliche Funktion dabei angegeben ist. [90] Das läßt vermuten, daß hier auch wohl Freigrafschaft und Gografschaft von einem Richter versehen wurde, der möglicherweise auch noch das Stadtgericht Rietberg besetzte. Jedenfalls wird 1567 Heinrich Brüggemann ausdrücklich als Freigraf und Richter der Grafschaft und Stadt Rietberg bezeichnet. [91] 1585 huldigten die Bewohner der Grafschaft Rietberg dem neuen Grafen Enno von Ostfriesland und Rietberg, und zwar die Bürger der Stadt auf dem dortigen Rathause, die Landsassen bei dem Freistuhl von Rietberg. Die Verhandlung leitete der Landrichter zu Esene. [92]

---

90) a.a.O., Urk.1517, Febr. 3.

91) a.a.O., Urk.1567, Sept.2o, u. 1571, Okt. 16.

92) a.a.O., Urk.1585 März 9.

SECHSTES KAPITEL

Die Gogerichte im Herzogtum Westfalen, in den Grafschaften Arnsberg, Limburg und Mark, in der Reichsabtei Essen und im Vest Recklinghausen

Nachrichten über die Gogerichte sind vor allem im kölnischen Westfalen und im Hoheitsbezirk der Grafen von der Mark reichlicher als in mancher anderen Landschaft des bisher untersuchten Gebietes; vor allem sind sie ergiebiger. Die Papsturkunde von 1178 beweist, daß die Ansprüche der Kölner Kirche auf eine Anzahl von Gogerichten im westfälischen Teil ihrer Diözese älter sind als die Erwerbung des Herzogtums Westfalen durch den Erzbischof Philipp, der die "comicias in Westphalia, que vulgariter gograrshephe dicuntur", schon vorher besaß. [1] - Der Zusammenhang zwischen Grafschaft und Landesverteidigung läßt sich bei einzelnen Gerichten besonders gut erfassen, die Bedeutung des Landgodings, der Landveste, und der dort gefundenen Weistümer, der Vestenrechte, tritt klarer als sonst zutage. Über die Urpfarrorte dieses Gebietes, ihre auffällige Lage an den alten Straßen, liegt schon einiges Material vor, jetzt zeigt sich beim Vergleich mit den ältesten Gogerichten, den Urgoen, daß die Entsprechungen nicht zufällig sind und mehr als bisher in die Diskussion um die Entstehung der Gerichtsbezirke einbezogen werden müssen. Schließlich erweist sich auch in diesem Raum die Wichtigkeit des Besitzes der Gogerichte bei der Erringung der Landeshoheit, wobei allerdings der Erwerb bzw. die Gründung von befestigten Plätzen und Städten ebenfalls eine nicht geringe Rolle spielen. Die Arbeiten von Schmitz, Frisch und Hömberg, die sich mit der weltlichen und kirchlichen Organisation des Landes befassen, finden auf den folgenden Seiten

---

1) WUB V, 1, 128.

dieses Kapitels noch Erwähnung.- Die Grafschaft Limburg besitzt ihr altes und einflußreiches Gogericht in Elsey. Von der Reichsabtei Essen läßt sich nur ihre Entstehung aus dem alten Go Essen wahrscheinlich machen, Nennungen von Gogerichten finden sich hier weiter nicht. Der Name des Vestes Recklinghausen weist auf ein altes Gogericht hin, doch liegt seine frühe Geschichte völlig im Dunkeln, wertvoll für diese Untersuchung ist die Beschreibung der Rechte des Recklinghäuser Gografen in Dorsten, die noch behandelt werden.

Bei der Überweisung von Gütern an das Kloster Bredelar durch den Vogt Rudolf von Geseke im Jahre 1265 "in iudicio, quod frigedinch vulgo dicitur", waren anwesend Meinricus Gogravius - der erste zu Geseke urkundlich nachzuweisende Gograf - und Heinricus comes libertinorum. [2] 1284 amtierte Ulricus Gortevigent, ein Bruder des iudex zu Geseke, als Gograf, sein Vorgänger hieß Degenhardus quondam gogravius, derselbe, der 1293 wieder als gogravius - vermutlich mit Hausnamen - genannt wurde. [3] Gegen Ende des 13.Jahrhunderts teilten sich für eine kurze Zeit - von 1287 bis 1294 - der Erzbischof Siegfried von Köln und Bischof Otto von Paderborn in die Gerichtshoheit über Geseke, dann aber blieb der Erzbischof alleiniger Herr der Stadt und nach den Auf-

2) WUB IV 1o34. - Ein iudicium "quod in vulgari dicitur vrieban" nennt schon eine Urkunde zum Jahre 12[illegible]7. (WUB VII 14o)

3) WUB VII 1937 u. 1938.
Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, WZ 59 (19o1), S.93 ff. vermutet das Gogericht Geseke (S.137) im 13.Jahrhundert im erblichen Besitz der Familie Gortevigent, die vom Amt her den Familiennamen Gogreve annahm. Dafür spricht, daß die genannten Ulrich und Arnold 1289 als Gebrüder Gortevigent bezeichnet werden (WUB VI 2121), während 1293 Ulricus magister civium und Degenhardus gogravius die Brüder Greven heißen (WUB IV 2268 u. WUB VII 228o). Allerdings kommt in Urkunden von 1286 und 1298 für dieselben Leute der Name Gortevigent ebenfalls vor (WUB VII 2o22, 25oo und 25o4).

zeichnungen über den Bestand des Kölnischen Marschallamtes in Westfalen standen Vogtei, Stadt- und Gogericht der Kölner Kirche zu. [4] Zum Gogericht gehörten damals fünf Kirchspiele, nämlich Geseke, Störmede und Möminghausen mit zwei davon abgetrennten Filialen.

Hermann von Ele Gograf und Richter des Erzbischofs von Köln und der Stadt Geseke. [5] Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Geseker Grafen und dem Freigrafen und Richter der Herren von Hörde zu Störmede konnten 1577 in der Weise beigelegt werden, daß die von Hörde Geseke als Hoch- und Gogericht für die Herrschaft Störmede anerkannten, dafür aber zur Hälfte an allen im Landbezirk des Gogerichts anfallenden Brüchten beteiligt waren. [6]

Um das Gogericht zu Erwitte hat es im 13.Jahrhundert viel Streit zwischen Köln und Paderborn gegeben. In dem Friedensvertrag von 1256 zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Bischof Simon von Paderborn sprach man das "altum iudicium apud Eruethe, quod gogerithe dicitur", dem Kölner zu, der es als einen a lten Besitz der Kölner Kirche bezeichnete. [7] Bei den zum Jahre 1277 erwähnten Streitigkeiten zwischen Köln und Paderborn wegen der "hoge reygte" mag es sich trotz der Einigung wiederum auch um Erwitte gehandelt haben. [8] Aus der alten Grafschaft Erwitte hatten sich schon vor 1200 die Freigrafschaften Erwitte, Böckenförde und an der Lippe gebildet,

---

4) Seibertz, UB I 418 u. 450.
Seibertz UB I 484; um 1307. Die Angabe 1293 bis 1300 bei Seibertz ist nicht haltbar, s. Reg.d.Erzb. v.Köln IV S.7.

5) StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr. 2096; vgl.auch Schmitz, a.a.O., S.138.

6) Seibertz UB III 1029.

7) WUB IV 666. Seibertz UB I 297.

8) WUB VII 1627.

die nach mannigfachem Besitzwechsel an die Herren von Hörde gelangten. [9] Schließlich besaßen die Herren von Erwitte die Freigrafschaft als arnsbergisches Lehen, während die Vogtei hier dem Bistum Paderborn zustand. Auf den Zuständigkeitsbereich des Freigerichts versuchte - dem allgemeinen Expansionsdrang der landesherrlichen Gogerichte entsprechend - der Gograf öfter seine Befugnisse zu erweitern. [10] Der Verhandlungsort des Gogerichts lag an der "steynen bruggen" zwischen Lippstadt und Erwitte. [11] Sein Bezirk umfaßte die Kirchspiele Erwitte, Anröchte, Altengeseke, Berge, Bökenförde, Horn, Benninghausen und Ostinghausen. [12] Nach Auffassung des Erwitter Grafen und seines Kölner Gerichtsherrn gehörte das Gebiet von Lippstadt ebenfalls zum Bezirk des Gogerichts Erwitte, was für die Zeit vor der Gründung der Stadt sicherlich seine Richtigkeit hatte.Die Lipper aber wehrten sich gegen jede Gogerichtsbarkeit innerhalb ihrer Stadtmauern und nahmen sogar für ihre Feldmark e in eigenes lippisches Gogericht in Anspruch. [13] Eine in Lippstadt ausgestellte Verkaufsurkunde von 1289 bezeugte der Heinricus gogravius [14], von da an lassen sich eine

---

9) Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften, WZ 15 (1854) S.182 ff.

10) Schmitz, a.a.O., S.143 f. - Seibertz, a.a.O., S.2o2. Außer den in den bisherigen Urkunden genannten Grafen sind namentlich noch faßbar
Seibertz UB III 971 Hermann Kruse, Gograf zu Erwitte (1464)
StA Münster,Grafsch.Rietberg, Urk.1488 März 31, Dietrich Levekink, Gograf zu Erwitte
a.a.O., Urk.1524 Mai 5, Walrave Schutte, Gograf zu Erwitte
a.a.O., Urk.1573 Nov.11,Johann Droste, Gograf zu Erwitte.

11) Seibertz UB I 484. - Reg.d.Erzb.v.Köln III 3538.

12) Die Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens, Kreis Lippstadt, S.4.

13) Über die Verhältnisse in Lippstadt schreibt ausführlich A.Overmann, Westf.Landrechte, Abtl.I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 1, Lippstadt. Münster 19o1, Kapitel III. Die Gerichtsverfassung. Seine Gleichsetzung von Vogtei- u. Gogericht ist entschieden abzulehnen. Vgl.Hömberg,Freigrafschaften, S.12 ff.

14) WUB III 1389 u. 1779.

ganze Reihe Gografen zu Lippstadt nachweisen. [15] Über die Streitigkeiten um die Selbständigkeit des Gogerichts Lippstadt und seine Zugehörigkeit zum Erwitter Gogericht informiert uns die Klage des Erzbischofs Heinrich II. von Köln gegen den Edelherrn Simon von der Lippe um 13o6. Danach stand von altersher die hohe Gerichtsbarkeit in Lippstadt dem erzbischöflichen Gografen in Erwitte zu. Dennoch hatte der Edelherr Simon nach dem Tode des Erzbischofs Siegfried einen eigenen Richter bestellt und den Bewohnern Lippstadts untersagt, das Gogericht Erwitte in Anspruch zu nehmen. [16] Im 15.Jahrhundert wurden die Edelherren zur Lippe als Gerichtsherren des kleinen Lippstädter Gogerichts von der Stadt abgelöst. [17] Daneben gab es im Raum Lippstadt das Freigericht und das Gericht der Stadt Lippstadt. [18] Ob verschiedene richterliche Ämter - etwa das des Gografen und des Stadtrichters - gelegentlich in einer Hand vereinigt waren, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. [19]

---

15) Als Gografen zu Lippstadt werden genannt:
StA Münster,Grafsch.Rietberg,Urk.136o Febr.11, Hermann Poet,
a.a.O., Urk.1456 Mai 18, Herm. v. Bockenforde,
Bielefelder UB 1o62; 1489 Dez.19, Heinrich Sprenger,
StA Münster,Grafsch.Rietberg, Urk.149o Nov.29, Heinrich Sprenger,
a.a.O., Urk.1513 Dez.6, Dietr. v. Sinseke,
a.a.O., Urk.1554 Mai 31, Gereon Sachteleben
Die Liste der Gografen zu Erwitte findet sich bei Schmitz, a.a.O., S.146.- Von ihnen stellte 1464 Hermann Kruse einen Gerichtsschein aus über die Rechtskraft eines Landweistums der Bauern (Seibertz UB II 971).

16) Reg.d.Erzb.v.Köln IV 223.- Erzbischof Siegfried starb 1297.

17) Overmann, a.a.O., S.78 ff.

18) Bielefelder UB 814 u. 1o66.

19) 1492 hieß Goddert Hellewech Richter des Herzogs Johann II. von Kleve Mark, des Junkers Bernd, Edelherren zur Lippe,und der Stadt Lippstadt.

Südlich von Erwitte lag das Gogericht Broeksode, in dem 13o8 über ein Gut in Waltringhausen beurkundet wurde. [2o] Danach dürfte es sich mit dem Bezirk des späteren Gogerichts Robringhausen decken, das zeitweilig mit dem Gogericht Erwitte in Personalunion verbunden war und die Dörfer des Kirchspiels Mellrich umfaßte, dazu ursprünglich wohl auch Altengeseke. [21] Mehrere Urkunden des beginnenden 16.Jahrhunderts berichten von der Tätigkeit des Grafen Aleff Kroische zu Robringhausen, wobei es einmal um einen Zehnten bei Mellrich, ein andermal um die widerrechtliche Abholzung des Walteringsbergs bei Mellrich ging. [22] 1597 ging das Gogericht Robringhausen in dem Patrimonialgericht Mellrich auf. [23]
In dieser Gegend ist wohl auch das "officium Gograviatus super Hare" zu suchen, aus dem der kölnische Marschall in Westfalen um 13o7 vier Malter Hafer bezog. [24] Möglicherweise stellte es ein eigenes Gogericht für das Kirchspiel Hoinkhausen dar. Ein eigenes kleines Gogericht hat vielleicht auch das Kirchspiel Allagen für sich und seine Filialen besessen. Im 16.Jahrhundert gehörte dieses Gericht zum Zuständigkeitsbereich der Stadtgerichte Belecke und Hirschberg. [25]

2o) Seibertz UB II 522.

21) Später gehörte Altengeseke zum Gogericht Erwitte.

22) Schmitz, a.a.O., S.146 nennt Aleff Kroische zu den Jahren 15o3 und 1517, ferner siehe StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk.1511 Okt.8, 1512 Okt.7, 1515 Nov. 19.

23) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt, S.4.

24) Seibertz UB I 484.
Das Gogericht Rüthen erstreckte sich nach diesem Verzeichnis über drei Pfarreien, hatte also seinen späteren großen Umfang noch nicht erreicht. Das unter Rüthen genannte Gogericht auf der Haar muß also im Bezirk des späteren Gogerichts, nicht im Gebiet von Allagen oder noch weiter westlich gelegen haben; vgl. auch Schmitz, a.a.O., S.149.

25) Das Schatzregister aus dem Jahre 1536 rechnet Ober- und Niederbergheim, Allagen und Westendorf zum Gericht Hirschberg, während Mülheim und Waldhausen unter der Überschrift Kirchspiel Mülheim stehen. Nach dem Schatzregister von 1563 gehörte dieses Kirchspiel zum Gericht Belecke. StA Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV 1 und IV 1a.

Das Gogericht Rüthen umfaßte nach dem Verzeichnis des kölnischen Marschallamtes zu Beginn des 14.Jahrhunderts nur drei Kirchspiele. [26] Mit ihm konkurrierte das Freigericht Rüthen und das Gericht der Stadt Rüthen, die vom Go- und Freigericht eximiert war. Im Rüthener Statuarrecht von 1310 heißt es dazu: "So welic man eyn borghere tho Ruden Ys den en mach meyn man vyt laden myt dem sverde tho neyme ghogerichte." [27] Das gleiche galt auch vom Freigericht. Dieses befand sich im 15.Jahrhundert wohl im privaten Familienbesitz, denn 1472 verkaufte Godert von Berndinckhusen dem Grafen Curt von Rietberg eine Anzahl von Freistühlen, von denen einer auf dem Hause Eden, drei im Dorfe Eden, einer zu Altengeseke, einer an der Landwehr zu Büren genannt an der Duvelskuhlen, einer zu Liste, einer in dem Bomhove vor der Stadt Rüthen, einer zu Alten-Rüthen und einer zu Hemmern lag. [28] Der Verkauf geschah vor dem Richter Gobel Kale zu Rüthen, der 1478 auch als Gograf und Richter zu Rüthen amtierte. [29] Eine Ankündigung des Verkaufs von Freigut an drei "elliken Dyngen" aus dem Jahre 1489 nennt als Termine den Dienstag nach St.Remigius, den Dienstag nach St.Agnes und den Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti. Der erstgenannte Zeitpunkt ist auch als Gerichtstag

---

26) Seibertz UB I 484.

27) Seibertz UB II 540 § 7. - Die Exemtion vom Freigericht spricht in derselben Urkunde der § 8 aus. Zum Rüthener Statuarrecht und seinem Verhältnis zum Dortmunder und Soester Recht siehe A.K. Hömberg, Die Gründung der Stadt Rüthen, Rüthener Hefte 5 von 1959/60.

28) StA Münster, Grafsch.Rietberg, Urk.1472 Februar 25. Mit diesen Punkten könnte auch in etwa der Bezirk des Gogerichts umrissen sein. Eine gemeinsame Entwicklung des "Go- und Freigerichts Rüthen" aus älteren gerichtlichen Verhältnissen vermutet auch Schmitz, a.a.O., S.130.

29) Schmitz, a.a.O., S.132, unter Bezug auf Wigands Archiv I 4, S.44. - Aus dem 16.Jahrhundert kennen wir in Rüthen die Grafen Gobele v.Buchtorp, StA Münster Herrsch.Büren, Urk.Nr. 443; Hermann Frangen, a.a.O., Urk.Nr.499; Nikolaus Rammhen, a.a.O., Urk.Nr.595.

für 1553 nachweisbar. [30] Möglicherweise sind dieses die alten Termine des Frei- und Gogerichts Rüthen.- Im Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit geriet das Gogericht in immer stärkere Abhängigkeit vom Stadtgericht Rüthen. [31]

Bereits bei der Gründung der Stadt Brilon im Jahre 1217 befand sich das Gogericht Brilon unter der Hoheit der Kölner Erzbischöfe. Besondere Privilegien - verschiedentlich erneuert und modifiziert - befreiten die Bürger von jeglichem Zwang gegenüber auswärtigen Gerichten, also auch von der Pflicht, vor dem Gogericht oder Freigericht zu erscheinen. [32] Auffällig ist allerdings dabei, daß die Stadtbewohner wohl von den gerichtlichen Funktionen der Grafschaft eximiert waren, nicht aber von den Aufgaben, die die Verteidigung betrafen, nämlich der Verfolgung von Verbrechern auf Grund des Waffengeschreis und der Erhaltung der Landwehren. Gerade diese Landfolge ist es, die der Erzbischof von Köln als Gerichtsherr für das Gogericht als seine wichtigste Aufgabe fordert. Es ist sicherlich nicht der Bescheidenheit des Erzbischofs zuzuschreiben, sondern als altes Recht und Herkommen anzusehen, wenn er darüber hinaus in Abgrenzung zu den Rechten des Freigerichts dem Gogericht ausgesprochen niedergerichtliche Funktionen zuspricht. So bezeichnet er um 1400 als seine Rechte in

---

30) WZ 27 (1867) S.246 f. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften.

31) Schmitz, a.a.O., S.132.

32) WUB VII 182. Erwähnung des bereits bestehenden Privilegs de non evocando. (1220)
Seibertz UB I 269. Exemtion vom Freigericht. (1251
Seibertz UB I 357. Privileg für die Bürger der Stadt gegen auswärtige Richter. (1272)
Seibertz UB I 436, UB II 806, UB III 940. Erneuerung der bekannten Rechte.

Eine ausführliche Darstellung bringt Schmitz, a.a.O., S.120 ff.

den Gründen von Assinghausen und im Gebiet des Gogerichts überhaupt: "To deme ersten: dat gogerichte vnd Klockenslach vnd al gebot vns genedin herren sy" [33], und zur Mitte des 16.Jahrhunderts heißt es: "It. so im Gerichte zu Brilon wes genommen vnd der Glockenschlag in die Grund queme, sollen sie beschudden das Gogericht zu Brilon bei Sonnenschein, auß vnd heim". Darüber hinaus beanspruchte Köln nur Maß und Gewicht, freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit - "mag er den vor das Gogericht zu Brilon fordern" - Blutrunsst, Godingshafer und Godingshühner. [34] Auch der Grenzvertrag zwischen Köln und Waldeck von 1497, der die Gründe zu Assinghausen dem Gogericht Brilon zugesteht, bestätigt dem Erzbischof hier alle Hoheit und Herrlichkeit, erläutert diese als Anspruch auf Glockenschlag und Waffengeschrei, auf Aburteilung von Blutrunst und Schlägerei, auf Gohafer und -hühner. [35] Als Besitzer des Freigerichts im Grund zu Astinghausen stand dem Grafen von Waldeck zu Gericht über Leib und Leben, Gebot und Verbot, Fischerei und Jagd, Holz und Feld, Wasser und Weide, Königsstraßen, Kirch- und Mollenwege, Grenzvergehen und alle Strafe und Buße bei peinlichen und bürgerlichen Verfahren. [36] Aufzeichnungen aus dem 16.Jahrhundert nennen mit Nachdruck als Zuständigkeitsbereich des waldeckischen Freigerichts die Aburteilung von "... dieberey, Raub, Mord, Meroff vnnd Mordtbrennen, Item ehebruch vnnd vermischung mitt besibten personen, Item Ehr ruhrige schmehsachen, Scheldtwort, sie werden

---

33) StA Düsseldorf, Kurköln, Kartular, Bd.2, fol.46.

34) C.Ph. u. U.F. Kopp, Über die Verfassung der heimelichen Gerichte in Westphalen. Göttingen 1794, S.497 f.

35) StA Münster, Hzgt.Westfalen, Landesarchiv I, 88.

36) Kopp, a.a.O., S.498.

geleich Burgerlich oder peinlich vorgenommen, Item So ihemant vom Christen glauben in vngelauben Abgetretten, Item so ihemant kirchen, geweihete kirchhobe in deß heiligen Reichs Konningsstrassen vff etzlich Brennen schenden vnd berauben, Item verretherey vnnd die falscheit treiben, Ader kranck kindelbett Ader kindelbetz frawen schenden vnd berauben..." [37]. Damit stehen hier also die Kompetenzen des Hochgerichts beim Freigericht, die des Niedergerichts beim Gogericht. Der Bezirk des Briloner Gogerichts erstreckte sich im Mittelalter über die Bereiche der kölnischen Stammpfarren Brilon, Velmede und Bigge und über die östlich angrenzenden paderbornschen Gebiete, insbesondere die in kölnischer Hand befindliche Freigrafschaft Alme, aus deren Gebiet heute noch siebzehn Orte namentlich nachweisbar sind. [38] Wann diese Gebiete zu einem Gogericht zusammengefaßt worden sind, läßt sich nicht mehr bestimmen, doch äußert sich die frühere Selbständigkeit der Stammpfarren in Velmede und Bigge darin, daß Velmede als ein besonderes, lediglich in Personalunion mit Brilon verbundenes Gericht geführt wurde und der Assinghauser Grund noch bis zur Mitte des 16.Jahrhunderts seinen eigenen Gorichter besaß, der allerdings dem Briloner Grafen unterstellt war. Demnach haben hier die ursprünglichen

---

37) Kopp, a.a.O., S.494. Vgl. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Grafschaft, S.12 f.

38) Das Marschallverzeichnis (Seibertz UB I 484) nennt auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Filialgründungen zehn Kirchspiele als Briloner Gerichtsbezirk.
Die Orte des Almegaues als Teile des Gogerichts Brilon zählt Seibertz, WZ 21 (1861) S.3o2 f. auf.

1399 ging das Amt Alme mit dem Gogericht an Büren. (Seibertz UB II 9oo)

Gerichtsbezirke den alten Pfarreien entsprochen. [39] Die Malstätte und die Dingtermine des Gogerichts Brilon sind nicht mehr nachzuweisen; 1537 hielt am Dienstag nach Paesschen der Richter zu Brilon Johan van Cobbenrode die "gemeyne lantueste", bei der zugegen waren die Stadt Brilon, Altenbüren, Bontkirchen und Nehen. [40] Am Dienstag nach Ostern 1544 fand die gemeine Landfeste zu Brilon statt unter Leitung des Gobbel Hesse, Gogreve der "Grunt van Assynckhusen" und des Johann Ramme, Richters der Stadt Brilon. Die verhandelten Dinge betrafen Merklinghausen bei Altenfeld, die Zeugen stammten aus Ostwig, Antfeld, Rixen und Berlars. [41] Die Verbindung des Gogerichts Brilon mit dem Stadtgericht in der Personalunion des Richters bestand seit dem 15.Jahrhundert.

Das Medebacher Stadtrecht von 1165 erwähnt das dortige Gogericht nicht [42], aber wenig später - 1172 - nennt eine Urkunde den Grafen Ludwig von Medebach. [43] Er gehörte zu einer ministerial-adeligen Familie, die von dem Amt her den Namen Gogreve oder Gaugrebe erhielt. [44]

---

39) Vgl. Schmitz, a.a.O., S.129.
Seibertz, Die alten Rathsbücher der Stadt Brilon (Quellen d.Westf.Geschichte II,S.2o ff.).
Hömberg, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesverfassung Bd.3. Münster 1938, S.117 ff.

4o) Seibertz UB III 1o2o.
Als Malstätte ist einmal ein Gericht "an der dynkboken" auf der Grenze zwischen Brilon und Büren genannt (Schmitz, a.a.O., S.128).

41) StA Münster, Depositum v.Bocholtz VII f., Nr.35.

42) Seibertz UB I 55.

43) Seibertz UB I 62.

44) Im 13.Jahrhundert werden die Richter Hermann und Dietrich als Grafen in Medebach erwähnt:
WUB VII 6o1, 849, 938 und 17o2.
Ob alle Träger des Namens Gogreve im 12./13.Jahrhundert auch das Amt verwalteten, läßt sich nicht sagen.

Im Jahre 1220 erhielt Medebach vom Erzbischof Engelbert von Köln die gleichen Privilegien, wie sie Brilon und Rüthen bereits besaßen. Er befreite die Einwohner der Stadt von der Folgepflicht gegenüber auswärtigen Gerichten. Sie brauchten auch dem Gografen nicht zu folgen, dem Richter, der "cum gladio et clamore quod vulgariter scrye dicitur" zum Gericht aufbot. [45] Erzbischof Siegfried erneuerte 1289 dieses Privileg. [46]

Zum Umfang der Gografschaft Medebach gehörten nach den Aufzeichnungen von 1307 insgesamt 15 Parochien [47], während der liber valoris für den Beginn des 14.Jahrhunderts von 8 Parochien für das Dekanat Medebach spricht. [48] Der Unterschied beweist aber keineswegs eine abweichende Begrenzung beider Bezirke, sondern lediglich eine unterschiedliche Auffassung des Begriffs "parochia". Die Grundlage des Gograviats wie auch des Dekanats Medebach bildete die Urpfarre Medebach. [49] Die weltliche Organisation sieht in jeder neu entstandenen Tochterkirche

---

45) WUB VII 182.
Über die Auswirkungen dieses Privilegs und seine Abschwächung durch die Vereinigung von Vogtei und Gogericht siehe Schmitz, a.a.O., S.134.

46) WUB VII 2137.

47) Seibertz UB I 484.

48) Binterim u. Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur französ. Staatsumwälzung, 2 Bde. Düsseldorf 1892/93. Bd. I S.509 ff.

49) Zu den auch im folgenden öfter erwähnten Urpfarrkirchen und Stammpfarreien dieses Gebiets siehe A.K. Hömberg, Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalens, Westfalen Bd.29 (1951) Heft 1, S.27 ff. und A.K.Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, Westfälische Forschungen Bd.6 (1943-1952) S.46 ff., speziell Abschnitt C. Das kölnische Westfalen (S.91ff.)

Gegen die Ansichten Hömbergs über die kirchliche und politische Organisation Westfalens wendet sich H.Schmidt, Studien zur politischen und kirchlichen Erfassung d. südlichen Westfalen. (Das Kirchspiel Stockum, Kr.Arnsberg) Diss. Marburg 1958.
Siehe S.203 Anm.115.

innerhalb dieses Raumes eine neue "parochia", während die Kirche nur da von Parochia spricht, wo ein Kirchspiel als selbständige Pfarre abgetrennt wird. [50] Vom Gogericht befreit waren auch die innerhalb seines Bezirks liegenden Städte Hallenberg und Winterberg, die beide um die Mitte des 13.Jahrhunderts entstanden. [51] Ferner waren auch die Dörfer Deifeld und Niederschleidern aus dem Gogerichtsverband herausgelöst; sie besaßen ihre eigenen Notgerichte. [52] Die Entstehung dieser beiden Patrimonialgerichte liegt sicherlich in den hochgerichtlichen Ansprüchen der Edelherren von Deifeld über ihre Eigengüter begründet [53], die Befreiung vom Gogericht und die Schaffung eines selbständigen Notgerichts kann aber einen viel wichtigeren Grund haben: Die Landesverteidigung war ohne Zweifel eine wichtige Funktion des Gogerichts. Im Falle der Not mußte also die waffenfähige

---

50) Daraus erklärt sich, daß im Verzeichnis des Marschallamts die Zahl der zu den einzelnen Gogerichten gehörenden Kirchspiele immer über der Zahl liegt, die der liber valoris angibt.
Es ist der entscheidende Fehler in der Arbeit von G.Wagner (WZ 103/104 (1954) S.221 ff), diesen Unterschied zwischen der weltlichen und kirchlichen Bezeichnung Kirchspiel nicht beachtet zu haben. Seine Anstrengungen, die Anzahl der Kirchspiele mit den Goen und der Comitatseinteilung auf einen Nenner zu bringen, vergewaltigen geradezu das Bild der tatsächlichen Verhältnisse.

51) Die Exemtion erfolgte wohl im Zusammenhang mit der Stadtgründung.

52) A.Führer, Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte. Naumburg 1938, S.257 f.Nr. 942, Zeugenverhör von 1580.

53) Nach dem Aussterben der Familie Deifeld kamen Güter und Gericht Deifeld an die Edelherren von Büren. (Führer, a.a.O., S.233 u. 236 f.) Niederschleidern, das die v. Deifeld von den Grafen von Arnsberg zu Lehen trugen, gelangte an die Herren v. Dorfeld. 1572 wurde Caspar v. Dorfeld von Köln mit dem Gericht zu Niederschleidern belehnt. (Seibertz UB I 556, § 113)

Landbevölkerung nach Medebach kommen. Deifeld und Niederschleidern lagen aber an den Eintrittspunkten der alten Heidenstraße in den Medebacher Gobezirk, und es war geradezu eine militärische Notwendigkeit, die Bevölkerung dieser Dörfer zum Schutz der Einfallstore gesondert aufzubieten. [54] Zur Zeit des Marschalls von Plettenberg (1294 - 1312) hatte die kölnische Kirche das Gogericht Medebach von Heydenricus de Ederen angekauft. Seinen politischen Einfluß versuchte Köln über den Bezirk des Gogerichts auszudehnen, in dem es Goddelsheim, die Stadt Fürstenberg, die Burg Lichtenfels und zeitweise auch die Stadt Sachsenberg als Teile des Gerichts beanspruchte. [55] Als Ausdruck seiner gogerichtlichen Hoheit über Goddelsheim verlangte der Erzbischof 1550 für sich das Aufgebot des Landes durch die Glockenschlag, die Aburteilung von Blutrunst, die Kontrolle und Wroge von Maß und Gewicht und die Einforderung des Gohafers.[56] Demgegenüber forderte Waldeck für sich die Obrigkeit, nämlich Halsgericht, Straßengeleit, Zoll, Glockenschlag, Folge, Blutrunst, Landsteuer, weitere Abgaben und schließlich Gebot und Verbot, Rauchhühner und alles, was zur Obrigkeit gehört. [57] Auch in den Jahren 1562 - 1567 beanspruchte Köln für das Gogericht Medebach Glockenschlag, Blutrunst, Strafe des Auflaufs und aller Gewalthandlungen

---

54) Vgl. dazu die Verhältnisse in Soest, wo jeder Gobezirk die Feinde aus einer bestimmten Richtung abzuwehren hatte.

55) Seibertz UB I 484, S.611.
Gericht, Münze, Zoll und Vogtei innerhalb Medebachs verkaufte der Edle Werner v. Wittgenstein bereits 1298 dem Erzbischof. (WUB VII 2472)

56) Führer, a.a.O., S.228.

57) Führer, a.a.O., S.229.
Ähnlich wie bei den Streitigkeiten um die Hoheit im Assinghauser Grund (S.184) ergibt sich auch hier wieder, daß Köln die alten gogerichtlichen Funktionen für sich fordert, während Waldeck seine Ansprüche aus den - trotz geringer Überschneidungen völlig andersartigen - Funktionen des Freigerichts ableitet; daß also Frei- und Gogericht in diesem Gebiet von alersher als Hoch- und Niedergericht nebeneinander stehen.

und den ordentlichen geistlichen und weltlichen Gerichtszwang, Gohafer und andere Gerechtigkeiten. [58] - Die Versammlungen der Landveste Medebach fanden nach einer Nachricht von 1551 siebenmal im Jahre statt: am Tage nach Neujahr, Am Donnerstag vor Esto mihi, am Dienstag nach Ostern, am Dienstag nach Pfingsten, auf St.Pantaleon, auf St.Lamberti und auf St.Cuniberti. [59] Der Knecht des Gogerichts hieß auch wohl der Schreier. [6o] Die Satzungen des Gogerichts Medebach sind um 158o aufgezeichnet worden. Sie nennen als ersten Punkt die Verpflichtung eines jeden Eingesessenen, dem Glockenschlag bzw. dem Aufgebot des Richters zu folgen und "einer dem andern seinen leib und guth zu retten vnd zu beschutzen". [61] Wer einen anderen mit der Waffe blutig oder blau verletzt, ist dem Amtmann mit 5 Mark, dem Richter mit 4 Schilling verfallen. [62] Das Amt des Medebacher Gografen verband sich im 14.Jahrhundert mit dem des Vogteirichters, dann auch mit dem des Stadtrichters und im 16.Jahrhundert sogar mit den Aufgaben des Freigrafen. [63]

Während sich in Medebach das Urkirchspiel mit den alten Grenzen des Gogerichts deckt, ist im Bereich der Urpfarre Wormbach die räumliche Kongruenz von kirchlicher und weltlicher Organisation noch augenfälliger: Das alte Kirchspiel entspricht sowohl dem Gogericht vor der Stadt Schmallenberg als auch dem alten Freibann der Edelherren von Bilstein. Diese Freigrafschaft entstand zu Beginn

---

58) Kopp, a.a.O., S.456 ff., Beilage 55.

59) Führer, a.a.O., S.229 (Nr.913). Danach waren die Termine also der 2.Januar, dann Februar/März, März/April, Mai/Juni, ferner der 28.Juli, 19.September und 12.November.

6o) Führer, a.a.O., S.235.

61) Grimms Weistümer Bd.III, S.75 f.

62) § 11 der Medebacher Gaugerichtsordnung. Dem Amtmann stand als Nachfolger des Freigrafen für blutige Verletzungen also die Königsbannbuße, 6o Schilling = 5 Mark zu.

63) Schmitz, a.a.O., S.134 und S.136.

des 11.Jahrhunderts bei der Teilung der Grafschaft im Lochtropgau, deren Nordhälfte bei den ursprünglichen Besitzern, den Grafen von Werl-Arnsberg verblieb, während der Go Wormbach zusammen mit dem Gebiet beiderseits der mittleren Lenne als neuer Comitat und spätere Freigrafschaft an die Herren von Förde oder Bilstein fiel. [64] Der Freigrafschaft kam in diesem Gebiet besondere Bedeutung zu, denn wegen der geringen Entwicklung der Grundherrschaft gab es hier im Gebirge bis ins späte Mittelalter hinein eine große Anzahl freibäuerlicher Besitzungen. [65] Nach der Gründung der Burg Fredeburg zu Beginn des 14.Jahrhunderts [66] unterschied man zwischen den "Ländern" Bilstein und Fredeburg. Letzteres zerfiel wiederum in ein Ober- und Unteramt. Bis zum Jahre 1440 verwaltete ein Freigraf die beiden Freigrafschaften Bilstein und Fredeburg, erst nach diesem Zeitpunkt amtierten jeweils zwei Freigrafen. Neben ihnen spielte der Gograf bis in das 16.Jahrhundert hinein eine unbedeutende Rolle, was schon aus dem Zahlenverhältnis der erhaltenen Urkunden des Freigerichts und des Gogerichts hervorgeht. Als erster gogräflicher Richter begegnet uns 1256 "Johannes miles et gogravius in Smalenberg". [67] Von 1282 stammt eine Nachricht über den Streit zwischen dem Grafen Ludwig von Arnsberg und dem kölnischen Amtmann Johann Kolve um das Gogericht Schmallenberg, den Erzbischof Siegfried dahin entscheidet, daß er dem Grafen Ludwig die "gogravia de Smalenburg" für 200 Mark und als Dank

---

64) Vgl. A.K. Hömberg, Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, S.35 u. S.109 f.
Die Grenze des Freibanns ist mit einem genauen Schnadzug beschrieben bei Kindlinger, Münst.Beiträge III, 2, Urk.Nr.637.

65) Über die Verhältnisse der Bilsteiner Freien berichtet ausführlich A.K.Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S.18 ff.

66) Gegründet hat die Burg der Edelherr Johann I von Bilstein (1265 - 1310) oder sein Sohn Dietrich III. (1310 - 1335), von dem die Stadt Fredeburg ihre ersten Privilegien erhielt.

67) WUB VII 943.

für die Unterstützung gegen Osnabrück und Lippe verpfändete. [68] Zu den Streitpunkten, die um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zwischen dem Erzbischof Wikbold und dem Grafen Ludwig bestanden, gehörte auch diese vom Erzbischof nicht als rechtmäßig anerkannte Verpfändung des "iudicium gograviatus in Smalenborg". [69] Nach seiner Niederlage mußte 1354 Graf Gottfried IV. von Arnsberg dem Erzbischof Wilhelm das Eigentum am Gogericht zugestehen, er erhielt es aber dann von der Kölner Kirche zu Lehen. [70] Die Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogtum Westfalen im Jahre 1368 hob den Gegensatz zwischen arnsbergischen und kölnischen Ansprüchen auf. Umso heftiger entbrannte jetzt der Streit um die Zuständigkeit und Gerechtsame zwischen dem Gogericht und der Freigrafschaft, die nach dem Aussterben der Edelherrn von Bilstein an die Grafen von der Mark bzw. Herzöge von Kleve gelangt war. Die Auseinandersetzungen fanden ihren Höhepunkt 1426 in der Verfehmung des Erzbischofs Dietrich durch den Bilsteiner Freigrafen und 1444 ihr Ende mit der Eroberung der Burg Fredeburg durch Köln und die Einbeziehung der Freigrafschaft in das kölnische Westfalen. [71] Mit dem Besitz beider Gerichte erlangte der Erzbischof auch die unbestrittene Landeshoheit in diesem Gebiet.- Über die Gepflogenheiten und Termine des gogerichts vor der Schmallenberg unterrichtet uns eine um 1400 entstandene Aufzeichnung. [72] Danach "sallen sy in deme seluen Goegericht drye Gedincge in dem Jair halden", und zwar am 13.Januar zu Eslohe [73],

---

68) WUB VII 1806.
69) WUB VII 2442.
70) Seibertz UB II 733.
71) WZ 29 (1871) I, S.
72) Seibertz UB III 950, Anm.178.
73) "to Esslene vpp den achtienden dagh"

am Mittwoch nach Pfingsten zu Berghausen [74] und am 25. August zu Reiste. [75] Auf Versäumnis des Gerichts stand eine Geldstrafe.- Aus dem Gogericht leitete der Erzbischof vor allem sein Recht auf Glockenschlag und Landfolge ab, und er bestimmte, "wie dem Glockenschlag nicht en volge bynnem deme Gogerichte, so mach dat gerichte den husherrn penden vur vier Schillinge". [76] 1426 behauptete Erzbischof Dietrich, daß Fredeburg und Bilstein vor sein Hohegericht gehörten und daß ihm Glokkenschlag, Folge, Fischerei und Wildbann zustände. Er beklagte sich über die Eigenmächtigkeiten der kleveschen Amtmänner und ihres neuen Gerichts zu Fredeburg, die ihm sogar die Auslieferung eines Totschlägers verweigert hätten. [77] Nach 1444 war - wie schon erwähnt - zu solchen Klagen kein Anlaß mehr. Bis 1540 bestanden unter kölnischer Hoheit Go- und Freigericht in der alten Form, dann vereinigte man beide, indem der Frone oder Führer der Freien die Aufgaben des Freigrafen und die des Gografen übernahm. So hieß Thonies Heite, der 1540 die "Lantfeste to Berchussen" hielt, Freifrone und Gogreve, sein Nachfolger Thowiess Sasse nannte sich 1555 "Gogreue vnd Fuhrer ouer dei frien guider". [78] Das Oberamt Fredeburg bildete im 16.Jahrhundert den Bezirk des neu gegründeten Gogerichts Fredeburg, während die frei- und gogerichtlichen Funktionen im Niederamt an die Kirchspielsgerichte zu Eslohe, Reiste und Schliprüthen übergingen.

---

74) "des neesten gudistag na pinxten to Berghuysen"

75) "to Reste des neesten dages na sent Bartolomeus dage"

76) StA Düsseldorf, Kurköln, Kartular, Bd.2, fol.47

77) StA Münster, Kloster Grafschaft, Urk.Nr.107 a.

78) Seibertz UB III 1021.

Das Gogericht Attendorn gehörte wahrscheinlich zu den alten Besitzungen der kölnischen Kirche. Die erste urkundliche Erwähnung nennt für 1244 als Schiedsrichter in einer Streitsache zusammen mit dem Pfarrer und der Bürgerschaft von Attendorn den "dominius Godefridus gogravius". [79] Vor demselben Ritter und Grafen Gottfried fand 1249 ein gerichtlicher Verzicht auf bestimmte Güter statt. [80] Zu Ende des Jahrhunderts amtierte der Arnoldus gogravius de Attendaren [81], derselbe, der auch für die Jahre 1305 und 1325 bezeugt ist. [82] Um Arnold wird es sich auch in der Soester Urkunde von 1295 handeln, wo ein gogravius de Attenderne genannt wird. [83] Im 14. Jahrhundert waren ständige Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem landesherrlichen Gericht und dem Attendorner Stadtgericht üblich. Sie fanden erst ihr Ende mit der spätmittelalterlichen Vereinigung von Go- und Stadtgericht in der Hand eines Richters.- Der Gerichtsplatz lag vor der Stadt, hier fand die "oppenbare Landfest vor Attendorn" statt; 1521 am St.Antoniustag, 1523 am St.Agnestag und 1526 am Montag nach Cunibert auf St.Pantaleon, und zwar für Schnellenberg, Attendorn, Lenhausen und Helden. [84] Dazu gehört Attendorn zu den wenigen Gogerichten, für die eine Wahl des Grafen bezeugt ist, wenngleich hier nicht das gemeine Land bzw. der Umstand des Gerichts den Grafen wählte, sondern die adeligen Herren ihren Einfluß geltend machten, deren Interessen- und Hoheitsgebiet der Gerichtsbezirk berührte. 1340 wurde

---

79) ~~Seibertz~~ UB VII 560.
Schmitz, a.a.O., S.151 glaubt, daß auch hier in Attendorn eine Familie Gogreve Amt und Namen geführt hat.

80) WUB VII 707.

81) WUB VII 2146.

82) Brunabend, Attendorn, S.258.
Schmitz, a.a.O., S.151.

83) WUB VII 2331.- Eine Liste der Grafen von 1243-1534 findet sich bei Schmitz, a.a.O., S.154.

84) Seibertz UB III 985 Anm.211 und UB III 1015.

der Gograf von den Grafen von Arnsberg und von der Mark, den Edelherren von Bilstein und anderen vorgeschlagen und gewählt und vom Kölner Erzbischof eingesetzt. [85] - Das Gericht umfaßte - wenn auch nicht immer einheitlich und gleichzeitig - Attendorn, Helden, Elspe, Teile von Schönholthausen, Valbert und Plettenberg. Für die späteren kölnischen Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden ist eine frühe Verselbständigung als Gogerichte wahrscheinlich. Andere Veränderungen - die Bildung des Gerichts Bilstein und die Loslösung von einzelnen Kirchspielen zugunsten Lüdenscheids - brachte die spätmittelalterliche Entwicklung mit sich. [86] Das märkische Kirchspiel Valbert gehörte noch im 16.Jahrhundert, das ebenfalls märkische Plettenberg bis in das 15.Jahrhundert zum Gogericht Attendorn, während Meinerzhagen, Herscheid und Werdohl noch vor dem 14.Jahrhundert "dem märkischen Vorstoß nach Süden" zum Opfer fielen. [87] Die Zuständigkeit des Grafen erstreckte sich auch auf freigerichtliche Aufgaben. Auch

---

85) StA Münster, Depos. v.Plettenberg-Lenhausen, Urk. Nr.25. Die Urkunde ist gedruckt bei Schmitz, a.a.O., S.165.

86) Beim Urkirchspiel Attendorn und dem Urgogericht ist die Parallelentwicklung von kirchlicher und weltlicher Organisation anders verlaufen als bei den Urpfarren Medebach, Wormbach und Velmede. Zur Teinteilung dieses Raumes, zur Abtretung Bilsteins usw. siehe A.K. Hömberg, Grundlagen und Entwicklung der mittelalterlichen Landesorganisation im Gebiet des heutigen Kreises Olpe, Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe, Folge u (1951) S.467 ff., und A.K.Hömberg, Die Geschichte des Kreises Olpe bis 1800.

87) M.Frisch, Die Grafschaft Mark, Gesch. Arbeiten z. westf. Landesgeschichte, Bd. 1, Münster 1937, S.28. Die Karte 2 im Anhang umreißt nicht die Gogerichte in vorterritorialer Zeit, sondern gibt ihren Umfang im 14. und 15. Jahrhundert wieder, worauf Hömberg (Heimatstimmen Olpe, S.476 Anm.54) bereits hingewiesen hat.

die Gerichtsbarkeit über die "Alten Kölnischen" oder "freien Peterlinge" im Amt Waldenburg ging schon früh an den Grafen zu Attendorn und die Richter in Olpe, Drolshagen, Wenden, Valbert und Meinerzhagen über. [88] Die gemeinen Landurteile, die in den Jahren 1521 bis 1527 an der offenen Landfeste vor Attendorn gewiesen wurden, betreffen durchweg bäuerliche zivile Rechtsfragen. [89]

Das Gogericht Menden gehörte ebenfalls dem Erzbischof von Köln, auch die Aufzeichnungen des Landmarschalls von Plettenberg nennen es als erzbischöfliches Gogericht. Von seinem ursprünglichen Jurisdictionsbezirk hatte es Teile an Mark, Arnsberg und Limburg verloren, die Streitigkeiten darüber dauerten im Spätmittelalter noch an. [90] Die Herauslösung der Gogerichte Langschede und Wickede aus dem alten Mendener Bezirk muß schon früh erfolgt sein, wohl aus militärischen Gründen, die bei der Beschreibung der genannten Gerichte noch erwähnt werden. [91]

Der Bezirk der Grafschaft Werl erstreckte sich auf die unmittelbare Umgebung der Stadt und umfaßte Kirchspiele, die teils zum Dekanat Soest und teils zum Dekanat Dortmund gehörten. In der kirchlichen Organisation spielte Werl keine Rolle, es lag an der Grenze zwischen den Urpfarren Soest und Unna. Daß sich hier dennoch ein bedeutendes Gogericht bilden konnte, hatte seine politischen Gründe: Werl war im 1o./11.Jahrhundert der Sitz des mächtigsten westfälischen Grafengeschlechtes, und

---

88) Hömberg, a.a.O., S.479, und Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft S.19.

89) Seibertz UB III 1o15.

9o) Schmitz, a.a.O., S.149.

91) Vgl. die Darstellungen Mark, S.2o9, und Arnsberg, S.2o2 .

die Bildung eines eigenen Gerichtsbezirks um die diesen Grafensitz erscheint daher nur selbstverständlich. [92] Später verlegte der Hauptstamm des Werler Grafenhauses seinen Sitz nach Arnsberg, und Graf Lupold von Werl vermachte seine Erbansprüche der Kölnischen Kirche. [93] Damit gewannen die Erzbischöfe in Werl die Oberhand, und das Gogericht Werl gehörte zu den alten kölnischen Gerichten, die die Grundlagen für die Entstehung des kölnischen Territoriums im südlichen Westfalen bildeten. Nach den um 1307 entstandenen Aufzeichnungen des Marschalls Johann von Plettenberg umfaßte das Gogericht Werl zehn Pfarreien [94], es sind hier wie auch bei anderen Gerichten neben den selbständigen Pfarreien noch die Bezirke der Filialkapellen mitgezählt. Das Gogericht umschloß vom Dekanat Soest die Pfarren Werl, Westönnen (ohne Bergstraße), Ostönnen (ohne Röllingsen) und Bremen und vom Dekanat Dortmund Büderich, Hilbeck und Scheidingen. Köln rechnete irrtümlich auch noch Wickede dazu. Einzelheiten über den Grenzverlauf und die Zuständigkeit des Vestes Werl sowie der in seinem Bereich gelegenen Hofgerichte bringt ein Weistum von 1398. Daraus geht hervor, daß die Einwohner des hier als Schnadzug beschriebenen Gerichtsbezirks "plagen alle Jair drie dat Vest to Werle halden". [95] Der Ort des Gerichts lag

---

92) M.Frisch, a.a.O., Karte 3, überschätzt die Bedeutung Werls für die kirchliche Organisation, wenn sie die Parochien Büderich, Hilbeck und Scheidingen als Tochterpfarreien zu Werl zieht, weil sie zum Gogericht Werl gehörten. Hilbeck und Scheidingen waren Filialen von Büderich. Dieses unterstand dem Dekanat Dortmund, kann also nicht von dem zum Dekanat Soest gehörenden Werl abgepfarrt sein.

93) A.K. Hömberg, Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, WZ 100 (1950) S.29 ff.

94) Seibertz UB I 484 gibt fälschlich nur sechs an.

95) Seibertz UB II 899.

wohl in der Stadt, jedoch wollten die Werler später den Richter nicht mehr in der Stadt dulden. [96] Im 16.Jahrhundert wurde dann das Gogericht mit dem Stadtgericht vereinigt. [97]

Das Gogericht zu Soest gehörte dem Erzbischof von Köln, geriet aber seit dem 13.Jahrhundert in eine immer stärkere Abhängigkeit von der Stadt Soest und galt schließlich als ein rein städtisches Gericht. [98] Daran änderte auch der Anschluß der Stadt und damit des Gerichts an Cleve-Mark im Jahre 1444 nichts, wenngleich den Märkern mit der Abtrennung der Westhälfte des Kirchspiels Dinker ein gewisser Erfolg beschieden war. [99] Schon um 1307 erwartete die Stadt, daß nur ein Bürger, der mehr als 200 Mark Besitz habe, vom Erzbischof zum Gorichter ernannt würde [100]; andere um 1280 entstandene Aufzeichnungen über die Soester Gografschaften erwähnen, daß diese "ad civitatem Susaciensem" gehörten. [101] Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert bestätigen diesen Eindruck noch und lassen vor allem erkennen, wie gerade die Forderungen der Landesverteidigung auf die Gliederung und Organisation der Gografschaften eingewirkt haben. Im späten Mittelalter umfaßte das Gogericht

---

96) Seibertz UB III 985, Anm.211.

97) Seibertz UB III 1022.

98) Der spätmittelalterliche Großrichter zu Soest vereinigte Vogtei-, Go- und Stadtgericht in einer Hand. Zur Geschichte des Gogerichts und der städtischen Gerichtsverfassung: Ilgen, Über die Stadtverfassung von Soest, Städtechroniken Bd.24. - Rothert H., Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest. Diss. Marburg 1901. - Schmitz, a.a.O., spez.S.120 ff. W.Brünneck, Geschichte der Soester Gerichtsverfassung. ZRG germ. Abtlg. Bd.33 (1912) S.1 ff. Rothert, H., Wie die Stadt Soest ihr Territorium, die Börde erwarb. Abschnitt I. Die ältere Organisation der Soester Gerichte. WZ 106 (1956). W.Lindemann, Das Soester Strafrecht bis zum Beginn des 16.Jahrhunderts. Diss. Münster 1939.

99) Vgl. dazu S. 214.

100) Seibertz UB I 484.

101) Seibertz UB I 390.

Soest, das ursprünglich sicherlich größer war [102], nur noch die Pfarren Soest und Dinker. Bei der gogerichtlichen Organisation dieses Raumes treten militärische Gesichtspunkte in den Vordergrund: Die Stadt Soest konnte sich durch ihre Bürgerschaft verteidigen, es wäre also völlig widersinnig gewesen, im Falle der Gefahr die Landbevölkerung zur Stadt zu entbieten und die ganze Börde schutzlos den Feinden zu überlassen. Das genaue Gegenteil mußte erreicht werden, und alle Punkte in der Umgebung, von denen sich feindliche Truppen nähern konnten, waren zuerst zu besetzen und zu beschützen. Diesem Zwecke diente die Einteilung der Gografschaft Soest in eine Anzahl kleinerer Gografschaften, deren Dingstätten an den Einfallstoren zur Soester Börde lagen. Der Schutz dieser wichtigen Grenzpunkte war gesichert, sobald die Landbevölkerung durch den Glockenschlag oder den Ruf zu den Waffen aufgeboten wurde. Um 1280 gab es sechs solcher Gografschaften bezw. Sammelplätze [103]: Die Grenze gegenüber Werl von Röllingsen über Bergstraße bis zum Salzbach deckte die Gografschaft "tom Dorne", deren Dingstätte in der Nähe des Hellwegs zu suchen sein dürfte. Die Kirchspiele Welver und Dinker sicherte die Gografschaft "Unhurenasche", ihre Dingstätte lag am "Rodensten" bei Dinker, ihre Aufmerksamkeit galt vor allem Angriffen aus dem Raum Ahlen-Beckum. Die wichtige Lippe-Brücke zwischen Hovestadt und Herzfeld schützte eine weitere Gografschaft, die sich hier "in ponte Hertvelde" versammelte, vor allem gegen Angriffe aus dem östlichen

---

102) Eine im 12.Jahrhundert gefälschte, in einigen Bestandteilen möglicherweise echte Urkunde von 1068 nennt einen "pagus sosaciensis". (Seibertz UB I 29) Zur Frage der Echtheit siehe O.Oppermann, Rheinische Urkundenstudien Bd.I (1922) S.136 f. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtsstudien 39.
Eine andere Urkunde von 1173 bezeichnet die Lage der Bauerschaft Nordwalde zwischen Lippe und Ahse als "in territorio Susaciensi". Beide Bezeichnungen meinen zweifelsohne den Go Soest und nicht einen Soest Gau, denn die alte Gau-Einteilung war um diese Zeit längst in Vergessenheit geraten.

103) Seibertz UB I 390.

Münsterland, dem Gogericht Stromberg also, und aus dem Lippischen. Ausdrücklich heißt es in der Urkunde: "Item in ponte Hertvelde terminatur jus Gogravie quod servatur contra illos de Stromberg et ultra lippenses Item parrochia de Ostinchusen sicut sita est pertinet ad civitatem Susaciensem.- Item jus Gogravie de Berbome servatur contra illos de Lippia et de Erwethe, et alios attinentes.- Item jus Gogravie de Schonelo pertinet ad civitatem Susaciensem et istud jus servatur contra illos de Ruden, et alios eis attinentes." Östlich von Soest sperrte also die Grafschaft "de Berbome" bei Ostinghausen den Lippweg gegen Lippstadt und Erwitte, die Grafschaft "de Schonelo" richtete ihre Verteidigungsbereitschaft vor allem gegen Rüthen, für die beiden Kirchspiele Schwefe und Borgeln bestand eine Dingstätte in Borgeln. Demgegenüber nennt das Marschallverzeichnis von etwa 1307 nur vier Dingstätten des Soester Gogerichts, nämlich in Borgele, in "Houestat" an der Herzfelder Brücke, ferner "ad locum dictum Byrboym" und den um 1280 noch nicht erwähnten Dingplatz "ad locum dictum Hagedorn", der am Heilweg oberhalb von Schallern lag. [1o4] Für die Zeit des 15./16. Jahrhunderts kennen wir dann die Grafschaften "tom Dorne", "Hürnaschen anders gt. tom Rodenstene", "ter Brüggen to Hertfelde", "tom Beerbome by Ostinghusen", "tom Hagedorne boven Schallern anders gt. tom Neserstene", "tom Schonloh" und die neu entstandene Grafschaft "ter Boycken by Belhem", die bei Bilme die vom mittleren Ruhrtal kommenden Wege sicherte und wahrscheinlich die nicht mehr erwähnte Dingstätte zu Borgeln abgelöst hatte. [1o5] Alle Veränderungen sind offensichtlich unter strategischen

---

1o4) Seibertz UB I 484, S.625.

1o5) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd.I, 3,3, S.661, Anm.2 z.J. 1444-1522.-Eine Karte des Gogerichts Soest findet sich bei Rothert, WZ 1o6 (1956).

Gesichtspunkten erfolgt, und es ist bemerkenswert, wie stark die innere Entwicklung der Organisation von solchen äußeren Faktoren abhängig war. Im übrigen war der Soester Raum im Süden gegen das Kirchspiel Körbecke durch keine Grafschaft geschützt. [1o6] Über die gerichtlichen Termine zu Soest und über die Zuständigkeit von Graf und Vogt liegen uns Nachrichten aus der ersten Hälfte des 12.Jahrhunderts in dem ältesten Soester Statuarrecht und Zeugnisse aus dem 14.Jahrhundert in der alten Soester Schrae vor. Danach hielt der Vogt dreimal im Jahr zu bestimmten Zeiten sein Gericht, und zwar "secunda feria et ii post octauam epyphanie. Item ... post quasi modo geniti. Item ... post Natiuitatem sancte marie". [1o7] Diese Termine können durchaus die des Gogerichts bezw. der Landfeste sein, als deren Vorsitzender nach den Mitteilungen über den Bestand des Schultenamts zu Soest der Vogt galt, weil die Kölnischen Besitzungen in der Börde waren "libere ab omni iudicio quod dicitur Gogerychte, Vrigraschap, et quod sibi schultetide omnibus, que emergunt, in istis bonis iudicant, et ideo ista omnia simul collecta dicuntur vnum officium villicationis." [1o8] Sie - die kölnischen Untertanen - erschienen jedoch, wenn der Vogt das Landgericht hielt. Ferner sagt das alte Stadtrecht [1o9], daß alle "infra bannum nostrum" geschehenen Verbrechen, die an Leib und Leben zu strafen sind, vor das Gericht des Vogts gehören, "nisi prius fuerit proclamatum ad iudicum rurensis gogravii." Diese Bestimmungen trifft auch die alte Schrae von 135o für die gleichen Vergehen. [11o] Sofern sie "binnen unser vestene" gesche-

---

1o6) Körbecke gehörte nicht zum Stadtgebiet, sondern zur Grafschaft Arnsberg; jedoch waren die Bürger wegen ihrer Markengerechtsame im Arnsberger Wald hier in starkem Maße interessiert.

1o7) Seibertz UB I 42 z.J.1112o, § 7.

1o8) Seibertz UB I 37o (um 13o7).

1o9) Seibertz UB I 42 z.J. 112o, § 25.

11o) Seibertz UB II 719, § 15. - Die im Statuarrecht gemachten Angaben über die Gerichtstermine fehlen in dieser Urkunde völlig.

hen, gehören sie "ock in gherichte vnses heren van Colne, et ne si dat vnme dey sake eyrst geschreghen sie vor dem ghogerichte." Blutgerichtsbarkeit steht also dem Vogt auch in der Börde - hier mit bannum oder Vestene bezeichnet - zu, ausgenommen jene Fälle, wo der Gograf schon das Geschrei erhoben und damit das Gericht über die Tat an sich gezogen hat. Damit ist recht deutlich gesagt, daß hier das Gogericht kein altes Hochgericht ist, sondern seine Blutgerichtsbarkeit ableitet von dem Schreigericht, dem Ausnahmegericht über die auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher.

2. Die Gogerichte in der Grafschaft Arnsberg

Das Spätmittelalter brachte für den Raum der Grafschaft Arnsberg eine Umorganisation der gerichtlichen Verhältnisse mit dem Entstehen einer ganzen Anzahl kleinerer Kirchspielsgerichte, die spätestens im 15.Jahrhundert überall nachweisbar, wahrscheinlich aber durchweg schon früher entstanden sind. Ihre Richter nannten sich vielfach Gorichter, verwalteten neben den Funktionen des Gogerichts aber auch die Vogteigerichtsbarkeit. Ihre Bedeutung steigerte sich noch, als die Freigrafschaft Eversberg, in der die kleineren Freigrafschaften dieses Gebietes seit dem Ende des 14.Jahrhunderts zusammengefaßt waren, ihre Selbständigkeit verlor und schließlich mit dem Niedergang der Veme die Freigerichtsbarkeit nur noch als unbedeutende Rügegerichtsbarkeit fortbestand. Die mit dem Vordringen des römischen Rechts stetig wachsenden Anforderungen an die gelehrte Bildung der Richter führten im 16.Jahrhundert zum Zusammenlegen kleiner Gerichte zu einem größeren Bezirk unter der Verwaltung eines Richters. So waren seit 1539 die Gerichte Kalle und Remblinghausen in Personalunion verbunden, auch Meschede gehörte später zu diesem Bezirk.

Eine erste Erwähnung des Gogerichts Kalle findet sich für das Jahr 1262; unter den Zeugen einer Verkaufsurkunde steht auch der Johannes gogravius de Calle. [111] Besitzer des Gerichts waren die Grafen von Arnsberg, denen in diesem Bezirk auch die Freigrafschaften und Freivogteien zustanden. 1338 bezeichnete Graf Gottfried IV. von Arnsberg die drei Gografschaften Hövel, Wickede und Kalle als Reichslehen, mit denen er sich von Kaiser Ludwig dem Bayern belehnen ließ. [112] Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß diese Gerichte von jeher Reichslehen gewesen sind; für eine Einflußnahme des Reiches auf die Gogerichte gibt es keine Zeugnisse, und beim Verkauf der Grafschaft Arnsberg 1368 werden in der darüber ausgefertigten Urkunde unter den Reichslehen die Gogerichte nicht genannt. [113] Möglicherweise haben die Grafen von Arnsberg ihre Gogerichte dem Reiche zu Lehen aufgetragen, um sie so vor den Ansprüchen der Erzbischöfe von Köln zu schützen, die für ihr westfälisches Herzogtum die Hoheit über alle Gogerichte forderten.

Das Gogericht Huvele, wie Kalle und Wickede 1338 in der Lehnsurkunde Kaiser Ludwigs für den Grafen Gottfried erwähnt, [114] entsprach dem Gebiet der Stammpfarre Stockum mit den Orten Seidfeld, Amecke, Illingheim, Allendorf und Oberröhre, denn ein 1346 getätigter Verkauf von Gütern und Leuten "in dem Veste van dem Huvele" wurde von dem Schulzen von Seidfeld als Richter und Beisitzern aus den genannten Orten beurkundet. [115] Die Gerichtsstätte Huvele

---

111) WUB VII 1o92.

112) Seibertz UB II 666.

113) Seibertz UB II 793.

114) Siehe S./ Anm. 112 .

115) StA Münster, Depos.v.Plettenberg-Lenhausen, Urk.Nr.32
Schmidt (a.a.O., S.3o) hält das Gericht im Kspl. Stockum, das bei seiner ersten Erwähnung ausdrücklich als Vest und damit als Land- bzw. Gogericht bezeichnet wird, für "ein ausgesprochenes Kirchspiels-Gericht", das "auf das ursprüngliche Immunitätsgericht von St. Andreas zurückgeht" (s.51), aus dem sich die "libera
(Forts. S. 2o4)

läßt sich nicht mehr nachweisen; das im 15.Jahrhundert an Stelle der Wüstung Altenlinne neu entstandene Dorf Hövel kommt dafür nicht in Frage. Aus dem Gogericht Huvele bildete sich das Gericht Stockum, dessen Einflußgebiet jedoch durch die Stadtgerichte der Freiheiten Hagen und Sundern und der Stadt Allendorf stark beeinträchtigt wurde. [116] Im Jahre 1482 gründete Erzbischof Hermann IV "eyn Gogerichte zo Aldendorff vur der portzen daselfs" und wies ihm die Kirchspiele Stockum, Affeln, Balve, Enkhausen, Hüsten, Hellefeld, Wenholthausen, Eslohe, Elspe und Schönholthausen zu. [117] Eine Tätigkeit hat dieses Gericht jedoch niemals aufgenommen. [118]

Das arnsbergische Gogericht zu Hüsten bestand für das Gebiet der Stammpfarre Hüsten. Graf Ludwig von Arnsberg nennt in einer Urkunde von 1295 den "Conradus Luscus gogravius noster Hustene". Das Gericht Hüsten ist aus diesem Gogericht hervorgegangen.

Die Stadt Arnsberg besaß spätestens seit der Befestigung von 1238 ein eigenes Stadtgericht. [119] Bei dem Gogericht, das zu Arnsberg vor der Oleipforte gehalten wurde, muß es sich um eine spätmittelalterliche Einrichtung des Landesherrn gehandelt haben. [12o] Derselbe Platz war Standort

---

(Fortsetzung von S.2o3)

comecia" als Kirchspielsgericht entwickelte.(S.52) Dazu läßt sich sagen, daß nach den Ergebnissen dieser Arbeit in dem gesamten untersuchten Raum die Entwicklung von einer kirchlichen Immunität zum Kspl.-Gericht über die Landveste und das Freigericht ohne Beispiel und daher unwahrscheinlich ist. Für die von Hömberg (Die Entst.d.westf.Freigrafsch., S.22 Anm.65) angenommene Entwicklung der kirchlichen Immunität zur Freivogtei und seine Unterscheidung zwischen Freivogtei und Freigrafschaft, die Schmidt (a.a.O., S.49 u. 52) angreift, finden sich zahlreiche Parallelen.

116) Hagen galt seit 1296 als Freiheit (WUB VII 2372). Sundern läßt sich ab 131o nachweisen (Seibertz UB II 534). Allendorf erhielt 14o7 Stadtrecht und Gericht (StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen.8 I, fol.392 b.)

117) Seibertz UB III 985.

118) Vgl. Schmitz, a.a.O., S.157.

119) WUB VII 47o.

12o) Seibertz UB III 985, Anm.211.

eines Freistuhls, und Diderich Nasebart hieß 15o8 Gograf und Richter zu Arnsberg und Freischöffe. [121] In Neheim gab es ein Stadtgericht wohl seit der Befestigung von 1263 [122], ferner waren die Freiheiten Hachen und Langscheid im Spätmittelalter gerichtlich selbständig.[123]

Das Gogericht Affeln erstreckte sich über die Kirchspiele Affeln und Balve, also über das Gebiet der Stammpfarre Balve. Es unterstand der Hoheit der Arnsberger Grafen. In Urkunden des Grafen Ludwig aus den Jahren 1285 - 1293 kommt der Gograf Rotger von Affeln vor, mehrfach mit dem nachdrücklichen Zusatz "gogravius noster". [124] Schon vorher - 1253 - steht ein Rutgerius gogravius in der Zeugenreihe einer Arnsberger Urkunde. [125] 1338 bezog Graf Gottfried aus den genannten Kirchspielen 3o Malter "Gohavere". Zeitweise müssen diese Gefälle in fremder Hand gewesen sein, denn das Register über die Einkünfte der Grafschaft Arnsberg von 1348 führt diese 3o Malter Gohafer unter den neuerdings vom Grafen Gottfried erworbenen Renten auf.[126] Aus dem Gogericht Affeln bildete sich das Gericht Balve; von beiden Orten wurde Balve 143o Stadt, Affeln 1492 Freiheit. [127]

In dem nördlich der Ruhr gelegenen Gebiet der Stammpfarre Menden hatte sich neben dem märkischen Gogericht Langschede das Gogericht Wickede gebildet, um das sich Köln und Arnsberg wegen der Gerichtshoheit stritten. 1288 kamen

---

121) Kindlinger Urk.Sammlung Bd.41, S.1o5. Seibertz in WZ 17 (1856) S.147 f.

122) WUB VII 113o.

123) Hachen erscheint 1348 u. 1368 unter den arnsbergischen Freiheiten (Seibertz UB II 795, S.539 f., und UB II 793). Langscheid erhielt um 13o7 sein Privileg (Seibertz UB II 516).

124) WUB VII 1962, 217o, 2172 und 2264.

125) WUB VII 81o. - Ein Udo de Afflen advocatus wird 127o genannt (WUB VII 1354).

126) Seibertz UB II 795.

127) Seibertz UB III 928 und 997.

Erzbischof Siegfried und Graf Ludwig überein, ihren Streit "super judicio Wicke, quod vulgariter gogerichte de Wicke dicitur," von vier Schiedsrichtern entscheiden zu lassen. [128] Zu einer Einigung kann es kaum gekommen sein, denn zur Zeit der Wende vom 13. zum 14.Jahrhundert gehörten die Kölner Übergriffe in Wickede zu den Beschwerdepunkten der Arnsberger Grafen. [129] Auch Graf Everhard von der Mark setzte sich 13o1 für eine Wahrung der arnsbergischen Ansprüche in der "Gograuia dicta Wicke" ein. [13o] 1338 nahm Graf Gottfried IV. auch dieses Gericht vom Kaiser Ludwig zu Lehen, wahrscheinlich, um sich gegen Köln besser wehren zu können. [131] Auffällig ist, daß die beiden gogerichtlichen Neugründungen Langschede und Wickede an den beiden Ruhrübergängen des Mendener Raumes liegen. Wahrscheinlich sind sie aus Gründen einer raschen und wirksamen Verteidigung dieser Übergänge abgetrennt worden, denn die Landesverteidigung gehörte zu den wichtigsten Funktionen des Gogerichts. [132] Mit der Loslösung von ihrem alten Gogericht ergab sich dann eine langsame Verselbständigung dieser Bezirke. Dabei setzten sich in Wickede die Grafen von Arnsberg als Besitzer des dortigen Haupthofes durch, während sich in Langschede die Grafen von der Mark als Mitinhaber der Herrschaft Ardey und Besitzer des beherrschenden festen Turms am Ruhrübergang behaupteten. [133]

---

128) WUB VII 2o77.

129) WUB VII 2441.

13o) Lacomblet II,11 und III,12.

131) Seibertz UB II 666.

132) Vgl. dazu die Verhältnisse in Ahlen und Soest, S. 212 und S. 198 .

133) Zu den Mendener Gerichtsverhältnissen in neuerer Zeit siehe
G.Kranz, Mendner Recht und Gericht (u.a. Hexenprocesse). 1592 - 1631. Menden 1929.

Südöstlich von Werl lag das Gericht Körbecke, um das es im 14. und 15. Jahrhundert viel Streit gegeben hat. Erzbischof Wilhelm von Köln zwang 1354 den Grafen Gottfried von Arnsberg, das "hogerichte" und Kreuz zu Körbecke und Galgen und Rad zu Westrich aufzugeben. [134] Der Erfolg war jedoch gering, denn nach dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg durch Köln versicherte die Kölner Kirche 1369 der Stadt Soest, daß das umstrittene Gericht in Körbecke nur noch als einfaches Hof- bzw. Burgericht fortbestehen solle; also war es bis dahin weiter tätig gewesen. [135] Das Versprechen von 1369 wiederholte Erzbischof Dietrich von Moers 1414 [136], beschwerte sich aber andererseits ein Vierteljahrhundert später über die Eingriffe der Soester in die Blutgerichtsbarkeit des Körbecker Gerichts, das also immer noch in der alten Form bestand. [137] Seit der Soester Fehde blieb Körbecke erst recht als selbständiges Gericht fest in kölnischer Hand. Seine ursprüngliche Entstehung ist schwer zu deuten: Vielleicht ist es ein Erzeugnis der territorialen Entwicklung des 12.-13.Jahrhunderts, innerhalb der die anfänglich Soest unterstehende Gografschaft unter arnsbergischem Einfluß immer selbständiger wurde.

---

134) Seibertz UB II 732.

135) Seibertz UB II 798.

136) Seibertz, Die Marken des Arnsberger Waldes, S.1o8.

137) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Soest, S.31 f.

3. Das Gogericht in der Grafschaft Limburg

In seiner räumlichen Ausdehnung entsprach das Gogericht Elsey der kleinen Grafschaft und Freigrafschaft Limburg. Vom märkischen Iserlohn gehörte Nordlohn zum Gogericht Elsey, vom kölnischen Menden das Kirchspiel Hennen. Nach der das Land beherrschenden Burg wurde auch das Vest Elsey oft Limburg genannt; Richter dieses Bezirks waren schon die Gografen, die wir im Gefolge der Grafen von Limburg finden. Eine Urkunde des Grafen Dietrich von 1269 nennt "Albertus de Volmut gogravius noster" und 1277 wird ein Pachtvertrag geschlossen u.a. coram "Johanne tunc gogravio". [138] Die Limburger Grafen nannten sich nach der von ihnen um 1230 erbauten gleichnamigen Burg, ihr Stammvater war der Graf Arnold von Isenberg, der sich zu Ende des 12.Jahrhunderts mit seinem Bruder Friedrich in den Besitz der Grafschaft Altena geteilt hatte. Als oberstes Gericht der Grafschaft Limburg bewahrte Elsey bis weit in die Neuzeit hinein seine Bedeutung. Noch 1790 einigten sich Landesherr und Landstände von Limburg dahin, das in den letzten Jahrzehnten verfallene Landgericht im Dorfe Elsey als erste Instanz aller limburgischen Gerichte wiederherzustellen. [139]

---

138) WUB VII 1317.
WUB VII 1616.

139) Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten, Heft 20 (1905/06) S.52.
Herm. Esser, Hohenlimburg und Elsey, S.387 ff.

4. Die Gogerichte in der Grafschaft Mark

Das Gogericht Unna war eines der alten Gogerichte der Grafschaft Mark. Zeugnisse über seine Gografen finden sich von 127o bis etwa 135o reichlich. [14o] Enge Beziehungen bestanden zwischen dem Amt des Gografen und dem des Freigrafen. Dieser trat als Zeuge im Gogericht auf; [141] des öfteren waren auch beide Funktionen in der Hand eines Richters vereinigt. 1296 begegnet uns ein "gogravius de Unna, vriegreve ibidem" und 1298 ein "libertinus comes de Unna, gogravius ibidem". [142] 1317 hieß Heinemann Rocghe Freigraf und Gograf. [143] Eine Zusammenarbeit mit dem Stadtgericht ist ebenso unverkennbar. [144] Um den Umfang des Gogerichts Unna zu bestimmen, muß man sich wiederum auf die frühmittelalterlichen Verhältnisse besinnen: Die uralte Grenze, die das Gebiet des Hellwegs in

---

14o) 127o Lambertus gogravius (WUB VII 1377, 1378, 1379 u. 138o. WUB III 868, 869 und 87o).

1275 - 1281 Heinricus (tunc) gogravius (WUB VII 1516 u. 1758. WUB III 1o83 u. 1127).

1293 Theodericus Vridag, gogravius (WUB VII 2272).

1295 Harmannus de Gelinchusen, gogravius (WUB VII 2318).

1296 - 13o2 Theodericus Vridag, miles, gogravius (WUB VII 2378, 2443, 2452, 2462, 2487 u. 2587. WUB III 16o3. Gräfl.Plettenbergsches Archiv Heeren, Kop.1 (16 Jh.) Bl.1 Urk.v. 13o2 Mai 5).

13o3 Hermannus de Wittene, gogravius

1317 - 132o Heinemann Rocghe, Gograf u. Freigraf (StA Münster, Msc.II, 13 p.174, Urk.Fröndenberg 87; Msc. II, 13 p. 17o, Urk.Fröndenberg 96 u. 98. Kindlinger, Münst.Beiträge III S.335, Nr.126.).

1351 Werner von Witten, Gogreve (StA Münster, Fstm. Münster Urk.Nr. 62o).

141) WUB VII 2487.

142) WUB VII 2387 u. 2482.

143) Belege s. Anm. 132.

144) WUB VII 2452. - Über die Verhältnisse in der Stadt Unna siehe Westfälische Stadtrechte Abtl. I, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 3, Unna, bearbeitet von R.Lüdicke, Münster 193o. Spez.Kap. III, Abs.4, Das Gerichtswesen.

eine westfälische West- und eine engrische Osthälfte trennt [145], bildete auch die Scheide zwischen dem westfälischen und engrischen Teil der Erzdiözese Köln. Dieser Raum zerfiel in das Gebiet zwischen der Seseke und der Lippe mit der Stammpfarrei Herringen als kirchlichem Mittelpunkt und in das südlich der Seseke gelegene Land um den Urpfarrort Unna. [146] Von beiden Orten lösten sich im 12. und 13. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Filialkirchspielen ab. Mit der kirchlichen Teilung des Urkirchspiels Unna in die Stammpfarren Unna und Herringen vollzog sich auch die der Gografschaft: Der Go Unna blieb seitdem auf das engere Hellweggebiet, das Land zwischen Haarstrang und Seseke beschränkt. Schon früh konnten die Grafen von der Mark das Gogericht in ihre Hand bringen. Ihre besonders starke Stellung verdanken sie dem frühzeitigen und langen Bündnis des bergisch- altenarischen Grafenhauses mit den Kölner Erzbischöfen. Während diese nämlich allgemein den Grafengerichten in ihrem Machtbereich ihre Ansprüche auf eine Hoheit über die Gogerichte entgegensetzten, verzichteten sie gegenüber den mit ihnen verbündeten Grafen von Berg und Altena auf solche Forderungen. So konnten die Grafen von der Mark, die 1226 das Gebiet in ihrer Hand vereinigt hatten, die Landesorganisation ohne Beeinträchtigung durch fremde Gewalten gestalten: Aus dem Gogericht Unna ging seit der zweiten Hälfte des 13.Jahrhunderts das märkische Amt Unna hervor. [147]

---

145) H.J. Bauermann, "herescephe", Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, WZ 97 (1947) I, S.38 ff.

146) Die Mutterkirchen zu Unna und Herringen werden bereits zum Jahre 1o32 urkundlich genannt (Lacomblet UB I, 167).

147) Wegen der Entwicklung des im Spätmittelalter nach Unna hin orientierten Gogerichts Langschede, einer Abtrennung von Menden, siehe S.211.
Zur Verbindung des Gogerichts Kamen mit Unna s.S.211.

Über das im Spätmittelalter mit Unna verbundene märkische Gogericht Langschede fehlen nähere Nachrichten.[148] Wahrscheinlich ist es - wie das arnsbergische Gogericht Wickede - von dem alten Bezirk der Pfarrei und des Gogerichts Menden abgesplittert. Die Gründe für diese Verselbständigung wurden schon besprochen.[149]

Das märkische Gericht Iserlohn bestand im Spätmittelalter aus dem südlichen Teil der gleichnamigen Stammpfarre mit der Stadt Iserlohn und den Mendener Tochterpfarreien Oelinghofen und Hemer, die die märkischen Grafen dem Kölner Erzbischof mit Erfolg streitig gemacht und vom Gogericht Menden abgetrennt hatten.

Fest wie in Unna war auch die Hoheit der märkischen Grafen im Bereich der Stammpfarre Herringen, die räumlich dem Go Benker Heide entsprach. Dieser hatte seinen Namen nach der alten Godingsstätte auf der Benker Heide zwischen Österbönen, Freiske und Drechen; die Bezeichnung Gogericht Hamm kommt erst seit der Mitte des 14.Jahrhunderts auf, als Hamm Sitz des Grafen wurde.[150] Eine Sammlung der hier gewiesenen Landurteile und Weistümer stellt das Benker Heidenrecht dar, das sich wie alle Zusammenstellungen dieser Art mit den möglichen Streitigkeiten im Leben des Landvolkes befaßt und das gültige Recht festlegt.[151] Mit der Entstehung der Stadt Hamm, die Graf Adolf von der Mark 1227 zur Sicherung des wichtigen Lippeüberganges erbaute, veränderte sich auch der

148) Vgl. Frisch, a.a.O., S.53.

149) Siehe Menden, S. 196 und Wickede, S. 2o5 .

15o) Vgl. M.Frisch, a.a.O., S.53.

151) Grimm, Weistümer III, S.4o ff. StA Münster, Msc.II, 36,317. Weitere Angaben bei Frisch, a.a.O., S.54 Anm. 27.

Sitz des Gogerichts; 1358 amtierte Raudolf Hake und 1379 Roloff Volenspet als Gograf zu Hamm. [152] Vom 15. Jahrhundert an nannte sich der Gograf zu Hamm vielfach auch Richter zu Hamm und Rhynern. [153] Aus dem Gogericht entwickelte sich schließlich das Amt Hamm.

An derselben Landstraße wie Hamm lag am Seseke-Übergang Kamen, das die Grafen von der Mark ebenfalls befestigten und später zur Stadt erhoben. [154] Im Zusammenhang damit löste sich aus dem Hammer Bezirk das Gogericht Kamen, dessen Dingstätte bei der Burg lag. [155] 1269 wird ein Lambertus als "gogravius de Kamena" erstmalig erwähnt. [156] Schon um diese Zeit war Kamen nach wenigen Jahren der Selbständigkeit mit dem Gogericht in Unna verbunden und dem dortigen Amtmann unterstellt.

Kirchlich wie auch gerichtlich nahm das im Nordosten der Unnaer Urpfarre gelegene Kirchspiel Uentrop eine Sonderstellung ein. Es lag zwar am Südufer der Lippe, hatte sich aber in frühchristlicher Zeit der Münsterschen Kirche in Beckum angeschlossen, weil die Entfernung dorthin geringer war, als zu den Urpfarren Unna oder Soest. [157] Diesen Verhältnissen entsprach die weltliche Organisation des Landes: Uentrop gehörte nach den Zeugnissen von 1197

---

152) INA II,3, 49 (= 377).
StA Münster, Fstm. Paderborn, Urk.Nr. 1046.
Mit dem Bau der Stadt Hamm begann Graf Adolf I. nach der Chronik des Levolds von Northof Aschermittwoch 1226, also nach heutiger Rechnung am 24.Februar 1227. Zunächst führte die Stadt Hamm den Namen Mark nach der Gemeinde Mark, von deren Land das Stadtgebiet abgetrennt wurde; auf diesen Namen ist das später mit einer falschen Datierung versehene Stadtrecht ausgestellt.

153) Zu den Belegen bei Frisch, a.a.O., S.54 Anm.36 noch eine Urkunde vom Jahre 1533: Johan Gobbel van Drechenn, in der tyt Richter und Rentmeister tom Hamme und to Rynern (StA Münster, Msc.II,36,317).

154) Kamens Befestigung wird mit dem Bau der Burg 1243 erwähnt, als Stadt galt der Ort ab 1278.

155) M.Frisch, a.a.O., S.53.

156) WUB VII 1336.

157) Um 1030 gründete Bischof Siegfried von Münster das Filialkirchspiel Uentrop (WUB I 103 b).

und 1269 zu der Grafschaft bzw. Freigrafschaft Ahlen, die unter limburgischer Hoheit s tand. [158] Damit läßt sich hinreichend beweisen, daß Uentrop ursprünglich auch zu dem nördlich der Lippe liegenden Gogericht Ahlen gehört hat, aber der Fluß erwies sich für diese Verbindung auf die Dauer als ein zugroßes Hindernis. [159] Durch die Trennung dieses Bezirkes vom Hauptteil des Goes durch den Lauf der Lippe ließen sich vor allem die politischen und militärischen Funktionen der Gografschaft nicht ausüben. Gerade diese Erfordernisse machten die Selbständigkeit Uentrops notwendig, eine Entwicklung, die schon mit besonderer Deutlichkeit bei Menden und Soest zu verfolgen war. [16o] Ähnlich wie die Grenzbezirke dieser Orte sind auch die Bewohner des südlich der Lippe gelegenen Teils der Gografschaft Ahlen frühzeitig zu einer neuen Gogerichtsgemeinde Uentrop zusammengetreten. Verständlicherweise geriet dieses Gogericht in Abhängigkeit zu den jeweiligen Besitzern der benachbarten Burg Mark: Dem edelfreien Geschlecht, das im 12.Jahrhundert hier wohnte, folgte der jüngere Zweig des altenaischen Grafenhauses. Die Burg wurde Residenz des Grafen Adolf von der Mark, der die Stadt Hamm erbaute und die Landeshoheit im gesamten Raum Unna-Hamm erringen konnte. Damit geriet auch Uentrop in die Gewalt der Grafen von der Mark als Teil des märkischen Amtes Hamm, es hatte aber noch 1412 einen eigenen Richter. [161] Auch auf das zum Soester Gogericht Unhurenasche gehörende Kirchspiel Dinker dehnten die Grafen von der Mark ihre Ansprüche aus und es gelang ihnen, einen Teil davon, nämlich die

---

158) Erhard, Regeste Hist.Westf. Bl.II Nr.2396. WUB VII 1314 und 1315.

159) Die Einbeziehung Uentrops in das Gogericht Ahlen lehnt Frisch, a.a.O., S.54 als unbegründete Vermutung ab.

16o) Vgl. S. 196 und S. 198 .

161) Vgl. Frisch, a.a.O., S.54.

Bauerschaften Norddinker, Vöckinghausen und Frieling-hausen, mit dem Amt Hamm zu vereinigen. [162]

Das Gogericht Mulferich lag im Einflußgebiet der Stadt bzw. Grafschaft Dortmund. Diese war keine echte Grafschaft, ihre geringe Größe und ihre ungewissen Grenzen[163] deuten eher auf eine Vogtei Dortmund, entstanden aus der Vogtei über den Reichshof und die Stadt Dortmund und die Reichshöfe Brackel und Elmenhorst; zeitweilig dürfte auch der Hof Körne dazu gehört haben. Die Grafen von Dortmund - Lehensträger des Reiches und seit 1189 urkundlich nachzuweisen - rechneten nicht zu den Dynasten edelfreien Standes, sondern zu den Reichsministerialen. [164] Auch diese Tatsache spricht dafür, daß die Grafschaft Dortmund keine echte Grafschaft, sondern eine Gerichtsherrschaft von geringerer Bedeutung darstellte. In den Jahren 1331 und 1343 konnte die Stadt Dortmund eine Hälfte der Grafschaft erwerben und sich für die zweite Hälfte ein Vorkaufs- und Heimfallrecht sichern, die sie daraufhin auch 1504 nach dem Tode des letzten Grafen von Dortmund erhielt. [165] Das alte Hochgericht dieses Gebietes, das Vogtgericht also, war im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter durch das Aufsteigen der Niedergerichte in

---

162) Vgl. Soest, S. 198 f.

163) Unstimmigkeiten bestanden vor allem an der Ostseite gegenüber dem Unnaer Bezirk und im Nordwesten gegen Recklinghausen.

164) WUB II 491.
Zur Genealogie der Grafen von Dortmund siehe A.Meininghaus, Die Grafen von Dortmund. Beiträge z.Geschichte Dortmunds u.d.Grafsch.Mark, H.24 (1915) S.1 ff., ferner zu den Dortmunder Verhältnissen A.Meininghaus, Zur Entstehung d.Dortmunder Grafenamtes und Grafschaftlehens, H.26 (1918),S.192 ff. K.Rübel, Grafenamt und Grafschaft in Dortmund, besonders Kapitel II, Das Dortmunder Grafenamt und die Gerichtsbarkeit in Dortmund, Beitr.z.Gesch. Dortmunds u.d.Grafsch.Mark, H.21 (1912),S.73 ff., bes. S.1[illegible] ff.

165) Luise v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- u. Hansestadt Dortmund, S.76 ff.- Zur Stellung des Dortmunder Stadtrichter~~amts~~ siehe L.v.Winterfeld, Die Entstehung des Dortmunder Stadtrichteramts, in in: Festgabe für F.Philippi, 1923.
A.Meininghaus, Die Dortmunder Stadtrichterlinie, Beitr.z.Gesch.Dortm.und der Grafsch.Mark, Heft 17 (1909) S.277 ff.

seiner Zuständigkeit immer weiter beschränkt worden und hatte sich vom 13.Jahrhundert an zum Freigericht entwickelt, dessen besonderes Kennzeichen der Königsbann blieb, den kein Niederrichter erwerben konnte. Dabei gelangte das Dortmunder Freigericht zu besonderer Bedeutung, weil Dortmund die einzige Reichsstadt auf westfälischem Boden war, die Grafschaft Dortmund vom Reiche aus zu Lehen ging und damit die Verbindung zum Königtum besonders eng erschien, schließlich auch, weil das Dortmunder Recht als Mutterrecht zahlreicher anderer Städte galt. [166] Das echte Ding des Niedergerichts der Grafschaft Dortmund war das Vestding auf dem Wulferichskamp bei Brechten.

Aus dem Namen und den Nachrichten über dieses Gericht geht einwandfrei hervor, daß es sich dabei um ein Goding handelte. [167] Spätestens seit dem 13.Jahrhundert hatte die Stadt hier entscheidenden Einfluß: Der Richter mußte ein Dortmunder Bürger sein, er wurde von der Stadt angestellt und blieb meistens wie die Ratsherren nur ein bis zwei Jahre im Amt. Eine Trennung von Stadt- und Landgericht erfolgte nicht, der Stadtrichter führte den Vorsitz im Vestding auf dem Wulferich auch, wenn dieses als Goding tagte. Fast an derselben Stelle wurden bis in das 16.Jahrhundert hinein ebenfalls Freigerichte abgehalten, bei denen der Freigraf den Vorsitz führte. [168] Daraus läßt sich mit einiger Sicherheit folgern: Das echte Ding der Grafschaft Dortmund hat im frühen Mittelalter auf dem Wulferichskamp bei Brechten stattgefunden, und zwar gleichzeitig als echtes Ding des Grafengerichts und des Nieder-

---

166) Th.Lindner, Die Veme. 1888/96, S.6o f.
v.Winterfeld, Geschichte Dortmunds, S.1o1 ff.

167) Siehe Frisch, a.a.O., S.55.- Mit ihrer Ansicht, daß Wulferich ein Gogericht war, hat Frisch gegenüber Meininghaus Recht, andererseits ist das Abhalten von Freigerichten auf dem Wulferichskamp durch Meininghaus bewiesen. (A.Meininghaus, Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen, Dortmund 191o)

168) Meininghaus, a.a.O., S.138 ff.

gerichts. [169]

Das Gericht Eichlinghofen lag in einem Gebiet, das seit der zweiten Hälfte des 14.Jahrhunderts das märkische Amt Hörde bildete. Es wird erstmalig 13o2 erwähnt [17o], als möglicherweise die Herren von Hörde noch die Herrschaft Hörde und die gleichnamige Burg besaßen. Ob das Gericht Eichlinghofen, das unter den Grafen von der Mark zum Amt Hörde gehörte, auch im 13.Jahrhundert schon der Herrschaft Hörde zugerechnet werden muß, läßt sich nur schwer entscheiden. Als Gogericht müßte man Eichlinghofen als Gegenstück zu der märkischen Freigrafschaft Hörde und beide zusammen als Nachfolger des Hoch- und Niedergerichts einer echten Grafschaft ansehen. Dagegen spricht aber die geringe räumliche Ausdehnung der Freigrafschaft [171] und die Tatsache, daß Eichlinghofen in den bekannten Quellen nie ausdrücklich als Gogericht bezeichnet wird. Das Hochgericht dieses Raumes könnte aber die Krumme Grafschaft der Grafen von Limburg gewesen sein, die hier eine Freigrafschaft vogteilichen Charakters darstellte; das Gericht Eichlinghofen hätte dann das Niedergericht dieser Vogtei gebildet.

---

169) Frisch, a.a.O., S.55 hält die Ansicht Rübels (Geschichte der Stadt Dortmund, Dortm.19o6,S.114) für überholt, wonach Wulferich als Gogericht ein Niedergericht war. Sie beruft sich dabei speziell auf die Ladung zum Vestding Wulferich mit dem Schwert und allgemein auf die Forschungen Philippis. Dazu ist zu sagen: Das Schwert im Gogericht betont durchweg den Ausnahmezustand seiner hochgerichtlichen Funktionen - mit einem getagen swerde unde mit einem wapengeschrei - was vielerorts verständlicherweise in Vergessenheit geriet. - Die Lehren Philippis sind mit den Ergebnissen dieser Arbeit nicht in Einklang zu bringen.

17o) Seibertz UB II 5oo.

171) Der einzige Freistuhl dieser kleinen Freigrafschaft stand 13oo in der Burg Hörde (WUB VII 2571), er wird vor dem Übergang der Burg an die märkischen Grafen ebenfalls den Herren von Hörde zugestanden haben.

Das Gogericht Hagen stand ursprünglich der Kölner Kirche zu, es muß aber noch vor dem 14.Jahrhundert an die Grafen von der Mark gefallen sein [172], möglicherweise im Zusammenhang mit der Zerstörung der im Hagener Bezirk gelegenen Burg Raffenberg im Jahre 1288. [173] Zeitweilig befand es sich im Besitz der Herren von Volmarstein, eines kölnischen Ministerialengeschlechts, dessen Burg kölnische Landesburg war. - Im Spätmittelalter unterschied man in Hagen zwischen dem gewöhnlichen Gogericht, das alle 14 Tage seine Sitzungen abhielt, und dem Vesthing, das am Dienstag nach St.Vitus, also nach dem 15.6. stattfand, dem Festtag der früheren Hagener Kirchenpatrone St.Gervasius und St.Protasius. [174] Für 1513 ist uns als Termin des "vesting" der Dienstag nach St.Antonius, also der 17.Januar, überliefert. Die damals erfolgte Aufzeichnung des Vestenrechts zu Hagen erwähnt in seinen ersten Bestimmungen die Verpflichtung der Vestgenossen, dem Landesherrn bei seiner Anwesenheit "im lande tho Wetter" zu dienen, besonders auf den "klockenschlag" hin "in lives nott" und bei der Verkürzung seiner "hoichheit und herrlichkeit". Zur Vestversammlung wurde die "richtklocke" geläutet. Beim Ding fand die allgemeine Scheffel- und Kannenwroge statt. Zur Zuständigkeit des Godings gehörte auch das Richten über blutige Schlägereien; "wanner einer den andern bloitwundede, so mannigen bloiträn, so mannige v mark up gnade." [175]

---

172) Frisch, a.a.O., S.3o.

173) Reg.d.Erzb.v.Köln III 3197.

174) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hagen-Stadt, S.4 und 7. Danach ist auch der Dienstag nach Pfingsten als Termin des Vestthings belegt.
Etwa seit dem 12.Jahrhundert waren St.Urbanus und St.Georgius Patrone der Hagener Kirche.

175) Grimm Weistümer III, S.34 f.
Als der gewöhnliche Pflichttag des Vestdings wird auch hier der Dienstag nach St.Veit bezeichnet, ebenso wird das einfache Gogericht im Abstand von 14 Tagen erwähnt.

Die Veste Hagen, also der Gerichtsbezirk, umfaßte Hagen, Eckesey, Vorhalle, Böle, Flei, Halden, Herbeck, Holthausen, Eppenhausen, Eilpe, Delstern, Dahl, Vorderbauer, Waldbauer, Westerbauer, Haspe und Wehringhausen. [176)]

Im Jahre 1324 eroberte der Graf von der Mark die bis dahin kölnische Burg Volmarstein [177)] und riß damit auch die Hoheit im <u>Gogericht Schwelm</u> an sich, das der Marschall von Plettenberg um 1307 noch zu den kölnischen Gerichten rechnete. Damit war Köln endgültig aus diesem Gebiet verdrängt. Dabei mußte der Erzbischof auf die Goe Hagen und Schwelm besonderen Wert legen, da durch dieses Gebiet die Ennepestraße, die beste Verbindung zwischen Köln und Soest, führte und in Hagen und Schwelm ausgedehnte Erzbischöfliche Haupthöfe lagen. [178)] Die Größe der beiden Goe deckte sich mit dem Bezirk der Freigrafschaft Volmarstein, die das kölnische Ministerialengeschlecht der Herren von Volmarstein hier innehatte. [179)] Einzelheiten über die Gepflogenheiten des Gogerichts Schwelm sind uns durch die um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten Aufzeichnungen des Vestenrechts zu Schwelm bekannt geworden. [180)] Zu den Terminen des Gerichts wird darin gesagt, das "der geschwornen [illegible]

---

176) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hagen Stadt, S.7.

177) Reg.d.Erzb.v.Köln IV 1454.

178) Den Hof Hagen gab 1200 der Erzbischof Adolf dem Grafen Arnold von Altena zu Lehen (WUB II 586), den Hof Schwelm besaß seit 1189 Graf Engelbert von Berg als wiederlösliches Lehen (Reg.d.Erzb.v.Köln II 1334). Beide Höfe kamen im 14.Jahrhundert als Pfand an die Grafen von der Mark (vergl. F.Killing, Der kölnische Hof Hagen i. Westfalen. Diss. Münster 1929).

179) Den Herren von Volmarstein muß auch zeitweilig das Gogericht Hagen zugestanden haben; vergl. Frisch, a.a.O., S.30.

180) Grimm Weistümer III, S.27 ff.
Das Hofesrecht zu Schwelm ist verzeichnet Grimm, a.a.O., S.31 f.

sint in dem jahr veer". Schon das zweite Weistum nennt die Strafe für diejenigen, die das Aufgebot zur Wolfsjagd und zur Befestigung der Landwehr nicht befolgen. Wer einen anderen "bloet wundede mit gewalt", ist dem Landesherrn mit 5 Mark verfallen, wer aber einen anderen "doit schlöge, hat dat lyff verbröcket up des herren gnade". Weitere Bestimmungen betreffen die Kontrolle der Maße und Gewichte, die Instandhaltung der Wege und Straßen, die Haftung für Flurschäden und ähnliche Dinge. Das Gericht wird als "hoegericht tho Schwelm", der Richter als "hogreve" bezeichnet.

Der älteste märkische Stützpunkt im südlichen Sauerland war Lüdenscheid, von hier aus dehnten die Grafen von der Mark im 13. und 14.Jahrhundert ihre Landeshoheit weiter aus. Der Bezirk des Gogerichts bzw. der Landveste Lüdenscheid erweiterte sich dadurch immer mehr, er umfaßte schließlich neben den Kirchspielen der Stammpfarre Lüdenscheid auch die von Attendorn abgetrennten Pfarreien Herscheid, Meinerzhagen und Valbert und das von Hagen abgepfarrte Kirchspiel Breckerfeld. [181] Andere Nachrichten bezeichnen als Gerichtsbezirk des Vestes Lüdenscheid die Ämter Rade, Breckerfeld und Altena und das Kirchspiel Hülscheid, was in der neuzeitlichen Landesorganisation dem Kreis Altena außer Plettenberg und Neuenrade entspricht. [182] Bei einer solchen räumlichen Ausdehnung des Gerichts war es einem einzelnen Richter nicht mehr möglich, die Amtsgeschäfte zu versehen; deshalb erhielt nach und nach jedes Kirchspiel seinen eigenen Unterrichter. Lüdenscheid blieb dabei Appellationsinstanz für alle süderländischen Kirchspiels-Gogerichte. [183] Zu seiner Entlastung gründeten die Grafen von der Mark 1406

181) v.Steinen, Westphälische Geschichte, Lemgo 1755, Bd.II 9 Tl. S.168 f.

182) Graewe, Wittener Jahrbuch Nr.40, S.16.

183) Graewe, a.a.O., S.50 f.

ein neues Hochgericht Breckerfeld für die Kirchspiele Rönsal, Kierspe, Halver, Breckerfeld und Dahl. Es ist anzunehmen, daß ein Gericht zu Breckerfeld auch schon früher als vorgeschobener märkischer Posten im kölnischen Go Hagen bestanden hat. Eine völlige Trennung von Lüdenscheid erreichte die Neugründung von 14o6 nicht, der Besuch des "Veistgedinges" zu Lüdenscheid wurde weiterhin auch von den im Privileg genannten Kirchspielen ausdrücklich beibehalten. [184] Seit 14oo soll in Lüdenscheid das Freigericht mit dem Gogericht vereinigt gewesen sein; räumlich deckten sich die beiden Bezirke. [185]

Das Gogericht Hattingen, das zum Jahre 1298 erstmalig urkundlich erwähnt wird [186], hatte eine Dingstätte in Hattingen und eine weitere in Welper an der Ruhr. [187] Zu seinem Bezirk gehörten die Kirchspiele Hattingen, Niederwenigern und Sprockhövel. Nach dem Hattinger Vestenrecht fand das Landgoding statt "uff donnerstage nach s. Lügers dracht zu werden". [188] Jeder, der seinen eigenen

---

184) A.Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld. Bd.I S.6o und Bd.II S.153.

185) Graewe, a.a.O., S.5o.
Ein Bericht vom Gogericht Breckerfeld aus dem Jahre 165o findet sich in den Süderländischen Geschichtsquellen Bd.1, 1954.

186) WUB II Nr.16o7, 1298 April 8.

187) Frisch, a.a.O., S.52.

188) Grimm Weistümer III, S.45 ff.
Frisch, a.a.O., S.52 schließt aus dieser Stelle, daß die Landfeste von Hattingen einmal im Jahr in Werden stattfand. Das ist sicherlich falsch. St.Ludger war der Patron von Werden, "s.Lügers dracht" sein Festtag. Am Donnerstag nach diesem in der ganzen Umgegend bekannten Fest zu Werden fand in Hattingen das Landgoding statt. Eine andere Deutung läßt der Text nicht zu, zumal Werden weder in der Grafschaft Mark noch in Sachsen lag, von der gogerichtlichen Organisation also nicht erfaßt wurde. Als überzeugen der Beweis kann hier noch die Bestimmung des Rellinghäuser Vestenrechts angeführt werden, wonach die Landveste zu halten ist "op dinstagh na Sunt Lugers dracht tho Werden alhier binnen Rellinghusen". (s.S.224.)

Rauch hatte, war zum Erscheinen dort verpflichtet. Die Aufzeichnungen beschäftigen sich weitgehendst mit allen möglichen zivilrechtlichen Streitigkeiten der Bauern, doch ist ein besonderer Abschnitt den "causa criminales" vorbehalten. [189] Darin werden die Strafen festgelegt für Beleidigungen, blutige Verletzungen und schwere Schlägereien, Haus- und Landfriedensbruch und Totschlag. Ferner bestraft die Dingversammlung diejenigen, die dem Glockenschlag nicht folgen, die Landwehr nicht in Ordnung halten und zu Hause bleiben, wenn zur Wolfsjagd und Landesverteidigung aufgeboten wird. [190] Als höchste Geldstrafe kann das Gericht eine Brocke von 5 Mark verhängen, was der Königsbannbuße von 6o Schillingen entspricht. [191] Appellationsinstanz für Hattingen war Hamm. [192] Im 14.Jahrhundert entstand aus dem Go Hattingen das märkische Amt Blankenstein.

Bochum war im Hochmittelalter Hauptort eines Comitats; Urkunden des 9. und 1o.Jahrhunderts führen eine ganze Anzahl von Grafen namentlich auf. In der kirchlichen Organisation gehörte Bochum zu den bedeutenden Urpfarrorten im Hellwegraum. [193] Bei der schon verschiedentlich erwähnten Teilung der Grafschaft Altena unter die Söhne des Grafen Everhard I., Arnold und Friedrich, [194] scheint die Grafschaft Bochum entsprechend ihrer Einteilung in die Goe Bochum und Hattingen zerschnitten worden zu sein. In der ersten Hälfte des 13.Jahrhunderts eroberten die märkischen Grafen dieses Gebiet. [195] 1243 bezeichneten Graf Adolf von der Mark und Graf Dietrich von Limburg,

---

189) Diese Paragraphen sind bei Grimm nicht gedruckt, sie finden sich in den Handschriften Kindlingers (StA Münster, Msc. II, 48, 1 ff.).

190) StA Münster, Msc. II, 48, 1 ff., § 42-44.

191) Grimm, a.a.O., S.48, § 81.

192) Stüve, a.a.O., S.39.

193) A.K.Hömberg, Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalens, Westfalen Bd.29 (1951) Heft 1, S.27 und 29.

194) Seibertz UB III 1o72; § 96.

195) Im Zusammenhang mit der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln durch den Grafen Friedrich von Isenberg.

Sohn des Grafen Friedrich, Grafschaft, Gericht, Haupthof und Kirchenpatronat zu Bochum als ihren gemeinschaftlichen Besitz. [196] Schon bald darauf muß der limburgische Anteil an Bochum in den Besitz der Kölner Kirche gekommen sein, ein Vergleich darüber kam zwischen dem Erzbischof Engelbert II. und dem Grafen Dietrich 1272 zustande. [197] Gegen Ende des 13.Jahrhunderts verpfändete Köln seine Hälfte von Bochum den märkischen Grafen. Auch die Einlösung dieses Pfandes konnte nicht verhindern, daß sich auf die Dauer die Grafen von der Mark - endgültig ab 1391 - als alleinige Hoheitsträger im Raum Bochum behaupteten. [198] Bereits von der ersten märkischen Einflußnahme in diesem Bezirk vom 13.Jahrhundert an setzte die Umwandlung des Goes Bochum zum märkischen Amt Bochum ein. Der Gerichtsplatz lag für das Oberamt an der Marbrücke am Dieberge, für das Niederamt auf der Werner Heide, als alter Gerichtsplatz ist auch Wattenscheid anzusehen, das gelegentlich zusammen mit dem Gericht Bochum genannt wird. Weitere Gerichtsplätze befanden sich bei Hofstede, Höntrop und Altenbochum. [199] Am Landgericht Bochum wiesen Freie das Urteil, von daher hat die schriftlich niedergelegte Sammlung der Bochumer Weistümer den Namen "Landrecht der sieben Freien" erhalten. [200] Darin werden die Richtlinien zur Beilegung der vielen alltäglichen Streitigkeiten der Bauern festgelegt, ebenso die Strafen für Schlägerei und Totschlag, Versäumnis des Glockenschlags und Beschädigung der Landwehren. Als Geldstrafe kommt am häufigsten eine Brocke von 5 Mark vor. Auch die Aufbietung der Nachbarn durch das Waffengeschrei beim Ertappen eines Diebes auf handhafter Tat findet hier Erwähnung.

---

196) WUB VII 546.

197) WUB VII 1433.

198) Belege bei Frisch, a.a.O., S.28.

199) Frisch, a.a.O., S.51.

200) Grimm Weistümer II, S.67 ff.
StA Münster, Msc. II 48, 19 ff.

Innerhalb des Bochumer Raumes bildeten sich eine Anzahl von Gerichtsherrschaften, die eine bemerkenswerte Selbständigkeit genossen. Sie hatten zum Teil schon im Hochmittelalter volle Immunität erreicht, waren also von der Grafschaft bzw. der nachfolgenden Freigrafschaft und der Gografschaft befreit. Die vielen Freistühle, die sich in diesem Gebiet dennoch finden, stehen damit nur scheinbar im Widerspruch: Es handelt sich bei ihnen nicht um die Gerichtsplätze echter Freigrafschaften, sondern um die Stühle von Freivogteien, jener Gerichte also, die innerhalb der Immunitäten unter Königsbann richteten.[201]

Wie schon im frühen Mittelalter die Urpfarre Bochum in die Stammpfarren Bochum, Hattingen und Essen zerfiel, so muß sich auch schon früh die Grafschaft Bochum in die Goe Bochum, Hattingen und Essen geteilt haben. Das Gebiet des Goes Essen verwandelte sich in Jahrhunderten in das Territorium der Fürstabtei Essen.[202] Kennzeichnend für die Entwicklung ist die Aushöhlung der Grafschaft durch die Bildung umfangreicher Immunitäten, die eine Rekonstruktion des ältesten Zustandes fast unmöglich machen. Die Vogtei der Reichsabtei Essen ist seit der Mitte des 1o.Jahrhunderts nachweisbar. Von seinem Vater, dem Grafen Arnold von Altena, übernahm sie zu Anfang des 13.Jahrhunderts Graf Friedrich von Isenberg, der unter anderem auch um den Besitz dieser Vogtei mit dem Erzbischof von Köln in Streit geriet. Nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert und der Hinrichtung des Grafen Friedrich fiel die Vogtei an das Reich zurück, sie wurde jetzt zu einem Streitobjekt der in diesem Raum nach der Landeshoheit strebenden Gewalten, den zunächst Köln für sich entscheiden konnte: 1247 wählte das Stift den Erzbischof

---

2o1) Vgl. A.K.Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, und Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Münster 1953, S.12 ff. - Den Unterschied zwischen echten Freigrafschaften und Freivogteien, den Hömbergs Arbeiten klar herausgebracht haben, läßt Frisch, a.a.O., S.22 unberücksichtigt.

2o2) Dazu K.Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen, Teil I und II.

2o3) K.Ribbeck, a.a.O. Teil I, S.116 und 118 ff.

Konrad von Hochstaden zum Vogt. Nach der Schlacht bei Worringen 1288 verschob sich das Kräfteverhältnis wieder, als König Rudolf die Vogtei Essen dem Grafen Eberhard von der Mark übergab. [203] Aus den Streitigkeiten, die auch weiterhin noch anhielten, und aus dem Bestreben der märkischen Grafen, es auf keinen Fall mit dem Stift Essen zu verderben, zogen Äbtissin und Kapitel mancherlei Vorteile. Die Privilegien, die im 13.Jahrhundert schon König Heinrich und König Rudolf dem Stift gegeben hatten, erweiterte 129o Graf Eberhard von der Mark dahin, daß er der Äbtissin die Stadt Essen mit Gericht, Münze und Judenschutz überließ. [204] Auf dieser Grundlage entstand das Territorium der Fürstäbtissin von Essen; doch verblieb das Kirchspiel Gelsenkirchen unter märkischer Hoheit, während sich in den Dörfern Huckarde und Dorstfeld Essen durchsetzte. [205] Für ein Gogericht im Gebiet der Abtei ist uns die Landveste zu Rellinghausen überliefert. [206] Als das ordentliche Landgericht hatte es im Laufe der Zeit auch die hochgerichtlichen Funktionen übernommen, wohl auf Grund seiner Verbindung mit der Vogtei; gehörte es doch je zur Hälfte dem Stiftskapitel und dem Erbvogt. Das Ding fand einmal im Jahr am Dienstag "na Sunt Lugers dracht tho Werden" in Rellinghausen statt, also am Dienstag nach dem ersten Sonntag im September. [207] Daneben bestanden das Burgericht und das tägliche Gericht, überwiegend niedergerichtliche Institutionen. Leider reichen die Nachrichten nicht weit zurück, eine Vereinbarung zwischen dem

---

2o4) Ribbeck, a.a.O., S.113, 13o und 142.

2o5) Frisch, a.a.O., S.22.

2o6) W.Wirtz, Die Marken in den Stiftern Essen und Rellinghausen, Beitr. z.Gesch.v.Stadt u.Stift Essen, H.43 (1926) S.1 ff.
H.Th.Hoederath, Das Rellinghauser Land- u.Stoppelrecht. Beitr.z.Gesch.v.Stadt u.Stift Essen, H.46 (1928) S.329 ff.

2o7) Vgl. den Text des Rellinghauser Landrechts bei Hoederath, a.a.O., Anlage 6, S.393.

Grafen von Limburg und dem Stiftskapitel von Rellinghausen aus dem Jahre 1363 ist bisher das älteste Zeugnis für das Gogericht. [208]

Der Name Vest Recklinghausen deutet noch heute darauf hin, daß dieses zwischen Lippe und Emscher gelegene Land ursprünglich eine große Gografschaft war. Die Bezeichnung Vest oder Landfeste für das Landgoding und seine Termine und der Ausdruck Vestenrecht für die dabei gefundenen Weistümer sind in Westfalen häufig. [209] In Recklinghausen, dem Mittelpunkt des Landes, lag nach Pennings schon in karolingischer Zeit ein fränkischer Königshof. [210] Die Grafschaft Recklinghausen, die in ihrer Ausdehnung dem Vest entsprach, verlor in der Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrhundert durch Erbstreit und Besitzwechsel ständig an Bedeutung und wird schließlich in den urkundlichen Nachrichten nicht mehr erwähnt. Seit 1253 begegnet uns dann die Nachfolgerin der gräflichen Hochgerichtsbarkeit, die Freigrafschaft, in zunehmendem Maße. [211] Im 14.Jahrhundert befand sich eine Hälfte der Freigrafschaft in der Hand adeliger Familien des Vestes, die andere im Besitz des Kölner Erzbischofs, der seinen Anteil 1335 von der Stadt Dorsten erworben hatte. Seinen Einfluß auf die Bestellung des Freigrafen konnte Köln in der nachfolgenden Zeit noch weiter ausdehnen [212], doch beruht die spätere kölnische Landeshoheit im Vest ganz auf dem Besitz des Gogerichts. Wann es von den Erz-

---

208) Vgl. Hoederath, a.a.O., Anlage 2, S.360.

209) Vgl. die Landvesten von Attendorn, Hagen, Hattingen, Schwelm usw.

210) H.Pennings, Geschichte der Stadt Recklinghausen, Teil I, S.86 ff.

211) WUB VI 814; 1253. Erwähnung eines Johannes dincgravius.

212) Zu der hier angedeuteten wechselvollen Geschichte der Freigrafschaft siehe
Th. Esch, Die Freigrafschaft Recklinghausen, Vestische Zeitschrift 19 (1909) S.1 ff.

bischöfen erworben wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Es ist anzunehmen, daß der Bezirk des alten Goes Recklinghausen mit dem Gebiet der nicht näher bezeichneten Urpfarre Recklinghausen identisch war. Er umfaßte einen Raum, den im Spätmittelalter die Kirchspiele bzw. Pfarreien Waltrop, Horneburg, Datteln, Ahsen, Flaesheim, Hamm-Bossendorf, Oer, Marl, Dorsten, Kirchhellen, Gladbeck, Bottrop, Osterfeld, Horst, Buer, Westerholt, Herten, Henrichenburg, Suderwich und Recklinghausen ausmachten. Sitz des Grafen war die Stadt Recklinghausen, wo er möglicherweise auch das Amt eines Stadtrichters versah. [213] Mit der Stadt Dorsten, die jahrhundertelang nach gerichtlicher Gleichberechtigung strebte, lag er des öfteren im Streit. Ein Zeugenverhör von 1228 über die Gerichtsbarkeit des Xantener Kapitels in Dorsten erhellt ein wenig die sonst um diese Zeit noch völlig dunklen gerichtlichen Verhältnisse. [214] Danach stand die "plena iurisdictio" in Dorsten dem Kapitel in Xanten zu, als Ausnahme galt jedoch "iudicio de pena capitis quando cum clamore fit wapeniow et excepto, quod in vigilia Assumptionis iudex episcopi in Recklinghusen a

---

213) Über die ältere Geschichte der Recklinghäuser Gerichtsverhältnisse ist kaum etwas zu ermitteln, vgl. dazu
W.Mummenhoff, Gerichtsverhältnisse in der Stadt Recklinghausen während des 16.Jahrhunderts, Vestische Zeitschrift 25 (1915/16).

H.Bohlmann, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16.Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802. Vestische Zeitschrift 38 (1931).

214) WUB VII 307.
Der Xantener Anspruch beruhte darauf, daß der Reichshof Dorsten im 11.Jahrhundert dem Stift Xanten geschenkt wurde.

Zu den Dorstener Verhältnissen siehe noch:
I.Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten, WZ 23 (1863).

vespera eiusdem diei usque ad vesperam sequentis diei presidet et iudicat de omnibus questinibus." Andere Zeugen bestätigen diese Aussagen und stellen fest, daß die Gerichtsbarkeit in Dorsten Xanten zukomme, ausgenommen zwei Fälle: Wenn das Gericht durch das Gerüft aufgeboten wird, steht es dem Recklinghäuser Gorichter zu, ebenso an den bereits genannten festen Tagen. Aus der Aussage des Arnoldus miles in Dursten geht hervor, quod ... fures novem et amplius fecit suspendi, daß also das Gericht über Leib und Leben der ertappten Diebe Sache des Gografen war. In diesen Zeugenberichten werden vor allem zwei Tatsachen so wichtig genommen und als so entscheidend angesehen, daß man sie geradezu als die constituierenden Merkmale des Gogerichts ansehen muß: Das Aufgebot mit dem Waffengeschrei zur Verfolgung von Verbrechern und zum anschließenden Gericht über die auf handhafter Tat ergriffenen Täter und der feste Termin des Landgerichts, der Dingversammlung der Bevölkerung. Beide zusammen, Schreigericht und Landgoding, machen das Gogericht aus.-

SIEBTES KAPITEL

Die Gogerichte und ihre Entstehung

In den bisherigen Kapiteln dieser Arbeit ist das Material zusammengestellt worden, das uns die Möglichkeit gibt, aus überlieferten belegbaren Tatsachen des 13. - 16.Jahrhunderts ein Bild von der gogerichtlichen Organisation des Raumes zwischen Rhein und Weser und damit von der Institution der sächsischen Gografschaft als einem Teil der Verfassung Westsachsens zu entwerfen. Dabei bleiben noch viele Einzelheiten zu klären: Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Entwicklung in den verschiedenen Landschaften und Territorien, das Verhältnis zu anderen berichten, besonders zu den Freigerichten, die personelle und sachliche Zuständigkeit der Gogerichte, ihre innere Verfassung und die Form des Verfahrens, schließlich auch der Vergleich der tatsächlichen Verhältnisse mit den Angaben des Sachsenspiegels. Trotz der regionalen Unterschiede wird sich aus alle dem ein einheitlicher Zug herausarbeiten lassen, werden Funktion und Bedeutung der Gogerichte klarer als bisher zu umreißen sein. Auch zur Deutung ihres Ursprungs, der im Dunkeln liegt und in der Forschung sehr umstritten ist, läßt sich jetzt mancher neue Aspekt bringen, Thesen, die bisher nur als Vermutung galten, lassen sich mit neuem Material belegen und beweisen.

1. Die personelle Zuständigkeit der Gogerichte

Zu einer ständischen Begrenzung des Personenkreises, der zu den Godingen erscheinen mußte, lassen sich nirgendwo Angaben finden. Dagegen gibt es eine ganze Anzahl von Zeugnissen, die bestätigen, daß zur Gogemeinde die gesamte Bevölkerung ohne Einschränkung gehörte. In

Bocholt galt die Dingpflicht für alle Kirchspielsbewohner, "sie sein vom adel, frey oder nicht". [1] In Homborn [2] und Dülmen [3] bediente sich der Adel für Verkäufe und Traditionen vielfach des Gogerichts, sah darin also durchaus seinen legitimen Gerichtsstand und nicht nur ein Gericht über unfreie Bauern. In Damme [4] und auf dem Hümmling [5] unterstanden die Freien und die Eigenhörigen dem Gogericht, vor dem Gogericht in Meppen [6] erschienen Angehörige aller Stände. Am Landgoding bei den Thuiner Bänken waren dingpflichtig alle Laten und Freien, die außerdem noch das Freigericht besuchen mußten, [7] vor dem Gogericht Stemwede [8] alle Hausleute, Freie wie Eigenhörige, gleich, welchem Herrn sie unterstanden. Beim lippischen Gericht zu Bergheim/Steinheim [9] erschienen die Gemeinfreien, Königsfreien und Eigenhörigen. Wo sich das Gogericht mit dem Vogteigericht verband, wie in Herford [10], oder mit dem Freigericht, wie in Marsberg [11], ist eine Beschränkung der Dinggenossen auf einen einzelnen Stand undenkbar. In Lüdenscheid [12] besuchten alle Kirchspielsbewohner das Vestgedinge, zur Hattinger Landveste kam jeder, der seinen eigenen Rauch hatte. [13] Die Landrechte weisen auf die Dingpflicht aller Eingesessenen des Bezirks schon in ihren ersten Bestimmungen hin und nennen die Geldstrafe für das Versäumen der Dingversammlung. Als Entschuldigung galt nur Krankheit und "echte Not". Für das Verhältnis des Adels zum Gogericht macht uns eine Urkunde bemerkenswerte Angaben, die aus der Hildesheimer Gegend, also nicht aus dem hier untersuchten

---

1) s.S. 6.
2) s.S. 9.
3) s.S. 32.
4) s.S. 82.
5) s.S. 87.
6) s.S. 94.
7) s.S. 101.
8) s.S. 123.
9) s.S. 153.
10) s.S. 140.
11) s.S. 171.
12) s.S. 220.
13) s.S. 221.

Raum stammt, wegen ihrer Wichtigkeit jedoch erwähnt werden soll. 1310 verkaufte Graf Simon von Dassel dem Bischof Siegfried von Hildesheim seine Grafschaft mit den freien Gütern und Leuten und dem Eigentum der darin gelegenen Dörfer, bat sich jedoch aus: "Wel, oc os, ienich man, vorclaghen, deme scole we antworden, vor vnseme herren, deme biscope, vnde nicht, vor deme godinghe, noch, vor deme lande." Darauf ging der Bischof ein und bestimmte: "Wel oc ienich man, dene vorsprokenen Greuen vorclaghen, deme scal he antworden vor os, eder vor vnseme nakomelinghe, vn nicht vor deme Godinghe, noch vor deme lande." [14] Hier mußte also der Graf, bisher selbst Gerichtsherr, sich von seiner Folgepflicht am Gogericht ausdrücklich befreien lassen. Die Art und Weise, wie er diese Befreiung beantragt und der Bischof sie ihm gewährt, läßt darauf schließen, daß eine solche Regelung eine Ausnahme darstellte und eine allgemeine Godingfreiheit des Adels nicht gegeben war.

Ein völlig anderes Bild entwirft der Sachsenspiegel von der gerichtlichen Organisation des Landes und seiner Bevölkerung. Er unterscheidet drei Gerichte, zu denen jeweils ein bestimmter Personenkreis dingpflichtig war. Die Schöffenbarfreien mußten das Grafengericht besuchen: "De scepen des greven ding over achten weken under koninges banne." Die Pfleghaften hatten ihren Gerichtsstand vor dem Schultheißen: "De plechhaften sin ok plichtig des sculteiten dinges so sukene over ses weken van erme egene." Das Gogericht war schließlich für den geringsten Stand der Landsassen zuständig: "De lantseten, de nen egen hebbet in 'me lande, de sollen suken eres gogreven ding over ses weken." [15]

---

14) Sudendorf UB Bd.X S.280-282.

15) Sachsenspiegel, Landrecht, I,2, § 2-4.

Hier wird also die Zuständigkeit des Gerichts allein durch den Stand bestimmt, dem der Täter angehört, und nicht durch die Art des Vergehens; eine Aufteilung der gerichtlichen Kompetenzen nach sachlichen Gesichtspunkten erwähnt der Sachsenspiegel nicht. Die tatsächlichen Verhältnisse in dem Raum, den diese Arbeit untersucht, stehen freilich zu seinen Angaben in krassem Widerspruch. Nicht die ständische Zugehörigkeit eines Mannes war maßgebend für seinen Gerichtstand, sondern die Sache, wegen der man ihn anklagte. Alle schweren "vemewrogigen" Verbrechen gehörten vor das Freigericht, alle kleineren Vergehen vor das Gogericht. Das Freigericht war als Hochgericht und das Gogericht als Niedergericht für die gesamte Bevölkerung zuständig. [16)]

2. Die Termine am Gogericht

Bei den Terminen des Gogerichts ist zu unterscheiden zwischen den einfachen Gerichtstagen, dem gebotenen Ding, und den festen Terminen des Landgerichts, den ungebotenen Dingen. Das gewöhnliche Gericht fand durchweg alle 14 Tage im Gerichtsort statt, es wurde vielfach regelmäßig, an manchen Orten auch nur bei Bedarf angesetzt nach Gutdünken des Richters bzw. der Amtleute, es erschienen dort nur die streitenden Parteien. Das Landgoding hatte dagegen seine festen Termine, die allgemein bekannt waren. Dazu mußten die Pflichtigen sich von selbst einfinden, wenngleich in manchen Gegenden der Gerichtsfrone noch von Hof zu Hof ging und seine Aufforderung "up de Dingbänke koumen" ausrief oder der Pfarrer von der Kanzel auf das bevorstehende Göding hinwies. Die Angaben über die Anzahl der Landgodinge schwanken zwischen einem und sieben Terminen im Jahr. Einmal

16) Vgl. die Angaben über die gerichtlichen Funktionen, S. 237 f.

jährlich hielten die Vestgenossen in Rellinghausen [17], Hattingen [18] und Hagen [19] die Landveste ab, siebenmal wurde nach Zeugnissen des 16.Jahrhunderts Goding in Flechtorf [20] und in Medebach [21] gehalten, für Warendorf [22] sind sechs Termine bekannt. Die Angaben über zwei und vier Jahresdinge treffen für eine Anzahl der Gogerichte in den verschiedenen Landschaften zu, doch liegt das Schwergewicht bei drei ungebotenen Dingen im Jahr. Diese fanden an bestimmten Tagen im Winter, Frühjahr und Herbst statt, bei den meisten Gerichten um Dreikönige, um Ostern oder Pfingsten und um Michaelis, also Anfang Januar, Ende April bis Anfang Juni und Anfang Oktober. Diese Termine für das echte Ding und das Abhalten der gebotenen Dinge alle zwei Wochen verweisen auf die Organisation des fränkischen Grafengerichts nach den karolingischen Reformen. Danach hielt der Graf in jeder Hundertschaft jährlich zwei, höchstens drei echte Dinge ab, das Gericht des Hundertschaftsführers tagte in einem Abstand von 14 Nächten und nach Bedarf. [23] Nach dem Sachsenspiegel waren die gebotenen Dinge alle 14 Tage in der Grafschaft zu halten, während sie in der Hundertschaft alle 6 Wochen stattfanden. [24] Die Entwicklung führte aber dahin, daß die drei echten Dinge der Grafschaft auch für das Hundertschaftsgericht und damit für die Gogerichte üblich wurden. [25]

---

17) s.S. 224.
18) s.S. 22o.
19) s.S. 217.
2o) s.S. 171.
21) s.S. 19o.
22) s.S. 52.

23) H.Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I. Karlsruhe 1954, S.192.

24) Sachsenspiegel, Landrecht 1,2, § 3-4. Vgl. R.Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Z.R.G. germ.Abtl. 5 (1884) S.54 ff.

25) Schröder, a.a.O., S.55 u. Anm.3.

3. Die Gerichtsplätze

Eine Unterscheidung zwischen Gogericht und Landgoding ist ebenfalls angebracht, wenn man sich mit den Plätzen und Orten beschäftigt, an denen diese Gerichte stattfanden. Das einfache Gogericht, das gebotene Ding also, hielt man überwiegend innerhalb der Ortschaften. Auch Landgodinge fanden wohl in Ortschaften statt, vor allem in der Nähe von Kirchen und Friedhöfen. Vielfach lagen die Versammlungsplätze für die echten Jahresdinge der Goe draußen in der Mark, auf einer Wiese oder Heidefläche, oft auf einer Anhöhe und möglichst in der Nähe von Wasser. Die Gründe dafür sind verständlich: Zur Dingversammlung kam eine große Menschenmenge zusammen, zum Teil mit Pferden und Fuhrwerken. Dazu dienten diese Orte als Sammelplätze für das Aufgebot zur Landfolge. Dafür brauchte man Platz, ohne Flurschaden anzurichten, brauchte man Wasser für Mensch und Tier. So tagte das Landgoding Sandwell [26] an den sandigen Hügeln, denen der Gauksbach entspringt, das Landgoding Rüschau-Laer [27] unter einer Eiche auf einem von Wassergräben umgebenen Hügel des Rüschenfeldes, das Landgoding Sendenhorst [28] auf einer Viehweide vor dem Ort, das Meer genannt. In Friesoythe [29] hielt man Goding draußen an der "Ikenbrügge", die alte Gerichtsstätte des Desum-Gerichts [30] lag beim Dorf Emstek im Felde unter einem Baum, die des Landgodings an den Thuiner Bänken [31] auf einem Hügel in der Bauerschaft Lohe unweit von Freren. Die Osnabrücker trafen sich zum ge-

---

26) s.S. 21.
27) s.S. 64.
28) s.S. 46.
29) s.S. 71.
30) s.S. 79.
31) s.S. 101.

botenen Ding auf dem Domplatz in der Stadt, zum Landgoding dagegen im Feld an der Lüstringer Bank. [32] Das Herforder Landgoding fand draußen auf dem Heienloh statt, das Achtergöding vor dem Renntor in Herford.[33] Auch die Plätze des lippischen Gerichts an den Lehnen bei Bergheim [34] und auf dem Basbrocke bei Steinheim[35] sind solche alten Malstätten im freien Feld. Die Grafschaft Enenhus hatte ihre alte Gerichtsstätte vor Enenhus auf einem Hügel "to dem Lo" [36], Erwittes Goding tagte an der steinernen Brücke zwischen Lippstadt und Erwitte [37], das von Arnsberg vor der Cleipforten. [38] Manche Gerichte haben von ihrem Platz den Namen erhalten, wie etwa Benkerheide [39], Sandwell [4o] oder Heienloh. [41]

Auf einen Zusammenhang zwischen der kirchlichen und gogerichtlichen Organisation [42] verweisen die Landgodinge, die an Kirchen oder angrenzenden Friedhöfen gehalten wurden. Am Kirchhof richtete man in Brünen[43], in Ennigerloh [44], in Herzfeld [45], in Essen [46] und in Lastrup [47]. Das Gogericht St.Johann zu Lemgo erhielt seinen Namen von der Kirche, vor der es tagte. [48] Ausdrücklich als Landgoding bezeichnet wird

---

32) s.S. 1o7.
33) s.S. 139 f.
34) s.S. 152.
35) s.S. 153.
36) s.S. 163.
37) s.S. 179.
38) s.S. 2o4.
39) s.S. 211.
4o) s.S. 21.
41) s.S. 139.
42) Vgl. Abschnitt 7 S. 253.Die räumliche Gestaltung der Godingsbezirke.
43) s.S. 6.
44) s.S. 41.
45) s.S. 42.
46) s.S. 68.
47) s.S. 7o.
48) s.S. 146.

das Gericht im Dorfe Damme auf dem Kirchhof unter einer alten Linde [49], ebenso das Gericht auf dem Stemwede, dessen Stuhl zu Wehdem auf dem Kirchhof unter einer alten Linde stand. [50]

Für mehrere Dingstätten innerhalb einer Grafschaft, an denen abwechselnd Gericht gehalten wurde, finden sich ebenfalls Zeugnisse. Für Mederich fand die Dingversammlung Anfang Oktober in Mederich statt, nach Dreikönige in Massenhausen, nach Ostern in Esbeck bei Giershagen. [51] Das Gogericht Schmallenberg tagte jeweils einmal im Jahr zu Eslohe, zu Berghausen und zu Reiste. [52] Ähnlich wechselten im lippischen Gericht Bergheim/Steinheim die Dingstätten zwischen den Lehnen bei Bergheim, dem Basbrocke bei Steinheim und dem steinernen Kreuz vor der Stadt Horn. [53]

4. Das Verfahren am Gogericht

Das Verfahren am Gogericht verlief in alten traditionsgebundenen Formen. Zum Landgoding erschien die Gemeinde - meist unter Führung der Bauerrichter - um selbst zur Anzeige zu bringen, was seit dem letzten Gerichtstermin vorgefallen war. Auf das absichtliche Verschweigen von geschehenen Missetaten war eine Strafe gesetzt, es konnte sogar die ganze Bauerschaft bestraft werden, in deren Bezirk sich die Sache ereignet hatte; die Bauerrichter zahlten vielfach eine besonders hohe Buße, wenn sie die Rügepflicht verletzten. Der Graf war keinesfalls Richter, sondern nur Leiter der Verhandlung. Er eröffnete und beschloß

---

49) s.S. 82.
50) s.S. 123.
51) s.S. 172.
52) s.S. 192 f.
53) s.S. 152 f.

das Gericht, gebot Ruhe, bestrafte die Leute, die sich ungebührlich benahmen und achtete in jeder Weise auf die Einhaltung der alten formalen Gepflogenheiten. Vor ihm hatten die Vorsprecher ihre Klage anzubringen, denn es konnte in den meisten Gerichten nicht jeder seine Sache selbst vertreten; die Parteien mußten sich dazu eines Vorsprechers bedienen, der von den formalen Dingen die genügende Kenntnis hatte und sie zu nutzen verstand. Das Urteil fand die Gerichtsgemeinde, der Umstand des Gerichts. Freilich war es nicht möglich, alle Anwesenden gleichzeitig anzusprechen und um ihre Meinung zu befragen, deshalb wandte sich der Gograf an bestimmte Männer des Umstandes, die sog. Urteilsweiser, und forderte sie auf, das Urteil zu nennen, das nach alter Gewohnheit in dem soeben vorgetragenen Falle üblich sei. Der angesprochene Urteilsweiser beriet sich kurz mit den ihm am nächsten stehenden Männern und "wisete vor Recht". In gleicher Weise wurden auch die Grundsatzurteile in Sachen des Landrechts, die Weistümer, gefunden.

Zum gebotenen Ding erschienen nur die streitenden Parteien, die dazu geladen waren, mit ihren Zeugen. Dabei wurden durchweg die Fälle bürgerlicher ziviler Rechtsstreitigkeiten entschieden und Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vollzogen, wie Verkäufe und Traditionen.

In manchen Gerichten wiesen Kornoten oder Sattelmänner oder Schöffen das Urteil, sie waren Vertreter der Gerichtsgemeinde, die ursprünglich in ihrer Gesamtheit das Urteil zu finden hatte. Die Beschränkung auf einen kleinen Kreis von Schöffen brachte erst die spätmittelalterliche Entwicklung mit sich, für Ravensberg ist die Umwandlung der Gogerichte in Schöffengerichte mit den Reformen des 16.Jahrhunderts bezeugt. [54]

---

54) s.S. 128.

Das vom Urteilsweiser gefundene und vom Richter verkündete Urteil konnte angefochten werden, indem die ganze Gogemeinde durch Murren ihren Unwillen kundtat oder ein einzelner Mann aufstand, um das Urteil zu schelten. War der Fall im gleichen Gericht nicht zu klären, brachte man ihn vor ein anderes Gogericht oder Landgoding.

In den meisten Landschaften bildete sich so mit der Zeit ein Instanzenzug aus, der unter Einschaltung einer Zwischeninstanz an das Hauptappellationsgericht oder Obergogericht ging. Letzte Appellationsinstanz für das Münsterland war das Sandwellgericht [55], für das Niederstift Münster das Gogericht auf dem Desum.[56] Im Fürstbistum Osnabrück gingen die Berufungen zuletzt an das Gogericht vor dem Löwen zu Osnabrück auf dem Domplatz [57], von den Ravensberger Gerichten wurde überwiegend an das Bielefelder Gericht appelliert. [58]

Das Verfahren am Gogericht war mündlich. Eine erste schriftliche Fixierung beginnt mit der Bestätigung von Verkäufen und Traditionen. Protokolle wurden vereinzelt im 16.Jahrhundert geführt. Deswegen kannte man das Amt eines Schreibers am Gogericht kaum, in neuerer Zeit wurde es durchweg vom Schreiber des Amtes versehen. Einen Gerichtsboten gab es für das Gogericht nicht überall, wo er vorkommt, heißt er Frone, Godingsknecht oder Schreier. [59]

5. Die gerichtlichen Funktionen der Grafschaft

Von den sachlichen Kompetenzen des Gogerichts im Spätmittelalter läßt sich für alle Landschaften kein einheitliches Bild entwerfen. Die These von den Goë

---

55) s.S. 2o.
56) s.S. 75.
57) s.S. 1o7.
58) s.S. 137.
59) s.S. 19o.

gerichten als den ordentlichen weltlichen Gerichten mit unbeschränkter sachlicher Zuständigkeit ist zuerst von Philippi für das Münsterland aufgestellt worden [60], seitdem erscheint sie in vielen landesgeschichtlichen Arbeiten als Voraussetzung, die es zu beweisen gilt. [61] Im 14. und 15.Jahrhundert finden wir tatsächlich die Gogerichte in großen Gebieten im Besitz der unbeschränkten Hochgerichtsbarkeit, vor allem in jenen Gegenden, in denen der Landesherr sich in besonderem Maße der Gogerichte als Stütze seiner Landeshoheit bediente. Überall da, wo die peinlichen Verhandlungen des Gogerichts nicht an den Versammlungsplätzen der Landgodinge, sondern an den Amtssitzen im Beisein der Amtleute stattfanden, liegt die Vermutung nahe, daß der Ausbau der Ämterverfassung die Kompetenzen der landesherrlichen Gogerichte ständig erweitert hat. Ebenso kann eine Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte währende Verbindung von Frei- und Gogericht den Ursprung der größeren Zuständigkeit verwischen. Eine einleuchtende Erklärung für die Blutgerichtsbarkeit der Gogerichte findet sich überall da, wo sie sich mit der Vogtei vereinigt und dadurch hochgerichtlichen Charakter angenommen haben. In den Fürstbistümern Münster und Osnabrück fällt die starke Stellung der Gogerichte besonders auf, es ist aber bemerkenswert, daß wir nach der Rückerwerbung der Vogtei durch die Bischöfe nichts mehr von der Tätigkeit der Vogteigerichte erfahren. Da nicht wahrscheinlich ist, daß diese Einrichtungen über Nacht völlig verschwunden sind, bleibt als einleuchtende Erklärung nur die Mög-

---

60) Philippi, Landrechte, Einleitung.
Zur Kritik an Philippi s.S. 274 f.

61) Gemeint sind u.a. die im Literaturverzeichnis ausführlich genannten Arbeiten von Frisch, König, Sauer, Schmitz, Schnettler und Steinkühler.

lichkeit ihrer Vereinigung mit den Gogerichten, deren Tendenz, sich zu Hochgerichten zu entwickeln, dadurch verstärkt oder gar abgeschlossen wurde. Frühe Zeugnisse für eine Blutgerichtsbarkeit des Grafen lassen sich jedenfalls nicht finden, und wenn einmal, wie bei dem Beispiel Warendorf, eine Nachricht des 13.Jahrhunderts dem Grafen das Blutgericht zuschreibt, liegt die Erklärung darin, daß der Graf hier gleichzeitig Vogt war. [62] Ähnlich lagen die Verhältnisse in Osnabrück, wo der Aufstieg des Gogerichts "unter den Löwen" mit dem Untergang des Vogteigerichts zusammenfiel. [63] Auch dort, wo der Graf in einem neueren Sinne Vogt - als Unterbeamter des Amtmannes - war, bedeutete das einen Machtzuwachs für sein Gericht. So war das Richteramt des Landgerichts Ankum mit dem des Vogteirichters verbunden. [64] In Bielefeld besetzten die Amtleute mit den Richtern und Vögten das Gogericht. [65] Der Herforder Graf und Vorsitzender des Heiloher Landgerichts besaß volle Blutgerichtsbarkeit, bei seinem Richterstuhl draußen auf dem Heienloh befand sich Galgen und Rad. Er war aber gleichzeitig Vogt und aus diesem Grunde der höchste Richter in Herford, seine Dingversammlungen waren Vogtdinge, in denen er unter Königsbann richtete. [66] Das Lippische Gogericht zu Hohenhausen wurde durch die Vögte im Namen der Lippischen Herren gehalten. [67] Die Verbindung von Vogtei, Frei- und Gogericht in der Herrschaft Büren haben wir bereits erwähnt [68], ähnlich war in Marsberg das Stadtgericht mit dem Freigericht, der Vogtei und dem Gogericht zum Amt des maior iudex zusammengefaßt. [69]

---

62) Vgl. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Grafschaft, S.6o, Anm.2o.

63) s.S. 1o7.
64) s.S. 112.
65) s.S. 136.
66) s.S. 14o.
67) s.S. 148.
68) s.S. 167 ff.
69) s.S. 171 f.

Das Gogericht Geseke war als Hochgericht auch für die Herrschaft Störmede anerkannt, der Gograf amtierte allerdings auch gleichzeitig als Vogt. [7o] Ähnlich beruhten die hochgerichtlichen Funktionen des Landgerichts Rellinghausen auf seiner Verbindung mit der Vogtei. [71]

Von den Freigrafschaften haben die Gogerichte im Laufe der Zeit ebenfalls vieles an umfassenderer Zuständigkeit ursurpiert. Wo beide in richterlicher Personalunion verbunden waren, verwischten sich die Abgrenzungen von selbst, wo mächtige Landesherren die Gogerichte besaßen und kleinen adeligen Familien die Freigrafschaften gehörten, wurden diese in ihren alten Rechten immer weiter beschnitten. Auf diese alten Rechte verweisen manchmal nur Kleinigkeiten, wie in Wolbeck und Sendenhorst, wo die peinlichen Verhandlungen des Gogerichts an dem Freistuhl auf der Honwörde stattfanden. [72] Darüberhinaus finden sich jedoch noch eine Menge von Nachrichten, die die Verteilung der Kompetenzen zwischen Frei- und Gogericht von altersher bezeugen. Die Rechte des Bischofs von Münster an seinem Gogericht Amsbüren konzentrierten sich auf Blutronne, Schlägerei, Angriff, Glockenschlag und Geleit. [73] Für den Raum Bielefeld heißt es in einer Zusammenstellung von 1556 über den Unterschied der Go- und Freigerichte, daß die Freigerichte über Kriminalsachen wie boshaftes Schmähen und Beschimpfen, Diebstahl, Ketzerei, Verrat, Zauberei und dergl. zu urteilen hätten, die Gogerichte dagegen über Schuld, Schaden, Blutronnen und deren Bestrafung. [74] In der Stadt Bielefeld wurden über alle Blutronnen und Brüchten viermal im Jahr vor dem Gogericht verhandelt, wenngleich auch hier das Gogericht inzwischen schon zum Hochgericht geworden

---

70) s.S. 177 f.
71) s.S. 224.
72) s.S. 46.
73) s.S. 97.
74) s.S. 1[illegible].

war. [75] 1339 bezeichnete der Gograf Bodo von Brunhardessen als seine Aufgabe im Gogericht Mederich das Richten über Blutronnen und trockene Schläge und die Verfolgung von Verbrechern, wofür er pro Meile einen Pfennig als Gebühr erhob. [76] Der Kölner Erzbischof, der für seine Gogerichte im kölnischen Westfalen sicherlich möglichst viel beanspruchte, forderte nach Zeugnissen des 14. und 16.Jahrhunderts für sein Gogericht in Brilon nur Glockenschlag, Gebot und Gerichtsfolge auf Grund des Waffengeschreis, ferner die Kontrolle von Maß und Gewicht und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit. [77] Im Grenzvertrag von 1497 zwischen Köln und Waldeck wurden Köln auf Grund des Gogerichts Glockenschlag, Waffengeschrei, Blutrunst, Schlägerei, Gohafer und Gohühner zugesprochen. [78] Dem Waldeckischen Freigerichte kam das Gericht über Leib und Leben, Gebot und Verbot, Fischerei und Jagd, Holz und Feld, Wasser und Weide, Königsstraßen, Kirch- und Mollenwege, Grenzvergehen und alle Strafe und Buße bei peinlichen und bürgerlichen Verfahren zu. Ein andermal heißt es, daß das Freigericht zuständig sei für Diebstahl, Raub, Mord, Beraub, Mordbrennen, Ehebruch, Blutschande, Ehrabschneidung, Ketzerei, Schändung von Kirchen und Kirchhöfen, Friedensverletzungen auf Königsstraßen, Verrat sowie Schändung und Beraubung von Wöchnerinnen. [79] Das

---

75) s.S. 136.

76) s.S. 172.

77) StA Düsseldorf, Kurköln, Kartular Bd.2 fol.46
Kopp, a.a.O., S.497 f.
Hömberg, Grafsch., Freigrafsch. u. Gografsch., S.13.

78) StA Münster, Hzgt. Westfalen, Landesarchiv II, 88.

79) Kopp, a.a.O., S.494.
Hömberg, Grafsch., Freigrafsch.,Gografsch., S.12.

entspricht genau den veme wrogigen Verbrechen und den Fällen, die den Umfang der Strafgerichtsbarkeit des Freigerichts ausmachten. [80] Wie in Brilon lagen auch die Verhältnisse in Medebach. Dort verlangte der Erzbischof für sein Gogericht ebenfalls Glockenschlag, Blutronnen, Strafe des Auflaufs und aller Gewalthandlungen, Maß und Gewicht und Gohafer. [81] Blutrunst verlangte auch Waldeck für sein Freigericht, gerade um diesen Punkt konnte es leicht Streitigkeiten geben, da leichtere blutige Verletzungen, sog. Blutronnen, dem Gogericht zustanden, während Schlägerei mit schweren blutigen Wunden dem Freigericht zur Bestrafung zukamen; die Abgrenzung dürfte manchmal nicht einfach gewesen sein. Auch in Schmallenberg leitete der Erzbischof vom Besitz des Gogerichts in erster Linie das Recht auf Glockenschlag und Landfolge ab. 1426 forderte er ausdrücklich Glockenschlag, Folge, Fischerei und Wildbann für sein "hogerichte". [82]
Die Bezeichnung "hogericht" für Gogericht findet sich öfter, sie mag ihren Ursprung in einer sprachlichen Verschiebung haben, die auch den Gografen als "hogreven" bezeichnete. In Homborn [83] wechselt "gogericht" mit "hogerichte", in Schiereichen [84] ist 1286 die Rede vom Gericht, "quod vulgariter hogerigthe dicitur", und 1288 "que gogerichte vulgariter appellatur". Im Vestenrecht von Schwelm [85] kommt ebenfalls das hogericht und der hogreve vor. Außerhalb unseres Untersuchungsraumes ist in Niedersachsen die Gleichsetzung von "go" und "ho" häufiger. Mit dem spätmittelalterlichen Erwerb der Blutgerichtsbarkeit durch

---

80) Hömberg, Die Entstehung der Westfälischen Freigrafschaften, S.39 f.
81) Führer, a.a.O., S.228 f.
Kopp, a.a.O., S.456 ff. Beil. 55.
82) s.S. 189.
83) s.S. 7.
84) s.S. 164.
85) s.S. 218.

die Gogerichte wird mancherorts mit dem hogericht nicht mehr die Gleichsetzung, sondern ausdrücklich das Hochgericht gemeint sein, was dann auch - wie in Erwitte [86] oder Willebadessen [87] - zu der Übersetzung altum iudicium, quod gogerichte bezw. hogerichte dicitur führte. Dennoch muß die Bezeichnung "altum iudicium" nicht notwendig ein Hochgericht im Sinne von Blutgericht meinen, es kann sich dabei durchaus um die Übersetzung von hogericht handeln, die im einzelnen nichts anderes als der Ausdruck gogericht besagt. [88]

Aus dem Vestenrecht für Hagen geht hervor, daß hier dem Gogericht zustand die Landfolge auf Grund des Glockenschlages, Blutronnen und Wroge von Maßen und Gewichten. [89] Die Strafe blutiger Verwundung und die Prüfung der Scheffel und Kannen ist als hauptsächliche Tätigkeit des Gogerichts Hagen verschiedentlich bezeugt. [90] In Bakenfeld waren die Leute des Domkapitels

---

86) s.S. 178.
87) s.S. 259.
88) Ob es sich hier im germanistischen Sinne um eine Contamination bzw. um die Vermischung semantisch ähnlicher Wörter oder Laute handelt, läßt sich erst nach einer möglichst umfangreichen Zusammenstellung und gründlichen Untersuchung des Materials mit größerer Sicherheit sagen.
89) Grimm Weistümer, S.34 f.
90) Bau- u.Kunstdenkmäler d.Kreises Hagen Stadt, S.7.

vom Gogericht befreit, dennoch war für Schlägerei und Blutronnen der Gograf zuständig. [91] Im Streit um die Hoheit im Gogericht Sutholt zwischen Münster und Diepholz verlangte Münster Hoheit und Hochgericht auf Grund des Freigerichts, Diepholz forderte dasselbe keinesfalls als Anspruch seines Gogerichts, sondern als Recht aus seiner Reichsgrafschaft. [92] Als Kompetenzen des Freigerichts wurden im Raum des Gogerichts Dissen Diebstahl, Mord, Ketzerei und Ehebruch bezeichnet. [93] Überprüft man all diese Nachrichten über die Trennung der Kompetenzen von Frei- und Gogericht und vor allem die Angaben der Landrechte und Weistümer, um ein klares Bild von den Aufgaben des Gogerichts zu bekommen, so stellt man fest, daß es vor allem folgende Punkte sind, die in den Kompetenzbereich des Gogerichts fallen: Der Aufruf zur Verteidigung gegen bewaffnete Überfälle oder Verbrecher im Lande, Bau- und Erhaltung der Landwehren, Aufruf zur Wolfsjagd, Bestrafung von Schlägerei und Blutronnen, Wroge von Maß und Gewicht und eine Fülle von Regelungen, die jeglichen noch möglichen Streit im nachbarlichen Zusammenleben und um die Nutzung der gemeinen Marken und der eigenen Landwirtschaft von vorneherein auszuschließen versuchen.

Wenn wir uns hier mit Nachdruck zu dem Satz bekennen, daß die Gogerichte von Hause aus nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen [94], so wollen wir auf keinen Fall die vielfach zu beobachtende Blutgerichtsbarkeit der Gogerichte im Spätmittelalter leugnen. Die entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist nicht, ob die Gogerichte im 15. und 16.Jahrhundert Hochgerichte waren, sondern vielmehr, wie sie die

---

91) s.S. 6o.
92) s.S. 84.
93) s.S. 11o.
94) H.Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2.Aufl. Darmstadt 1958.

Blutgerichtsbarkeit erworben haben. Möglichkeiten der Erklärung sahen wir schon in dem landesherrlichen Einfluß und in der Verbindung zum Freigericht und zur Vogtei, sie reichen aber in vielen Fällen nicht aus. Dazu ist es notwendig, die Auswirkungen zu betrachten, die das Verfahren bei handhafter Tat, also gegen die in flagranti aufgegriffenen Verbrecher, auf das germanische und deutsche Strafrecht gehabt hat. [95] Der Zusammenhang zwischen Handhaftverfahren und Rache ließ schon im Frühmittelalter die Sühnegerichtsbarkeit des Hochgerichts hinter dem Blutgericht zurücktreten. Der Ausbau dieses schnellen und harten Vorgehens gegen den handhaften Täter verhalf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter den Niedergerichten zur Blutgerichtsbarkeit, die sie anfangs nur für diesen Sonderfall besaßen, dann aber um so umfassender an sich ziehen konnten, je mehr sich das Interesse des Hochrichters auf finanziell einträglichere gerichtliche Tätigkeiten konzentrierte. [96] Von dieser erweiterten Befugnis des Grafen im Sonderfall berichtet der Sachsenspiegel: "Bejegenet aver en hanthaft dat van duve oder van rove, dar de man mede begrepen wert, dar mut men wol umme kesen enen gogreven, to minst van dren dorpen, de gaen dat to richtene, of se des belenden richteres nene hebben mogen." [97] Und weiterhin sagt der Spiegel: "Ne wert de def oder der rovere binnen dage unde nacht nicht verwunnen, so ne hevet de gogreve nen gerichte dar an; so scal it richten de belende richtere. Dit is geredet umme den gogreven, den men kuset to eneme ungerichte in der hanthaften dat, to richtene des selven dages." [98] Legt man diese Stellen sehr eng aus,

---

95) Hirsch, a.a.O., S.1o5 ff.

96) Hirsch, a.a.O., S.212 ff.

97) Sachsenspiegel, Landrecht I, 55, § 2.

98) Sachsenspiegel, Landrecht I, 57.

so hat man zu unterscheiden zwischen dem für längere Zeit gewählten Grafen und dem zur Aburteilung eines auf frischer Tat ertappten Diebes oder Räubers gekorenen Notrichters. [99] Man braucht kaum darauf hinzuweisen, wie widersinnig und unpraktisch es gewesen wäre, in jedem einzelnen solchen Falle erst die Dorfbewohner zur Wahl eines Notrichters zusammenzurufen, anstatt die Verfolgung und Verurteilung des Täters unter Führung des vorhandenen Grafen vollziehen zu lassen. Gute Gründe sprechen für die Annahme, daß der gewählte Graf in der Regel auch der Notrichter war, daß also die Wahl eines Notrichters eine Ausnahmeerscheinung darstellte. [100] So war der Graf als Niederrichter [101] in bestimmten Ausnahmefällen Verwalter der hochgerichtlichen Blutgerichtsbarkeit; damit ist "der Weg gewiesen, auf dem der Graf im Laufe des 13.Jahrhunderts zur vollen Hochgerichtsbarkeit über die Bevölkerung des platten Landes emporstieg." [102] Zu einem Zeitpunkt, als dieser Ursprung der Strafgerichtsbarkeit des Grafen längst vergessen war, erinnerten noch manche Einzelheiten und vor allem die Formen des Verfahrens an diese Entwicklung aus dem Ausnahmezustand: Im Exemtionsprivileg für Beckum von 1293 heißt es, daß die Bürger befreit sind "coram aliquo iudicio gograviatus per clamorem ad arma cum gladio extra oppidum suum in ius vocet." [103] Wurden vor dem Gogericht Desum Verhandlungen um Leben und Tod

---

99) Meister, Ostf. Gerichtsverfassung, S.202.

100) Vgl. Hirsch, a.a.O., S.213 und seine Hinweise auf Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S.142, und Meister, Ostf.Gerichtsverf. S.206.

101) Daß nach dem Sachsenspiegel der Graf nur Niederrichter gewesen sein kann, begründet Hirsch, a.a.O., S.213.

102) Hirsch, a.a.O., S.214.

103) s.S. 40.

geführt, so forderte der Vorsprecher die Geschworenen auf, mit einem Waffengeschrei das Gericht anzurufen. Erst wenn diese mit gezogenem Schwert das Waffengeschrei gegen den erhoben hatten, der ihr Fleisch und Blut vom Leben zum Tod gebracht hatte, konnte die Gerichtsverhandlung beginnen. [104] Vom Gogericht Damme, das ebenso wie das Desumgericht seine peinlichen Verhandlungen nicht an dem alten Platz des Landgodings, sondern in Vechta vor dem Rathaus führte, ist uns ähnlich das Schreigericht gegen einen flüchtigen Totschläger überliefert. Die Verwandten des Erschlagenen trugen die Leiche ins Gogericht mit blankem Schwert und dem Waffengeschrei. Sie erhielten das Recht, dem Täter, sofern sie ihn ergriffen, den Kopf abzuschlagen; diesen mußten sie mit gezogenem Schwert und Waffengeschrei ins Gericht bringen. Sie konnten den Täter auch von anderen Gerichten wegholen, doch wenn sie mit dem friedlosen Gefangenen an die erste Wegkreuzung kamen, mußten sie dreimal "Wapen" rufen. [105] Die überlieferten Verhandlungen des Gogerichts Sutholte gegen Totschläger sind ausnahmslos Schreigerichte. [106] Nach dem alten Rechtsbuch der Stadt Herford sollte der Kläger einen handhaften Täter ins Gogericht bringen und dreimal das Gerüft erheben, um dann seine Klage vorzubringen. [107] Im Gericht Bergheim/Steinheim bzw. in der Stadt Horn wurde ein Bruchhaftiger an drei verschiedene Gerichtsplätze nacheinander vorgeladen, erschien er nicht, sollte der Richter mit blankem Schwert dreimal in alle Himmelsrichtungen weisen und den Täter "wapender Stimme" verschreien. [108] Der Gograf von Mederich nahm bei der Verfolgung von Verbrechern auf Grund des Waffengeschreies eine Wegegebühr von einem Pfennig pro Meile. [109] Im Privileg für die

---

104) s.S. 79.
105) s.S. 82.
106) s.S. 85.
107) s.S. 141.
108) s.S. 154.
109) s.S. 173.

Stadt Medebach von 1220 heißt der Gograf der Richter, der "cum gladio et clamore, quod vulgariter scrye dicitur" zum Gericht aufforderte. Der Knecht des Gogerichts hieß hier der Schreier. [110] Nach den Bestimmungen der alten Soester Schrae stand die Blutgerichtsbarkeit in dem "bannum" oder "Vestene" bezeichneten Gogerichtsbezirk, der Börde, ausdrücklich dem Vogt als dem ordnungsmäßigen Hochrichter zu. Der Gograf konnte diese Funktion nur ausnahmsweise übernehmen, wenn im einzelnen wegen der Angelegenheit bereits das Geschrei vor dem Gogericht erhoben worden war. [111] Von dem Aufbieten der Nachbarn durch das Waffengeschrei und dem anschließenden Gericht gegen den handhaften Täter berichtet auch das Landrecht der sieben Freien von Bochum. [112] Die gleichen Verhältnisse wie in Soest finden sich im Vest Recklinghausen. Auch hier stand nach dem Zeugenverhör zu Dorsten von 1228 die Blutgerichtsbarkeit dem Vogt zu, ausgenommen waren die Tage des Landgodings und alle Fälle, bei denen durch das Erheben des Waffengeschreis, des "wapeniow", bereits das Gogericht als zuständig galt. [113]

Auf den niedergerichtlichen Ursprung des Gogerichts verweisen weiterhin seine Einkünfte. Im Gegensatz zu den Einnahmen des Freigerichts sind die Gefälle am Gogericht durchweg ausgesprochen bescheiden. Wenn man von abweichenden Einzelheiten absieht und versucht, eine einheitliche Einnahmeliste des Gogerichts aufzustellen, so erhielt der Gograf bzw. der Inhaber des Gogerichts im Jahr von jedem Vollerben einen Scheffel

---

110) s.S. 187.

111) Vgl. Hömberg, Grafsch., S.11, und Hirsch, a.a.O., S.194. Hirsch bringt für den gleichen Tatbestand noch weitere Belege.
Vgl. Soest, S.

112) s.S. 222.

113) WUB VII 307,
Hömberg, Grafsch.,Freigrafsch.,Gografsch., S.12.
Vgl. S. 227.

Gokorn, Hafer, Roggen oder Gerste oder etwas Heu, von jedem Kotten ein Huhn. Vergleicht man diese geringe Abgabe mit den Leistungen, die für das Freigericht zu erbringen waren, so läßt sich auch von der Höhe der Gefälle her das Freigericht als das Hochgericht und das Gogericht als das Niedergericht einstufen.

Eine solche Einstufung ist auch von der Person des Richters her möglich. Die Freigerichte waren ursprünglich in der Hand des Hochadels, vornehmlich der Grafen, und kamen erst seit dem 12.Jahrhundert allmählich durch Belehnung oder Beauftragung an Niederadelige. Als Grafen amtierten schon von Beginn der Überlieferung an überwiegend Ministeriale, von denen eine Reihe eigene Rechte an den Gogerichten hatten. Ohne Zweifel muß man dem Gericht des hochadeligen Richters die größere Bedeutung gegenüber dem Gericht des unfreien Ministerialen zusprechen.

6. Die polizeilichen Funktionen der Grafschaft

Im engen Zusammenhang mit der Verfolgung von Verbrechern durch das Gerüft stand auch der Aufruf zur Verteidigung gegen äußere Feinde, wozu mit dem Glockenschlag und ebenfalls mit dem Waffengeschrei aufgefordert wurde. Die polizeilichen Funktionen der Grafschaft sind gegenüber ihren gerichtlichen Aufgaben bisher entschieden zu wenig beachtet worden. Wie wichtig sie waren, geht schon aus der Tatsache hervor, daß alle Landrechte bzw. Sammlungen von Weistümern Bestimmungen über die Verteidigung des Landes enthalten. [114] Ebenso wurde bei Exemtionen vom Gericht immer bestimmt, daß die Verpflichtung zur Erhaltung der Landwehr und zur Folge beim Ertönen des Glockenschlags von der Befreiung unberührt blieb. So mußten

114) Vgl. Grimm, Weistümer, und Philippi, Landrechte.

nach Zeugnissen von 1499 in Lembeck alle Einwohner dem Glockenschlag folgen und die Landwehr errichten und beschützen, unabhängig von ihrer grundherrlichen Zugehörigkeit. [115] Nach den Godingsartikeln des Domkapitels für seine Gogerichte Bakenfeld, Meest und Telgte hatte jeder Hausmann die Landwehren mit in Ordnung zu halten und für Zeiten der Not eine brauchbare Waffe zur Hand zu haben. [116] In Nasterhausen verpflichteten sich die Grafen bei Amtsantritt durch Eid, Land und Leute zu beschützen. [117] 1446 versprach der Graf zu Ahlen, während seiner Amtsführung Leute und Güter im Gogericht zu beschirmen. [118] Aus einem Brief des Richters von Drensteinfurt von 1283 wissen wir, daß die Stadt zwar vom Gogericht befreit war, aber bei Ertönen des Glockenschlags Landfolge leisten mußte bis an ihre Landwehren. [119] Ein Teil der Bewohner des Gogerichts Bakenfeld befreite der Bischof 1321 von anderen Abgaben, weil sie mit der Errichtung der Landwehren stark belastet waren. Hier überprüfte der Graf von Zeit zu Zeit den Zustand der Landwehren und hielt das Ergebnis dieser Visitationen protokollarisch fest. [12o] Bei der Exemtion Nordhorns vom Gogericht 1379 behielt sich der Graf von Bentheim Glockenschlag und Waffengeschrei in der Stadt vor. [121] Das Landgoding Iburg-Hagenberg bestrafte nachdrücklich falsches Waffengeschrei und setzte eine Geldbuße fest für das Versäumen des Gerichts, des Landgodings und des Waffengeschreis. [122]

---

115) s.S. 16.

116) Philippi, Landrechte, S. 125 f.

117) s.S. 3o.
118) s.S. 39.
119) s.S. 44 Anm.235.
12o) s.S. 59.
121) s.S. 99.
122) s.S. 11o.

Von den Einwohnern des Gogerichts Wiedenbrück verlangte der Bischof von Osnabrück, daß ein jeder stets bereit sei, mit der Waffe seinen Platz zur Landesverteidigung einzunehmen und daß die Mannschaft bei Tag und Nacht jederzeit aufgeboten werden könne. [123] Der Gograf und Richter zur Bielefeld nahm 1483 Aussagen über Bau, Zustand und Verlauf der alten Landwehr entgegen. [124] Die Bewohner der Stadt Brilon waren schon 1220 vom Gogericht befreit, nicht aber von der Folge beim Waffengeschrei, und von der Verpflichtung zur Erhaltung der Landwehren. Glockenschlag und Landfolge forderte der Erzbischof hier als seine primären Rechte auf Grund des Gogerichts [125] In den Satzungen des Gogerichts Medebach nahm der Punkt der Verteidigung die erste Stelle ein. Jeder mußte danach dem Glockenschlag und dem Aufgebot des Richters folgen und einer des anderen Leib und Gut retten und beschützen. Das Recht auf den Glockenschlag forderte auch hier der Erzbischof auf Grund des Gogerichts. [126] Vom Gogericht Medebach lösten sich die Kirchspiele Deifeld und Niederschleidern, die beide an den Eintrittspunkten der alten Heidenstraße in den Bezirk des Gogerichts lagen, zu einer gewissen Selbständigkeit. [127] Am besten zu erklären ist diese Tatsache damit, daß die waffenfähige Mannschaft beider Orte im Notfall nicht nach Medebach aufgeboten wurde, sondern sofort die strategisch wichtigen Punkte an der Straße besetzte. Geradezu als Wehrverfassung kann man die Ordnung innerhalb des Gogerichts Soest bezeichnen. Die Grafschaft war hier schon früh an die Stadt geraten und überwiegend nach militärischen Gesichtspunkten organisiert. Der große Bezirk der Börde war eingeteilt in mehrere kleinere Grafschaften, die bei feindlichen Überfällen einen bestimmten Punkt oder Abschnitt gegen

---

123) s.S. 117.
124) s.S. 135.
125) s.S. 184.
126) s.S. 190.
127) s.S. 189.

bestimmte Feinde zu verteidigen hatten. Die Nachrichten darüber, die um 128o beginnen, nennen uns die Sammelplätze und sagen auch, gegen wen/contra illos - die Verteidiger hier Stellung bezogen. [128] Die militärischen Versammlungsorte dienten gleichzeitig als Gerichtsplatz der Dingversammlung. Die Auswirkung solcher äußerer Faktoren auf die innere Verfassung der Gografschaft erscheint hier besonders deutlich und bemerkenswert. Etwas ähnliches wie in Soest und in Medebach läßt sich in Menden beobachten. [129] Vom Gogericht Menden lösten sich als selbständige Gogerichte Langschede und Wickede. Beide lagen an den wichtigen Ruhrübergängen des Mendener Raumes, für beide war es sinnvoll, die Männer in Kriegszeiten nicht nach Menden, sondern an diese besonders gefährdeten Plätze aufzubieten, woraus sich dann die Gewohnheit entwickelt haben mag, auch das Landgoding an diesem Ort abzuhalten. Als Graf Adolf von der Mark 1227 zur Sicherung des Lippeübergangs die Stadt Hamm erbaute, wurde auch der Sitz des Gogerichts Benkerheide nach Hamm verlegt. [13o] Das Kirchspiel Uentrop gehörte ursprünglich zu dem nördlich der Lippe gelegenen Gogericht Ahlen. Da seine Einwohner in Notzeiten aber von dort wegen der Trennung durch den Fluß kaum Hilfe erwarten und selbst auch dorthin keine Hilfe bringen konnten, entwickelte es sich zu einer selbständigen Gogerichtsgemeinde. Trotz späterer Abhängigkeit von den Grafen von der Mark und seiner Zugehörigkeit zum märkischen Amt Hamm hatte es noch 1412 einen eigenen Richter. [131] Das Vestenrecht zu Hagen von 1513 bezeichnet es als eine der ersten Verpflichtungen der Vestgenossen, dem Landesherrn auf den Glockenschlag hin in jeglicher Not beizustehen. [132] Das um die Mitte des 14.Jahrhunderts

---

128) Vgl. die ausführliche Darstellung und die Zitate S. 198 ff.
129) s.S. 196.
13o) s.S. 211.
131) s.S. 213.
132) s.S. 217.

aufgezeichnete Vestenrecht zu Schwelm bedroht jeden mit Strafe, der das Aufgebot zur Wolfsjagd und zur Befestigung der Landwehr nicht befolgt. [133] Genauso bestrafte die Dingversammlung der Landveste zu Hattingen alle diejenigen, die dem Glockenschlag nicht folgten, die Landwehr nicht in Ordnung hielten und zu Hause blieben, wenn zur Wolfsjagd und zur Landesverteidigung aufgerufen wurde. [134] Glockenschlag und Waffengeschrei spielten beim Gogericht eine doppelte Rolle: Sie riefen zur Verteidigung des Landes und zur nachbarschaftlichen Hilfe gegenüber asozialen Elementen oder auch schädlichen Tieren. In jedem Falle weisen sie mit diesen Aufgaben darauf hin, daß die Gografschaft weit mehr war als nur ein Gericht, daß vielmehr die Organisation dieses auf nachbarlichen Beziehungen beruhenden Verbandes und die Erhaltung seines äußeren und inneren Friedens erst das Wesen der Gografschaft ausmachte.

7. Die räumliche Gestaltung der Godingsbezirke

Für das späte Mittelalter haben wir eine Fülle von Zeugnissen über die räumliche Ausdehnung der Gografschaften. Diese Ausdehnung wird in den Nachrichten vielfach durch die Angabe der zu den einzelnen Gogerichten gehörenden Kirchspiele beschrieben. In den Erhebungen des Marschalls von Plettenberg von 1507 über die kölnischen Gogerichte in Westfalen wird deren Umfang nach den zugehörigen Kirchspielen bestimmt. [135] Diese Kirchspielsangaben finden sich auch für die münsterischen Gogerichte, sowohl in einzelnen Urkunden als auch in den Beamtlichen Berichten von 1571. Darin heißt es nach der Angabe des Namens und des Gerichtsplatzes "under wilchem gogerichte gehorigh und dink-

133) s.S. 219.
134) s.S. 221.
135) Seibertz UB I,484.
Vgl. S. 176. ff.

pflichtigh sin de kerspelle..." oder "in dyt gerichte horen dat kerspell...", wobei dann die Namen genannt werden, häufig noch mit der Aufzählung der zu den einzelnen Kirchspielen gehörenden Bauerschaften. [136] In anderen Landschaften sind die Angaben zur Größe der Gogerichte weitaus dürftiger, etwa in Minden [137], Ravensberg [138], Lippe [139] und Paderborn. [140] Überprüft man nun die vorhandenen Größenangaben, so ergibt sich, daß der Gobezirk manchmal mit dem Kleinkirchspiel des Spätmittelalters übereinstimmt, wofür die Grafschaft Arnsberg mit ihren kleinen Gogerichten einige Beispiele gibt. [141] In den meisten Fällen aber sind Gruppen von Kleinkirchspielen in einem Go zusammengefaßt. Diese Gruppen entsprechen vielfach den Gruppen von Tochterkirchspielen, die aus einer Urpfarrei oder Stammpfarrei hervorgegangen sind. Bei den Landgodingsbezirken des nordwestlichen Westfalens ist die Anlehnung der Gogerichtsgliederung an die kirchliche Organisation vielfach erkennbar. [142] In gleicher Weise, wie die Urpfarreien immer neue Filialkirchspiele bildeten, zerfielen auch die Urgoe in kleinere Gogerichte. Manche Einzelheiten, besonders die Verpflichtung zum Besuch des Landgodings, deuten noch Jahrhunderte später auf die alten Abhängigkeiten: Von der Urkirche und dem Urgo Krapendorf [143], der zusammen mit dem Desumgo den Lerigau bildete, lösten sich die Kirchspiele Essen, Lastrup und Cloppenburg als selbständige Pfarreien und Gerichte, ihre Bewohner aber waren noch im 16.Jahrhundert verpflichtet, das Landgoding in Krapendorf zu besuchen. [144] Am besten zu fassen

136) s.S. 5 Philippi, Landrechte, S.154 ff.
137) s.S. 122 ff.
138) s.S. 128 ff.
139) s.S. 149 ff.
140) s.S. 156 ff.
141) s.S. 202 ff.
142) Auf beiliegender Karte konnten nur die Gogerichtsorte und nicht die Bezirke eingezeichnet werden. Eine Karte der Gogerichte im Oberstift Münster findet sich bei Philippi, Landrechte, Kartenbeilage
143) s.S. 67.
144) Zu Kirchspiel und Go s. Hömberg, Westfalen 29 (1951), Heft 1, S27 ffund Westf.Forschungen 6 (1943-52) S.62 , bes. die Karte zur kirchlichen Organisation Westfalens 775 - 900.

ist die Identität von kirchlicher und gerichtlicher Organisation im kölnischen Westfalen, weil dort die Urpfarrbezirke durch die Arbeiten Hömbergs bekannt und mit den alten Gerichtsbezirken zu vergleichen sind. Danach entsprachen die Grenzen der Urpfarre Medebach bis auf geringe neuere Verschiebungen dem Gogericht Medebach. [145] Der Bereich der Urpfarre Wormbach deckt sich in großen Linien mit dem Gogericht Schmallenbergu.der Osthälfte des FreibannsFredeburg der Edelherren von Bilstein. [146] Die Urpfarre Velmede zerfiel in einen kölnischen Teil mit Brilon und einen arnsbergischen mit Kalle als gogerichtlichen Mittelpunkten. [147] Die Urgoe Wormbach und Velmede bildeten zusammen den Lochgropgau und in der karolingischen Landeseinteilung einen Comitatsbezirk. [148] Das Urkirchspiel Attendorn hatte sein Gogericht in Attendorn, die weitere Entwicklung von kirchlicher und gerichtlicher Organisation verlief hier nicht parallel. [149] Das Urkirchspiel Menden löste sich auf in fünf Stammpfarren mit eigenen gerichtlichen Mittelpunkten: Die Stammpfarre Stockum mit dem Gogericht Huvele [150], die Stammpfarre Hüsten mit dem Gogericht und späteren Gericht Hüsten [151], die Stammpfarre Balve mit den Pfarreien Balve und Affeln und dem Gogericht Affeln [152], die Stammpfarre Iserlohn mit dem Gericht in Iserlohn [153]. Den fünften Bezirk bildete Menden selbst mit dem Gogericht oder Gericht Menden. [154] Diese Räume sind seit dem 12.Jahrhundert durch die Kämpfe um die Landeshoheit und durch die Entstehung einer ganzen Anzahl von Stadtgerichten in immer kleinere Teile zersplittert. Die Entwicklung der kirchlichen Organisation in der Urpfarre Hagen führte zur Bildung der vier Stammpfarren Hagen, Lüdenscheid

---

145) s.S. 187.
146) s.S. 190.
147) s.S. 183 u.203.
148) s.S. 191.
149) s.S. 194 f.
150) s.S. 200.
151) s.S. 204.
152) s.S. 205.
153) s.S. 211.
154) s.S. 196.

Schwelm und Elsey, ihnen entsprachen vier Gogerichte mit den gleichen Mittelpunkten. [155] Wie die Urpfarre Bochum in drei Stammpfarren Bochum, Hattingen und Essen teilte sich die Grafschaft Bochum in die gleichnamigen Goe. [156] Die räumliche Identität des Vestes Recklinghausen mit dem Urkirchspiel Recklinghausen ist nicht zu übersehen. [157] Das Gebiet der Urpfarre Unna entsprach zunächst den Gogerichten Unna und Hamm, von Hamm löste sich im Spätmittelalter das Gogericht Kamen. [158] Das Urkirchspiel Soest deckte sich in seiner Ausdehnung mit dem Go Soest. [159] Kirchliche Mittelpunkte der kleinen Grafschaft Erwitte waren die Stammpfarren Erwitte, Geseke und Rüthen; in jedem dieser Orte befand sich ein Gogericht. [160]

In all diesen Fällen baut die kirchliche Organisation nicht etwa auf der gegebenen politischen Organisation auf. Das System der Ur- und Stammpfarren verdankt seine Entstehung den besonderen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Christianisierung; daran lehnte sich die politische Einteilung des Landes an. Freilich fehlt es auch hierbei nicht an Ausnahmen. Gerichte wie Sandwell [161] und Herford [162] gehen über den Bereich von Go und Kirchspiel weit hinaus, das Gogericht Angelbeck-Osterkappeln reicht sogar in das Gebiet verschiedener Diözesen. [163] Solche Beispiele könnten jenen Historikern Recht geben, die einen Zusammenhang zwischen den Gogerichten und der altsächsischen Gaueinteilung für wahrscheinlich halten. Karl Haff, der die auf den vorstehenden Seiten mit vielen Beispielen belegte Über-

---

155) s.S. 217, S. 219, S. 218 und S. 208.
156) s.S. 221 ff.
157) s.S. 225 ff.
158) s.S. 209 und S. 212.
159) s.S. 198.
160) s.S. 178, S. 177 und S. 182.
161) s.S. 20.
162) s.S. 184.
163) s.S. 113.

einstimmung von Go und Urkirchspiel schon mit anderem Material bewiesen hat, überträgt diese hochmittelalterlichen Verhältnisse unverändert auf die altsächsische Zeit [164]; der Go mit der christlichen Kirche als Mittelpunkt sollaus dem Gau mit dem heidnischen Tempel hervorgegangen sein. Eine solche Theorie übersieht völlig die verschiedenen Veränderungen, die die sächsische Gauverfassung durch die fränkische Eroberung und staatliche Umorganisation erfahren hat. Aus den gleichen Gründen ist auch die Theorie von Prinz abzulehnen, der für das Osnabrücker Land eine weitgehende Identität von Gau, Grafschaft und kirchlicher Einteilung annimmt. [165] Auf die Tatsache, daß Gau und Grafschaft sich durchweg nicht entsprechen, hat bereits Werneburg hingewiesen. [166] Wenn nun einzelne besonders ausgedehnte Gogerichtsbezirke sich nicht in das System der Kirchspiele einfügen lassen, so kann die Grundlage dafür die sich unter politischen Einflüssen vielfach verändernde Grafschaft, nicht aber der sächsische Gau gewesen sein.

8. Exemtionen vom Gogerichtsbezirk

Die Gografschaften überzogen - ähnlich wie die Freigrafschaften - als ein dichtes Netz das sächsische Land. Vom Gogericht befreit waren zunächst einige sog. Bifänge, adelige Grundherrschaften, über deren Entstehung wir kaum etwas wissen. [167] Besonders im

---

164) Haff, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters. ZRG Kan.Abtl. 63 - 65 (1943 - 47).

165) J.Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück. Stud. u. Vorarb. z.hist.Atlas N.-sachsens 15. Göttingen 1934.

166) R.Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Diss.Göttingen 1910. Forsch.z.Gesch.Niedersachsens III,1.

167) s.S. 39.

Paderborner Land macht sich der Einfluß der Grundherrschaft auf die Gerichtsverfassung stark bemerkbar. Adelige Familien wie die Edelherren zu Büren und die Ritter von Brenken besaßen hier Go- und Freigericht und ließen beide vom grundherrlichen Richter nach Art einer Dorfherrschaft verwalten. [168] Auffällig ist, daß dort, wo die Grundherrschaft das Gogericht verdrängte, die gogerichtlichen Aufgaben vom grundherrlichen Richter weitergeführt und ungebotene Dinge abgehalten wurden, daß sogar der Name Gogericht für einen solchen Bifang üblich werden konnte. [169] Daneben gab es auf dem Lande keine Exemtionen vom Gogericht, auch die kirchlichen Immunitäten waren gogerichtlich organisiert. Mit der Entstehung der Städte begann der Kampf der neuen Gemeinden um die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit und die Befreiung vom Gogericht. In vielen Fällen gelang es auch, das Gogericht als das Landgericht bis vor die Tore der Stadt zurückzudrängen, dann nämlich, wenn die entscheidenden Funktionen des Gogerichts, die auf die Erhaltung des inneren und äußeren Friedens zielten, durch städtische Einrichtungen übernommen wurden. Sonst war es möglich, daß nur eine begrenzte Exemtion gewährt wurde, wie etwa in Nordhorn [170] und in Brilon [171], wo die Bürger zwar vom Gogericht befreit waren, aber doch dem Waffengeschrei und der Aufforderung zur Instandsetzung der Landwehr folgen mußten. In Büren [172] und in Rhoden [173] hatte der Gograf das Recht, nur zu bestimmten Punkten außerhalb der Stadt die Bürger vor sein Gericht zu laden. Gelegentlich wurde auch die Befreiung von der Landfolge als einem entscheidenden Punkt der Gogerichtsbarkeit ausdrücklich verweigert, wie im Falle Wille-

168) s.S.167 f.
169) s.S.39. (Bifang Heessen)
170) s.S.99.
171) s.S.184.
172) s.S.168.
173) s.S.175.

badessen. Dort gestattete der Paderborner Erzbischof dem Kloster die Befestigung des Dorfes Willebadessen zur Stadt nur unter bestimmten Bedingungen, in denen es u.a. heißt: "Insecutiones hostium generales, que volghe nominantur, cum aliis vicinis civitatibus et villis facere tenentur incole opidi illius, quando super eo fuerint requisiti altum iudicium, quod vocatur gogherichte querent, sicut illud ab antiquo querere consueverunt." [174] Die Streitigkeitn zwischen dem Gogericht und dem Stadtgericht kamen vielfach im 15. und 16.Jahrhundert zu Ende, als häufig beide Gerichte zusammengelegt oder durch Personalunion eines Richters verbunden wurden. Um diese Zeit befand sich schon allgemein der Platz für die Gerichtsverhandlungen - zumindest für die alltäglichen Fälle bürgerlicher und freiwilliger Gerichtsbarkeit - innerhalb der Ortschaften. So ist das Zusammenwachsen von Gogerichten mit andren Gerichten und Rechten zu Kirchspiels- und Amtsgerichten verständlich.- Ähnlich wie die Städte erreichten einzelne Dörfer ihre Befreiung vom Gogericht. [175]

9. Das Problem der Territorialität

Die Frage nach der räumlichen Ausdehnung der Grafschaft wie auch der Freigrafschaft gerät sofort in die wissenschaftliche Diskussion um die Territorialität der mittelalterlichen Einrichtungen und ihre Staatlichkeit schlechthin. War in germanischer Zeit der pagus, waren bei den Franken Grafschaft und comitatus und nach der Christianisierung Bistum und Pfarrei fest umrissene Bezirke? War der Staat des Mittelalters ein Staat im modernen Sinne oder dominierte die Grund-

---

174) INA III,2, S.186.

175) Wegen der Befreiung von Personen vom Gogericht siehe Abschnitt 1 S.228, Die personelle Zuständigkeit der Gogerichte.

herrschaft, die rein personellen Bindungen, die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Volk und seinen adeligen Führern? In den letzten Jahrzehnten hat unter den deutschen Verfassungshistorikern die Ansicht stark an Boden gewonnen, wonach schon in germanischer Zeit in den einzelnen Stämmen mächtige aristokratische Geschlechter mit Gewalt und Gericht über die Masse der unfreien Bauern geherrscht haben. [176] Auch dem fränkischen Reich habe eine zentralistische Gerichtsverfassung mit klar umrissenen Bezirken gefehlt, und der demokratische Zug, den die ältere Forschung aus der germanisch-fränkischen Verfassung herausgearbeitet hat, sei allzu sehr von den eigenen Idealen und Vorstellungen her geprägt worden. Freilich läßt sich ein Einfluß der Ideen und der Weltanschauung einer bestimmten Epoche auf ihre Geschichtsbetrachtung nicht leugnen, noch vor kurzem hat ein Schweizer Historiker darauf hingewiesen, welche Impulse und Motive die deutsche historische Forschung in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts in eine besondere Richtung gedrängt haben. [177] Die älteren Verfassungshistoriker, die sich bei ihren Arbeiten fast ausschließlich auf die Quellen der Zentralgewalt stützten, mögen in mancher Hinsicht deren Bedeutung überschätzt haben. Andererseits geht es nicht an, die überwiegend grundherrliche und ständisch-personelle Organisation von Volk und Staat - soweit man von Staat im modernen Sinne hier noch sprechen kann - im hohen Mittelalter als den ursprünglichen Zustand zu nehmen und nicht als das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung zu sehen. Die Überspitzung und Verabsolutierung an sich

---

176) Besonders deutlich bei H.Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen.Hist.Jahrb.Bd.61 (1941). Vgl. noch die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten von Th.Mayer und Steinbach.

177) F.Wernli, Die mittelalterliche Bauernfreiheit. Stud.z.ma.Verfassungsgesch. Heft 1 (1959) Affoltern a.A. (Einleitung)

richtiger Erkenntnisse hat unser Geschichtsbild schon öfter grob verzeichnet: Es sprechen gute Gründe dafür, den hochmittelalterlichen Staat zunächst einmal als einen pyramidisch aufgebauten Personenverband zu sehen. Damit sind aber nicht alle Bindungen des mittelalterlichen Menschen erfaßt. Zu der vertikalen Linie der ständischen Einstufung und personellen Abhängigkeit tritt die horizontale der nachbarlichen Beziehungen. Die Bauern eines bestimmten Bezirkes besuchen dieselbe Kirche, unabhängig, welchem Herrn sie unterstehen. Selbst wenn sie im Laufe der Zeit in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit verschiedene Herren über sich haben, wenn sie zu verstreuten und weit entfernt liegenden Grundherrschaften gehören, müssen sie in allen Fragen des nachbarlichen Zusaammenlebens, wie sie in den Weistümern der Landgodinge so ausführlich geregelt sind, demselben Niedergericht angehören. Ebenso ist eine wirksame Verteidigung, eine Aufbietung der Nachbarschaft gegen Diebe, Räuber und Ruhestörer sowie gegen Überfälle von außen nicht denkbar, wenn eine solche Nachbarschaft nicht eine räumlich geschlossene Gogerichtsgemeinde bildete.

1o. Gerichtsherr und Gograf, Wahl und Bestätigung

Als Inhaber der spätmittelalterlichen Gogerichte begegnen uns in erster Linie Bischöfe und Grafen. Teilweise gibt ihnen der Besitz der Gogerichte die Grundlage für die Erringung der Landeshoheit, wie dem Bischof von Münster [178], teilweise können sie - wie der Bischof von Paderborn [179] - die Gogerichte erst in ihre Hand bringen, als sich ihre Landeshoheit bereits zu festigen beginnt. Um diese Zeit befand sich eine große Anzahl von Gogerichten in der Hand adeliger Familien,

178) s.S. 5 ff.
179) s.S.156 ff.

von denen einzelne Mitglieder jeweils das Amt des Grafen versahen. Vielfach entsprachen sogar die Namen der Familien denen der Gerichte, so in Rheine [180], Ahlen [181], Stromberg [182], Warendorf [183] Sutholt [184], Düthe [185], Beken [186] und Flechtorf [187]. Die Frage, wie diese Ministerialengeschlechter an solche ausgedehnten Hoheitsrechte gekommen sind, läßt sich vielleicht im Zusammenhang mit dem Wahlrecht im Go klären, für dessen Ausübung -Relikt aus fränkisch-germanischer Zeit- sich noch eine ganze Anzahl von Belegen finden läßt. Schon der Sachsenspiegel stellt fest: "Al werltlik gerichte hevet begin van kore" und weiterhin: "An goscap n'is mit rechte nen len noch nen volge; went it is der lantlude vri kore, dat se gogreven kesen to ieweker gaen dat to bescedener tit." Gelten diese Bestimmungen für "den gogreven, den men kuset to eneme ungerichte in der hanthaften dat," so gilt die nächste der Bestätigung des auf Zeit gewählten Grafen: "Swene men aver kuset to langer tit, den scal de greve oder de markgreve belenen." [188] 1303 schrieb der Bischof Ludolf von Minden das alleinige Recht, den Grafen für das Gericht Bogenstelle zu wählen, den Erbexen dieses Gerichts zu, ihre Wahl sei dann vom sächsischen Herzog zu bestätigen. [189] 1320 behauptete Graf Adolf von Schauenburg, Erbgraf des Gerichts Gehrden zu sein, während die Erbexen hier das alleinige Recht beanspruchten, den Grafen zu wählen. [190] 1324 erklärten die Gebrüder de Wend, den neuen Grafen zu Langenholzhausen vor dem lippischen Herrn und vor dem Lande schwören zu lassen. [191] 1333 baten die Gemeinde von Exten und Engern mit ihren Rittern und Knappen

---

180) s.S. 27.
181) s.S. 36.
182) s.S. 41.
183) s.S. 50.
184) s.S. 83.
185) s.S. 89.
186) s.S. 165.
187) s.S. 170.
188) Sachsenspiegel, Landrecht I,55, § 1. I,56. 1,58 § 1.
189) Sudendorf UB I, 513.
190) Sudendorf UB I, 334. 191) Lipp.Reg. II, 698.

den Herzog Erich von Sachsen um die Bestätigung des von ihnen zum Gograf gewählten Knappen Konrad von Rottorp. [192] In Warburg wählte nach einem Zeugnis von 1341 die Gemeinde des Gogerichts, Ritter und Knechte beider Städte und des Landes, den Grafen und schickte ihn zur Bestätigung an den Herzog. [193] Der Gograf Bodo von Lederich bezeichnete 1339 als seinen Gerichtsherrn das gemeine Land, von dem er seine richterliche Gewalt empfing, dem er auch zu schwören hatte. [194]

Für das Wahlrecht im Go lassen sich im Bremer Raum und in der Gegend um Hildesheim noch eine Menge von Einzelheiten nachweisen; sie sollen hier nicht aufgeführt werden, da sie außerhalb des Raumes liegen, mit dem diese Untersuchung sich beschäftigt. [195] Daß es sich dabei nicht um einzelne Ausnahmen handelt, kann eine Nachricht von 1399 beweisen, wo der Bischof Johann von Hildesheim gelobt, bei der Wahl der Grafen und Holzgrafen und bei der Leitung der Godinge die alten Gewohnheiten bestehen und beobachten zu lassen. [196]

So gibt es eine Fülle von Belegen gerade aus Gegenden, in denen sich altertümliche Zustände lange erhalten haben, die volle Gewißheit: An dem Bestehen des Wahlrechts in alter Zeit kann gar kein Zweifel sein. Dabei erscheint es dann durchaus verständlich, wenn die Gogemeinde einen Mann zum Gogreven wählte, der mächtig genug war, im Go für Ordnung und Sicherheit zu sorgen

---

192) Sudendorf UB VI, 11o.

193) WZ 68 (191o), S.319 Urk.Nr. 4

194) Spilcker, Gesch.d.Herren v.Everstein, Urk.Nr.362.

195) Unter der Überschrift "Wahlrecht im Go" hat Stüve, a.a.O., S.66 ff alle diesbezüglichen Nachrichten und Belege dafür zusammengestellt.

196) Sudendorf UB IX, S.48.

und äußere Feinde abzuwehren. Eine einflußreiche adelige Familie strebte aber sicherlich danach, die einmal gewonnene Stellung nicht mehr abzugeben. So entwickelte sich ein Gewohnheitsrecht und die Erblichkeit des Amtes; Wahl und Bestätigung ist nach einigen Generationen vielerorts nicht mehr üblich.

Aber auch eine andere Entwicklung war möglich: Da bei der Wahl die angesehensten und einflußreichsten Herren den Ausschlag gaben, konnte das Wahlrecht auf diese beschränkt werden. Dafür liefert Attendorn ein Beispiel, wo 1340 der Gograf nicht von der Gemeinde, sondern von den an der Wahl stark interessierten Landesherrn gewählt wurde. Diese machten einen bestimmten Vorschlag, der vom Erzbischof bestätigt werden mußte. Vielerorts aber ist schon jahrhundertelang vom Wahlrecht nicht mehr die Rede, der Gograf wird vom Grafen ernannt, wie etwa in der Grafschaft Mark, oder vom Bischof als dem größten Grundherrn im Go, wofür die fürstbischöflichen Territorien eine Reihe von Beispielen bieten.

Aus den meisten bisher zitierten Quellenstellen über die Ausübung eines Wahlrechts geht hervor, daß dieses mit einem Bestätigungsrecht gekoppelt war. Dieses erscheint ursprünglich als ein gräflicher Anspruch, der aber in gleicher Weise an andere Gewalten übergeht, wie sich die Trennung der Gografschaft von der Grafschaft vollzieht. [197] Im Zusammenhang mit dem gewaltigen Aufstieg, den die Gogerichte durch die Landfriedensbewegung erfahren, kommt das Recht der Bestätigung des Grafen, also die Goherrschaft, an den Wahrer des Landfriedens, das der Herzog, ein Bischof oder ein Graf sein konnte. Bischof Simon von Paderborn schickte

---

197) Schröder sagt a.a.O., S.63 f.:
Der Gograf war zugleich gräflicher Beamter und Vertrauensmann des Volkes. Er wurde von der Gerichtsgemeinde gewählt und vom Grafen bestätigt. Erst die Zusätze zum Sachsenspiegel kennen eine Belehnung mit dem Gogericht.

1383 den Grafen Johan den Gyer "der in unsme lande eyn Gogreve gekoren is", an den Erzbischof Friedrich von Köln und bat ihn "wante ir der heirlicheit haint, daz he den hanschuw van uch entphain mueß, und ene dar mede beleenen." [198] 1385 belehnte der Herzog von Sachsen den Knappen Johann Domeger mit dem Gericht zu Exten und Enger. Das Gericht wird als Erbmannlehen bezeichnet, das beim Tode des Grafen an den Herzog zurückfällt. [199] Der Graf von Herford, gleichzeitig Vogteirichter und als solcher mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet, sah seine richterliche Gewalt - auch nach der Erwerbung des Gerichts durch den Landesherrn - in erster Linie als vom Kölner Erzbischof gegeben, vor seinem Gericht wandten sich die Kläger an den Herzog und den Grafen. [200] Das Recht zur Bestätigung des Grafen konnte ebenfalls zum Fortfall der Wahl führen, die Bestätigung konnte sich zur Einsetzung entwickeln.

Auf solche mit der Wahrung des Landfriedens zusammenhängende Rechte wie auch auf ihre besondere Stellung als größte Grundherren müssen sich die Bischöfe gestützt haben, als sie schon früh die Herrschaft über die Gogerichte für sich beanspruchten. 1152 forderte Bischof Friedrich von Münster für das Gebiet der Herrschaft Lon und darüber hinaus für seine gesamte Diözese das regimen populare, das er allein den vulgares comites verleihen dürfe. [201] Erzbischof Philipp von Köln ließ sich 1178 - zwei Jahre vor Erwerb des westfälischen Herzogtums - das Recht an seinen westfälischen Grafschaften vom Papst bestätigen. [202] Von 1180 an begründete der Erzbischof seine Hoheit über alle Grafschaften und Freigrafschaften in seinem Gebiet

198) StA Düsseldorf, Kurköln, Lehen Gen. 8 I fol. 158 a.

199) Sudendorf UB VI, 110.

200) s.S. 141.

201) WUB II, 284.- Stüve, a.a.O., S.41.- Philippi, a.a.O., S. XL.- Hömberg, Grafsch.,Freigrafsch.,Gografsch., S.36.

202) s.S. 176.

freilich aus seinem Herzogtum. [203] In der Königsurkunde von 1225 sind die Gogerichte aufgezählt, auf die der Bischof Engelbert von Osnabrück Anspruch erhob. [204] Die spätmittelalterlichen Auseinandersetzungen um den Besitz der Gografschaften wurden zwischen Grafschaft und Fürstbistum ausgetragen, bei der gräfliche gegen bischöfliche Besitzrechte standen. In den Bistümern Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn sowie im westfälischen Teil des Erzbistums Köln hat sich der Bischof schließlich gegen die gräflichen Ansprüche durchgesetzt. Der Grund dafür liegt zweifellos in der inneren Aushöhlung der Grafschaft und der Gegensätzlichkeit von Freigrafschaft und Gografschaft, die ursprünglich in ihr vereinigt waren, sowie in der Bedeutungssteigerung, den die bischöfliche Macht durch die Landfriedensbewegung und den Erwerb der Landeshoheit erfuhr.

In der Einleitung seiner Publikation der Landrechte des Münsterlandes [205] behauptet Philippi, daß sich die Gogerichte des Münsterlandes im privaten Besitz adeliger Familien befanden, von denen der Bischof sie erst erwerben mußte, um Einfluß darauf zu gewinnen. Demgegenüber ist zu betonen, daß überall in Westfalen eine ganze Anzahl Gogerichte lehnsabhängig waren. Als münstersche Lehen lassen sich die Gogerichte in Bocholt [206], Lembeck [207], Rheine [208], Stromberg [209], Warendorf [210], Emsbüren [211] und Nordhorn nachweisen.

---

203) Seibertz UB I,484.- Lipp.Reg.II, 1276.

204) Osnabrücker UB I,200.

205) Philippi, Landrechte, S.XL.

206) s.S. 3.
207) s.S. 15.
208) s.S. 27.
209) s.S. 41.
210) s.S. 50.
211) s.S. 95 u.S.97.

Als tecklenburgische Lehen werden die Gerichte in Iburg [212] und Löningen [213] und das Landgoding an den Thuiner Bänken bezeichnet. Das Gogericht Dissen [214] gilt als osnabrückisches, Schwagstorf [215] als ravensbergisches Lehen. Die Grafschaft Angelbeck-Osterkappeln [216] war ursprünglich von den askanischen Herzögen lehnsabhängig, im 14.Jahrhundert ging ein Teil aus der Hoheit des Herzogs Erich von Sachsen verloren und geriet in Lehensabhängigkeit von Minden. [217] Ebenfalls als sächsisches Lehen sind die Gogerichte über Wietersheim, Frille, Dankersen und Lerbeck anzusehen, denn zu ihrem Verkauf brauchte der Knappe Reiner die Zustimmung des Herzogs. [218] Als ein Lehen der Paderborner Kirche läßt sich das Gogericht zu Nieheim und Pömbsen nachweisen. [219] Auch bei Gerichten, die nicht ausdrücklich als Lehen bezeichnet werden, finden sich bei näherer Prüfung Hinweise auf bestehende Abhängigkeiten: 1276 mußte der Ritter Hermann Schröder von Ahlen für begangenes Unrecht sein Gogericht - das als ein Musterbeispiel für festen allodialen Adelsbesitz gelten soll [220] - an den Bischof von Münster abtreten. [221] Nach dem Text der Urkunde resignierte er dem Bischof sein Gericht. Resignieren ist sonst ein typischer Ausdruck für die Rückgabe von Lehen, offensichtlich hat der Schreiber der Urkunde das resignavit deshalb hier eingesetzt, weil ihm und seinen Zeitgenossen eine Oberhoheit des Bischofs über alle Gerichte seines

---

212) s.S. 108.
213) s.S. 72 u.S.101.
214) s.S. 110.
215) s.S. 112.
216) s.S. 113.
217) s.S. 122.
218) s.S. 125.
219) s.S. 158.
220) Stüve, Gogerichte, S.42. - Philippi, Landrechte, S.XVII.
221) WUB III 995.

Fürstentums selbstverständlich war. - Beim Ankauf des Gerichtes Sandwell von der ritterlichen Familie von Asbeck durch den Bischof im Jahre 1296 [222] ist eine ausdrückliche Bestätigung über den rein privaten Charakter des Besitzes der Herren von Asbeck nicht zu finden; der absolute Beweis für Gogerichte als adeliger Privatbesitz läßt sich nirgendwo erbringen.

11. Gografschaft und Freigrafschaft

Bei dem notwendigen und aufschlußreichen Vergleich zwischen Gografschaft und Freigrafschaft lassen sich drei große Landschaftsräume unterscheiden.

Im nördlichen Westfalen, also im Niederstift Münster, Lingen - Tecklenburg und Osnabrück, aber auch teilweise in den östlich anschließenden Gebieten von Minden, Ravensberg und Lippe standen Frei- und Gogericht ohne besondere Gegensätzlichkeit nebeneinander; das Freigericht trat im späten Mittelalter immer weiter hinter dem Gogericht zurück. In räumlicher Beziehung sind Unterschiede zwischen beiden Institutionen kaum zu erkennen. Beide Gerichtsbarkeiten scheinen vielfach - besonders im Niederstift - in einer einzigen Organisation zusammengefaßt zu sein, indem auf den Landgodingen, die hier bezeichnenderweise Frei-Godinge hießen, Frei- und Gogerichtsbarkeit gehandhabt wurde. Eine Reihe von Urkunden, vor allem aber die Beamtlichen Berichte von 1571, geben dafür gute Beispiele.

Im Niederstift Münster hießen die Dingversammlungen für die Bezirke Brapendorf und Löningen Frei-Goding (frie güdink) [223]. Die Dingpflicht der Freien zum Gogericht ist hier ausdrücklich bezeugt. Auf dem Hümmling, wo sich besonders altertümliche Verhältnisse bis in die

---

222) WUB III 553-55.

223) s.S. 67 u.S.72.

Neuzeit hinein erhalten haben, erschienen vor dem Richter auch die gemeinen Freien, und es kann kein Zweifel darüber sein, daß es sich bei diesen Gerichten ebenfalls um Frei-Godinge handelte. [224] Ähnliche Verhältnisse finden wir in Düthe, dort fand der Verkauf von Freigut und die Freilassung von Hörigen durch den Grafen vor dem Freistuhl statt, die Termine waren wohl die des Gogerichts. [225] In Haren nahm der Graf in seinem Gericht Erklärungen der Vogtleute und der Freien entgegen. [226] In Meppen wurde nicht ausdrücklich zwischen Frei- und Gogericht unterschieden, der Richter hieß gelegentlich "vrygreve", das Gericht dann wieder "gogerichte" [227]. Beim Landgoding wiesen hier die Freien das Urteil, wie beim Landgoding an den Thuiner Bänken die sattelfreien Beisitzer als Urteilsweiser fungierten. [228] Das Landgoding auf dem Mühlenberg zu Rödinghausen besetzten der Graf von Versmold und seine Freien, die auch jenseits der Landwehr im Stifte Osnabrück das Landgoding in Buer abhielten. [229] Das Gogericht im Dorfe Rodinghausen leitete der Graf von Wetter mit den wetterischen und rodinghauser Freien. [230] In einer Hand lag Frei- und Gogericht in Schwagstorf, die erste urkundliche Erwähnung nennt den Heinricus gogravius in einer Freigerichtsurkunde. [231] Ebenso wird der Graf zu Angelbeck-Osterkappeln erstmalig als Zeuge beim Freigericht erwähnt. Hier ging die Freigrafschaft im 13.Jahrhundert ganz in der Grafschaft auf. [232] Das Gogericht Dissen deckte sich räumlich mit dem Freigericht. [233] Vor dem Limberg unter der Linde leiteten Amtmann und Graf gemeinsam das Gericht, Urteile wiesen die Freien und Sattelhöfer. [234]

---

224) s.S. 87.
225) s.S. 89.
226) s.S. 91.
227) s.S. 92.
228) s.S. 101.
229) s.S. 111 u.S.129.
230) s.S. 112.
231) s.S. 112.
232) s.S. 113 f.
233) s.S. 110.
234) s.S. 115.

Der Freigraf des Junkers zur Lippe in Detmold war gleichzeitig Gograf. [235] Als ausgesprochene Frei-Godinge erscheinen die Dingversammlungen der Gogerichte in Bergheim-Steinheim [236], die Dingpflicht der Freien und Königsfreien ist durch ein Weistum ausdrücklich bezeugt, die Urteile fanden schöffenbare Königsfreie, gelegentlich leitete ein geschworener Königsfreier das Landgericht.
So lassen sich für Nordwestfalen zahlreiche Zeugnisse zur Gemeinsamkeit von Frei- und Gogericht finden, wobei die steigende Bedeutung der Gogerichte nicht zu übersehen ist.

Der Raum des westlichen Westfalen bietet hinsichtlich der gerichtlichen Organisation zunächst ein anderes Bild. In diesem Gebiet, das sich vom Rheinland bis zum Teutoburger Wald und vom Münsterland bis fast an das Siegerland erstreckt, also über den Verbreitungsraum der Veme[237], standen Frei- und Gogericht relativ selbständig nebeneinander. Auch in ihrer räumlichen Gestaltung entsprachen sie sich in den meisten Fällen nicht. Darauf stützen nicht zuletzt Philippi und Herold ihre Thesen [238], wenn sie jede Gemeinsamkeit zwischen Frei- und Gogericht abstreiten und in den Freigerichten Sondergerichte für fränkische Kolonisten, in den Gogerichten dagegen die Nachfolger der alten sächsischen Volks- und Hochgerichte sehen. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber, daß die Trennung zwischen beiden Gerichtsformen doch nicht so scharf ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Im Münsterland deckten sich die Gogerichte Bakenfeld [239], Meest [24o], Telgte [241] und Warendorf [242] mit entsprechenden Freigerichten. In Bocholt scheinen Frei- und Gogericht von altersher zusammenzugehören [243]; sie befan-

---

235) s.S. 145.
236) s.S. 152.
237) vgl. Hömberg, Die Veme (Raum Westfalen II,1) Karte 8.
238) vgl. die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten von Philippi u. Herold.
239) s.S. 59.
24o) s.S. 56.
241) s.S. 47.
242) s.S. 5o.
243) s.S. 3.

den sich im Besitz derselben Familie. Verkäufe fanden vor dem Gogericht und der Freienbank statt und machen für beide den gleichen Gerichtsplatz und die gleichen Termine wahrscheinlich. In Homborn trat der Freigraf als Zeuge im Gericht des Grafen auf [244], in Lembeck leiteten beide zusammen die Versammlung der Bewohner des Kirchspiels Raesfeld [245]. An der Hauptdingstätte des Gogerichts Hastehausen befand sich ein Freistuhl derer von Mersfeld [246]. In Dülmen tätigte der Inhaber der Freigrafschaft vor dem Grafen Verkäufe. [247] Der Graf von Ascheberg war Zeuge im Freigericht [248]. Freigraf und Graf in einer Person waren die Richter in Senden [249], ebenso verwaltete in Ahlen ein Richter Freigrafschaft und Grafschaft, die beide derselben Familie gehörten [250]. Am Kirchhof von Ennigerloh befand sich eine Gogerichtsbank und ein Freistuhl, hier fand für Oelde Freiding und Goding zur gleichen Zeit statt, wobei Freigraf und Graf nebeneinander saßen.[251] Für die Bauerschaft Saurlage wurde an dem Gerichtsplatz jenseits der Glenne nahe beim Kloster Kapell Freistuhl- und Godingswroge angenommen [252]. In Sendenhorst fanden verschiedentlich Verkäufe vor dem Freigrafen und dem Grafen statt [253]. Gleichzeitig als Vogt und liber comes amtierte der Graf in Warendorf [254]. Das Verfahren am Gogericht Laer - Rüschau ähnelte stark dem des Freigerichts, bei dem der Graf Beisitzer war, während andererseits der Freigraf öfter das Gogericht leitete. Der Ort des Gogerichts war der Freistuhl zu Laer [255]. - Auch im kölnischen Westfalen lassen sich Übereinstimmungen der Bezirke von

---

244) s.S. 11.
245) s.S. 16.
246) s.S. 29.
247) s.S. 32.
248) s.S. 33.
249) s.S. 36.
250) s.S. 47.
251) s.S. 41.
252) s.S. 42.
253) s.S. 44.
254) s.S. 51.
255) s.S. 65.

Frei- und Gogericht feststellen, so bei der Umgrenzung der Gogerichte Hagen [256], Schwelm [257], Lüdenscheid[258], Schmallenberg [259], Medebach [260] und Flechtorf [261]. Vorsitzender der Landveste war in Soest der Vogt, das Goding war gleichzeitig Vogtding und mußte auch von den kölnischen Freien besucht werden [262]. In Unna amtierten gogravius und vrigreve zusammen, beide Ämter wurden des öfteren von einem Richter versehen [263]. Auf dem Wulferichskamp bei Dortmund fanden nahe beieinander das Freigericht und das Gogericht statt, ihren Ursprung hatten beide in dem echten Ding der Grafschaft bzw. Vogtei Dortmund [264]. In Bochum wiesen am Landgericht Freie das Urteil, das Landrecht der sieben Freien hat davon seinen Namen. [265]

Damit lassen sich also für West-Westfalen Übereinstimmungen zwischen Frei- und Gogericht feststellen, die die räumliche Gliederung, die Dingstätten und die Dingtermine betreffen. Sie machen wahrscheinlich, daß auch in diesem Gebiet Frei- und Gogericht ursprünglich eng zusammenhingen, etwa in der gleichen Weise, wie wir sie in Nordwestfalen beobachten konnten, wobei die spätere scharfe Trennung erst das Ergebnis weiterer Entwicklung ist.

Im südöstlichen Westfalen, also in der Herrschaft Büren, dem Fürstbistum Paderborn und dem westfälischen Teil des Fürstentums Waldeck befand sich die ältere Gerichtsverfassung schon im Mittelalter in voller Auflösung. Nachrichten über Frei- und Gogericht sind äußerst spärlich, sie sind in Verbindung mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zu Dorfgerichten geworden,

---

256) s.S. 217.
257) s.S. 218.
258) s.S. 219.
259) s.S. 190.
260) s.S. 186.
261) s.S. 170.
262) s.S. 201.
263) s.S. 209.
264) s.S. 215.
265) s.S. 222.

die alle anderen Gerichtsformen in sich einschlossen. In Brenken und Wevelsberg lagen wie in der gesamten Herrschaft Büren "vrigravescop, gogerichte, vogedeye" in einer Hand [266]; die Bürener Bürger waren frei von der Folgepflicht gegenüber dem placitum oder iudicium, "quod ghoding, wogheting vel wrigeding in vulgari nuncupatur". [267] Tendenzen zu einer solchen Zusammenlegung zeigen sich auch in Geseke, wo der Gograf zusammen mit dem Freigrafen als Zeuge bei einer Güterüberweisung fungiert, die durch den Vogt im Freigericht stattfand. [268] In Paderborn kommt für den Grafen die Bezeichnung liber gogravius vor [269], das Gogericht Warburg wurde am Freistuhl zu Warburg gehalten, anwesend waren der Freigraf und die Freischöffen. [270] Besondere Erwähnung verdienen die Verhältnisse in Enenhus. Dort erscheint die Dingversammlung als Land- und Freigericht, bei den Terminen wurden die hochgerichtlichen Funktionen der Grafschaft bzw. der Vogtei genau so wahrgenommen wie die niedergerichtlichen der Gografschaft; der Gograf richtete hier unter Königsbann. [271]

Im ganzen ist in Südostwestfalen die Dorfherrschaft im Mittelalter schon so ausgeprägt und die Quellenlage so dürftig, daß eine Rekonstruktion älterer Zustände kaum möglich ist.

Nach dieser Überprüfung der Beziehungen zwischen dem Freigericht und dem Gogericht bleibt eine Fülle von Einzelheiten bestehen, die auf eine gemeinsame Wurzel von Freigrafschaft und Gografschaft hinweisen. Diese kann nur die karolingische Grafschaftsverfassung sein.

---

266) s.S.167.
267) s.S.168.
268) s.S.177.
269) s.S.162.
270) s.S.160.
271) s.S.163.

Dabei übernahm das Freigericht vom Grafengericht die hochgerichtlichen Funktionen, während das Gogericht die niedergerichtlichen Aufgaben der Centena weiterführte. Nur durch die verschiedenen Kompetenzen beider Gerichte erscheint die vielfach bezeugte doppelte Dingpflicht der Bevölkerung sinnvoll. Diese würde jeder Grundlage entbehren, wenn beide Institutionen gleiche Aufgaben verwaltet hätten.

12. Die Entstehung der Gogerichte

Die richtige Beurteilung der spätmittelalterlichen Gogerichte hängt eng mit der Frage nach ihrer Entstehung zusammen. Deswegen sei hier noch einmal betont, daß sie in dem hier untersuchten Gebiet die Blutgerichtsbarkeit nicht von altersher besaßen, sondern über einen Zeitraum von Jahrhunderten - und auch das nicht überall - erworben hatten. Ebenso nachdrücklich bleibt zu bemerken, daß der Kreis der am Gogericht wie am Freigericht dingpflichtigen Personen keinerlei ständischer Beschränkung unterlag. Diese beiden Feststellungen sind wichtig zur Auseinandersetzung mit den bisherigen Thesen über die Bedeutung und Entstehung der Go- und Freigerichte. Mit den Ansichten, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Otto Stobbe in seinem Aufsatz über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels [272] und Richard Schröder in dem Aufsatz zu demselben Thema und in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte vertrat [273], geraten sie in keinen Widerspruch. Dagegen beurteilte der westfälische Historiker Friedrich Philippi in seinen Arbeiten [274] die

272) Zeitschr.f.deutsches Recht, Bd.15 (1855) S.119 ff.

273) Z.f.RG.Germ.Abtl. 5 (1884).
Lehrbuch d.deutsch.Rechtsgeschichte, 2.Bd. 1.Aufl., Leipzig 1889, 7.Aufl.1932.

274) Philippi, Landrechte des Münsterlandes. - MIÖG 29 (1908) S.225 ff. - MIÖG 35 (1914) S.209 ff. - HZ 129 (1924) S.189 ff. - Geschichte Westfalens - 1926.
Vgl. Literaturverzeichnis.

sächsische Gerichtsverfassung völlig anders. Sein entscheidender Fehler war es, daß er von den Verhältnissen des Münsterlandes im 16. Jahrhundert ausging, als die Gogerichte die Freigerichte schon stark zurückgedrängt hatten und weitgehend hochgerichtliche Funktionen ausübten. Diese starke Stellung, die die Gogerichte erst im Laufe von Jahrhunderten über das Handhaftverfahren, die Landfriedensbewegung, die Übernahme von Aufgaben des Vogteigerichts und schließlich als landesherrliche Gerichte erworben hatten, sprach er ihnen von Anfang an zu. Er hielt die Gogerichte und die Freigerichte für alte Hochgerichte mit ganz verschiedenem Ursprung. Die Freigerichte als Nachfolger der fränkischen Grafengerichte sollen wie diese Sondergerichte für die in Sachsen lebenden Franken gewesen sein, während in den Gogerichten sich die alten sächsischen Volksgerichte weiter fortsetzten, die auch nach der karolingischen Eroberung in Sachsen fortbestanden hätten. Es sind nicht nur die geschichtlichen Nachrichten über die Unterwerfung der Sachsen und die überaus harten Bestimmungen des Capitulatio de partibus Saxoniae, die diese Ansichten über das Fortbestehen einer weitreichenden gerichtlichen Selbständigkeit des erst nach jahrzehntelangen mühevollen Kämpfen besiegten Volkes unwahrscheinlich machen. Alles, was in der hier vorliegenden Arbeit an Material über die sachliche und personelle Zuständigkeit der Gogerichte zusammengestellt worden ist, widerspricht dieser These. Der Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse wäre Philippi entschieden näher gekommen, wenn er mit der gleichen Intensität, mit der er die Nachrichten über die Gogerichte zusammengestellt hat, sich auch dem Studium der Freigerichte gewidmet hätte. Eine vorzügliche Gelegenheit bot ihm dazu seine Quellenpublikation der Landrechte des Münsterlandes mit den darin enthaltenen Beamtlichen Berichten von 1571, die ja nicht nur Angaben über die Gogerichte, sondern über die gesamte gerichtliche Organisation des Münsterlandes machen.

Alles, was dort über die Freigerichte gesagt und für ihre richtige Beurteilung von Wichtigkeit ist, hat Philippi sowohl bei der Veröffentlichung des Materials wie auch bei der Aufstellung seiner wissenschaftlichen Thesen unberücksichtigt gelassen. [275] Trotz dieser einseitigen Bearbeitung der Quellen hat er nicht einen einzigen Beweis für eine wirklich noch mittelalterliche Hochgerichtsbarkeit der Gogerichte beibringen können. [276] Diesen Beweis ist auch Ferdinand Herold schuldig geblieben, der mit seinen Untersuchungen über die Frei- und Gogerichte in Westfalen auf den Arbeiten Philippis aufbaut. [277] Danach gehörten vor die Freigerichte nur bestimmte Vergehen eines kleinen Personenkreises, während die Gogerichte "die ordentlichen Gerichte des Münsterlandes waren" [278]. So richtig diese Beobachtung im 15. und 16. Jahrhundert vielfach sein mag, so wenig kann sie als Grundlage einer Theorie für die Entstehung der Gogerichte dienen. Auch Adolf Waas [279] und Richard Borgmann [28o] halten die Freigerichte für Sondergerichte, eine Ansicht, die seit Jahrzehnten alle diesbezüglichen Veröffentlichungen bestimmt. Zuletzt hat Heinrich Dannenbauer die Freigerichte als Gerichte für Siedler auf Königland bezeichnet [281], die in den

---

275) Philippi, Landrechte, S.15o f.
Vgl. die Beschreibung der Gogerichte im Oberstift Münster S.3 ff. und den Abschnitt über die gerichtlichen Funktionen des Gogerichts S.237 ff.

276) Vgl. Hömberg, Die Veme i.Raum Westfalen II,1,S.151 Anm.25.

277) F.Herold, Go- und Freigerichte in Westfalen, dtsch.rechtl.Beiträge II, 5 (1909).

278) Herold, a.a.O., S.40 (468)

279) A.Waas, Vogtei und Bede i.d.dtsch.Kaiserzeit Berlin 1919 - 1923.

28o) R.Borgmann, Die dtsch.Freigrafsch. u. Freigerichte i.MA. (Bl.f.Landesgesch.84 (1938).

281) H.Dannenbauer, Freigrafsch. u. Freigerichte. Vorträge u. Forschungen Bd.II (1955).

Marken Militärkolonisten und Sonst Rodungsfreie waren. Mit dem Bild der spätmittelalterlichen westfälischen Freigrafschaften sind die Theorien Dannenbauers nicht in Einklang zu bringen, weder mit der Dingpflicht der gesamten Bevölkerung zu den Freigerichten noch mit deren sachlicher Zuständigkeit für alle in ihrem Bereich verübten "vemewrogigen" Verbrechen. Zudem können die starken Gruppen von Freien im kölnischen Westfalen, die in den ältesten Siedlungslandschaften wohnten, weder Militärkolonisten noch Rodungsfreie im Sinne Dannenbauers gewesen sein. Schließlich sind auch die Historiker, die die Freigerichte als Gerichte für Freie ansehen, nicht in der Lage, eine befriedigende Erklärung zu geben für das Vorhandensein von Freistühlen in Gegenden, in denen Freie nicht nachzuweisen sind.

Einen Zusammenhang zwischen dem Gogericht und der altsächsischen Landeseinteilung vermuten auch jene Historiker, deren Forschungen als "Gaukirchentheorie" bekannt geworden sind [282]. Danach haben die altsächsischen Siedlungsgaue die Grundlage abgegeben für die weltliche und kirchliche Landesorganisation im Hochmittelalter, also für die karolingische Grafschaft und die Urkirchspiele in der Zeit der Christianisierung. Richtig ist, daß Gau und Comitatus sich manchmal entsprechen, daß gelegentlich christliche Kirchen an heidnischen Kultstätten entstanden. Eine weitgehende Identität von Grafschaft und Gau muß man aber genau so bestreiten [283] wie die Folgerungen, die aus einzelnen Übereinstimmungen gezogen worden sind. Bei der Erforschung des fränkischen Verwaltungssystems in Sachsen müßten vielmehr die Notwendigkeiten der Christianisierung berücksichtigt werden, um festzustellen, inwieweit sich an die kirchliche Gliederung die in Grafschaften und Goe anschloß. Wo die alten Verwaltungseinheiten den

---

282) K.Haff, Das Großkirchspiel i. nordischen und niederdtsch.Recht des MA. Z.f.R.G.63-65 (1943-47) Kan. Abtl.32-34.

(Fortsetzung s.S. 278)

neuen Anforderungen entsprachen, mögen sie erhalten geblieben sein, wo das nicht der Fall war, ist die Bildung neuer Bezirke wahrscheinlich.

Bei der Beurteilung unserer mittelalterlichen Zustände ist eine Forschungsrichtung immer mehr in den Vordergrund getreten, die eine Kontinuität von der karolingischen Verfassung zur feudalisierten Adelsherrschaft des Hoch- und Spätmittelalters bestreitet oder doch sehr in Frage stellt [284]. Die gerichtlichen Verhältnisse beurteilt nachdrücklich Karl Kroeschel von diesem Standpunkt. Nachdem er vor wenigen Jahren in einem Aufsatz über die hessischen Zentgerichte - die in ihrer Struktur und ihren Funktionen weitgehend den sächsischen Gogerichten entsprechen - diese als Neubildungen im Zusammenhang mit der Entstehung der Landeshoheit zu erklären versucht [285], vertritt er die

---

Fortsetzung von S.277: J.Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Stud.u.Vorarb.z.hist.Atlas Niedersachsens. H.15 Göttingen 1934.
Ders., Untersuchungen z.Geschichte d.altsächsischen Gaue, Münster 1941.
ders., Pagus und Comitatus i.d.Urk.d.Karolinger, Arch.f.Urk.Forsch.17 (1942) S.328 ff.
ders., Die Parochia d.hl.Luidger, Westfalia Sacra, Bd.I Münster 1948 S.1 ff.
Vgl. Abschnitt über die Godingsbezirke, S. 253 ff.

283) R.Werneburg, Gau, Grafsch. u.Herrsch. in Sachsen bis zum Übergang i.d.Landesfürstentum. Diss. Göttingen 1910. Forsch.z.Gesch.N.Sachsens III, 1.

284) A.Waas, Herrsch.u.Staat i.dtsch.FrühMA. Hist.Studien 335, Berlin 1938.
W.Schlesinger, Die Entstehung d.Landesherrsch. Sächs.Forsch.z.Gesch.Nr.1, Voerden 1941,
ders. Bemerkungen z. Problem d.westf.Grafsch. u. Freigrafsch. Hess. Jahrb.f.Landesgesch.4 (1954)

285) K.Kroeschell, Die Zentgerichte i.Hessen u.d.fränkischen Centene. ZRG Germ.Abtlg. 73 (1956) S.300 ff.
Dagegen C.Cramer, Neue Thesen z. althess. Verfassungsgesch.Hess. Jahrb.f. Landesgesch.8 (1958) S.246.

gleiche These jetzt auch über die Entstehung der Gogerichte. [286]

Als ersten Beweis für die Richtigkeit seiner Ansichten führt Kroeschel die Tatsache an, daß die Gogerichte erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Urkunden genannt werden und ihre frühere Existenz deshalb nicht anzunehmen sei. Diese Argumentation erweist sich bei genauerer Untersuchung aus mehreren Gründen als nicht stichhaltig.

Als ausgesprochene Niedergerichte waren die Gogerichte ursprünglich von so geringer Bedeutung, daß sie sich ausschließlich des mündlichen Verfahrens bedienten; deswegen sind die älteren Zustände für uns in der schriftlichen Überlieferung nicht mehr faßbar. Die Entwicklung der Schriftlichkeit setzt erst zusammen mit ihrem Bedeutungsanstieg ein.

Der Titel Go-graf (gogravius, gogreve) für den Leiter des Gogerichts wurde erst möglich, als die Gogerichte die Blutgerichtsbarkeit gewinnen konnten und damit den Charakter von Hochgerichten anzunehmen begannen; die Bezeichnung Graf war jetzt mit der Amtsgewalt des Hochrichters verbunden. Vorher muß es demnach eine andere Bezeichnung für das Amt des späteren Grafen gegeben haben. In diesem Sinne kann man die früheren Nennungen eines tribunus durchaus als Erwähnung eines Gorichters werten. Diese Gleichsetzung ist nicht erst ein Versuch Hömbergs, wie Kroeschel meint, sondern gilt seit langem als gesichert. [287]

---

286) A. Kroeschell, Zur Entstehung der sächs. Gogerichte, Festschrift f. Hugelmann 1960, Bd.II, S.295 ff.

287) Vgl. dazu die Darlegungen Wilmans i.WUB III 1705, Anm.WUB IV, 49, Anm., WUB IV, 71, Anm., WUB IV, 72, Anm., WUB IV, 477, Anm., WUB. Add. Nachträge S.135, ferner Th. Lindner, Die Veme, S.319 und die Belege bei Waitz (Anm. 71). Dazu die Angaben zu tribunus und gogreve u.d.Eigennamen Gogreve i.1.Teil dieser Arbeit unter Osnabrück, Minden, Herford, Paderborn u. Geseke.

Das deutsche Wort gogreve bezeichnet in der Übergangszeit dasselbe wie der lateinische Ausdruck tribunus bzw. plebis tribunus. Der Tribun aber stand in der Grafschaftsverfassung als Verwalter der niedergerichtlichen Aufgaben neben dem Grafen [288]. Gerade in den ältesten Urkunden kommen beide immer zusammen vor: Die Urkunde des Bischofs Imad für das Kloster Abdinghof von 1052 bezeugen u.a. Erp comes, nämlich der Graf von Padberg, und Heremannus tribunus [289]. Eine andere Zeugenreihe von 1118 [290] nennt in einer Urkunde des Bischofs Heinrich für das Kloster Abdinghof als Zeugen Frithericus comes et advocatus, Graf Friedrich von Arnsberg, Widekindus comes, Graf Widekind von Schwalenberg, Thiedericus comes, Graf Dietrich von Förde, Elferus comes, Stadtgraf Elver von Paderborn und neben allen diesen Grafen Brun tribunus und Erp tribunus. Die Bestätigung der Privilegien des Klosters Abdinghof durch Bischof Rotho von 1039, die ihrem Inhalt nach gefälscht, in der Zeugenreihe aber möglicherweise echt ist [291], nennt neben dem Heinric, Erp comites den Heriman tribunus. Um eine Fälschung handelt es sich wahrscheinlich auch bei der Urkunde von 1122, mit der Bischof Dietrich von Münster die Gründung von Kappenberg bestätigt [292]. Hier stehen nebeneinander Adolphus

---

288) WUB, Add.S.135.
Waitz, Verf.Gesch.II, 2 S.4 ff. u.VII S.318 f.

289) WUB I, 143.

290) WUB, Add.30; nach Honselmann (WZ. 100 S.338) 1115 - 1124.

291) WUB I, 129. Honselmann (WZ. 100 S.321) hält die Zeugenreihe für "vertrauenerweckender".

292) WUB I, 190.
Jedenfalls lebte Adolfus comes de Altena wesentlich später. Die Schrift weist auf eine Urkunde des beginnenden 13. Jhdts.
Vgl. Grundmann, H., Der Kappenberger Barbarossa Kopf und die Anfänge des Stiftes Kappenberg. Münstersche Forschungen 12 (1959) S.1 ff.
Grundmann hält die Urkunde für echt.

comes de Altena, Wigboldus, Bruno tribunus. In der Zeit, da diese Fälschungen entstanden sind, war die Gleichsetzung von tribunus und gogreve bekannt und üblich, wie die Urkunde von 1191 beweist, die einen Mann mit dem Hausnamen Gogreve als plebis tribunus bezeichnet [293]. Wenn nun die Fälscher in den wesentlich zurückdatierten Urkunden, die sie möglichst echt erscheinen lassen wollten und damit sicherlich nach älteren, heute längst verlorenen Vorlagen fälschten, den tribunus neben den comes setzten, so kann das eigentlich nur als ein Beweis dafür angesehen werden, daß dieses Nebeneinander von comes und tribunus ein früher Zustand gewesen ist. Dem tribunus oblagen die niedergerichtlichen, dem Grafen die hochgerichtlichen Funktionen. Der Begriff tribunus, erst recht der des plebis tribunus, deutet nach seinem sprachlichen Ursprung dazu auf einen gewählten Volksvertreter, der zwar unter dem Grafen stand, aber in mancher Beziehung auch als Gegengewicht gegen die gräfliche Allgewalt zu denken ist [294]. Jedenfalls läßt sich über die verbindende Funktion des tribunus in den Urkunden des 11./12. Jahrhunderts die Kontinuität herstellen zwischen der spätmittelalterlichen Gografschaft und der hochmittelalterlichen Grafschaft. -

Ein weiterer Punkt ist gegen die These Kroeschells anzuführen, wonach die Gogerichte nicht älter sein sollen als die ersten Erwähnungen von Grafen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Die sächsischen Gogerichte sind in ihrer Verfassung und ihrem Aufgabenbereich den hessischen Zentgerichten sehr ähnlich. Wenn beide - wie Kroeschell will - im

---

293) WUB IV, 72, Anm.

294) Die römischen plebis tribuni wurden zum Schutz des Volkes eingesetzt und von diesem gewählt. Sie hatten in erster Linie verhindernde Gewalt.

12./13.Jahrhundert erst eingeführt worden sind, wer hat denn dann in diesem riesigen Raum vom Rhein bis zur Elbe, vom Neckar bis zur Nordsee über ganz Sachsen und Hessen hin bis in die Rheinlande und nach Lothringen die Bildung dieser neuen Gerichte veranlaßt? Wer war so mächtig, daß er über alle landesherrlichen Gewalten und adeligen Ansprüche hinweg eine solche einheitliche Gerichtsverfassung neu einführen konnte? Sollte von solch umwälzenden Ereignissen sich nichts in den Quellen niedergeschlagen haben? Und gab es nirgendwo Streit mit den bisherigen Einrichtungen, die jetzt durch die neuen Institutionen verdrängt oder in ihrer Wirksamkeit beschnitten wurden? Sollten nicht auch davon - wenn es wirklich so gewesen wäre - wenigstens einige Zeugnisse erhalten geblieben sein? Verkennt eine solche Auffassung nicht den unbestrittenen Traditionalismus des mittelalterlichen Menschen, für den das alte Recht immer das bessere Recht war? Wie läßt sich mit dieser Rechtsauffassung die Einführung neuer Gerichtsverhältnisse so reibungslos und in einem so kurzen Zeitpunkt in Einklang bringen? Jedenfalls ist es nicht möglich, nur aus dem Fehlen älterer Nachrichten auf solche einschneidenden strukturellen Veränderungen zu schließen. Die allgemein dürftige Quellenlage bei der Erforschung der frühmittelalterlichen Zustände läßt nicht einfach die Folgerung zu, daß alle die Einrichtungen nicht bestanden, über die bisher keine Zeugnisse vorliegen.

Noch andere Überlegungen machen die These von der späten Entstehung der Gogerichte unwahrscheinlich: Die häufige Übereinstimmung von Gografschaft und kirchlicher Organisation hat sich in dieser Arbeit sehr oft erwiesen, auch Kroeschel erkennt diese Tatsache ausdrücklich an. [295]
Bei näherer Prüfung ergibt sich aber nun, daß die Go-

---

295)Kroeschell, a.a.O., S. 311.

gerichtsgliederung in den seltensten Fällen mit der kirchlichen Organisation des 12. Jahrhunderts übereinstimmt, sondern je nach Landschaften die weit älteren Zustände des 11., 10 und sogar des 9. Jahrhunderts widerspiegelt.[296] Gerade diese Kongruenz der Grafschaften mit den ältesten kirchlichen Bezirken spricht für ihre frühe Entstehung.

Können wir also aus den dargelegten Gründen dem zeitlichen Ansatzpunkt Kroeschells für die Entstehung der Gogerichte nicht folgen, so können wir auch seiner sachlichen Begründung für ihre Entstehung aus der Landfriedensbewegung nicht zustimmen.

Zwei Aufgabenbereiche der Gogerichte ließen sich allenfalls durch die Landfriedensbewegung erklären; sie sind sicherlich durch diese im besonderen Maße verstärkt worden. Es sind dieses alle Aufgaben der Landfolge und des Aufgebotes sowie die Blutgerichtsbarkeit, die mit großer Härte gegen Mörder, Räuber, Diebe und landfahrendes Gesindel geübt wurde. Nach Kroeschel haben die Gogerichte die Blutgerichtsbarkeit überall und gleichmäßig ausgeübt, von ihrer langsamen Entwicklung aus dem Handhaftverfahren will er nichts wissen. Nach seiner Ansicht hat die spätmittelalterliche Blutgerichtsbarkeit nichts mit der alten gräflichen Hochgerichtsbarkeit zu tun, die Kriminaljustiz der karolingischen Hochgerichte sei eine Bußengerichtsbarkeit gewesen.[297]
Diese Feststellung ist solange richtig, wie man sie nicht verabsolutiert. Die Sühnegerichtsbarkeit dominiert durchaus in den Volksrechten, doch konnte sich der dort genannten Bußsätze nur derjenige bedienen und damit von anderer Strafe freikaufen, der seinem Vermögen auch dazu in der Lage war. Für den Adel und den größten Teil der Freien ist dieses immer anzunehmen, an einen

---

296) Vgl. Abschnitt 7, S. 253 , Die räumliche Gestaltung der Godingsbezirke.

297) Kroeschell, a.a.O., S. 298.

besitzlosen Unfreien aber wurde in jedem Fall die blutige Leibesstrafe vollzogen. Gerade das sächsische Recht war ein ausgesprochen blutiges Recht, das sich die Sachsen auch ausdrücklich als solches bestätigen ließen. [298]

Die Aufgaben der Gogerichte sind mit dem Blutgericht und der Landfolge aber keineswegs erschöpft. Im besonderen Umfang übten sie die Niedergerichtsbarkeit aus und urteilten über leichte Vergehen wie Schlägereien und Blutrunst, durch die Scheffel- und Kannenwroge überprüften sie Maße und Gewichte. Hinzu kam eine umfangreiche zivile und freiwillige Gerichtsbarkeit mit Verhandlungen um Schuld und Schaden, mit Freilassungen, Verkäufen und Schenkungen. [299] Die Beamtlichen Berichte sagen von jedem der darin genannten Gerichte, daß dort bürgerlich verhandelt wurde. Die Tätigkeit der Landgodinge bestand im wesentlichen in dem Finden von Weistümern, sie konstituierten geradezu das Landrecht und gaben es jahrhundertelang mündlich weiter, bevor es im 15./16. vielfach aufgeschrieben wurde. Es befaßt sich mit allen Streitigkeiten, die sich aus dem bürgerlichen Zusammenleben ergeben konnten. Alle diese Zuständigkeitsbereiche lassen sich aus der Landfriedensbewegung auf keinen Fall erklären, sie bleiben also bei der Deutung, die Kroeschel den Gogerichten und ihrer Entstehung gibt, einfach übrig und lassen sich mit seiner Theorie nicht in Einklang bringen.

Richtig ist an den Beobachtungen Kroeschells zweifellos, daß die Gogerichte des späten Mittelalters sich von denen des Hoch- und Frühmittelalters wesentlich unterscheiden. Sie haben etwa vom 12. Jahrhundert an durch die Landfriedensbewegung und die damit verbundene Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit ihren Charakter so verändert, daß ihre Bedeutung seither ständig gestiegen ist.

---

298) Der Tod eines Adeligen wurde mit dem Tod von acht Liten gesühnt.

299) Vgl. Abschnitt 5, S. 237 , Die gerichtliche Funktion der Grafschaft.

13. Ergebnisse.

Fassen wir zusammen, welches Bild wir auf Grund der hier vorgelegten Untersuchungen von den Gogerichten und ihrer Entstehung gewinnen konnten.

Wir haben zu unterscheiden zwischen den Gogerichten und den Landgodingen. Das Landgoding ist der ältere Teil der Gogerichtsverfassung. Seine Dingplätze lagen entweder draußen im freien Feld oder an Kirchen und Kirchhöfen. Die Dingversammlungen fanden in der Regel dreimal im Jahre statt. Aus den Terminen der gebotenen Dinge und des Nachgodings, die in einem Abstand von 14 Tagen gehalten wurden, entwickelten sich die regelmäßigen Sitzungen des Gogerichts im Gerichtsort. Im Gegensatz zu den Angaben des Sachsenspiegels kannte hier in Westfalen das Gogericht eine ständische Begrenzung des Kreises seiner Dingpflichtigen so wenig wie das Freigericht, so daß sich für die gesamte Bevölkerung eine doppelte Dingpflicht ergab. Diese war zunächst durchaus sinnvoll, da die sachlichen Kompetenzen beider Gerichte verschieden waren. Das Freigericht richtete über alle "vemewrogigen" schweren Verbrechen, das Gogericht entfaltete eine weitgehende Niedergerichtsbarkeit zur Aburteilung aller kleinen Streitigkeiten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Go, ferner oblag ihm in Notzeiten das Aufgebot der Landwehr. Dazu gehörte die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und das Weisen von Landurteilen zu seinen Aufgaben. Der geringeren Bedeutung des Gogerichts als Niedergericht entsprach das Gerichtsgefälle, die Abgaben waren hier recht bescheiden. Im Spätmittelalter vermischten sich die Kompetenzen beider Gerichte vielerorts, die ursprüngliche Verteilung der Zuständigkeit wich einer Verwirrung, in der jedes Gericht seinen Machtbereich auf Kosten des anderen auszudehnen versuchte. Die Gogerichte, zum größten Teil im Besitz der Landesherren, entwickelten sich dabei zu ordentlichen

Hochgerichten. Der Ansatzpunkt dazu ergab sich aus ihrem alten Recht, einen auf handhafter Tat gefaßten Verbrecher sofort zu verurteilen und auch blutige Leibesstrafen oder die Todesstrafe an ihm zu vollziehen. Auf das Handhaftverfahren als Wurzel der Blutgerichtsbarkeit der Gogerichte deuten noch die formalen Gepflogenheiten, die "Schreigerichte" des 15. und 16. Jahrhunderts. Durch die Landfriedensbewegung wurde diese Entwicklung vom Niedergericht zum Blutgericht in besonderem Maße begünstigt und gefördert. - Die Bezirke des Gogerichts sind überall territorial fest umrissen. Ihr Zusammenhang mit der kirchlichen Organisation ist unverkennbar. In wenigen Fällen entsprechen sie dem Kleinkirchspiel des 12. Jahrhunderts, in der Regel decken sich die ursprünglichen Godingsbezirke, die Urgoe, mit den Urkirchspielen aus der Zeit der Christianisierung. Im Laufe der Zeit sind beide - Urpfarren und Urgoe - durch Filialbildungen in immer kleinere Verwaltungseinheiten aufgeteilt worden. Schließlich gibt es noch vereinzelt ausgedehnte Grafschaften, deren Umfang mit der kirchlichen Landeseinteilung nicht in Einklang zu bringen ist. Hier mögen über die Grafschaft oder Grundherrschaft politische Kräfte die äußere Organisation entscheidend beeinflußt haben; für eine Identität der Gobezirke mit den altsächsischen Siedlungsgauen lassen sich wirkliche Beweise nirgendwo finden.

Einen Gesichtspunkt hat diese Zusammenstellung aller Nachrichten über die Gogerichte herausgebracht, der bisher entschieden zu wenig beachtet worden ist: Die Gogerichte sind in erster Linie nicht Gerichte, sondern genossenschaftliche Verbände, in denen die Bewohner eines Goes zusammengeschlossen sind zur Wahrung von Recht und Ordnung im Go, zur Verfolgung von Friedensbrechern und zur Abwehr äußerer Angriffe. Die Bestimmungen der Landrechte können nicht deutlicher sein. Sie bemühen sich, Streitigkeiten unter den Vestgenossen

von vorneherein zu vermeiden, indem sie für alle nur denkbaren Verwicklungen, die sich im bäuerlichen Zusammenleben ergeben können, gleich den Rechtsstandpunkt festlegen. Sie regeln die Grenzfragen und die Instandhaltung und Nutzung von Wegen und Wasserläufen, sie setzen die Straße fest für diejenigen, die Flurschaden anrichten oder ihr Vieh frei herumlaufen lassen, daß es die Nachbarn schädigt oder belästigt, die Entschädigung für die Betroffenen wird ebenfalls genannt. Sie beschäftigen sich ausführlich mit dem Markenrecht und allen Fragen, die die gemeinsame Nutzung von Weide und Wald angehen, sie regeln sogar, wie weit man einen Bienenschwarm verfolgen darf und wem die Äpfel gehören, die von einem Baum auf ein benachbartes Grundstück fallen. Es ist unnötig, die vielen Einzelbestimmungen hier aufzuzählen, vielmehr genügt es durchaus, dazu einige Seiten der Landrechte bei Grimm nachzulesen oder Philippis Ausgabe der Landrechte des Münsterlandes unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Auch die Wroge von Maßen und Gewichten ist Sache des Landgodings, die gesamte Gogemeinde schützt sich vor Gaunern und Betrügern, in dem sie regelmäßig bei den Dingversammlungen alle Kannen, Scheffel, Malter usw. überprüfen läßt. In gleicher Weise ist der Polizeidienst des Gogerichts Selbstschutz gegen die Ruhestörer und Friedensbrecher, deswegen bestrafen die Gogerichte ausschweifende Gelage, Bedrohung mit der Waffe, Tätlichkeiten und Schlägereien, bei denen Blut fließt. Gegen räuberisches Gesindel kann der Gograf bzw. der geschädigte Gogenosse die Nachbarn und Männer des Gos mit dem Waffengeschrei aufrufen, das Handhaftverfahren gibt die Möglichkeit, mit verbrecherischen Elementen kurzen Prozeß zu machen. Das Gerüft bzw. der Glockenschlag ruft auch zur Landesverteidigung, die eine der ersten Aufgaben der Grafschaft ist. In Friedenszeiten ist jeder Mann im Go zur Errichtung und Erhaltung der Landwehr verpflichtet

und zum Besitz einer ordentlichen und einsatzbereiten Waffe, in Notfällen muß er dem Aufgebot unverzüglich Folge leisten. Führer der Gografschaft ist der ursprünglich von der Gemeinde gewählte Gograf, der im Kriege die Mannschaft anführt, im Frieden dem Gericht vorsitzt, in dem der Umstand das Urteil findet, der auch über die Ausführung der Beschlüsse der Dingversammlung wacht.

Bei der besonderen Bedeutung, die Landfolge und Friedenswahrung für die Gogemeinde und ihren Führer, den Gografen, haben, drängt sich von selbst der Vergleich mit den Centenen und Centenaren in der merowingischen Verfassung des 6. Jahrhunderts auf. [300] Die Centenen waren Sicherheitsbezirke, der Centenar der Anführer der Schar, die die Friedensbrecher verfolgte. Er war nicht Vorsteher eines Gerichtsbezirks, konnte aber den Tungin oder seinen Nachfolger, den Comes, im gebotenen Ding vertreten. Je mehr die Centenen sich zu Polizeibezirken entwickelten, um so stärker konzentrierte sich der Centenar auf die Aufgabe des Scharführers und Gemeindevorstehers. "Zum ersten Mal tritt uns hier im germanischen Recht die Spaltung zwischen staatlicher Organisation und kommunaler Selbstverwaltung entgegen, die für alle Zukunft grundlegend geworden ist." [301]

---

300) Dazu und zum folgenden vgl. F.Steinbach, Hundertschar, Centena und Centgericht. Rhein.Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) S.121 ff.

301) Steinbach, a.a.O., S.132. - Diese Feststellung steht im krassen Gegensatz zu den Ansichten Dannenbauers (Adel, Burg u. Herschaft bei den Germanen und die weiteren im Literaturverzeichnis aufgeführten Titel) und Th.Mayers. (Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit) Rhein.Vierteljahrsblätter 17 (1952) S.344 ff.
Danach dominierte im fränkischen Reich die Adelsherrschaft, indem Grafen und Cetenare ihre amtlichen Funktionen zu Lehen umwandelten und schließlich allodialisierten. (Mayer, a.a.O., S.383 f.)

Nach den karolingischen Reformen hatte der Graf im ungebotenen Ding der Hundertschaft den Vorsitz übernommen, es war zum Grafending geworden. Unterbezirk der Grafschaft war die Centena, der in Sachsen der Go entsprach. Dem vom Volke gewählten Centenar - dem späteren Tribun und Gografen - oblag weiterhin die politische und militärische Führung der Hundertschaft, die polizeiliche Aufsicht und die richterliche Funktion im gebotenen Hundertschaftgericht. Die Durchlöcherung der Grafschaft durch zahlreiche Immunitäten, die Belehnung von Vicegrafen und die Ernennung von beamteten Vertretern führte zu einer immer stärker werdenden Verselbständigung des in der Grafschaftverfassung vereinten Hochgerichts und Niedergerichts. Dabei übernahmen die Freigerichte die hochgerichtlichen Aufgaben der Grafschaft, die Funktionen des echten Grafendings, der Gografschaft blieb mit dem Polizeidienst und der Friedenswahrung der alte Aufgabenbereich der Centena. Gemeinsame Termine, Dingplätze und Bezirksgrenzen deuten noch vielfach auf ein ursprüngliches Zusammenwirken und ergänzendes Nebeneinander von Frei- und Gogericht, die spätere Rivalität ist erst das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung. Eine Fülle von einzelnen Beobachtungen, die sich zur Wahl des Gografen, zu Polizeidienst und Landesverwaltung, Aufgebot und Landfolge und darüber hinaus zu seinen Terminen und zur sachlichen und personellen Kompetenz des spätmittelalterlichen Gogerichts machen lassen, bestätigen schließlich, daß vom gogravius des 13. Jahrhunderts über den tribunus des 12. und 11. Jahrhunderts eine kontinuierliche Linie zum centenarius der fränkischen Grafschaftsverfassung läuft.

Ortsregister.

Affeln S. 2o5
Ahaus S. 18
Ahlen S. 36
Allagen S. 131
Angelbeck S. 113
Ankum S. 112
Arnsberg S. 2o4
Ascheberg S. 32
Aschendorf S. 88
Attendorn S. 194

Badbergen S. 117
Bakenfeld S. 59
Beckum S. 4o
Beerbome, tom S. 2oo
Beken S. 165
Benkerheide S. 211
Bergheim S. 152
Bevergern S. 27
Bielefeld S. 134
Bocholt S. 3
Bochum S. 221
Bogenstelle S. 124
Borgeln S. 2oo
Borgentreich S. 16o
Borgholzhausen S. 133
Brakel S. 159
Bramsche S. 113
Breckerfeld S. 22o
Brenken S. 167
Brilon S. 183
Broeksode S. 181
Brünen S. 6
Buer S. 111
Bünde S. 128
Büren S. 168

Cloppenburg S. 66
Crapendorf S. 67

Damme S. 8o
Dankersen S. 125
Davensberg S. 32
Delbrück S. 166
Desum, auf dem S. 75
Detmold S. 145
Dingden S. 6
Dissen S. 11o
Dorne, tom S. 199
Dortmund S. 214
Drensteinfurt S. 44
Drolshagen S. 195
Dülmen S. 31
Düthe S. 89

Eichlinghofen S. 216
Elsey S. 2o8
Emsbüren S. 95
Enenhus S. 163
Engern S. 151
Ennigerloh S. 41
Erwitte S. 178
Essen S. 68
Essen / Ruhr S. 223
Exten S. 151

Flechtorf S. 17o
Fredeburg S. 191
Freren S. 1o1
Friesoythe S. 7o
Frille S. 125
Fuhlen S. 152

Gerkingloh S. 17
Gescher S. 13
Geseke S. 177

Hagedorne, tom S. 2oo
Hagen S. 217
Hamm S. 211
Haren S. 91
Haselünne S. 9o
Hastehausen S. 29
Hattingen S. 22o
Heiden S. 145
Heienloh, auf dem S. 138
Herford S. 138
Hertfelde, to S. 2oo
Herzfeld S. 41
Hillentrup S. 147
Hohenhausen S. 148
Homborn S. 6
Hörde S. 216
Horn S. 145
Hümmling S. 87
Hürnaschen S. 139
Hüsten S. 2o4
Huvele S. 2o3

Ibbenbüren S. 1o3
Iburg S. 1o8
Ikenhausen S. 161
Iserlohn S. 211

Kalle S. 2o3
Kamen S. 212
Kloppenburg S. 66
Körbecke S. 2o7
Krapendorf S. 67

Laer S. 64
Langenholzhausen S. 149
Langschede S. 211
Lastrup S. 69
Lathen S. 89

Lembeck S. 15
Lemgo S. 146
Lerbeck S. 125
Lichtenau S. 161
Limburg S. 2o8
Lingen S. 1Ø2
Lippstadt S. 179
Lohne S. 86
Löningen S. 72
Lübbeke S. 127
Lüdenhausen S. 148
Lüdenscheid S. 219
Lügde S. 158
Lüstringer Landgoding S. 1o7

Marsberg S. 171
Meest S. 56
Medebach S. 186
Mederich S. 172
Melle S. 111
Menden S. 196
Menslage S. 116
Meppen S. 92
Minden, auf der Weserbrücke S. 125
Möllenbeck S. 151

Neuhaus S. 164
Nieheim S. 158
Nordhorn S. 97

Oelde S. 41
Olpe S. 195
Osnabrück S. 1o5
Osterkappeln S. 113

Paderborn S. 162
Patzlar S. 32
Pömbsen S. 158

Recklinghausen S. 225
Rellinhausen S. 224
Rheine S. 27
Rhoden S. 173
Reineberg S. 127
Rietberg S. 174
Rinteln S. 191
Robringhausen S. 181
Rödinghausen S. 112
Rüschau S. 64
Rüthen S. 182

Sandwell, zum S. 2o
Salzkotten S. 166
Senden S. 135
Sendenhorst S. 44
Soest S. 198
super Hare S. 181
Sutholte S. 83
Sunneborn S. 63

Schiereichen S. 164
Schmallenberg S. 19o
Schonloh, tom S. 2oo
Schötmar S. 144
Schüttorf S. 97
Schwagstorf S. 112
Schwelm S. 218

Stadtlohn S. 114
Stapellage S. 145
Steinheim S. 152
Steinernes Kreuz bei Ahaus S. 18
Steinernes Kreuz bei Horn S. 145
Stemwede, auf dem S. 122
Stromberg S. 41

Talle S. 148
Tecklenburg S. 1o3
Telgte S. 47
Thuiner Bänke S. 1o1

Twistrange S. 83

Unna S. 2o9
Uentrop S. 212
Ülsen S. 1oo
Unhurenasche S. 199

Varenholz S. 149
Veldhausen S. 1oo
Veltheim S. 126
Versmold S. 129
Vlotho S. 141
Vreden S. 17
Völsen S. 159
Vörden S. 159

Warburg S. 16o
Warendorf S. 5o
Wenden S. 195
Werl S. 196
Werne S. 32
Westheim S. 161
Wewelsburg S. 167
Wickede S. 2o5
Wiedenbrück S. 117
Wietersheim S. 125
Windheim S. 124
Wolbeck S. 46
Wormbach S. 19o
Wulferich S. 214

Lebenslauf.

Am 5.Februar 1927 kam ich als fünftes Kind des Kaufmanns und Polsterermeisters Heinrich Schmeken und seiner Ehefrau Gertrud geb.Schmidt in Gladbeck/Westf. zur Welt. Nach meinen Volksschuljahren besuchte ich von 1938 an das altsprachliche Gymnasium zu Dorsten, das ich 1944 wegen meiner Einberufung zum Wehrdienst mit der Versetzung in die 7.Klasse verlassen mußte. Von 1943 an war ich Luftwaffenhelfer, kam 1944 zum Arbeitsdienst und von dort zur Fallschirmjäger-Infanterie. Im Mai 1945 geriet ich bei Schwerin in amerikanische Gefangenschaft und wurde im Juli desselben Jahres nach Hause entlassen. Die schwierigen Verhältnisse nach dem Kriege und der plötzliche Tod meines Vaters machten für mich die Übernahme des elterlichen Geschäftes notwendig. So erlernte ich das Handwerk eines Polsterers und Dekorateurs, legte 1947 die Gesellenprüfung und 1953 vor der Handwerkskammer in Münster die Meisterprüfung ab und ließ mich anschliessend nach einer weiteren Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer als Vollkaufmann in das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbeck eintragen. Seitdem bin ich verheiratet und habe inzwischen zwei Kinder. - Ein Erlaß des Kultusministers gab mir die Möglichkeit, nach privater Vorbereitung im Oktober 1955 am Stadtgymnasium Dortmund mein Abitur zu machen. Danach studierte ich 2 Semester an der Universität Köln und 9 Semester an der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster Geschichte und Deutsch, meine Vorprüfung in Philosophie und Pädagogik bestand ich im Herbst 1958 mit dem Prädikat gut. Meine akademischen Lehrer waren in Köln die Herren Prof.Dr.Hessen, Prof.Dr.Kluxen, Prof.Dr.Teesing, Prof.Dr. Schieffer und Prof.Dr.Volkmann, in Münster die Herren Prof. Dr.Grundmann, Prof.Dr.Hahlweg, Prof.Dr.Herding, Prof.Dr. Heselhaus, Prof.Dr.Rasch, Prof.Dr.Schulte-Kemminghausen, Prof.Dr.Stier, Prof.Dr.Trunz und Prof.Dr.von Wiese. Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof.Dr.Hömberg, der diese Arbeit angeregt und mit seinem Rat immer wieder gefördert hat.

Ewald Schmeken.

Die Gogerichte zwischen Rhein u. Weser

0 10 20 30 km

Aschendorf
Friesoythe
Hümmling
Düthe-Lathen
Cloppenburg
Crapendorf
Desum
Lastrup
Haren
Suttholte
Löningen
Essen
Haselünne
Meppen
Menslage
Badbergen
Lohne
Hunte
Ankum
Hase
Ülsen-Veldhsn.
Vechte
Lingen
Thuiner Bänke
Freren
Schwagstorf
Damme
Nordhorn
Emsbüren
Bramsche
Stemwede
Windheim
Angelbeck-Osterkappeln
Schüttorf
Lübbecke-Reineberg
Wietersheim
Rheine
Ems
Bevergern
Ibbenbüren
Lüstringer-Landgoding
Minden
Osnabrück
Buer
Tecklenburg
Veltheim
Rinteln
Vlotho
Langenholzhsn.
Fuhlen
Melle
Bünde
Herford-Heienloh
Iburg
Talle
Hohenhausen
Dissen
Borgholzhsn.
Schötmar
Lüdenhsn.
Ahaus
Meest
Sandwell
Vreden
Laer-Rüschau
Versmold
Bielefeld
Lemgo
Stadtlohn
Münster
Telgte
Heiden
Gescher
Hastehsn.
Bakenfeld
Warendorf
Stapellage
Lügde
Detmold
Wolbeck
Bergheim-Steinheim
Horn
Bocholt
Homborn
Senden
Sendenhorst
Wiedenbrück
Vörden
Dülmen
Oelde
Stromberg
Nieheim-Pömbsen
Brünen-Dingden
Ascheberg
Rietberg
Delbrück
Lembeck
Ahlen
Beckum
Beken
Enenhus
Paderborn
Brakel
Schiereichen
Lippe
Werne
Hamm-Benkerheide
Herzfeld
Lippstadt
Geseke
Recklinghausen
Erwitte
Wewelsburg
Lichtenau
Kamen
Brenken
Borgentreich
Soest
Robringhausen
Ikenhausen
Büren
Werl
Unna
Dortmund-Wulferich
Wickede
Westheim
Warburg
Diemel
Bochum
Eichlinghofen
Langschede
Körbecke
Rüthen
Allagen
Essen-Rellinghsn.
Ruhr
Marsberg
Menden
Hüsten
Arnsberg
Mederich
Hattingen
Brilon
Iserlohn
Hagen
Limburg-Elsey
Assinghausen
Balve
Kalle
Schwelm
Affeln
Breckerfeld
Hövel
Lüdenscheid
Medebach
Schmallenberg
Lenne
Attendorn
Rhein
Olpe
Eder
Drolshagen
Wenden
Sieg